3 1761 08544090 7

Verfassungsurkunde

für das

Königreich Württemberg

vom 25 September 1819

mit Erläuterungen

von

W. Bazille & R. Köstlin

STORAGE-ITEM
MAIN LIBRARY

LP9-R29E
U.B.C. LIBRARY

BUCHHANDLUNG
STUTTGART
ALWERSTPASSE 16

k
5,-

THE LIBRARY

THE UNIVERSITY OF
BRITISH COLUMBIA

Wiese 23/110/63

Presented to the

LIBRARIES *of the*

UNIVERSITY OF TORONTO

by

The UBC Library

Verfassungsurkunde

für das

Königreich Württemberg

vom 25. September 1819

mit Erläuterungen

herausgegeben

von

Wilhelm Bazille,
Amtmann bei der K. Stadtdirektion Stuttgart.

und

Reinhard Köstlin,
K. württ. Amtmann, Assessor beim Auswärtigen Amt (Kolonialabteilung) in Berlin.

LIBRARY
AUG 30 2011
UNIVERSITY OF TORONTO

Stuttgart.
Druck und Verlag von W. Kohlhammer.
1905.

Ständische Bibliothek
Stuttgart.

Vorwort.

Das Ziel des vorliegenden Buches ist es, den Text der Verfassungsurkunde von 1819 genau wiederzugeben, den rechtlichen Inhalt und den organischen Zusammenhang der Paragraphen kurz zu erläutern, namentlich aber sämtliche Aenderungen der Verfassung durch Landes- und Reichsrecht bis zur Gegenwart darzustellen. Benützt wurde hierbei vornehmlich Ludwig Gaupps vortreffliches Staatsrecht des Königreichs Württemberg, das eine Ausgabe der Verfassungsurkunde in größerem Stil überflüssig gemacht hat. Daß trotzdem noch viele eigene Arbeit erforderlich war, und daß die Verfasser bei der Benützung des Gauppschen Werks nicht kritiklos verfahren sind, wird die Durchsicht ihrer Ausgabe zeigen.

Bei der Darstellung der Verfassungsänderungen wurden die neuen Bestimmungen nur dann abgedruckt, wenn diese selbst wieder württembergisches Verfassungsrecht darstellen, nicht aber dann, wenn sie nunmehr dem Gebiet des Reichsverfassungsrechts angehören oder nach heutigem Recht bloßes Verwaltungsrecht sind.

Wegen der Art des Drucks und der Ueberschriften der Paragraphen vgl. die „Vorbemerkungen".

Der Herr Verleger und die Verfasser haben sich zur Ausgabe dieses, selbstverständlich nur in kleiner Auflage erscheinenden Kommentars trotz der schwebenden Verhandlungen über die Verfassungsrevision entschlossen, da die Nachfrage nach Ausgaben der Verfassungsurkunde groß ist und die einzige brauchbare Ausgabe (von Gaupp) seit langer Zeit vergriffen ist.

Stuttgart, im Juni 1905.

Die Verfasser.

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort III
Inhaltsübersicht V
Literatur VII
Abkürzungen X
Vorbemerkungen, Nachträge und Druckfehler XI

I. Abschnitt. Einleitung. Geschichte der württ. Verfassung.

§ 1. Die Zeit bis 1848 1
§ 2. Die Zeit von 1848—1866 2
§ 3. Die Zeit von 1866 bis heute 3
§ 4. Die Stellung Württembergs im Reichsorganismus 3

II. Abschnitt. Die Verfassungsurkunde vom 25. September 1819.

Kgl. Manifest, die Verkündigung der Verfassungsurkunde betr. 6
Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg vom 25. September 1819 9
I. Kapitel. Von dem Königreiche §§ 1—3 . . 11
II. „ Von dem Könige, der Thronfolge und der Reichsverweſung §§ 4—18 . . 14
III. „ Von den allgemeinen Rechtsverhältnissen der Staatsbürger §§ 19—42 24
IV. „ Von den Staatsbehörden §§ 43—61 49
V. „ Von den Gemeinden und Amtskörperschaften §§ 62—69 64
VI. „ Von dem Verhältnisse der Kirchen zum Staate §§ 70—84 70
VII. „ Von Ausübung der Staatsgewalt §§ 85—101 85
VIII. „ Von dem Finanzwesen §§ 102—123 100
IX. „ Von den Landständen §§ 124—194 115
X. „ Von dem Staatsgerichtshof §§195—205 190

III. Abschnitt. Beilagen.

Seite

1. Beilage. Kgl. Verordn. betr. die Auflösung der Landesversammlung 199
2. Beilage. Kgl. Verordn. betr. die Veröffentlichung der zwischen Württemberg, dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen in betreff der Gründung eines Deutschen Bundes abgeschlossenen Verträge 200
   - Anl. 1. Vertrag zwischen Württemberg und dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vom 25. November 1870 205
   - Anl. 2. Schlußprotokoll zu vorstehendem Vertrag vom 25. November 1870 210
   - Anl. 3. Militärkonvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg vom 21./25. November 1870 . . . 212
   - Anl. 4. Vertrag des Norddeutschen Bundes mit Baden und Hessen vom 15. Nov. 1870 222
3. Beilage. Verfassungsgesetz betr. die Bildung eines Staatsministeriums vom 1. Juli 1876 . . 227
4. Beilage. Geschäftsordnung der Kammer der Standesherren 234
5. Beilage. Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten 265
6. Beilage. Gesetz betr. die Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke für den Landtag in der Fassung vom 2. Febr. 1899 (Reg.Bl. S. 32) nebst der Vollz.Verf. vom 6. Nov. 1882 (Reg.Bl. S. 345) und vom 28. Febr. 1900 (Reg.Bl. S. 232) 300

Alphabetisches Sachregister 341

Literatur.

I. Folgende Ausgaben der württ. Verfassungsurkunde sind uns bekannt geworden.

1. Amtliche Ausgabe der Verf.Urk. für das Kgr. Württ. Stuttgart. Metzlersche Buchhandlung 1819. Die Ausgabe hat keine Erläuterungen, wohl aber Paragraphenüberschriften, die in die späteren Ausgaben der Verf.Urk., wenn auch nicht durchgängig übernommen wurden; s. darüber die Vorbemerkungen.
2. Verf.Urk. für das Kgr. Württ. Rottweil. Herdersche Buchhandlung 1819. Textausgabe.
3. Desgl. Ulm. Ebnersche Buchhandlung 1819. Textausgabe.
4. Desgl. Heidelberg. Mohr und Winter 1819. Textausgabe.
5. Schott, Verf.Urk. für das Kgr. Württ. mit Inhaltsverzeichnis und alphabetischem Repertorium. Stuttgart 1820 bei Steinkopf.
6. Verf.Urk. für das Kgr. Württ. Neue Textausgabe. 1832 Metzlersche Buchhandlung.
7. Kapff, G. J., Verf.Urk. für das Kgr. Württ. mit den dieselbe ergänzenden Gesetzen und Verordnungen. Rottweil. Herdersche Buchhandlung. 2 Bde. 1832. Die Ausgabe hat keine Erläuterungen und ist völlig veraltet.

8. u. 9. Verf.Urk. für das Kgr. Württ. Stereotypausgabe. Metzlersche Buchhandlung 1843 und 1853. Textausgaben.

10. Verf.Urk. für das Kgr. Württ. Nach dem von den Ständen ausgestellten, in dem Kgl. Staatsarchiv aufbewahrten Exemplar getreu abgedruckt. Mit einer geschichtlichen Einleitung. Stuttgart 1843 (Gottlob Ludwig Friz). Veraltet und jetzt wertlos.

11. Fricker, Die Verf.Urk. für das Kgr. Württ. vom 25. September 1819 mit dem offiziellen Auslegungsmaterial. Lauppsche Buchhandlung. Tübingen 1865. Diese Ausgabe enthält die Verhandlungen von 1815—1819, deren wissenschaftliche Ausbeute übrigens gering ist.
12. Fecht, H. A., Oberjustizrat, Verf.Urk. für das Kgr. Württ. und deren Nachtragsgesetze. Stuttgart. Verlag von W. Kohlhammer 1874. Veraltet und ohne Erläuterungen.
13. Müller, A., Regierungsdirektor, Die Verf.Urk. für das Kgr. Württ. 1. Aufl. 1874, 2. Aufl. 1881. Metzlersche Buchhandlung. Textausgabe mit wenigen kurzen Erläuterungen. Nicht kritisch genug in der Sonderung des geltenden und des aufgehobenen Rechts.
14. Weinheimer, C., Das Staatsgrundgesetz des Kgr. Württ. an der Hand der Verf.Urk. vom 25. September 1819 und mit den späteren Landes- und den Reichsgesetzen. Stuttgart. Metzlersche Buchhandlung 1879. Die Ausgabe ist wissenschaftlich wertlos und, soweit sie eine Zusammenstellung des geltenden Verwaltungsrechts enthält, veraltet.
15. Gaupp, R., Verf.Urk. für das Kgr. Württ. 1. Aufl. 1881, 2. Aufl. 1887. Stuttgart. Verlag von W. Kohlhammer. Im Buchhandel vergriffen. Diese sehr verdienstliche und bis jetzt beste und sorgfältigste Ausgabe enthält Erläuterungen mit zahlreichen Verweisungen auf die Literatur, ist aber in letzterer Beziehung durch Gaupp-Göz, Das Staatsrecht des Kgr. Württ. 3. Aufl. 1904 überholt. Der Ausgabe fehlt eine scharfe Sonderung des geltenden Rechts von dem aufgehobenen Recht, sowie des Verfassungsrechts von dem Verwaltungsrecht.
16. Störck, Felix, Handbuch der Deutschen Verfassungen. Leipzig 1884 S. 168 ff. (Textausgabe.)
17. Binding, Verf.Urk. für das Kgr. Württ. Leipzig 1894 (Teil der „Deutschen Staatsgrundgesetze in diplomatisch genauem Abdrucke").

    Die Ausgabe ist eine reine Textausgabe der Verf.-Urk. und der dieselbe formell ändernden Verfassungsgesetze, auch der aus den Jahren 1848—1850.

II. Benützt wurden namentlich:

1. Gaupp, Ludwig, Dr., Das Staatsrecht des Kgr. Württ. 2. Aufl. Freiburg i. B. und Leipzig 1895 (angeführt als Gaupp). 3. Aufl., bearbeitet von Göz. Tübingen und Leipzig 1904 (angeführt als Gaupp-Göz) mit reichen Literaturangaben.

   Die 2. Aufl. ist durch die 3. nicht ganz veraltet, da der Herausgeber der letzteren manche wertvolle kritische Aeußerungen Gaupps in der 2. Aufl. in die 3. nicht übernommen hat.

2. Laband, Paul, Dr., Das Staatsrecht des Deutschen Reiches 4. Aufl. 4 Bde. Tübingen und Leipzig 1901 angeführt als Laband.

3. Mohl, Robert von, Das Staatsrecht des Kgr. Württ. 2. Aufl. 2 Bde. Tübingen 1840 angeführt als Mohl.

III. Außer den Werken II wird nur selten auf die einschlägige Literatur Bezug genommen, um die Uebersichtlichkeit nicht zu stören. Sie ist fast vollständig bei Gaupp-Göz zu finden.

Abkürzungen. (S. auch Literatur.)

A. A. = Anderer Ansicht.
Anl. = Anlage.
Art. = Artikel.
Ausf.Ges. = Ausführungsgesetz.
Beil. = Beilage.
B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
B.G.Bl. = Bundesgesetzblatt.
C.P.O. = Civilprozeßordnung.
E.G. = Einführungsgesetz.
Ges. = Gesetz.
G.O. = Geschäftsordnung.
G.V.G. = Gerichtsverfassungsgesetz.
K. d. Abg. = Kammer der Abgeordneten.
K. d. St. = Kammer der Standesherrn.
Reg.Bl. = württ. Regierungsblatt.
R.G. = Reichsgesetz.
R.G.Bl. = Reichsgesetzblatt.
R.Str.G.B. = Reichsstrafgesetzbuch.
R.Str.P.O. = Reichsstrafprozeßordnung.
R.V. = Reichsverfassung (Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871).
Str.P.O. = Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich.
Verf.Ges. = Verfassungsgesetz.
Verf. = Verfügung.
V.O. oder Verord. = Verordnung.
V.U. = württembergische Verfassungsurkunde vom 25. September 1819.

Vorbemerkungen, Nachträge und Druckfehler.

Die nicht mehr gültigen Bestimmungen sind, gleichgültig ob sie formell oder materiell weggefallen sind, lateinisch gedruckt. Die an die Stelle der aufgehobenen Bestimmungen getretenen neuen Bestimmungen sind, soweit sie heute noch württembergisches Verfassungsrecht darstellen, gesperrt gedruckt, und zwar im Anschluß an die abgeänderten Paragraphen der Verfassung. Nur das Verfassungsgesetz von 1876, die Bildung des Staatsministeriums betr., ist als Beilage 3 gesondert abgedruckt worden, da es in der Verfassung selbst nicht untergebracht werden konnte.

Außer dem Text der Verfassungsurkunde stehen nur die Ueberschriften der Kapitel im Regierungsblatt. Die in den Ausgaben der V.U. enthaltenen Ueberschriften der Paragraphen sind Privatarbeit (s. auch Literatur I, 1). Die bisher überlieferten Paragraphenüberschriften sind verlassen worden, da sie häufig den Inhalt in altertümlicher Sprache oder irreführend wiedergeben. Die neuen Ueberschriften sind Privatarbeit der Verfasser und der Uebersichtlichkeit halber eingeführt worden. Dasselbe gilt von den Ueberschriften in dem Verfassungsgesetz von 1876 (Beil. 3).

Wo ein Paragraph mehrere Abschnitte hat, sind dieselben beziffert worden. (Lat. Ziffern in Klammern.) Diese Ziffern stehen ebenfalls nicht im Regierungsblatt.

I. Abschnitt.

Einleitung.

Geschichte der württ. Verfassung.

§ 1. Die Zeit bis 1848.

Die großen Umwälzungen in der europäischen Staatenwelt, welche eine Folge der französischen Revolution von 1789 und der ihr bis 1815 folgenden europäischen Kriege waren, veränderten auch Bestand und Verfassung des damaligen, zum alten Deutschen Reich gehörigen Herzogtums Württemberg von Grund aus. Abgesehen von einem ansehnlichen Gebietszuwachs, erlangte Herzog Friedrich (1797—1816) durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 die Kurwürde, durch den Preßburger Frieden vom 26. Dezember 1805 die Königswürde und an Stelle der der Reichsgewalt untergeordneten Landeshoheit die volle Souveränität. Diese kam ihm auch rechtlich unbestritten zu, nachdem Kaiser Franz II. bei Niederlegung der deutschen Kaiserkrone das reichsoberhauptliche Amt und Würde für erloschen erklärt hatte, und damit die Auflösung des alten Deutschen Reichs erfolgt war.

Diese Vorgänge übten rechtlich auf das innerhalb Württembergs bestehende Landesrecht keinen Einfluß; insbesondere wurde die altständische Verfassung durch dieselben nicht berührt. Allein der König faßte die erlangte Souveränität als Unumschränktheit nach innen und außen auf und beseitigte die ständische Verfassung gewaltsam (30. Dezember 1805).

Nach dem Sturz Napoleons (1814) begann der Wiener Kongreß mit der Neuordnung der staatlichen Verhältnisse Europas. Die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 schuf den Deutschen Bund (1815—1866), dessen Mitglied das Königreich Württemberg als souveräner Staat bis 1866 war. Mit den Verhandlungen des Wiener Kongresses fing in Württemberg der Streit über die Wiederherstellung eines verfassungsmäßigen Zustandes an. Aber erst im Jahr 1819 kam die Verfassung zustande durch Vereinbarung zwischen dem König Wilhelm I. (1816—1864) und einer auf den 13. Juli 1819 nach Ludwigsburg einberufenen Ständeversammlung. Ueber deren Zusammensetzung s. Gaupp-Göz S. 9—10. Am 25. September 1819 wurde die neue Verfassungsurkunde vom König und der Versammlung feierlich unterzeichnet und durch königliches Manifest vom 27. September 1819 im Regierungsblatt verkündigt (s. den II. Abschnitt). Sie blieb bis 1848 in unveränderter Geltung.

§ 2. Die Zeit von 1848—1866.

Die Revolution von 1848 brachte für Württemberg sehr einschneidende Verfassungsänderungen, die jedoch nur kurze Zeit in Kraft waren. Insbesondere wurde das Gesetz vom 1. Juli 1849, welches an die Stelle der bisherigen Ständeversammlung eine Versammlung von Vertretern des Volkes (Landesversammlung) berief, durch eine auf Grund des § 89 der V.U. erlassene kgl. Verordnung vom 6. November 1850 (sog. Notverordnung) beseitigt und der alte Zustand wieder hergestellt. S. diese Notverordnung im III. Abschnitt, 1. Beilage. „Seit dem 6. November 1850 beruht hiernach der öffentlich-rechtliche Zustand des Landes, soweit es sich um die Organisation der Ständeversammlung handelt (Kap. IX der V.U.), nicht sowohl auf dem Verfassungsvertrage von 1819, als vielmehr auf jener einseitigen kgl. Verordnung, wenn auch seit 1868 eine Reihe neuer Verfassungsgesetze, welche jedoch sämtlich auf der durch jene Verordnung geschaffenen staatsrechtlichen Grundlage beruhen, auf dem vorhandenen tatsächlichen Zustand fortgebaut hat“ (Gaupp-Göz S. 11).

Abgesehen von den kurzlebigen Verfassungsgesetzen der Revolution fallen in die Zeit von 1848—1866 noch einige Verfassungsänderungen, von denen die Aenderung des § 72 der V.U. die wichtigste ist.

§ 3. Die Zeit von 1866 bis heute.

Von 1815—1866 gehörte Württemberg dem Deutschen Bunde an: V.U. § 3. Dieser wurde 1866 aufgelöst. Seit 1. Januar 1871 ist Württemberg ein Teil des Deutschen Reichs. Ueber den Beitritt Württembergs zum Deutschen Reich vgl. III. Abschn. 2. Beil. — Durch die Einführung der Reichsverfassung in Württemberg ist das württ. Verfassungsrecht von Grund aus geändert worden. Diese Umgestaltung kann nur auf dem Boden des Reichsstaatsrechts entwickelt werden.

Die wichtigsten verfassungsändernden Landesgesetze seit 1866 sind folgende:

1. Das Verfassungsgesetz A vom 26. März 1868 (Reg.Bl. S. 175), durch welches die Vorschriften des IX. Kapitels der V.U. über die Wahlen der Abgeordneten der 2. Kammer teils abgeändert, teils aufgehoben wurden. Das Landtagswahlgesetz B vom 26. März 1868 (Reg.Bl. S. 178) ist ein einfaches Gesetz und kein Verfassungsgesetz (so irrtümlich Gaupp-Göz S. 12).

2. Das Verfassungsgesetz vom 23. Juni 1874 (Reg.Bl. S. 177), welches die übrigen Vorschriften des IX. Kapitels der V.U. mit Ausnahme der auf die Zusammensetzung der Ständeversammlung bezüglichen modifizierte.

3. Das Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1876 (Reg.Bl. S. 275), betr. die Bildung eines Staatsministeriums; s. Beil. 3.

§ 4. Die Stellung Württembergs im Reichsorganismus.

Württemberg ist ein Teil des Deutschen Reichs (Art. 1 d. R.V.), einer der 25 deutschen Bundesstaaten und als solcher der einen und unteilbaren Souveränität des Reichs unter-

worfen. Doch ist Württemberg trotz seiner Unterordnung unter die souveräne Reichsgewalt Staat geblieben. Da ein souveräner Staat ein solcher ist, der keine Gewalt mit der Befugnis über sich hat, ihm rechtlich bindende Befehle zu erteilen (Laband I S. 68), so hat Württemberg mit dem Eintritt in das Deutsche Reich die Souveränität verloren. Doch nimmt es als Ersatz dafür jetzt nach Maßgabe der R.V. an der Souveränität des Reichs über das gesamte Reichsgebiet teil. Im Bundesrat führt Württemberg 4 Stimmen, in den Reichstag werden in Württemberg 17 Abgeordnete gewählt. Der Rang des Königreichs Württemberg unter den deutschen Staaten ist nach Art. 6 der R.V. hinter dem Königreich Sachsen und vor dem Großherzogtum Baden.

Im Verhältnis zum Reich hat sich Württemberg einige besondere, den übrigen Staaten nicht zustehende Hoheitsrechte vorbehalten, welche in den übrigen deutschen Bundesstaaten dem Reiche zustehen. Diese Hoheitsrechte kann es nach Art. 78 Abs. 2 der R.V. ohne seine Zustimmung nicht verlieren. Diese sog. Reservatrechte sind folgende:

1. Die Bestimmungen der R.V. über das Reichskriegswesen (Abschn. XI) kommen in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 in Anwendung (s. Beil. 2, Anl. 3). Ueber die sog. Bebenhäuser Konvention s. Gaupp-Göz S. 443 Note 2.

2. Bezüglich des Post- und Telegraphenwesens sind Württemberg die Einnahmen, die Einrichtung und Verwaltung, der Erlaß der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr, die vertragsmäßige Regelung des unmittelbaren Verkehrs mit den dem Reich nicht angehörenden Nachbarstaaten vorbehalten, auch dürfen durch die Reichsgesetzgebung für den internen württ. Verkehr der Post neue Vorrechte nur mit Genehmigung Württembergs beigelegt werden (Art. 52 d. R.V.; Schlußprotokoll vom 25. November 1870 Ziff. 3 in Beil. 2, Anl. 2; aber auch Militärkonvention Art. 11 in Beil. 2, Anl. 3).

3. Auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens soll die Einführung des Einpfennigsatzes in Württemberg nicht ohne dessen Zustimmung erfolgen (Schlußprotokoll vom 25. November 1870 Ziff. 2 in Beil. 2, Anl. 2).

4. Die Besteuerung des inländischen Biers und der Ertrag daraus verbleibt Württemberg (R.V. Art. 35 Abs. 2); auf das Recht der selbständigen Besteuerung des Branntweins hat Württemberg im Jahr 1887 verzichtet, doch ist ihm dabei innerhalb der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft insofern eine bevorrechtete Stellung eingeräumt worden, als die Vorschriften des § 39 Abs. 1 und des § 47 Abs. 2 des R.G. vom 24. Juni 1887 (R.G.Bl. S. 253) über den Maßstab der Verteilung des Reinertrags unter die einzelnen Bundesstaaten und über die Berechnung und Austeilung der zu einem niedrigeren Abgabensatze herzustellenden Gesamtmenge von Branntwein ohne seine Zustimmung nicht abgeändert werden dürfen. Vgl. württ. Ges. vom 17. September 1887 (Reg.Bl. S. 329) und kais. V.O. vom 23. September 1887 (R.G.Bl. S. 487), ferner R.G. vom 4. April 1898 (R.G.Bl. S. 159) und württ. Ges. vom 28. Juni 1898 (Reg.Bl. S. 145).

II. Abschnitt.

Die Verfassungsurkunde vom 25. September 1819.

Kgl. Manifest,

die Verkündigung der Verfassungsurkunde betreffend.

(Reg.Bl. 1819 S. 633.)

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

(I.) Durch Unser Manifest vom 10. Juni 1819 haben Wir Unsere Absicht ausgesprochen, durch die Stände Unseres Königreichs vollständig die Wünsche zu vernehmen, welche dem Lande in Beziehung auf die ihm von Uns zugedachte Verfassung noch übrig bleiben möchten, um hiernächst das ganze Werk mit gemeinschaftlichem Einverständnis zu vollenden.

(II.) Wenn Wir — nach den mannigfaltigen Erfahrungen der letzten Jahre — Unserem Volke nochmals die Hand zum Vertrage boten, so geschah dies im Vertrauen auf diejenigen Gesinnungen treuer Anhänglichkeit an seinen Regenten, durch welche sich das württembergische Volk von jeher ausgezeichnet hat.

(III.) Dieses Vertrauen hat Uns nicht getäuscht. Durch freie Uebereinkunft mit den Ständen des Landes

ist das Grundgesetz des Staates zustande gekommen, das schönste Denkmal der Eintracht zwischen dem König und Seinem Volke.

(IV.) Die Verfassungsurkunde des Königreichs ist von Uns und den sämtlichen Mitgliedern der Ständeversammlung, welche zu diesem wichtigen Werke berufen waren, unterzeichnet; und aus Unserem Munde haben die versammelten Stände die feierliche Versicherung der unverbrüchlichen Festhaltung des Verfassungsvertrages vernommen.

(V.) Mit freudiger Empfindung verkünden Wir Unserem getreuen Volke dieses Ereignis, welches der Regierung ihre wohltätige Wirksamkeit, dem Volke seine gesetzmäßige Freiheit, und dem gesamten Vaterland eine glückliche Zukunft sichert. Möge die Vorsehung Unsere Bemühungen für das Glück Unseres Volkes segnen; mögen alle Keime des Guten, welche in die Verfassung gelegt sind, unter der sorgsamen Pflege treuer Diener des Staates und würdiger Stände des Königreichs gedeihen; mögen künftige Geschlechter die Früchte der Anstrengungen genießen, welche die gegenwärtige Zeit gebietet.

Gegeben, Stuttgart den 27. September 1819.

(Unterzeichnet) Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Staatssekretär
(Unterzeichnet) Bellnagel.

Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg,

vom 25. September 1819.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg. Tun kund und zu wissen für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung:

(I.) Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät und Gnaden haben schon im Jahre 1815 auf die Errichtung einer Staatsgrundverfassung für das gesamte Königreich Württemberg ernstlichen Bedacht genommen, und zu diesem Ende mit den zu einer Ständeversammlung einberufenen Fürsten, Grafen, Edelleuten, Geistlichen beider Hauptkonfessionen und den von einigen Städten, auch sämtlichen Oberamtsbezirken gewählten Abgeordneten Unterhandlungen eröffnen lassen, welche unter Unserer Regierung bis in das Jahr 1817 fortgesetzt wurden.

(II.) Wiewohl damals der gewünschte Zweck nicht zu erreichen gewesen, so haben Wir denselben dennoch

unverrückt im Auge behalten, und um einesteils der Uns, als einem Gliede des deutschen Bundes, obliegenden Verbindlichkeit zu Erfüllung des XIII. Artikels der Bundesakte [1]), andernteils den Wünschen und Bitten Unserer getreuen Untertanen um endliche Begründung des öffentlichen Rechtszustandes, übereinstimmend mit Unserer eigenen Ueberzeugung, zu entsprechen, eine neue Ständeversammlung auf den 13. Juli gegenwärtigen Jahres in Unsere Residenzstadt Ludwigsburg berufen.

(III.) Nachdem nun über den Entwurf einer den früheren vertrags- und gesetzmäßigen Rechten und Freiheiten Unseres alten Stammlandes, so wie der damit vereinigten neuen Landesteile, zugleich aber auch den gegenwärtigen Verhältnissen möglichst angemessenen Grundverfassung die von der Ständeversammlung hierzu besonders gewählten Mitglieder sich mit den von Uns ernannten Kommissarien vorläufig beredet haben, und die hierüber erstatteten Berichte einerseits von Uns in Unserem Geheimen Rate, andererseits von der vollen Ständeversammlung vollständig und sorgfältig geprüft und erwogen, sodann die gesamten Wünsche Unserer getreuen Stände Uns vorgelegt worden sind: so ist endlich durch höchste Entschließung und alleruntertänigste Gegenerklärung eine vollkommene beiderseitige Vereinigung über folgende Punkte zustande gekommen:

1. Bundesakte vom 8. Juni 1815. S. I. Abschn. Einl. § 1.
2. S. auch Abs. IV—VI nach § 205.

I. Kapitel.

Von dem Königreiche.

Das I. Kapitel umfaßt die §§ 1—3.

§ 1. Unteilbarkeit.

Sämtliche Bestandteile des Königreichs sind und bleiben zu einem unzertrennlichen Ganzen und zur Teilnahme an einer und derselben Verfassung vereinigt.

1. Der § 1 setzt die schon im altwürttembergischen Verfassungsrecht ausgesprochene Unteilbarkeit des Landes fest. Diese Unteilbarkeit äußert sich in dreifacher Richtung (s. Gaupp-Göz S. 16):

a) das Land darf nicht unter verschiedene Herrscher geteilt werden;
b) das Land darf nicht in mehrere Provinzen mit verschiedenen Verfassungen zerlegt werden;
c) die Abtretung einzelner Landesteile ist unzulässig, d. h. nur durch ein verfassungsänderndes Gesetz (§ 176) möglich.

2. Ueber Landeszuwachs und Landesabtretungen s. § 2.

§ 2. Landeszuwachs und Landesabtretungen.

(I.) Würde in der Folgezeit das Königreich einen neuen Landeszuwachs durch Kauf, Tausch oder auf andere Weise erhalten; so wird derselbe in die Gemeinschaft der Verfassung des Staates aufgenommen.

(II.) Als Landeszuwachs ist alles anzusehen, was der König nicht bloß für Seine Person, sondern durch Anwendung der Staatskräfte, oder mit der ausdrück-

lichen Bestimmung, daß es einen Bestandteil des Königreichs ausmachen soll, erwirbt.

(III.) Sollte ein unabwendbarer Notfall die Abtretung eines Landesteiles unvermeidlich machen, so ist wenigstens dafür zu sorgen, daß den Eingesessenen des getrennten Landesteiles eine hinlängliche Zeitfrist gestattet wird, um sich anderwärts im Königreiche mit ihrem Eigentume niederlassen zu können, ohne in Veräußerung ihrer Liegenschaften übereilt oder durch eine auf das mitzunehmende Vermögen gelegte Abgabe oder sonst auf andere Weise beläftigt zu werden.

1. Landeszuwachs (s. auch § 87). § 2 Abs. 1 und 2 geben Bestimmungen über neue Gebietserwerbungen. Hiernach bedarf es für solche keines besonderen Gesetzes. Sollen dieselben aber in das Reichsgebiet aufgenommen werden, so bedarf es eines die Reichsverfassung ändernden Reichsgesetzes. Dasselbe gilt bei der Vereinigung eines deutschen Bundesstaats mit Württemberg, soweit dadurch eine Veränderung des Reichsorganismus, insbesondere der bisherigen Stimmenzahl im Bundesrat oder der Abgrenzung der Reichstagswahlkreise herbeigeführt werden soll. Laband I S. 184, Gaupp-Göz S. 16.

Dagegen ist es sowohl mit der württ. als mit der R.V. vereinbar, daß der König in seiner Person auch noch Regent eines anderen deutschen oder eines außerdeutschen Staates ist (sog. Personalunion). „Jedoch erfordert bei der Personalunion mit einem anderen deutschen Staate die Kumulierung der bisherigen Bundesratsstimmen in einer Hand die Regulierung durch ein Reichsverfassungsgesetz" (s. Gaupp-Göz S. 16 Note 6).

2. Landesabtretungen. Ob die Abtretung einzelner Gebietsteile im Wege des Tausches auch ohne ein verfassungsänderndes Gesetz möglich ist, ist bestritten. Dafür Gaupp-Göz S. 16, dagegen Mohl I S. 152 Note 5. Der Weg der einfachen Gesetzgebung muß unter allen Umständen beschritten werden: § 85.

Zur Abtretung eines Landesteils an einen außerdeutschen Staat bedarf es jetzt außer der Zustimmung der Stände (§§ 85, 176) stets auch noch eines die Reichsverfassung ändernden Reichsgesetzes; Gaupp-Göz S. 16, Laband I S. 180. Für die Abtretung von württ. Gebietsteilen anläßlich von Friedensschlüssen des Deutschen Reichs gelten die §§ 1, 2 und 85 der V.U. nicht mehr, da nach Art. 11 der R.V. das Recht, Frieden zu schließen, nur dem Reich zukommt, das hierbei an die Zustimmung des beteiligten Einzelstaats nicht gebunden ist: Laband I S. 181, Gaupp-Göz S. 16. Die Vorschrift des § 2 Abs. 3 gilt zwar im übrigen noch, doch ist sie völlig bedeutungslos; Mohl I S. 152.

§ 3. Verhältnis zum Deutschen Bund.

Das Königreich Württemberg ist ein Teil des deutschen Bundes; daher haben alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmässigen Verhältnisse Deutschlands, oder die allgemeinen Verhältnisse deutscher Staatsbürger betreffen, nachdem sie von dem Könige verkündet sind, auch für Württemberg verbindende Kraft. Jedoch tritt in Ansehung der Mittel zu Erfüllung der hierdurch begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmässige Mitwirkung der Stände ein.

§ 3 gilt seit der Auflösung des deutschen Bundes (1815 bis 1866) nicht mehr. Seit 1. Januar 1871 ist Württemberg ein Teil des Deutschen Reichs. S. darüber Abschn. I Einl. §§ 1, 3, 4.

II. Kapitel.

Von dem Könige, der Thronfolge und der Reichsverweſung.

Das II. Kap. umfaßt die §§ 4—18.

§ 4. Der König.

(I.) Der König iſt das Haupt des Staates, vereinigt in ſich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt ſie unter den durch die Verfaſſung feſtgeſetzten Beſtimmungen aus.

(II.) Seine Perſon iſt heilig und unverletzlich.

1. Subjekt der Staatsgewalt iſt der Staat ſelbſt, alleiniger Träger derſelben der König. Er übt ſämtliche dem Staat Württemberg nach Reichsrecht noch verbliebenen Hoheitsrechte aus.

2. Im Verhältnis zum Deutſchen Reich iſt der König als Träger der württ. Staatsgewalt Mitinhaber der Reichsſouveränität. Er hat deshalb auch die äußeren, mit der Souveränität verbundenen Ehrenrechte (ſ. Note 3) nicht verloren. Ferner vertritt er Württemberg dem Reich gegenüber.

3. Die Ehrenrechte des Königs (ſ. Note 2) ſind: Titulatur (Taufname mit dem Beiſatze „von Gottes Gnaden König von Württemberg"; in ſchriftlichen Eingaben wie im mündlichen Verkehr Anrede „Eure K. Majeſtät", Adreſſe „An den König", Schlußformel „Ehrfurchtsvoll"); Ehrenrechte als Chef der Truppen (Art. 5 der Militärkonvention; ſ. Beil. 3, Anl. 3); Erwähnung im Kirchengebet; allgemeine Landestrauer im Falle des Todes; Recht der Standeserhöhung durch Adelsverleihung; Beſtimmung der Rangverhältniſſe; Verleihung von Titeln; Errichtung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen; Führung eines Hofſtaats. Wegen der miniſteriellen Gegenzeichnung in dieſen Fällen: § 51 Note 2.

4. Der König ist bei Ausübung der ihm nach Reichsrecht verbliebenen Hoheitsrechte an die württ. Verfassung gebunden. Vgl. hierüber, sowie über die sonstigen, den König betreffenden Verfassungsbestimmungen: Religionsbekenntnis § 5, Sitz der Regierung § 6, Thronfolgerecht §§ 7, 8, Volljährigkeit § 9, Verfassungszusicherung § 10, Reichsverweserung §§ 11 ff., Erziehung des minderjährigen Königs § 16, Oberhaupt des kgl. Hauses § 18, Beamtenernennungen §§ 43—45, 196, ministerielle Gegenzeichnung der Regierungshandlungen § 51, Ernennung und Entlassung der Mitglieder des Geheimen Rats § 57, der Minister und Departementschefs Art. 2 des Verf.Ges. von 1876, Beil. 3; Aufsichtsrecht über die Kirchen §§ 72, 79, Episkopalrechte eines nichtevangelischen Königs § 76, Verträge §§ 85 ff., Gesetzgebung §§ 88, 90, 109 ff., 124, 172, 176, Verordnungen §§ 89, 90, Gerichtsbarkeit §§ 92 ff., Begnadigungsrecht §§ 97, 205, Kammergut §§ 102, 103, Zivilliste § 104, Hofdomänenkammergut § 108, Verhältnis zu den Ständen §§ 124 ff., 170, 173, 178, 183, Einberufung, Eröffnung, Vertagung, Entlassung, Auflösung der Kammern §§ 127, 157, 186, Ernennung von Mitgliedern der I. Kammer §§ 129—132, Erwähnung im Ständeeid § 163, Ernennung des Präsidenten der I. Kammer § 164, Anzeige ständischer Wahlen an den König § 164, Anzeige und Bestätigung ständischer Beamter § 193, Notwendigkeit vorheriger Beratung durch Staatsministerium und Geheimen Rat Art. 6 und 7 des Verf.Ges. von 1876, Beil. 3.

5. Die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Königs kommt rechtlich in folgenden Richtungen zum Ausdruck:

a) Er ist durch die Vorschriften des R.Str.G.B. über Hochverrat und über Tätlichkeiten und Beleidigungen (§§ 80, 81, 94, 95) mit einem besonderen Schutz umgeben.

b) Der König ist für seine Handlungen niemanden verantwortlich (in bezug auf Regierungshandlungen vgl. § 51 V.U.). Er kann wegen derselben vor keinem

Gericht irgendwelcher Art belangt werden. Nur in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche sein Privatvermögen oder die Zivilliste betreffen, hat derselbe als Partei vor dem Oberlandesgericht Recht zu geben (§ 5 des Einf.G. zur Z.P.O., Art. 1 Abs. 2 des Ausf.Ges. zur Z.P.O. Reg.Bl. 1899 S. 545).

§ 5. Religionsbekenntnis des Königs.

Der König bekennt sich zu einer der christlichen Kirchen.

1. Es genügt auch Bekenntnis zu einer Sekte. Die Vorschrift des § 5 ist keine Bedingung des Erbfolgerechts, sondern nur eine verfassungsmäßige Pflicht des Königs, Gaupp-Göz S. 60 gegen Sarwey.

2. Die gelegentlich in der Literatur (z. B. Müller, V.U. S. 4) vertretene Ansicht, daß das Erfordernis des § 5 durch das R.G., betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung vom 3. Juli 1869 weggefallen sei, ist nicht richtig, da dieses Gesetz nur die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, nicht aber die politischen Sonderrechte im Auge hat.

§ 6. Sitz der Regierung.

Der Sitz der Regierung kann in keinem Falle außerhalb des Königreichs verlegt werden.

Der Sitz der Regierung ist zurzeit Stuttgart.

§ 7. Thronfolgerecht und Thronfolgeordnung.

Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannsstamme des Königlichen Hauses; die Ordnung derselben wird durch die Lineal-Erbfolge nach dem Erstgeburts-

rechte bestimmt. Erlischt der Mannsstamm, so geht die Thronfolge auf die weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechtes, über, und zwar so, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, und bei gleichem Verwandtschafts-Grade das natürliche Alter den Vorzug gibt. Jedoch tritt bei der Deszendenz des sodann regierenden Königlichen Hauses das Vorrecht des Mannsstammes wieder ein.

1. Das Recht auf die Krone steht nur den Angehörigen der württ. Regentenfamilie, also den Nachkommen des Grafen Ulrich I. († 1265) bezw. des am 22. Dezember 1797 verstorbenen Herzogs Friedrich Eugen zu.

2. Die Thronfolgeordnung ist die agnatische Linealfolge mit Erstgeburtsrecht und subsidiärer Nachfolge der Kognaten. Der Begriff „Agnat" findet sich auch in § 12 V.U. „Agnaten" und „Kognaten" sind aus dem römischen Recht überkommene Begriffe. Man versteht unter Agnaten die von Männern abstammenden Männer, unter Kognaten die Blutsverwandten überhaupt.

Spricht man also von agnatischer Erbfolge, so heißt das, daß nur die von Männern abstammenden Männer thronfolgeberechtigt sind (Mannsstamm des kgl. Hauses). Ihre Berechtigung bestimmt sich nach § 7 durch die Linealfolge nach dem Erstgeburtsrecht (Primogeniturrecht). Linie heißt die Gesamtheit der durch einen gemeinsamen Stammvater verbundenen Personen. Die Bestimmung des nächsten Berechtigten erfolgt durch Erstgeburtsrecht. Jede ältere Linie schließt die jüngere aus, in jeder Linie der Erstgeborene die später Geborenen.

3. „Die weibliche Linie"; die Streitfragen über Auslegung dieser Worte s. bei Gaupp-Göz S. 58 Note 6.

§ 8. Thronfolgefähigkeit.

Die Fähigkeit der Thronfolge setzt rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königes geschlossenen Ehe voraus.

1. Rechtmäßige Geburt, d. h. Geburt in einer gesetzlich gültigen Ehe. Ob eine gesetzlich gültige Ehe, sowie Zeugung in der Ehe vorliegt, ist nach dem bürgerlichen Recht zu beurteilen.

2. Ebenbürtige Ehe. Ebenbürtig sind nach dem maßgebenden Familienherkommen die Mitglieder kaiserlicher, königlicher, reichsfürstlicher, sowie altgräflicher reichsständischer Häuser, desgl. entthronter Regentenfamilien und völkerrechtlich anerkannter Dynastien, selbst wenn dieselben von bürgerlicher Herkunft waren; Gaupp-Göz S. 57.

§ 9. Volljährigkeit des Königs.

Die Volljährigkeit des Königes tritt mit zurückgelegtem achtzehnten Jahre ein.

Gilt noch nach Art. 57 des Einf.Ges. zum B.G.B., s. auch § 134 Note 1.

§ 10. Verfassungszusicherung des Königs und Huldigungseid der Württemberger.

Der Huldigungseid wird dem Thronfolger erst dann abgelegt, wann Er in einer den Ständen des Königreichs auszustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung bei Seinem Königlichen Worte zugesichert hat.

1. Die Zusicherung ist nur eine verfassungsmäßige Pflicht des Königs, bedingt aber nicht die Thronfolge und die Pflicht zum Gehorsam gegenüber der Staatsgewalt: Gaupp-Göz S. 59.

2. Der Huldigungseid (s. auch § 20) ist außer Übung gekommen; er ist nicht Bedingung der Pflicht zum Gehorsam gegenüber der Staatsgewalt.

3. Stände des Königreichs: s. §§ 124 ff. Über Einberufung derselben bei Regierungsveränderungen: § 127 Abs. II.

§ 11. Reichsverweſung, Urſachen.

Iſt der König minderjährig, oder aus einer anderen Urſache an der eigenen Ausübung der Regierung verhindert; ſo tritt eine Reichsverweſung ein.

1. Minderjährig: ſ. § 9.

2. Ende der Reichsverweſung: § 17, Koſten der Hofhaltung des Reichsverweſers, Apanage desſelben ſ. § 106.

3. § 11 unterſcheidet 2 Fälle von Reichsverweſung:

a) wegen Minderjährigkeit des Königs (ſog. ordentliche Reichsverweſung);

b) wegen Verhinderung des Königs an der eigenen Ausübung der Regierung „aus einer anderen Urſache“ (ſog. außerordentliche Reichsverweſung).

Dieſe Urſache kann in der „Geiſtes- oder körperlichen Beſchaffenheit“ (§ 13) liegen, doch ſind auch andere Fälle denkbar; ſ. Gaupp-Göz S. 62.

4. Stellvertretung. Über vorübergehende Stellvertretung des Königs bei deſſen Verhinderung durch Krankheit oder Reiſen außer Landes hat ſich mangels geſetzlicher Vorſchriften eine Übung entwickelt; vgl. darüber Gaupp-Göz S. 63.

§ 12. Perſon des Reichsverweſers.

In beiden Fällen wird die Reichsverweſung von dem der Erbfolge nach nächſten Agnaten geführt. Sollte kein dazu fähiger Agnat vorhanden ſein, ſo fällt die Regentſchaft an die Mutter, und nach dieſer an die Großmutter des Königes von väterlicher Seite.

1. In beiden Fällen ſ. § 11.

2. Agnat ſ. § 7 Note 2.

§ 13. Beſonderer Fall der außerordentlichen Reichsverweſung.

(I.) Sollte ſich bei einem zunächſt nach dem regierenden Könige zur Erbfolge beſtimmten Familiengliede

eine solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit zeigen, welche demselben die eigene Verwaltung des Reichs unmöglich machen würde; so ist noch unter der Regierung des Königes durch ein förmliches Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der gesetzmäßigen Reichsverweſung zu entscheiden.

(II.) Würde der König während seiner Regierung oder bei dem Anfall der Thronfolge durch ein solches Hindernis von der eigenen Verwaltung des Reiches abgehalten sein, ohne daß schon früher die oben bestimmte Vorsehung getroffen wäre; so soll längstens binnen Jahresfrist in einer von dem Geheimen Rate zu veranlassenden Versammlung sämtlicher im Königreich anwesenden volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Prinzen des kgl. Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten des Geheimen Rates, durch einen nach absoluter Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß, mit Zustimmung der Stände über den Eintritt der gesetzmäßigen Regentschaft entschieden werden.

1. Geheimer Rat: §§ 54 ff. Stände: §§ 124 ff.

2. Die Volljährigkeit der Prinzen des kgl. Hauses tritt mit zurückgelegtem 21. Lebensjahr ein; nur der Kronprinz wird mit dem zurückgelegten 18. Lebensjahr volljährig: § 134 Note 1.

3. § 13 spricht nur von Prinzen, welche nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehen. Dieselben dürfen aber auch nicht unter Vormundschaft stehen; vgl. Art. 62 des Hausgesetzes (s. § 18).

4. § 13 behandelt nur einen besonderen Fall der außerordentlichen Reichsverweſung; s. § 11 Note 3.

§ 14. Verfassungszusicherung des Reichsverwesers.

Der Reichsverweser hat ebenso, wie der König, den Ständen die Beobachtung der Landesverfassung feierlich zuzusichern.

S. dazu § 10.

§ 15. Rechte des Reichsverwesers.

(I.) Der Reichsverweser übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, im Namen des Königes verfassungsmäßig aus; daher steht auch der Geheime Rat zum Reichsverweser in demselben Verhältnisse, wie zu dem regierenden Könige.

(II.) Es kann aber der Reichsverweser keine Standeserhöhungen vornehmen, keine neuen Ritterorden und Hofämter errichten, und kein Mitglied des Geheimen Rates anders, als infolge eines gerichtlichen Erkenntnisses, entlassen. Jede während einer Reichsverwesung verabschiedete Abänderung eines Verfassungspunktes gilt nur auf die Dauer der Regentschaft. Auch können die dem Reiche heimgefallenen Lehen während der Regentschaft nicht wieder verliehen werden.

1. Geheimer Rat: §§ 54 ff.

2. Ueber den Umfang der Befugnisse des Reichsverwesers s. hiernach § 4; der Reichsverweser hat auch die Episkopalrechte in sinngemäßer Anwendung der §§ 75, 76, sowie die Rechte des Oberhauptes des kgl. Hauses: Art. 8 des Hausgesetzes (s. § 18).

3. Lehen: gilt nur noch für die kronlehenbaren Erbämter; s. das Gesetz, betr. die Aufhebung des Lehenverbandes vom 8. Oktober 1874 (Reg.Bl. S. 223) Art. 1—5.

4. Wegen der pekuniären Rechte des Reichsverwesers s. § 106.

§ 16. Vormundschaft des minderjährigen Königs.

In Ermanglung einer von dem Könige getroffenen, und dem Geheimen Rate bekannt gemachten Anordnung gebührt die Erziehung des minderjährigen Königes der Mutter, und wenn diese nicht mehr lebt, der Großmutter von väterlicher Seite; jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Festsetzung des Erziehungsplanes nur unter Rücksprache mit dem Vormundschaftsrate geschehen, welcher sich aus den Mitgliedern des Geheimen Rates unter dem Vorsitze des Reichsverwesers bildet, so, daß letzterer bei den deshalb zu fassenden Beschlüssen eine mitzuzählende, und im Falle einer Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme hat. Bei einer Verschiedenheit der Ansichten hat der Vormundschaftsrat die Entscheidung; auch liegt diesem nach dem Ableben der Mutter und der Großmutter die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königes allein ob.

Geheimer Rat: §§ 54 ff.

§ 17. Ende der Reichsverweſung.

Die Reichsverweſung hört auf, ſobald der König das Alter der Volljährigkeit erreicht hat, oder ſonſt das bisherige Hindernis ſeiner Selbſtregierung gehoben iſt.

1. Volljährigkeit: § 9.
2. Sonſtiges Hindernis der Selbſtregierung: §§ 11, 13.

§ 18. Hausgeſetz.

Die Verhältniſſe der Mitglieder des kgl. Hauſes zum Könige, als Oberhaupt der Familie, und unter ſich, werden in einem eigenen Hausgeſetze beſtimmt.

1. Unter Hausgeſetzen (Hausverfaſſungen) verſteht man die beſonderen Geſetze, welche die Vermögens-, Familien-, Erbverhältniſſe u. ſ. w. der Mitglieder der Regentenfamilien und der Familien des hohen Adels regeln. Das württ. Hausgeſetz, das ein Geſetz im Sinne des § 88 V.U. iſt, iſt am 8. Juni 1828 (Reg.Bl. S. 567), erlaſſen worden. Es iſt durch Reichsrecht nicht erſetzt worden. Vgl. § 4 des E.G. zur R.Str.P.O., § 5 des E.G. zur C.P.O., § 5 des E.G. zum G.V.G. und Art. 57 des E.G. zum B.G.B. Dagegen iſt Art. 64 des Hausgeſetzes durch Art. 1 und 2 des Ausf.Geſ. zur Z.P.O. vom 18. Auguſt 1879 (neuer Text Reg.Bl. 1899 S. 545), Art. 67 des Hausgeſetzes durch Art. 1 und 2 (vgl. Art. 13) des Ausf.Geſ. zur R.Str.P.O. vom 4. März 1879 (Reg.Bl. 1879 S. 50) erſetzt. Bezüglich der Aenderungen des Art. 15 des Hausgeſetzes: V.U. § 134 Note 1.

2. Die Verfügungen des Königs als Oberhaupt des kgl. Hauſes bedürfen keiner miniſteriellen Gegenzeichnung: § 51 Note 2.

3. Die Mitglieder des kgl. Hauſes ſind nach Art. 1 des Hausgeſetzes:

a) die Gemahlin des Königs;
b) die kgl. Witwen;
c) alle Prinzen und Prinzeſſinnen, welche von dem gemeinſchaftlichen Stammvater des kgl. Hauſes (ſ. § 7

Note 1) aus einer rechtmäßigen, ebenbürtigen Ehe abstammen, und zwar die Prinzessinnen, solange sie nicht außer dem kgl. Hause standesmäßig vermählt sind;

d) die ebenbürtigen, mit Genehmigung des Königs geehelichten Gemahlinnen der Prinzen des kgl. Hauses und deren Witwen.

4. Ueber die Bezüge der Mitglieder des kgl. Hauses s. § 105 mit Noten.

III. Kapitel.

Von den allgemeinen Rechtsverhältnissen der Staatsbürger.

Das III. Kapitel (§§ 19—42) behandelt:

I. Erwerb und Verlust des württ. Staatsbürgerrechts (§§ 19, 20, 32—35).

II. Die sog. Grundrechte der Württemberger (§§ 21—32, 36—38).

III. Die besondere Stellung des ritterschaftlichen Adels (§§ 39—42).

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

I. Erwerb und Verlust der württ. Staatsangehörigkeit richten sich jetzt nach dem R.G. über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. Die §§ 19, 20, 32—35 sind dadurch in Wegfall gekommen, und zwar vom 1. Januar 1871 ab. Doch sind sie auch heute noch für die Staatsangehörigkeit vieler Personen maßgebend, wenn nämlich die den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit bewirkende Tatsache in die Zeit von dem 1. Januar 1871 fällt. Vgl. hierüber und über die Auslegung dieser Paragraphen Bazille-Köstlin, Recht der Staatsangehörigkeit. Stuttgart 1902.

II. Die Grundrechte. Die sog. öffentlichen Rechte (vgl. hierüber Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts 1890, 2. Bd. S. 177, Artikel Oeffentliche Rechte und

öffentliche Pflichten sowie Bazille-Köstlin, Recht der Staatsangehörigkeit, Stuttgart 1902 S. 37 ff.) oder wenigstens ein großer Teil derselben sind in den Verfassungsurkunden der deutschen Bundesstaaten als unmittelbarer Ausfluß der Staatsangehörigkeit dargestellt. Zu den öffentlichen Rechten gehören die sog. Grundrechte oder allgemeinen Freiheitsrechte, deren Wesen darin besteht, daß der in unserer Rechtsordnung anerkannte Grundsatz der Freiheit und Unverletzlichkeit der Person und des Eigentums nach den verschiedenen Richtungen auseinandergelegt wird, und die einzelnen Aeußerungsmöglichkeiten der persönlichen Freiheit als besondere Rechte bezeichnet werden. Die württ. V.U. zählt die Grundrechte der Württemberger, die sie als Ausfluß des württ. Staatsbürgerrechts behandelt, in den §§ 21—32, 36—38 auf. Es sind folgende:

1. Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten: § 21, insbesondere Verbot des Ausschlusses von einem Staatsamt wegen Geburt: § 22.
2. Gleicher *verfassungsmäßiger* Gehorsam: § 21.
3. Gleiche Wehrpflicht: § 23.
4. Freiheit der Person: § 24, insbesondere Aufhebung der Leibeigenschaft: § 25 und rechtmäßiges Strafverfahren: § 26.
5. Gewissensfreiheit: §§ 24 und 27.
6. Denkfreiheit: § 24, insbesondere Freiheit der Presse und des Buchhandels: § 28.
7. Freiheit des Eigentums: §§ 24, 30.
8. Auswanderungsfreiheit: §§ 24, 32.
9. Freiheit in der Wahl des Berufs und der Ausbildung zu demselben: §§ 29, 31.
10. Recht der Beschwerdeführung: §§ 36—38, und zwar:
    a) bei den Staatsbehörden: §§ 36, 37;
    b) bei den Ständen: § 38.

    Nicht erwähnt sind in der V.U.:
11. Das Vereins- und Versammlungsrecht; vgl. hierüber § 24 Note 4.
12. Das Petitionsrecht; vgl. hierüber § 36 Note 4.

Ueber diese Grundrechte ist zu vgl. Mohl I §§ 69 ff., sowie Gaupp-Göz S. 29 ff. Hier sei nur folgendes erwähnt: Die Grundrechte sind „nichts anderes, als die von der Staats-

gewalt selbst festgesetzten Schranken für die Machtbefugnisse der Behörden, die Grenzen, innerhalb welcher die Staatsgewalt die Freiheit der Einzelnen anerkennt. Die Zahl der Freiheitsrechte ist hiernach so groß, wie die Möglichkeit, jene Handlungsfreiheit nach den verschiedensten Seiten des staatlichen Lebens zu betätigen bezw. zu beschränken. Auch ist eine Darstellung des dem Württemberger dermalen nach der Reichs- und Landesgesetzgebung zukommenden Maßes von subjektiver Freiheit selbst in der Beschränkung auf einzelne Grundrechte nur noch auf dem Boden der Reichsgesetzgebung möglich, da nicht nur nach Art. 4 der R.V. die meisten Gebiete des staatlichen Lebens ihre Ordnung teils bedingt, teils unbedingt durch die Gesetzgebung des Reichs erhalten, sondern letztere speziell die Grenzen der persönlichen Freiheit auf dem von ihr beherrschten Gebiete des Strafrechts und Strafprozesses absolut geregelt hat" (Gaupp-Göz S. 29). Ob ein Grundrecht auch ein sog. subjektives Recht ist, hängt davon ab, ob die Gesetzgebung im einzelnen Fall ein Individualrecht mit verwaltungsrechtlichem Schutz gewährt hat. S. auch Bazille-Köstlin, Recht der Staatsangehörigkeit 1902 S. 39 ff.

Die Grundrechte hat nach der württ. Verfassung nur der Württemberger. Die rechtliche Stellung der übrigen Deutschen ist durch Art. 3 der R.V. bestimmt. Hiernach stehen sämtliche Grundrechte auch den übrigen Deutschen zu. Vgl. hierzu Laband I S. 167 ff., Gaupp-Göz S. 21 f., Bockshammer, Das Indigenat des Art. 3 der deutschen Reichsverfassung Tübingen 1896 und Bazille-Köstlin, Recht der Staatsangehörigkeit S. 57 ff., aber auch Note 2 zu § 38.

Bezüglich der rechtlichen Stellung der Ausländer, d. h. derjenigen Personen, welche die Reichsangehörigkeit nicht besitzen, vgl. Gaupp-Göz S. 19 und Bazille-Köstlin, Recht der Staatsangehörigkeit S. 64 ff. Hiernach werden die meisten Grundrechte, insbesondere auch das Recht der Verwaltungsbeschwerde (§§ 36, 37) auch jedem Ausländer zuerkannt. Die verfassungsberatende Ständeversammlung ging davon aus, daß der Fremde während seines Aufenthalts im Inland so gut wie der Einheimische unter dem Schutz württ. Gesetze stehe (Fricker, V.U. S. 252).

III. Die Sonderrechte einzelner Klassen der

Staatsangehörigen sind im III. Kapitel nur in bezug auf den ritterschaftlichen Adel (§§ 39—42) und auch bezüglich dieses nur teilweise erwähnt. Sonderrechte genießen (s. ausführlich Gaupp-Göz S. 43 ff.):

1. Die Mitglieder des kgl. Hauses (§ 18 Note 3):

a) Thronfolge: §§ 7, 8;
b) Reichsverweſung: §§ 12, 13;
c) Sitz und Stimme in der I. Kammer: § 129;
d) Anſpruch auf beſondere Titel und Ehrenauszeichnungen (Hausgeſetz Art. 3—6);
e) Vorrechte im gerichtlichen Verfahren und in Sachen der nichtſtreitigen Gerichtsbarkeit. Darüber Gaupp-Göz S. 45;
f) im Privatrecht finden die Vorſchriften des B.G.B. nur inſoweit Anwendung, als nicht das Hausgeſetz (§ 18) etwas anderes beſtimmt; vgl. namentlich Art. 57 und 3 des E.G. zum B.G.B.;
g) beſonderer ſtrafrechtlicher Schutz gegen Tätlichkeiten und Beleidigungen: R.Str.G.B. §§ 96, 97, 100;
h) Befreiung von einigen öffentlich-rechtlichen Leiſtungen (Wehrpflicht, Quartierleiſtung, Vorſpannleiſtung im Frieden, Pferdeſtellung).

Die Königin iſt außerdem von der Einkommen- und Kapitalſteuer befreit;

i) beſondere Bezüge: § 105.

2. Der ſtandesherrliche Adel (d. h. diejenigen Familien, deren Häupter bis 1806 im Beſitz der Landeshoheit und eines mit Sitz und Stimme auf dem Reichstag verbundenen Landes waren, ihre Landeshoheit aber ſeit 1806 verloren haben):

a) Ebenbürtigkeit: § 8 Note 2;
b) Ehrentitel (Durchlaucht bezw. Erlaucht);
c) Befreiung von der Wehrpflicht.

Weiterhin haben dieſelben, wenn ſie eine Standesherrſchaft innerhalb Württembergs beſitzen, folgende Vorrechte:

a) Erblicher Sitz und Stimme in der I. Kammer: § 129;
b) Autonomie bezüglich der Familien- und Güterverhält-

nisse nach Maßgabe der deutschen Bundesakte (s. I. Abschn. Einl. § 1);
c) Kirchengebet und Trauergeläute in ihren Besitzungen bei Todesfällen in der Familie;
d) Verleihung von Titeln an ihre Beamte in gewissem Umfang;
e) Vorrechte auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in Fideikommiß-, Lehen- und Stammgüter;
f) Befreiung ihrer zu den Standesherrschaften gehörigen Gebäude von Einquartierung und Naturalverpflegung in Friedenszeiten nach näherer Bestimmung des Quartierleistungsgesetzes.

3. Der ritterschaftliche Adel. Die Zugehörigkeit zu demselben ist bedingt durch die württ. Staatsangehörigkeit (§ 135 Ziff. 1), durch den Besitz oder Mitbesitz eines als Rittergut in die Realmatrikel des Königreichs eingetragenen Gutes und durch den erblichen Adelsstand des Besitzers. Wegen des weiteren Erfordernisses der Aufnahme in eine der 4 ritterschaftlichen Korporationen vgl. §§ 39—42. Sonderrechte:

a) Wahl- und Wählbarkeitsrecht zur II. Kammer (§§ 133, 143, 145) und Fähigkeit, zu erblichen Mitgliedern der I. Kammer ernannt zu werden (§ 130);
b) Autonomie (Errichtung von Familienverträgen und sonstigen Familienstatuten, jedoch mit Beschränkungen);
c) befreiter Gerichtsstand vor dem Amtsgericht in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
d) standesmäßige Kompetenz bei der Immobiliarzwangsvollstreckung in Fideikommiß-, Lehen- und Stammgüter;
e) das Recht auf das hergebrachte Kirchengebet und Trauergeläute.

4. Der nicht zum ritterschaftlichen Adel gehörige sog. unbegüterte Erbadel und der bloße Personaladel gewährt keine besonderen bürgerlichen und politischen Rechte. Doch können die Angehörigen des ersteren durch Erlangung eines immatrikulierten Ritterguts Mitglied der Ritterschaft werden.

§ 19. Erwerb des Staatsbürgerrechts.

Das Staatsbürgerrecht wird teils durch Geburt, wenn bei ehelich Geborenen der Vater, oder bei Unehelichen die Mutter das Staatsbürgerrecht hat, teils durch Aufnahme erworben. Letztere setzt voraus, dass der Aufzunehmende von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung des Bürger- oder Beisitzrechtes erhalten habe. Ausserdem erfolgt durch die Anstellung in dem Staatsdienste die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht, jedoch nur auf die Dauer der Dienstzeit.

S. Note I vor § 19.

§ 20. Huldigungseid der Württemberger.

Der Huldigungseid ist von jedem geborenen Württemberger nach zurückgelegtem sechzehnten Jahre, und von jedem neu Aufgenommenen bei der Aufnahme abzulegen.

Die Ablegung des Huldigungseids ist geregelt in der Min.Verf. vom 3. November 1823 (Reg.Bl. S. 836). Derselbe ist indessen teilweise außer Uebung gekommen; s. auch § 10.

§ 21. 1. Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten. 2. Verfassungsmäßiger Gehorsam.

Alle Württemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte, und ebenso sind sie zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Teilnahme an den Staatslasten

verbunden, soweit nicht die Verfassung eine ausdrückliche Ausnahme enthält; auch haben sie gleichen verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten.

1. S. Note II vor § 19.

2. Die Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten (ein besonderer Fall ist in § 22 genannt) ist jetzt in der Hauptsache durch die auf Grund des Art. 4 der R.V. erlassenen zahlreichen Reichsgesetze gewährleistet. Insoweit diese gelten, ist durch sie § 21 in Wegfall gekommen.

3. Die Ausnahmen von der Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten betreffen die Sonderrechte:

a) der Mitglieder des kgl. Hauses; b) der Standesherren; c) des ritterschaftlichen Adels. S. hierüber Note III vor § 19.

4. Verfassungsmäßiger Gehorsam ist jetzt „die Pflicht, den Geboten und Verboten der Reichs- und Landesstaatsgewalt, welche in gesetzlicher Weise innerhalb der Zuständigkeit derselben erlassen werden, Gehorsam zu leisten. Die Grenzen dieser Gehorsamspflicht, welche übrigens auch auf Ausländer während ihres Aufenthalts im Lande sich erstreckt, werden durch die Reichsgesetzgebung, nämlich durch die Vorschriften der Strafgesetze über die Bedingungen des gesetzlich erlaubten Widerstands — §§ 110—122, insbesondere § 113 des R.Str.G.B. — bestimmt" (Gaupp-Göz S. 31).

§ 22. 1. Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten: Verbot des Ausschlusses von einem Staatsamt wegen Geburt.

Kein Staatsbürger kann wegen seiner Geburt von irgend einem Staatsamte ausgeschlossen werden.

S. Note 1 und 2 zu § 21. § 22 ist durch Reichsrecht nicht ersetzt.

§ 23. 3. Gleiche Wehrpflicht, Recht, Waffen zu tragen.

(I.) Die Verpflichtung zur Verteidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein; es finden in letzterer Hinsicht keine andere, als die durch die Bundesakte und die bestehenden Gesetze begründeten Ausnahmen statt.

(II.) Ueber das Recht, Waffen zu tragen, wird ein Gesetz die nähere Bestimmung geben.

1. Die Wehrpflicht ist vollständig reichsrechtlich geregelt.
2. Das Recht, Waffen zu tragen ist in dem Landesgesetz vom 1. Juni 1853 über den Besitz und Gebrauch von Waffen (Reg.Bl. S. 151) geregelt. S. hierzu Schicker, Polizeistrafrecht 3. Aufl. 1899 S. 240 ff.

§ 24. 4.—8. Freiheit der Person, Gewissensfreiheit, Denkfreiheit, Freiheit des Eigentums, Auswanderungsfreiheit.

Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denkfreiheit, Freiheit des Eigentums und Auswanderungsfreiheit.

1. S. Note II vor § 19.
2. Freiheit der Person s. dazu §§ 25 und 26. Jetzt durch die Reichsgesetzgebung über Zivilrecht und Zivilprozeß, Strafrecht und Strafprozeß verwirklicht. S. dazu Gaupp-Göz S. 33, wo übrigens übersehen wurde, daß jetzt auch das Zivilrecht einheitlich für das ganze Reich geregelt ist.
3. Gewissensfreiheit s. § 27.
4 Denkfreiheit. Dies ist ein durchaus unklarer juristischer Begriff. Schon in der verfassungsberatenden Ständeversammlung war man sich über den Inhalt der Denkfreiheit

völlig im unklaren (s. Fricker, V.U. S. 237 ff.). Mit Recht wurde damals hervorgehoben, daß der § 24 bloß allgemeine Bestimmungen enthalte und daß die folgenden Paragraphen die genaueren Bestimmungen geben. Es ist deshalb kein Zweifel darüber, daß die V.U. selbst als hauptsächlichen Inhalt der Denkfreiheit die Freiheit der Presse und des Buchhandels (§ 28 V.U.) ansieht. Die dogmatische Auslegung des § 24 hat aber, wie Mohl I S. 352 des näheren ausführt, weitere Rechte aus der Denkfreiheit abgeleitet.

Irgendwelche positiven Rechte können aus der Denkfreiheit nach unserer Auffassung nicht gefolgert werden.

Unter Denkfreiheit versteht man natürlich nicht das Recht, zu denken, was man will, da in das Gebiet des inneren Lebens das Recht nicht eingreifen kann (Gedanken sind zollfrei). Aus der Denkfreiheit läßt sich nur der bei der heutigen Rechtsordnung selbstverständliche Satz gewinnen, daß jedermann sich mit allen Gegenständen des menschlichen Wissens beschäftigen und seine Gedanken schriftlich (auch durch den Druck) und mündlich jedem anderen, auch in Versammlungen mitteilen darf, soweit dadurch nicht die bestehenden Reichs- und Landesgesetze verletzt werden. Vgl. z. B. für Beamte die Beamtenpflichten, für Soldaten die militärischen Pflichten, sodann die Vorschriften des R.Str.G.B. über Beleidigung u. s. w., die Vorschrift des Polizeistrafgesetzes über Ungebühr vor Behörden u. dgl.

Hiernach ist die *Freiheit der Presse und des Buchhandels*, die in § 28 V.U. besonders genannt ist, der wesentliche Inhalt der Denkfreiheit. Der Rechtszustand der Presse und des Buchhandels ist aber jetzt durch die Reichsgesetzgebung geregelt; s. Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874 und Gew.Ordn. §§ 14, 43, 56 und 143. Der § 28 ist damit in Wegfall gekommen. Ueber einige württ. Besonderheiten s. Gaupp-Göz S. 36.

Die Ansicht von Gaupp, V.U. S. 27, daß das *Vereins- und Versammlungsrecht* unter den § 28 V.U. falle, ist unrichtig. Zu Unrecht beruft er sich dafür auf Mohl I S. 352 Es könnte sich höchstens um den § 24 V.U. handeln. Aber auch aus diesem folgert Mohl nicht das Vereins- und Versammlungsrecht. Er behandelt letzteres nur gelegentlich der

Besprechung des Inhalts des § 24, während er bezüglich des Vereinsrechts S. 377 ff. besonders hervorhebt, daß es in der V.U. überhaupt nicht erwähnt sei. Auch Gaupp-Göz S. 37 ist der Ansicht, daß das Vereins- und Versammlungsrecht in der V.U. als staatsbürgerliche Rechte nicht erwähnt sind.

Auch die Unzulässigkeit einer polizeilichen Aufsicht über das Theater läßt sich aus der Denkfreiheit nicht ableiten. Mangels besonderer gesetzlicher Bestimmungen ist das auf das allgemeine Oberaufsichtsrecht der Staatsgewalt begründete Recht der Polizeibehörden, im Interesse des öffentlichen Wohls Aufführungen, Schaustellungen u. dgl. zu untersagen und zu verhindern, maßgebend. Es hängt ganz von dem Ermessen der Polizeibehörden ab, in welchem Umfange sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen. Hiernach sind Repressivmaßregeln mit oder ohne förmliche Zensur zulässig, d. h. es kann nicht nur die Aufführung einzelner Stücke aus Gründen des öffentlichen Wohls untersagt, sondern es kann auch die vorherige Vorlage sämtlicher aufzuführender Stücke zwecks Prüfung und Genehmigung der Aufführung verlangt werden. Die erforderlichen Zwangsmaßregeln ergeben sich aus Art. 2 der Polizeistrafnovelle vom 12. August 1879. Die Maßregeln der Polizeibehörden können weder vor den ordentlichen Gerichten noch vor dem Verwaltungsgerichtshof mit Rechtsbeschwerde angefochten werden.

Allgemein wird zwar die Zensur in Württemberg nicht ausgeübt; doch ist schon in einzelnen Fällen die Vorlage von Theaterstücken vor der Aufführung verlangt und nach Prüfung ein Verbot der Aufführung erlassen worden. Im übrigen begnügen sich die Polizeibehörden mit allgemeiner Ueberwachung.

Abgesehen von der nunmehr reichsrechtlich gewährleisteten Freiheit der Presse und des Buchhandels ist also die Denkfreiheit der V.U. nur eine hohle Nuß in goldener Schale.

5. Freiheit des Eigentums s. § 30.

6. Auswanderungsfreiheit s. § 32.

§ 25. 4. Freiheit der Person. a) Leibeigenschaft.

Die Leibeigenschaft bleibt für immer aufgehoben.

S. § 24 Note 1, 2.

§ 26. 4. Freiheit der Person. b) Strafverfahren.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen, und anders, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, und in den gesetzlichen Formen verhaftet und bestraft, noch länger als einmal vierundzwanzig Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewissheit gelassen werden.

S. § 24 Note 1, 2. Nicht unter § 26 fällt das Recht der Polizeibehörden zur Festnahme und Detention von Personen zur Durchführung polizeilicher Zwecke.

§ 27. 5. Gewissensfreiheit.

(I.) Jeder ohne Unterschied der Religion geniesst im Königreiche ungestörte Gewissensfreiheit.

(II.) Den vollen Genuss der staatsbürgerlichen Rechte gewähren die drei christlichen Glaubensbekenntnisse. Andere christliche und nicht christliche Glaubensgenossen können zur Teilnahme an den bürgerlichen Rechten nur in dem Verhältnisse zugelassen werden, als sie durch die Grundsätze ihrer Religion an der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden.

1. Das Verfassungsgesetz vom 31. Dezember 1861 (Reg.Bl. 1862 S. 3 bestimmt:

„Einziger Artikel.

An die Stelle des zweiten Absatzes des § 27 der Verfassungsurkunde tritt folgende Bestimmung:

Die staatsbürgerlichen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse."

2. Der Begriff „Gewissensfreiheit" (auch „Glaubensfreiheit") ist juristisch nicht scharf begrenzt. Nimmt man ihn völlig abstrakt, ohne Berücksichtigung der einzelnen Staatsgesetzgebungen, so lassen sich aus ihm eine Anzahl Sätze ableiten (s. z. B. Hinschius, Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche in dem Handbuch des öffentlichen Rechts von Marquardsen I. Bd. 1887 S. 233 ff.), die mit dem konkreten Recht nicht übereinstimmen, Sätze, die man zwar de lege ferenda als aus der Gewissensfreiheit fließend aufstellen kann, die aber de lege lata nicht bestehen. Will man feststellen, was das positive Recht unter Gewissensfreiheit versteht, so muß man auf die konkrete Staatsgesetzgebung zurückgehen.

Gewissensfreiheit ist nun allgemein jedenfalls nicht die rechtliche Freiheit, in religiösen Dingen zu denken, wie man will, da die religiösen Ueberzeugungen dem Gebiet des inneren Lebens angehören, mit dem das Recht naturgemäß nichts zu tun hat. Nach dem württ. Staatsrecht ist die Gewissensfreiheit (im Sinne des § 27) nur eine beschränkte (vgl. § 27 Abs. II alt, § 70), nämlich das Recht, seine religiösen Ueberzeugungen ohne irgendwelchen Rechtsnachteil bekennen zu dürfen (Bekenntnisfreiheit), allerdings nur innerhalb der Schranken, welche die Strafgesetze (Beleidigung, Gotteslästerung u. s. w.), die öffentliche Ordnung und Wohlfahrt (Gesetze über Vereins- und Versammlungsrecht, Straßenpolizei, Einschreiten gegen die Mormonenmissionen u. dgl.) ziehen. Ebenso kann sich niemand seinen bürgerlichen Pflichten unter Berufung auf sein Glaubensbekenntnis entziehen. Dieses Recht der Bekenntnisfreiheit ist nicht ein juristisches Unding, wie Laband I S. 148 mit der Begründung meint, daß man dasselbe von der Natur und nicht vom Recht habe. Von der Natur hat man nur die physische Fähigkeit, seine religiösen Ueberzeugungen zu bekennen, vom Recht aber hat man die Freiheit, dies ohne Rechtsnachteile zu tun. (Die Frage, ob ein solches Recht ein subjektives öffentliches Recht ist, ist damit freilich

noch nicht entschieden; dies hängt immer davon ab, ob die Gesetzgebung ein Individualrecht mit verwaltungsgerichtlichem Schutz erlassen wollte.)

Die Begrenzung des Inhalts der Gewissensfreiheit im Sinn des § 27 ist nun aber, selbst bei Beachtung der oben erwähnten Schranken, keineswegs einfach. Aus dem „Recht, seine religiösen Ueberzeugungen ohne irgendwelchen Rechtsnachteil bekennen zu dürfen", läßt sich gar mancherlei ableiten. Zudem ist dieser juristisch unklare Begriff der Gewissensfreiheit ein Schlagwort des politischen Lebens; seine tatsächliche Auslegung ist dem Wandel politischer Anschauungen unterworfen und deshalb abhängig u. a. auch von der Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche (vgl. § 71 Note 1), sowie dem Einfluß, den man der Kirche auf die Schule und der Schule auf die Erziehung einräumt.

Eine feststehende Auffassung des § 27 in jeder Richtung ist bis jetzt nicht erreicht worden, obwohl im wesentlichen zwischen Regierung und Ständen Uebereinstimmung besteht. Der Geist der Verfassung läßt sich natürlich für die eine oder andere Auffassung nicht anrufen. Denn was man unter Gewissensfreiheit im Jahre 1819 verstand, das läßt sich heute nicht mehr feststellen. Dies ist auch in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 20. Oktober 1904 mit Recht, auch seitens der Regierung, betont worden. Eine Folge dieser Verhandlungen war eine Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 3. November 1904, wonach die Kinder von Dissidenten einem Religionsunterrichtszwang in der Schule nicht mehr unterliegen sollen. Diese im Amtsblatt des Konsistoriums von 1904 Bd. XIII Nr. 25 S. 210 bekannt gemachte Verfügung lautet: „Die Behandlung von Gesuchen um Befreiung vom Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen wird hiermit dahin geregelt, daß Kinder, die in gültiger Weise keiner Religionsgemeinschaft oder einer solchen angehören, für die in den öffentlichen Schulen Religionsunterricht nicht erteilt wird, von der Teilnahme am Religionsunterricht zu entheben sind, wenn und soweit der Erziehungsberechtigte dies beantragt."

Daß die Gewissensfreiheit im Sinne des § 27 Abs. 1 nicht als absolute religiöse Freiheit in jeder Richtung aufgefaßt

wurde, geht schon aus dem § 27 Abs. II alt und § 70 mit Sicherheit hervor. Auch die Gesetze und Verordnungen seit 1819 beweisen dies.

Jedenfalls geht die durch § 27 Abs. I und II neu gewährleistete Gewissensfreiheit nicht über diejenige Gewissensfreiheit hinaus, die das R.G., betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung vom 3. Juli 1869 (B.G.Bl. S. 292, württ. Reg.Bl. 1871 Anlage nach S. 48, S. 25) gewährleistet. Durch dieses Reichsgesetz ist also § 27 überhaupt weggefallen. Aber auch dieses Gesetz gibt keine unumschränkte Gewissensfreiheit.

Insbesondere läßt sich aus demselben das Recht der freien öffentlichen Religionsübung, überhaupt die vollständige Gleichstellung der verschiedenen Glaubensbekenntnisse *nach allen Richtungen* (so Gaupp-Göz S. 37, auch Gaupp, V.U. S. 26) so wenig ableiten, wie aus V.U. § 27 Abs. II neu das Recht der freien öffentlichen Religionsübung (so Gaupp-Göz S. 405) gefolgert werden kann. Dies ergibt sich aus V.U. § 70, wo dieselbe nur den 3 christlichen Konfessionen gewährleistet ist. Erst durch das Gesetz, betr. die religiösen Dissidentenvereine vom 9. April 1872 (Reg.Bl. S. 151) ist sie auch sonstigen religiösen Vereinen, deren Bildung gleichzeitig von staatlicher Genehmigung unabhängig erklärt worden ist, gegeben worden. Vgl. hierzu Hinschius a. a. O. S. 359 Note 5, sowie Friedberg, Kirchenrecht, 4. Aufl. 1895 S. 98 Note 45.

3. Ueber den Rechtszustand der Israeliten von 1848 bis zu dem Gesetz vom 31. Dezember 1861 (s. Note 1) vgl. Gaupp-Göz S. 37.

4. Eine bloße Konsequenz der Gewissensfreiheit ist das Recht des *Austritts aus den Kirchen*. Geregelt ist derselbe jetzt für die evangelische Kirche durch Art. 6 Abs. II und III des Gesetzes vom 14. Juni 1887 (Reg.Bl. S. 239), für die katholische Kirche durch Art. 43 Abs. V des Ges. vom 14. Juni 1887 (Reg.Bl. S. 289). Die Erklärung des Austritts aus der israelitischen Kirche erfolgt gegenüber der israelitischen Oberkirchenbehörde durch Vermittlung der Oberämter.

§ 28. 6. Denkfreiheit: Freiheit der Presse und des Buchhandels.

Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet in ihrem vollen Umfange statt, jedoch unter

Beobachtung der gegen den Missbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze.

S. § 24 Note 4.

§ 29. 9. Freiheit in der Wahl des Berufs und der Ausbildung zu demselben.

Jeder hat das Recht, seinen Stand und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen, und sich dazu im In- und Auslande auszubilden, mithin auch auswärtige Bildungsanstalten in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften zu besuchen.

1. S. Note II vor § 19.

2. Zu § 29 gehört auch § 31. Letzterer ist aber durch die Gew.Ordn. für das Deutsche Reich, sowie die Reichspatentgesetzgebung (s. Gaupp-Göz S. 40) völlig ersetzt.

3. Soweit die Gew.Ordn. eingreift, ist § 29 durch dieselbe ersetzt.

4. Wegen der „gesetzlichen Vorschriften" über den Besuch auswärtiger Bildungsanstalten sind die Verordnungen über die Dienstprüfungen in den einzelnen Departements zu vergleichen.

§ 30. 7. Freiheit des Eigentums.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Korporationszwecke abzutreten, als nachdem der Geheime Rat über die Notwendigkeit entschieden hat, und gegen vorgängige volle Entschädigung. Entsteht aber ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigentümer will sich bei der

Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen; so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen, einstweilen aber die von jener Stelle festgesetzte Summe ohne Verzug auszubezahlen.

1. Das Verfassungsgesetz vom 20. Dezember 1888 (Reg.Bl. S. 445) bestimmt:

Art. 1.

An die Stelle des § 30 der Verfassungsurkunde tritt die nachfolgende Bestimmung:

(I.) Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Korporationszwecke abzutreten, ehe über die Notwendigkeit in dem gesetzlich bestimmten Verfahren von der zuständigen Behörde entschieden und volle Entschädigung geleistet worden ist. Entsteht aber ein Streit über die Summe der Entschädigung und will sich der Eigentümer bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen, einstweilen aber die von jener Stelle festgesetzte Summe ohne Verzug auszubezahlen.

(II.) Den politischen Gemeinden sind bezüglich der Zulässigkeit der Zwangsenteignung die Kirchengemeinden gleichgestellt.

2. § 30 in der neuen Fassung gilt noch; s. Art. 109 des E.G. zum B.G.B.

3. Zur Ausführung des § 30 ist das Landesgesetz vom 20. Dezember 1888 (Reg.Bl. S. 446) ergangen; dasselbe ist geändert worden durch den Art. 209 des Ausf.Ges. zum B.G.B. (Reg.Bl. 1899 S. 488).

4. Neben der durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 1888 (s. Note 3) geregelten, auf Grundeigentum und Immobiliarrechte beschränkten Enteignung gibt es noch eine Reihe von Fällen, in welchen die Staatsgewalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben gewisser Gegenstände oder Berechtigungen bedarf, welche sich im Vermögen von Privatpersonen oder Korporationen befinden. Der Staat bezw. das Reich ist hier befugt, diese Gegenstände durch einen Verwaltungsakt an sich zu ziehen, bezw. über dieselben zu verfügen, muß aber nach den hier eingreifenden besonderen Gesetzen dem dadurch Betroffenen volle Entschädigung gewähren. S. die Aufzählung bei Gaupp-Göz S. 197 ff.

§ 31. 9. Freiheit in der Wahl des Berufs: Handels- und Gewerbsprivilegien und Patente.

(I.) Ausschliessliche Handels- und Gewerbsprivilegien können nur zufolge eines Gesetzes, oder mit besonderer, für den einzelnen Fall gültiger Beistimmung der Stände erteilt werden.

(II.) Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, nützliche Erfindungen durch Patente zu deren ausschliesslichen Benützung bis auf die Dauer von zehn Jahren zu belohnen.

S. § 29 Note 2.

§ 32. 8. Freiheit der Auswanderung.

Jedem Staatsbürger steht frei, aus dem Königreiche, ohne Bezahlung einer Nachsteuer, auszu-

wandern, sobald er dem ihm vorgesetzten Beamten von seinem Vorsatze die Anzeige gemacht, seine Schulden und andere Obliegenheiten berichtigt, und hinreichende Versicherung ausgestellt hat, dass er innerhalb Jahresfrist gegen König und Vaterland nicht dienen, und ebensolange in Hinsicht auf die vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Königreichs Recht geben wolle.

S. Note I vor § 19. Vgl. dazu auch, soweit es sich nicht um Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, sondern um das Recht des freien Zugs im In- und Ausland handelt, die Reichsgesetze über Freizügigkeit, Unterstützungswohnsitz und Paßwesen.

§ 33. Verlust des Staatsbürgerrechts durch Auswanderung.

(I.) Durch den Wegzug verliert der Auswandernde sein Staatsbürgerrecht für sich und seine mit ihm wegziehenden Kinder.

(II.) Das Vermögen derjenigen Kinder, welche nicht mit den Eltern auswandern, wird im Lande zurückbehalten.

1. S. Note I vor § 19.

2. § 33 Abs. II wird von Göz in Gaupp-Göz S. 27 als noch heute geltendes Recht angeführt. Dieser Ansicht können wir nicht beitreten. Zwar ist die Meinung von Müller, V.U. S. 21, wonach Abs. II schon durch das Reichsgesetz über die Staatsangehörigkeit weggefallen sei, nicht richtig. Die Motive

zu § 17 dieses Gesetzes sagen in dieser Richtung folgendes: „Die Partikularvorschriften, nach welchen die Entlassung aus dem Staatsverbande mit Rücksicht auf bestehende Privat- und andere Verpflichtungen verweigert oder verzögert werden darf, kommen durch diesen Paragraphen in Wegfall, während selbstverständlich die Anwendung prozeßrechtlicher Sicherungsmaßregeln nicht ausgeschlossen werden soll." Der § 33 Abs. II verhindert oder verzögert die Entlassung der Eltern aber in keiner Weise.

Die Bestimmung des § 33 Abs. II findet sich zum erstenmal in dem ständischen Verfassungsentwurf von 1816, in § 24 Abs. II (Fricker, V.U. S. 19, s. dazu das Vorwort der besonderen Ausgabe des ständischen Verfassungsentwurfs von 1816, Fricker S. XXIV und XXV). Die Bestimmung findet sich hier im Zusammenhang mit weiteren Vorschriften zum vermögensrechtlichen Schutz der im Lande bleibenden Kinder auswandernder Personen, ist also privatrechtlicher Natur. Sie ist sodann in den kgl. Verfassungsentwurf von 1817 in § 73 (Fricker S. 103) aufgenommen, desgl. in den Entwurf von 1819 und ist schließlich in die Verfassung gekommen, während die übrigen hierher gehörigen Vorschriften des ständischen Entwurfs von 1816 in die kgl. Verordn. vom 15. August 1817, betr. die gesetzlichen Bestimmungen über die Auswanderungen (Reg.Bl. S. 403) übergegangen sind; der § 23 dieser Verordnung hat übrigens denselben Inhalt wie § 33 Abs. II V.U.

Die Bestimmung stellt sich, wie schon erwähnt, als eine Beschränkung der väterlichen (elterlichen) Gewalt im Interesse der Kinder dar, ist also privatrechtlicher Natur und damit durch die Vorschriften des B.G.B. §§ 1626 ff. weggefallen. An der prinzipiell privatrechtlichen Natur der Vorschrift ändert auch der Umstand nichts, daß sie zugleich den Interessen der fürsorgepflichtigen Gemeinden dient. Die Interessen der Kinder werden jetzt nötigenfalls durch das Vormundschaftsgericht wahrgenommen. Zu erwähnen ist noch, daß die kgl. Verordn. von 1817 über das Auswanderungswesen, die dieselbe Bestimmung enthält, durch Art. 283 Ziff. 14 des Ausf.Ges. zum B.G.B. vom 28. Juli 1899 aufgehoben worden ist.

§ 34. Verlust des Staatsbürgerrechts durch Eintritt in auswärtigen Staatsdienst.

Wer ohne einen ihm zugestandenen Vorbehalt des Staatsbürgerrechtes in auswärtige Staatsdienste tritt, wird desselben verlustig.

S. Note I vor § 19.

§ 35. Verlust des Staatsbürgerrechts durch Niederlassung im Ausland.

Wer in einem fremden Staate seine bleibende Wohnung nimmt, kann sein württ. Staatsbürgerrecht nur mit kgl. Bewilligung und unter der Bedingung beibehalten, dass er den ihm obliegenden staatsbürgerlichen Pflichten in jeder Hinsicht Genüge leiste.

S. Note I vor § 19.

§ 36. 10. Recht der Beschwerde a) bei den Staatsbehörden.

Jeder hat das Recht, über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Staatsbehörde oder Verzögerung der Entscheidung, bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle schriftliche Beschwerde zu erheben, und nötigenfalls stufenweise bis zur höchsten Behörde zu verfolgen.

1. S. dazu §§ 37 und 38 und Note II vor § 19.

2. Das Recht der Beschwerdeführung, wie es sich aus § 36 ergibt, ist durch die neuere Gesetzgebung wesentlich verändert worden:

a) § 36 gilt nicht mehr für die sog. Rechtsbeschwerde; s. hierüber das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 (Reg.Bl. S. 485).

b) Für das Beschwerderecht im gerichtlichen Verfahren gelten nur die Prozeßgesetze. Dagegen ist die Beschwerde wegen Justizverzögerung bis an das Justizministerium, in Verwaltungsjustizsachen an das Staatsministerium zulässig: Gaupp-Göz S. 43. S. ferner Art. 77 der R.V.

c) In allen anderen Fällen findet die sog. Verwaltungsbeschwerde nach §§ 36—37 V.U. statt, ob sie sich nun auf Rechtsgründe oder auf angebliche Verletzung von Interessen bei Anwendung des administrativen Ermessens stützt oder ob bloß die Verletzung formeller Vorschriften über das Verfahren in Frage steht. Die letzte Instanz ist hierbei regelmäßig das Ministerium, zu dessen Geschäftskreis der Gegenstand der Beschwerde gehört. Aber auch in den Fällen lit. c ist der Beschwerdezug neuerdings vielfach teils durch Einführung von Notfristen, teils durch unbedingte oder bedingte Ausschließung der weiteren Beschwerde, teils dadurch beschränkt worden, daß eine Mittelbehörde als letzte Verwaltungsinstanz bezeichnet wurde (Gaupp-Göz S. 43).

3. Das Beschwerderecht gegenüber den Kommunalbehörden ist in der V.U. nicht erwähnt. Selbstverständlich besteht auch ein solches (s. allgemeines Verwaltungsedikt § 64 Abs. 3 sowie V.U. §§ 63, 65). Der Instanzenzug regelt sich nach § 36 V.U., soweit nicht in einzelnen Gesetzen etwas anderes bestimmt ist.

4. Das Petitionsrecht, d. h. das Recht, einem staatlichen Organ eine Bitte vorzutragen, wird in der V.U. nicht erwähnt. Dieses Recht steht selbstverständlich jedem, auch dem Ausländer zu. Doch folgt aus dem Recht zu petitionieren kein Recht auf Annahme und Beantwortung der Petitionen. Das Petitionsrecht besteht sowohl gegenüber den Kommunal-

behörden, wie den Staatsbehörden und der Ständeversammlung. Ueber Beschränkungen des Petitionsrechts für Behörden, Beamte, Gemeinden und andere öffentliche Korporationen vgl. Gaupp-Göz S. 42, über die Ausübung des Petitionsrechts durch die Ständeversammlung vgl. V.U. §§ 124, 179.

Ueber das Petitionsrecht gegenüber dem Reichstag vgl. Art. 23 der R.V.

5. § 36 erwähnt nur die schriftliche Beschwerde. Beschwerden und Petitionen können aber auch mündlich angebracht werden. S. die kgl. Verordn. betr. die Schriftverfassung in außergerichtlichen Angelegenheiten vom 22. Januar 1867 (Reg.Bl. S. 14 und Fleischhauer, Gemeindeverwaltung 1893 S. 944).

6. Fristen sind für die Beschwerden nach §§ 36—38 nicht gesetzt. Ebenso ist nichts darüber bestimmt, ob sie eine aufschiebende Wirkung haben. Keine aufschiebende Wirkung hat jedenfalls die Verfassungsbeschwerde (§ 38). Ob die Verwaltungsbeschwerde aufschiebende Wirkung hat, hängt von der Natur der einzelnen Angelegenheiten ab, worüber die Behörden selbst, deren Verfügung angegriffen wird, zu entscheiden haben, sofern nicht allgemein oder im einzelnen Fall seitens der höheren Behörden bestimmte Verfügungen ergangen sind. Maßgebend für die Beilegung der aufschiebenden Wirkung wird es hierbei sein, ob die Sache keinen weiteren Aufschub duldet oder verzögert werden kann. Dies scheint auch die Auffassung des Ministeriums des Innern zu sein. So verfügt z. B. § 1 Abs. 5 der Min.Verf. vom 9. November 1883, betr. den Vollzug der Gew.Ordn. (Reg.Bl. S. 234) hinsichtlich der Beschwerden über Einstellung unerlaubter Gewerbebetriebe: „Eine den Vollzug hemmende Wirkung ist der Einlegung der Beschwerde dann nicht einzuräumen, wenn dieselbe offenbar unbegründet oder die Fortsetzung des einzustellenden Betriebs mit erheblichen Mißständen verbunden ist.“ Und § 12 der Verf. des Min. des Innern über die Wohnungsaufsicht vom 21. Mai 1901 (Reg.Bl. S. 130) bestimmt: „Gegen die polizeiliche Auflage steht dem davon Betroffenen die Beschwerde an die vorgesetzten Behörden, zunächst an das Oberamt zu. Durch Einlegung der Beschwerde wird der Vollzug der Auflage gehemmt. Es kann jedoch bei oder nach der Erteilung der Auflage dem

Betroffenen von der Polizeibehörde eine Frist zur Erhebung der Beschwerde mit der Wirkung erteilt werden, daß, wenn innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht erhoben wird, der zwangsweise Vollzug der Auflage nach Ablauf der für ihre Erledigung gesetzten Frist trotz nachträglich etwa erfolgter Beschwerdeerhebung eingeleitet werden kann. Ebenso kann, wenn es sich um Mißstände von solcher Bedeutung handelt, daß deren sofortige Beseitigung aus polizeilichen Gründen dringend geboten ist, die zwangsweise Beseitigung trotz rechtzeitig erfolgter Beschwerdeerhebung eingeleitet werden. Es ist aber darüber, daß das geschehen wird, dem Betroffenen ausdrückliche Eröffnung zu machen und es soll in der Regel mit der zwangsweisen Vollziehung der Auflage erst vorgegangen werden, wenn seit dieser Eröffnung 3 Tage verstrichen sind."

7. Nicht erwähnt in den §§ 36—38 sind Beschwerden oder Petitionen an den König. Hieraus kann nicht gefolgert werden, daß dieselben unstatthaft sind; sie sind vielmehr zugelassen. Doch besteht natürlich keinerlei Anspruch auf Erledigung derselben.

8. Eine ausführliche Darstellung des Beschwerderechts im allgemeinen ist zu finden bei Mayer, Otto, Deutsches Verwaltungsrecht, Leipzig 1895 S. 148 ff.

§ 37. Pflicht zur Begründung der Beschwerdeabweisung.

Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde ungegründet gefunden, so ist letztere verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urteils zu belehren.

§ 38. 10. Recht der Beschwerde b) bei den Ständen.

Glaubt der Beschwerdeführer sich auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen

zu können, so darf er die Beschwerde den Ständen mit der schriftlichen Bitte um Verwendung vortragen. Haben sich diese überzeugt, daß jene Stufenfolge beobachtet worden, und die Beschwerde eine Berücksichtigung verdiene, so ist ihnen auf ihr Verlangen von dem königlichen Geheimen Rate die nötige Auskunft über den Gegenstand zu erteilen.

1. An Stelle des Geheimen Rats ist nach dem Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1876 Art. 8 und 9 (Beil. 3) das Staatsministerium getreten.

2. Die Beschwerde des § 38, über die Gaupp-Göz S. 43 zu vergleichen ist, heißt Verfassungsbeschwerde. Es ist bestritten, ob dieselbe nur den Württembergern oder auch sonstigen Deutschen zusteht. Für die Beschränkung auf erstere spricht sich Bockshammer, das Indigenat des Art. 3 der deutschen Reichsverfassung S. 41 aus (ebenso in bezug auf Bayern Seydel — s. Bockshammer S. 39, 40).

3. Ueber das Petitionsrecht gegenüber den Ständen vgl. § 36 Note 4, § 124 Note 4.

4. Stände: s. §§ 124—194.

5. Beschwerden und Petitionen an die Stände können nur schriftlich eingereicht werden: § 170.

§ 39. Körperschaften des ritterschaftlichen Adels.

Der ritterschaftliche Adel des Königreichs bildet zum Behuf der Wahl seiner Abgeordneten in die Ständeversammlung und der Erhaltung seiner Familien in jedem der vier Kreise eine Körperschaft.

1. Die §§ 39—42 sind durch die verfassungsberatende Ständeversammlung in die V.U. gekommen (s. Fricker, V.U. S. 445, 472, 480, 482).

2. Ueber den ritterschaftlichen Adel und seine Sonderrechte vgl. Gaupp-Göz S. 54 ff. und Note III 3 vor § 19.

3. Diese Körperschaften und ihre Statute (§ 40) sind bis jetzt nicht zustande gekommen.

§ 40. Aufnahme in die Körperschaften des ritterschaftlichen Adels. Statute derselben.

Die Aufnahme in eine dieser Körperschaften hängt von ihrer Zustimmung und der Genehmigung des Königes ab. In Beziehung auf die Aufnahme adeliger Besitzer immatrikulierter Rittergüter soll jedoch durch die Statute dieser Körperschaften das Nähere festgesetzt werden.

1. S. Noten zu § 39.

2. Da die Körperschaften und ihre Statute bis jetzt nicht zustande gekommen sind, so mußte bisher von dem Erfordernis des § 40 abgesehen werden (s. Gaupp-Göz S. 55—56).

§ 41. Statute des ritterschaftlichen Adels.

Gedachte Statute erhalten auf eben die Art wie andere Landesgesetze verbindliche Kraft.

S. Noten zu §§ 39, 40.

§ 42. Rechte der Ritterschaft.

(I.) Den Mitgliedern der Ritterschaft stehen alle allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte zu.

(II.) Die näheren Bestimmungen über die Ausübung der im XIV. Artikel der Bundesakte der Ritterschaft zugesicherten Rechte werden den Ständen mitgeteilt.

1. S. Note 1 zu § 39.

2. Bundesakte vom 8. Juni 1815; s. Abschn. I, Einl. § 1.
3. Ein Teil der im XIV. Artikel der Bundesakte der Ritterschaft zugesicherten Rechte sind durch die spätere Landes- und Reichsgesetzgebung beseitigt worden oder stehen nunmehr jedermann zu. Im übrigen vgl. Note III, 3 vor § 19.

IV. Kapitel.

Von den Staatsbehörden.

Das IV. Kap. (§§ 43—61) zerfällt in 2 Teile:
A. Allgemeine Bestimmungen: §§ 43—53.
B. Von dem Geheimen Rat insbesondere: §§ 54—61.
Hierzu kommt nunmehr, wiewohl formell in die Verfassungsurkunde nicht eingefügt:
C. Das Verfassungsgesetz, betr. die Bildung eines Staatsministeriums vom 1. Juli 1876 (Reg.Bl. S. 275). Dasselbe ist als Beil. 3 abgedruckt.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 43. Ernennung der Staatsdiener.

Die Staatsdiener werden, soferne nicht Verfassung oder besondere Rechte eine Ausnahme begründen, durch den König ernannt, und zwar — die Kollegialvorstände ausgenommen — auf Vorschläge der vorgesetzten Kollegien, wobei jedesmal alle Bewerber aufzuzählen sind.

1. Aus § 43 läßt sich folgern, daß die betreffenden Stellen zur Bewerbung ausgeschrieben werden müssen, da anders die Vorschrift, daß alle Bewerber aufzuzählen sind, nicht erfüllt werden kann. Die Stellen, um die es sich hierbei handelt, sind nach § 43 alle Stellen, abgesehen von den Stellen der

Kollegialvorstände und denjenigen Stellen, welche Kollegien nicht untergeben sind. Vgl. hierzu Gaupp-Göz S. 77, 146, sowie den ausführlichen Bericht der staatsrechtlichen Kommission der Kammer der Abgeordneten, Landtagsverhandlungen 1904 Beil. 362, und 74. Sitzung vom 3. Mai 1905.

2. Der König, ebenso der verantwortliche Minister (V.U. § 51) ist an die Vorschläge nicht gebunden.

3. Nicht vom König ernannt werden die ständischen Beamten (V.U. § 173; vgl. auch § 193), ebenso nicht diejenigen Beamten, bezüglich deren besondere Rechtstitel eine Ausnahme begründen. Das sind insbesondere gewisse Schulstellen. (Gaupp-Göz S. 146.)

4. Bei einigen Kategorien niederer Beamten hat der König das Recht der Ernennung oder Bestätigung einigen höheren Staatsbehörden delegiert.

§ 44. Dienstprüfungen der Beamten. Bevorzugung der Deutschen.

Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne zuvor gesetzmäßig geprüft und für tüchtig erkannt zu sein. Landeseingeborene sind bei gleicher Tüchtigkeit vorzugsweise vor Fremden zu berücksichtigen.

1. § 44 Satz 1 gilt natürlich nur für solche Stellen, bezüglich deren die Erstehung einer Dienstprüfung vorgeschrieben ist.

2. Die einzelnen Dienstprüfungen s. bei Gaupp-Göz unter den einzelnen Departements.

3. Als Fremde gelten nach R.V. Art. 3 nicht mehr Deutsche: Gaupp-Göz S. 146.

4. § 44 gilt nicht für Minister und Departementschefs: Art. 2 des Verfassungsgesetzes vom 1. Juli 1876; s. Beil. 3, sowie für die Mitglieder des Geheimen Rats: V.U. § 57.

5. Bezüglich der Befähigung zum Richteramt vgl. G.V.G. §§ 2 ff.

§ 45. Dienst- und Verfassungseid der Beamten.

In den Diensteid, welchen sämtliche Staatsdiener dem Könige abzulegen haben, ist die Verpflichtung aufzunehmen, die Verfassung gewissenhaft zu wahren.

1. Nach Art. 3 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 (Reg.Bl. S. 275) werden die Vorschriften über die diensteidlichen Verpflichtungen im Verordnungsweg erlassen. S. kgl. Verordn. vom 27. Oktober 1878 und die Verfügungen hierzu (Gaupp-Göz S. 147 Note 3).

2. Bezüglich der Vorsteher der Gemeinden und Amtskörperschaften: § 69.

§ 46. Entlassung und Versetzung von Richtern.

Kein Staatsdiener, der ein Richteramt bekleidet, kann aus irgend einer Ursache ohne richterliches Erkenntnis seiner Stelle entsetzt, entlassen, oder auf eine geringere versetzt werden.

Aufgehoben durch Art. 116 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 (Reg.Bl. S. 275) für die unter dieses Gesetz fallenden Beamten. Jetzt gilt für richterliche Beamte § 8 des G.V.G. vom 27. Januar 1877 (R.G.Bl. S. 41), Art. 19, 37 und 69 ff. des Beamtengesetzes; für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs Art. 4 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 (R.Bl. S. 485). Für Verwaltungsbeamte und andere Personen, die gerichtliche Funktionen ausüben, z. B. die Mitglieder der Verwaltungsgerichte (mit Ausschluß des Verwaltungsgerichtshofs, also die Kreisregierungen, das Oberbergamt, die Kommission für Aufhebung des Lehensverbandes, die Ablösungskommission: s. Gaupp-Göz S. 135) und die Mitglieder der Disziplinargerichte gilt § 46

nicht, sondern die in den einzelnen Fällen gegebenen gesetzlichen Bestimmungen. Der § 46 ist deshalb überhaupt außer Wirksamkeit getreten. Bezüglich der Mitglieder des Staatsgerichtshofs vgl. § 197.

§ 47. Entlassung und Versetzung von Staats- und Körperschaftsbeamten.

(I.) Ein gleiches hat bei den übrigen Staatsdienern statt, wenn die Entfernung aus der bisherigen Stelle wegen Verbrechen oder gemeiner Vergehen geschehen soll. Es kann aber gegen dieselben wegen Unbrauchbarkeit und Dienstverfehlungen auch auf Kollegialanträge der ihnen vorgesetzten Behörden und des Geheimen Rats die Entlassung oder Versetzung auf ein geringeres Amt durch den König verfügt werden; jedoch hat in einem solchen Falle der Geheime Rat zuvor die oberste Justizstelle gutächtlich zu vernehmen, ob in rechtlicher Hinsicht bei dem Antrage der Kollegialstelle nichts zu erinnern sei.

(II.) Nach diesem Grundsatze sind auch die Vorsteher und übrigen Beamten der Gemeinden und anderer Körperschaften zu behandeln.

Die §§ 47 und 48 sind nunmehr für sämtliche Beamtenkategorien aufgehoben, und zwar:

1. für die kath. Kirchendiener durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Januar 1862 (Reg.Bl. S. 59), formell allerdings nur bei Verfehlungen, welche dieselben sich hinsichtlich ihres Wandels oder der Führung ihres kirchlichen Amtes zur Schuld kommen lassen. Da aber nach diesem Art. 5 letzter Absatz die Staatsbehörde befugt ist, einem kath. Geistlichen

wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstverfehlungen die ihm vermöge Gesetzes oder besonderen Auftrags übertragenen staatlichen Geschäfte abzunehmen und einem Stellvertreter zu übertragen, und zwar ohne das im § 47 der V.U. vorgeschriebene Verfahren (Gaupp-Göz S. 419), so gelten die §§ 47, 48 für kath. Kirchendiener überhaupt nicht mehr. S. auch §§ 73 und 81;

2. für die unter das Beamtengesetz fallenden Personen durch Art. 116 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, sowie der Angestellten an den Latein- und Realschulen, vom 28. Juni 1876 (Reg.Bl. S. 275);

3. für die Volksschullehrer durch Art. 43 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, vom 30. Dezember 1877 (Reg.Bl. S. 273);

4. für die Vorsteher und die übrigen Beamten der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern stehenden öffentlichen Körperschaften durch Art. 70 des Gesetzes, betr. die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperschaften vom 21. Mai 1891 (Reg.Bl. S. 103);

5. für die evang. Geistlichen durch Art. 1 des Gesetzes, betr. das Disziplinarverfahren gegen evang. Geistliche, vom 18. Juli 1895 (Reg.Bl. S. 233).

Gültig sind nunmehr die Bestimmungen dieser Gesetze, welche kein Verfassungsrecht mehr enthalten, sowie die §§ 31 ff. des R.St.G.B.

Für die württ. Militärbeamten, die mittelbare Reichsbeamte sind, gilt das Reichsbeamtengesetz (s. Laband IV S. 205 ff.), für die Angehörigen des Landjägerkorps die kgl. Verordn. vom 11. Oktober 1898 (Reg.Bl. S. 225). Die von der Staatsregierung ernannten Rabbiner können von derselben „aus hinlänglichen Gründen" entlassen werden. (Gaupp-Göz S. 423.) Für Lehrer und Lehrerinnen an den höheren Mädchenschulen gilt das Gesetz vom 30. Dezember 1877 (Reg.Bl. S. 294) mit den Abänderungen durch die Gesetze vom 22. März 1895 (Reg.Bl. S. 77) und 3. August 1899 (Reg.Bl. S. 602). Für die Universitätsbeamten gilt das Gesetz vom 30. März 1828 (Reg.Bl.

S. 157); aufgehoben ist von demselben nur Art. 12; modifiziert ist Art. 1 und 2 durch die Beil. I und II zum Beamtengesetz.

§ 48. Suspension vom Amt.

Die nämlichen Bestimmungen, wie bei Entlassungen und Versetzungen auf eine geringere Stelle, treten bei Suspensionen ein, welche mit Verlust des Amtsgehaltes verbunden sind.

S. Note zu § 47.

§ 49. Versetzung von Beamten.

(I.) Versetzungen der Staatsdiener ohne Verlust an Gehalt und Rang können nur aus erheblichen Gründen und nach vorgängigem Gutachten des Departementschefs verfügt werden.

(II.) Staatsdiener, welche ohne ihr Ansuchen versetzt werden, erhalten für die Umzugskosten die gesetzliche Entschädigung.

Aufgehoben durch Art. 19 Abs. 4 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 (Reg.Bl. S. 275).

§ 50. Fürsorge für Beamte und deren Hinterbliebene.

Für die Staatsdiener, welche durch Krankheit oder Alter zu Führung ihres Amtes unfähig geworden sind, sowie für die Hinterbliebenen der Staatsdiener, ist durch ein Gesetz gesorgt.

S. die verschiedenen Gesetze und Verordnungen bei Gaupp-Göz an verschiedenen Stellen.

§ 51. Ministerverantwortlichkeit (für die kgl. Verfügungen).

Alle von dem Könige ausgehenden Verfügungen, welche die Staatsverwaltung betreffen, müssen von dem Departements-Minister oder Chef kontrasigniert sein, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird.

1. Die Bestimmung des § 51 hat ihren Grund in der völligen Unverantwortlichkeit des Königs; s. § 4 Note 5.

2. Jede Handlung des Königs muß, wenn sie ein Regierungsakt sein soll, von dem verantwortlichen Minister „kontrasigniert" (gegengezeichnet) sein. Dies gilt auch für Begnadigungen (§ 97), nicht dagegen in folgenden Fällen, da diese nicht als Regierungsakte gelten: Standeserhöhung, Bestimmung der Rangordnung (mit Ausnahme der unter das Beamtengesetz von 1876 fallenden Personen: Art. 3 dieses Gesetzes), Verleihung von Titeln (mit Ausnahme der Verleihung von Titeln ohne das entsprechende, wirklich bestehende Amt: Gaupp-Göz S. 66), Errichtung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen, Ausübung der Rechte als Oberhaupt des kgl. Hauses. (Der bei Gaupp-Göz S. 70 Ziff. 6 Abs. 2 mit „Jedoch" eingeleitete Satz bildet keine Ausnahme hiervon; vgl. Art. 66 [nicht 56, wie bei Gaupp-Göz versehentlich erwähnt] des Hausgesetzes). Wohl aber unterliegen die militärischen Dienstbefehle des Königs der Gegenzeichnung des Kriegsministers: Gaupp-Göz S. 440 Note 3.

3. Zur Gültigkeit kgl. Verfügungen genügt stets die Gegenzeichnung des Departementsministers (s. § 56). Näheres bei Gaupp-Göz S. 140.

4. Ueber den Inhalt der Verantwortlichkeit s. Note zu § 52.

§ 52. Ministerverantwortlichkeit (für die eigenen Verfügungen).

Außerdem ist jeder Departements-Minister oder Chef für dasjenige verantwortlich, was er für sich verfügt,

oder was ihm vermöge des ihm zugewiesenen Geschäftskreises zu tun oder zu verfügen obliegt.

Die Verantwortlichkeit äußert sich in dreifacher Richtung als:

1. strafrechtliche für alle unter die Strafgesetze fallenden Handlungen nach den Vorschriften dieser Gesetze;

2. privatrechtliche nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (s. Gaupp-Göz S. 153);

3. staatsrechtliche, nämlich

a) die rechtliche Verantwortung vor dem Staatsgerichtshof (§§ 195—205);

b) die politische (parlamentarische) Verantwortung gegenüber den Ständen, welche das Recht zur Kontrolle der ganzen Staatsverwaltung haben. (§§ 38, 124 ff.) Diese Verantwortlichkeit haben die Minister nicht nur in den Fällen der §§ 51, 52, sondern auch für die Tätigkeit der ihnen untergebenen Beamten. Dieselbe ist aber eine bloß tatsächliche, da es von dem Ermessen des Staatsoberhaupts abhängt, welche Bedeutung einem gegen die Minister ausgesprochenen Tadelsvotum beigelegt werden will. (Gaupp-Göz S. 154.) Ueber die beschränkte Verantwortlichkeit des Kriegsministers gegenüber den Ständen s. Gaupp-Göz S. 443. Für die Abstimmungen im Bundesrat und die Instruktion der Bevollmächtigten besteht nur die politische, nicht aber die rechtliche Verantwortung, selbst wenn es sich um eine Verfassungsänderung oder das Aufgeben eines Reservatrechts handelt: Gaupp-Göz S. 80 f.

§ 53. Verantwortlichkeit der übrigen Beamten.

(I.) Auf gleiche Weise (§ 52) sind auch die übrigen Staatsdiener und Behörden in ihrem Geschäftskreise verantwortlich; sie haben bei eigener Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ord-

nungsmäßigen Form zukommenden Anweisungen zu beobachten.

(II.) Sind sie im Zweifel, ob die Stelle, welche ihnen einen Auftrag erteilte, dazu kompetent sei; so haben sie darüber bei ihrer vorgesetzten Behörde anzufragen, sowie ihnen auch obliegt, wenn sie bei dem Inhalt einer höheren Verfügung Anstände finden, solche auf geziemende Weise und unter Vermeidung jeder nachteiligen Verzögerung, der verfügenden Stelle vorzutragen, im Fall eines beharrenden Bescheides aber die Verfügung zu befolgen.

1. Die Verantwortlichkeit der Beamten ist die gleiche, wie im Falle des § 52. Es gilt also hierüber dasselbe, was in der Note des § 52 ausgeführt ist, mit Ausnahme des Falles 3 b. An Stelle der politischen Verantwortung tritt nämlich bei den Beamten die disziplinäre Verantwortung. Ueber diese vgl. die einzelnen Gesetze, namentlich das Beamtengesetz von 1876 und Gaupp-Göz S. 154.

2. Art. 4 des Beamtengesetzes von 1876 hält den § 53 V.U. aufrecht, setzt aber in Klammer die Worte bei „vgl. übrigens insbesondere § 113 des R.Str.G.B." Der Rechtszustand ist also folgender: Der württ. Beamte ist zum Gehorsam nur dann nicht verpflichtet, wenn er:

a) einen ihm zukommenden Befehl wegen Unzuständigkeit, Formwidrigkeit oder wegen seines Inhalts beanstandet, aber nur so lange, bis ein „beharrender Bescheid" ergangen ist;
b) durch die Vorschrift des § 113 R.Str.G.B. bei Ausführung eines Befehls gegen Widerstand nicht geschützt ist;
c) durch Ausführung des Befehls eine strafbare Handlung begehen würde.

S. ausführlich über § 53 Gaupp-Göz S. 149.

3. § 53 gilt für Richter, soweit es sich um Akte der Rechtsprechung handelt, nicht, da dieselben nur dem Gesetz unterworfen sind: § 1 der G.V.G., § 93 V.U.

B. Von dem Geheimen Rat insbesondere.

Die §§ 54—61 handeln von dem Geheimen Rat. Dieser war, solange es kein Staatsministerium gab (bis 1876), die oberste, den König in allen wichtigeren Angelegenheiten beratende Behörde. (§§ 54, 58, 59.) Außerdem war er oberste entscheidende und verfügende Behörde in Verwaltungsrechtssachen, in Rekursen von Straferkenntnissen der Administrativstellen und bei Zwangsenteignungen. (V.U. § 60.) „Endlich sollte der ganze geschäftliche Verkehr zwischen dem König und den Ständen nur durch den Geheimen Rat vermittelt werden, indem einerseits die Eröffnungen des Königs an die Stände durch den Geheimen Rat erlassen wurden, andererseits die Stände durch letzteren ihre Erklärungen, Bitten und Wünsche an den König zu bringen hatten (§ 126 V.U., vgl. mit §§ 38 und 160), wobei der Geheime Rat die Anträge der Stände selbständig zu begutachten hatte — während doch andererseits die Vertretung der Regierung vor den Ständen ausschließlich den Ministern oblag." (Gaupp-Göz S. 130 f.)

Durch das Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1876, s. Beil. 3, und einige weitere Gesetze ist die Stellung des Geheimen Rats als oberste beratende und entscheidende Behörde (über den Ministern) beseitigt worden. Er hat dadurch seine frühere politische Bedeutung verloren, wenn er auch formell dem Staatsministerium koordiniert ist. Nur noch wenige Ueberreste seiner früheren Funktionen sind ihm verblieben, nämlich (Gaupp-Göz S. 138):

1. er ist beratende Behörde in den Fällen des Art. 7 des Verf.G. vom 1. Juli 1876, s. Beil. 3;

2. er fungiert mit dem Reichsverweser als Vormundschaftsrat für die Erziehung eines minderjährigen Königs (V.U. § 16);

3. er hat bei der Einsetzung einer außerordentlichen Reichsverweſung die Agnaten zusammenzuberufen: V.U. § 13;

4. er bildet mit den Mitgliedern des kgl. Hauses den Familienrat in persönlichen Angelegenheiten der Mitglieder des letzteren (Hausgesetz Art. 66);

5. er wirkt bei Ausübung des landesherrlichen Kirchenregiments im Fall der Zugehörigkeit des Königs zu einer andern als der evangelischen Konfession mit: V.U. § 76 Note 2.

§ 54. Stellung des Geheimen Rats.

Der Geheime Rat bildet die oberste, unmittelbar unter dem Könige stehende, und seiner Hauptbestimmung nach bloß beratende Staatsbehörde.

1. Abgeändert durch Verf.G. vom 1. Juli 1876 Art. 9, Beil. 3. S. dazu die Note vor § 54.

§ 55. Mitglieder des Geheimen Rats.

Mitglieder des Geheimen Rats sind die Minister oder die Chefs der verschiedenen Departements und diejenigen Räte, welche der König dazu ernennen wird.

1. Der König ist in der Ernennung der Zahl der Räte nicht beschränkt; eine tatsächliche Schranke bildet aber die Verwilligung des Gehalts durch die Stände: §§ 109 ff.
2. Ueber die Minister s. § 56.

§ 56. Die Departements.

Die Verwaltungsdepartements, an deren Spitze die verschiedenen Minister stehen, sind folgende:

das Ministerium der Justiz;
das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
das Ministerium des Innern; das des Kirchen- und Schulwesens;
das Ministerium des Kriegswesens, und
das Ministerium der Finanzen.

1. § 56 ist, soweit die Zahl der Departements in Betracht kommt, kein Verfassungsrecht mehr, da nach Art. 1 Abs. 2 des Verf.G. vom 1. Juli 1876, Beil. 3 die bestehende Zahl der Departements durch ein einfaches Gesetz geändert werden kann. Dagegen ist § 56 noch insoweit Verfassungsrecht, als darin die Einteilung in Verwaltungsdepartements überhaupt mit den Ministern als Vorständen ausgesprochen ist.

Zurzeit bestehen 6 Departements, in nachstehender, durch § 56 bestimmten Reihenfolge:

1. der Justiz;
2. der auswärtigen Angelegenheiten; eine besondere Abteilung dieses Departements bildet die Verwaltung der Verkehrsanstalten;
3. des Innern;
4. des Kirchen- und Schulwesens. Dieses Departement war bis 1848 mit dem Ministerium des Innern vereinigt. Daß es rechtlich ein besonderes Departement bilden sollte, ergibt sich aus der absichtlich gewählten Fassung und Interpunktion des § 56: Gaupp-Göz S. 139 Note 3;
5. des Kriegswesens;
6. der Finanzen.

Diese Reihenfolge der Departements kommt z. B. in § 7 der Rangordnung vom 18. Oktober 1821 zum Ausdruck. (Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Württemberg 1904 S. XXIII). Hiernach richtet sich, wenn kgl. Diener von verschiedenen Departements und Stellen in Amtsgeschäften, in gleicher Dienstkategorie, zusammenzuwirken haben, die Ordnung derselben nach der gesetzlich bestehenden Reihenfolge der Departements und Stellen selbst.

2. Ueber das Staatsministerium s. Beil. 3.

§ 57. Ernennung und Entlassung der Mitglieder des Geheimen Rats.

(I.) Der König ernennt und entläßt die Mitglieder des Geheimen Rates nach eigener freier Entschließung.

(II.) Wird ein Mitglied des Geheimen Rates entlassen, ohne daß Dienstentfernung gegen dasselbe gerichtlich erkannt wäre; so behält ein Minister viertausend Gulden als Pension, und ein anderes Mitglied des Geheimen Rates die Hälfte seiner Besoldung, soferne dem einen oder dem andern nicht durch Vertrag eine andere Summe, welche jedoch zwei Drittel des Gehalts nicht übersteigen wird, zugesichert worden ist.

1. Abs. 2 ist in bezug auf die Höhe der Pension durch die spätere Gesetzgebung aufgehoben worden. Jetzt gilt Art. 48 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 (Reg.Bl. S. 275), der kein Verfassungsrecht mehr darstellt.

2. Der Grundsatz des Abs. 1 ist bezüglich der Minister und Departementschefs in Art. 2 des Verf.G. von 1876 (Beil. 3) wiederholt.

§ 58. Geschäftskreis des Geheimen Rats als beratender Behörde (im allgemeinen).

Alle dem Könige vorzulegenden Vorschläge der Minister in wichtigen Angelegenheiten, namentlich in solchen, welche auf die Staatsverfassung, die Organisation der Behörden und die Abänderung der Territorialeinteilung, oder auf die Staatsverwaltung im allgemeinen und die Normen derselben sich beziehen, wie auch in Gegenständen der Gesetzgebung und allgemeiner Verordnungen, soweit es sich von deren Erlassung, Abänderung, Aufhebung oder authentischen Erklärung handelt, müssen, soferne nicht bei Gegenständen des Departements der auswärtigen Angelegen-

heiten oder des Kriegswesens die Natur der Sache eine Ausnahme begründet, in dem Geheimen Rate zur Beratung vorgetragen, und mit dessen Gutachten begleitet an den König gebracht werden.

§ 58 ist jetzt durch Art. 6 und 7 des Verf.G. vom 1. Juli 1876 (s. Beil. 3) ersetzt.

§ 59. Geschäftskreis des Geheimen Rats als beratender Behörde (im besondern).

Uebrigens gehören zu dem Geschäftskreise des Geheimen Rates als beratender Behörde

1. alle ständischen Angelegenheiten;
2. Anträge auf Entlassung oder Zurücksetzung eines Staatsdieners nach § 47;
3. Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden;
4. die Verhältnisse der Kirche zum Staate, oder auch Streitigkeiten einzelner Kirchen untereinander, wenn die Zentralstellen dieser Kirchen sich nicht vereinigen können;
5. alles, was dem Geheimen Rate von dem Könige zur Beratung besonders aufgetragen wird.

1. § 59 Ziff. 1, 4 und 5 ist durch das Verf.G. vom 1. Juli 1876, Beil. 3 abgeändert und ersetzt. In Art. 9 dieses Gesetzes ist zwar Ziff. 5 nicht erwähnt; doch ist dieselbe ersetzt durch Art. 7 Abs. I letzter Satz desselben, welcher allerdings den Inhalt der Ziff. 5 lediglich wiederholt.

2. § 59 Ziff. 2 gilt nicht mehr; s. Noten zu § 47.

3. § 59 Ziff. 3 ist gleichfalls weggefallen durch § 17 des G.V.G., Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung der R.Str.P.O.

vom 4. März 1879 (Reg.Bl. S. 50) und das Gesetz, betr. die Entscheidung von Kompetenzkonflikten vom 25. August 1879 (Reg.Bl. S. 272).

§ 60. Geschäftskreis des Geheimen Rats als entscheidender und verfügender Behörde.

Als entscheidende und verfügende Behörde wirkt der Geheime Rat

1. bei Rekursen von Verfügungen der Departementsminister, wobei jedesmal die Vorstände des Obertribunals zuzuziehen sind;
2. bei Rekursen von Straferkenntnissen der Administrativstellen, wobei 6 Rechtsgelehrte zugegen sein müssen, deren Zahl erforderlichenfalls durch Mitglieder des Obertribunals vom Präsidenten abwärts zu ergänzen ist;
3. im Falle des § 30.

1. § 60 Ziff. 1 und 2 ist durch Art. 77 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 (Reg.Bl. S. 485) formell aufgehoben worden, was Binding V.U. übersehen hat.

2. § 60 Ziff. 3 ist durch das Verf.G. vom 20. Dezember 1888 (Reg.Bl. S. 445) Art. 2 formell aufgehoben worden.

§ 61. Verbot des Ausschlusses eines Mitglieds des Geheimen Rats von den Beratungen.

Kein Mitglied des Geheimen Rates kann außer dem Falle, wenn der Gegenstand dasselbe persönlich angeht,

von der Teilnahme an den kollegialischen Beratschlagungen ausgeschlossen werden.

Dasselbe gilt vom Staatsministerium: Beil. 3, Art. 4.

V. Kapitel.

Von den Gemeinden und Amtskörperschaften.

Das V. Kap. (§§ 62—69) gibt in großen Zügen Bestimmungen über das Verhältnis des Staats zu den politischen Gemeinden (Ortsgemeinden und Amtskörperschaften); in § 64, teilweise auch in § 65 finden sich außerdem einige Normen über die Gemeindeverfassung. Bei der Regelung dieser Verhältnisse sind dem Staat rechtliche Schranken nicht gezogen; maßgebend sind allein Erwägungen der inneren Politik, welche auch die Abgrenzung zwischen Selbstverwaltung und Staatsaufsicht (§ 65) bestimmen.

Aus § 65 läßt sich folgern, daß der Staat den politischen Gemeinden im Prinzip Selbstverwaltung eingeräumt hat, wenn auch weder der Umfang ihrer „Rechte" (vgl. aber §§ 66—68) noch die Grenzen der Staatsaufsicht bestimmt sind. Dies ist Sache der Gemeindegesetzgebung, die hier nicht darzustellen ist (über dieselbe Gaupp-Göz S. 229 ff.). Nach § 62 sind die Gemeinden ferner die Grundlage des Staatsvereins, selbständige Teile des staatlichen Organismus und damit Korporationen des öffentlichen Rechts; außerdem sind sie Korporationen des Privatrechts (§ 66). Die Aufnahme der Gemeindebürger hängt von ihnen ab (§ 63).

§ 62. Persönlicher und dinglicher Gemeindeverband.

Die Gemeinden sind die Grundlage des Staatsvereins. Jeder Staatsbürger muss daher, soferne nicht

gesetzlich eine Ausnahme besteht, einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören.

1. Der 2. Satz des § 62 (persönlicher Gemeindeverband) ist erst durch das Gesetz über die Gemeindeangehörigkeit vom 16. Juni 1885 (Reg.Bl. S. 257) weggefallen; s. Art. 37 dieses Gesetzes. Dazu Gaupp 2. Aufl. 1895 S. 225 Note 1.

2. Nach Wegfall des 2. Satzes hat der 1. Satz nur noch die Bedeutung, daß der dingliche Gemeindeverband sich auf sämtliche Teile des Staatsgebiets erstreckt; außerdem ergibt sich aus dem 1. Satz, daß die Gemeinden öffentlich-rechtliche Korporationen sind.

§ 63. Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht.

Die Aufnahme der Gemeindebürger und Beisitzer hängt von der Gemeinde ab, unter Vorbehalt der gesetzmäßigen Entscheidung der Staatsbehörden in streitigen Fällen. Indessen setzt die Erteilung des Bürger- und Beisitzrechtes die vorgängige Erwerbung des Staatsbürgerrechtes voraus.

1. Beisitzer gibt es seit 1. Januar 1886 nicht mehr; s. das Gesetz über die Gemeindeangehörigkeit vom 16. Juni 1885 (Reg.Bl. S. 257).

2. Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht ist jetzt geregelt in dem Gesetz über die Gemeindeangehörigkeit vom 16. Juni 1885 (Reg.Bl. S. 257), die Entscheidung in streitigen Fällen in Art. 10 Ziff. 4 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 (Reg.Bl. S. 485) und zwar in der Fassung des Art. 62 Abs. 5 b) des Gemeindeangehörigkeitsgesetzes.

3. § 63 Satz 2 findet sich inhaltlich auch in Art. 6 des Gesetzes, betr. die Gemeindeangehörigkeit vom 16. Juni 1885 (Reg.Bl. S. 257). Es kann deshalb die Frage aufgeworfen werden, ob dadurch § 63 Satz 2 ersetzt worden ist, so daß

diese Bestimmung nicht mehr Verfassungsrecht, sondern nur noch Verwaltungsrecht wäre. Die Frage ist zu verneinen. In solchen Fällen kommt es darauf an, ob die betr. Bestimmung als Verfassungsrecht aufgehoben werden wollte, wobei § 176 V.U. maßgebend ist. Die Verhandlungen zu dem Gemeindeangehörigkeitsgesetz ergeben, daß § 63 Satz 2 nicht geändert werden sollte; die Aufnahme der Bestimmung in das Gemeindeangehörigkeitsgesetz hat also nur erläuternde Bedeutung.

§ 64. Amtskörperschaft.

Sämtliche zu einem Oberamte gehörige Gemeinden bilden die Amtskörperschaft. Veränderung der Oberamtsbezirke ist Gegenstand der Gesetzgebung.

1. Auf bloße Aenderungen der Markungsgrenzen findet § 64 keine Anwendung. Hierzu bedarf es nur einer Uebereinkunft der bürgerlichen Kollegien der beteiligten Gemeinden und der Genehmigung der Kreisregierung.

2. Die in Anwendung des § 64 Satz 2 ergangenen Gesetze sind: Gesetz vom 6. Juli 1842 (Reg.Bl. S. 385), vom 6. Juni 1882 (Reg.Bl. S. 211), vom 5. Februar 1901 (Reg.Bl. S. 35) und vom 19. Febr. 1905 (Reg.Bl. S. 39).

§ 65. Gemeinde- und Amtskörperschaften. Selbstverwaltung. Organe.

Die Rechte der Gemeinden werden durch die Gemeinderäte unter gesetzmäßiger Mitwirkung der Bürgerausschüsse, die Rechte der Amtskörperschaften durch die Amtsversammlungen verwaltet, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Aufsicht der Staatsbehörden.

1. Bürgerausschüsse. Der rechtliche Inhalt des § 65 kann bezüglich der Bürgerausschüsse nur auf Grund der Geschichte des württ. Gemeindeverfassungsrechts verstanden wer-

den. Es ist namentlich zu beachten, daß schon zur Zeit des Herzogtums eine Vertretung der Bürger gegenüber dem Magistrat „nach und nach in Abgang gekommen war". (Mohl II S. 149.) Der Magistrat zerfiel damals in Gericht und Rat; er ergänzte sich selbst durch Wahl des Gerichts. Während der absoluten Regierung König Friedrichs war dann von Rechten der Gemeinde überhaupt nicht mehr die Rede. Infolge der ständischen Bestrebungen auf Wiederherstellung der alten „freien Munizipalverfassung" wurden dann durch eine kgl. Verordn. vom 7. Juni 1817 die Bürgerausschüsse als Vertretung der Bürgerschaft gegenüber den damals noch lebenslänglich angestellten, besoldeten und nicht von den sämtlichen Gemeindegenossen gewählten Magistraten eingeführt und später in § 65 der V.U. sanktioniert. (Gaupp-Göz S. 252.) Sie wurden in dem Verwaltungsedikt von 1822 beibehalten und trotz der gänzlichen Umgestaltung der Zusammensetzung der Gemeinderäte durch die Gesetzgebung seit 1849 nicht beseitigt.

In dem § 65 der V.U. sind also „Gemeinderäte" und „Bürgerausschüsse" nicht im heutigen Sinne des Wortes zu verstehen. Er bedeutet negativ, daß es der Regierung untersagt ist, den Gemeinden zur Verwaltung ihrer Rechte Staatsbeamte aufzuzwängen, wie es den Gemeinden untersagt ist, im Wege des Vertrags ihre Rechte an eine Regierungsbehörde zu übertragen (vgl. dazu Art. 24 des Gesetzes vom 6. Juli 1849; Reg.Bl. S. 277). Positiv besagt er, daß die Gemeinden ihre Verwaltung durch ihre eigenen Organe besorgen und daß eines dieser Organe eine Vertretung der Bürgerschaft („Bürgerausschuß") sein soll. Aus § 65 der V.U. kann also nicht gefolgert werden, daß die Erhaltung des Bürgerausschusses, wie er heute neben dem Gemeinderat besteht, unter dem Schutze der Verfassung stehe. Denn der Gemeinderat in seiner heutigen Zusammensetzung ist auch ein „Bürgerausschuß" im Sinne des § 65 der V.U. Unter dem Schutze des § 65 der Verfassung steht in dieser Beziehung nur der Satz, daß in der Gemeindeverfassung eine wirkliche Vertretung der Bürgerschaft vorhanden sein muß. A. A. der Minister des Innern in einer Rede in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 12. November 1904. (Verhandlungen zur Gemeindeordnung.)

2. Ueber das Verhältnis des § 65 zu der Gesetzgebung über die sog. verwahrlosten Gemeinden vgl. Mohl II S. 146.

Solche gibt es zurzeit nicht mehr.

§ 66. Schutz des Eigentums der Gemeinden und Amtskörperschaften gegenüber den Staatsbehörden.

Keine Staatsbehörde ist befugt, über das Eigentum der Gemeinden und Amtskörperschaften mit Umgehung oder Hintansetzung der Vorsteher zu verfügen.

1. § 30 gilt auch für die Abtretung von Gemeindeeigentum zu Staats- oder Korporationszwecken (Gaupp-Göz S. 232 Note 6).

2. Wer „Vorsteher" der Gemeinden und Amtskörperschaften in den einzelnen Fällen ist, ergibt sich aus der jeweiligen Gemeindegesetzgebung.

§ 67. Unzulässigkeit ungesetzlicher Belastung der Amtskörperschaften und Gemeinden.

Weder die Amtskörperschaften noch einzelne Gemeinden sollen mit Leistungen und Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht vermöge der allgemeinen Gesetze, oder kraft der Lagerbücher oder anderer besondern Rechtstitel, verbunden sind.

1. Die Bestimmungen der §§ 67 und 68 der V.U. erklären sich historisch durch die rechtswidrige Auferlegung von Lasten auf einzelne Gemeinden seitens der Herzoge.

2. Der Sinn des § 67 ist, wie aus dem ganzen Zusammenhang sich ergibt, nur der, daß die Staatsbehörden von den Amtskörperschaften und Gemeinden keine anderen Leistungen und Ausgaben als die gesetzlichen u. s. w. verlangen können. Nicht aber gibt § 67 diesen Korporationen eine Grenze für die Bestimmung ihres Wirkungskreises durch sie selbst (so auch Amtsblatt des kgl. württ. Ministeriums des Innern 1880 S. 331).

§ 68. Unzulässigkeit der Belastung der Gemeinden und Amtskörperschaften für allgemeine Landesverbindlichkeiten.

Was nicht auf örtliche Bedürfnisse der Gemeinden oder Amtskörperschaften, sondern zu Erfüllung allgemeiner Landesverbindlichkeiten zu verwenden ist, kann nur auf das gesamte Land verteilt werden.

S. Note 1 zu § 67.

§ 69. Verpflichtung der Vorsteher der Gemeinden und Amtskörperschaften auf die Verfassung.

Sämtliche Vorsteher der Gemeinden und Amtskörperschaften sind ebenso, wie die Staatsdiener, auf Festhaltung der Verfassung, und insbesondere auch auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden und Körperschaften, zu verpflichten.

1. Wer Vorsteher ist, ergibt sich aus der jeweiligen Gemeindegesetzgebung.

2. Bezüglich der Vereidigung des Ortsvorstehers s. Verwaltungsedikt vom 1. März 1822 (Reg.Bl. S. 131) § 117 Abs. 6 und Fleischhauer, Die württ. Gesetzgebung über die

Verwaltung der Gemeinden u. s. w., Stuttgart 1893 S. 546; bezüglich der Mitglieder des Gemeinderats das Gesetz vom 6. Juli 1849 (Reg.Bl. S. 277) Art. 12 Abs. II und Fleischhauer a. a. O. S. 358 f.; bezüglich der Mitglieder der Amtsversammlung das Gesetz vom 21. Mai 1891 (Reg.Bl. S. 103) Art. 34 und die Vollz.Verf. hierzu vom 18. November 1891 (Reg.Bl. S. 279) § 28.

3. Bezüglich der Staatsdiener: § 45.

VI. Kapitel.

Von dem Verhältnisse der Kirchen zum Staate.

Das VI. Kap. (§§ 70—84) handelt in den §§ 70—83 von dem Verhältnis der Kirchen zum Staat, in dem § 84, der durch den verfassungsberatenden Landtag eingefügt worden ist, und teilweise auch in dem § 74 („Schuldiener") vom Unterrichtswesen. Unter Kirchen sind die evangelisch-lutherische, die reformierte, die katholische und die jüdische Kirche verstanden. Das Verhältnis des Staats zu den übrigen Religionsgesellschaften ist in der Verfassung nicht geregelt, abgesehen etwa von der Bestimmung des § 27 über Gewissensfreiheit. Es galten also für diese die allgemeinen Gesetze, namentlich die Normen über Vereins- und Versammlungsrecht. Die gegenwärtige gesetzliche Regelung ist in den Noten zu §§ 27 und 71 kurz geschildert.

Der Staat Württemberg hat sein Verhältnis zu den Kirchen vom Standpunkt der Souveränität aus geordnet, hat aber den Kirchen in §§ 71, 75, 76, 78 innerhalb der Grenzen der Staatsverfassung die Autonomie im Sinne der Selbstgesetzgebung und der Selbstverwaltung für ihre inneren Angelegenheiten eingeräumt. Er hat den Kirchen auch die Regelung ihrer eigenen Verfassung überlassen und dieser Befugnis nur wenige Schranken in der Staatsverfassung selbst gezogen; s. §§ 75, 76, 78 mit Noten. Das Aufsichtsrecht des Staates behandeln die §§ 72, 79, die persönlichen Verhältnisse der Kirchendiener die §§ 73, 74, 80, 81, die Vermögensverhältnisse der Kirchen die §§ 77, 82 und 83.

§ 70. Rechte der 3 christlichen Konfessionen.

Jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Konfessionen wird freie öffentliche Religionsübung und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugesichert.

1. Unter den 3 christlichen Konfessionen sind die evangelisch-lutherische, die katholische und die reformierte Kirche verstanden. In bezug auf die reformierte Kirche s. Note zu § 83.

2. S. § 27 mit Noten.

3. Die Zusage wegen des vollen Genusses der Kirchen-, Schul- und Armenfonds ist erst durch die infolge des Ausf.-Ges. zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 17. April 1873 Art. 11 ff. (Reg.Bl. S. 109) geregelte Ausscheidung der Stiftungen für Armenzwecke, sowie durch die beiden staatlichen Gesetze, betr. die Vertretung der evang. Kirchen- und der kath. Pfarrgemeinden vom 14. Juni 1887 (Reg.Bl. S. 239 und 289) in Verbindung mit der Gemeindeverwaltungsnovelle vom 21. Mai 1891 (Reg.Bl. S. 103) vollständig verwirklicht worden: Gaupp-Göz S. 405.

§ 71. Kirchliche Autonomie.

Die Anordnungen in betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen.

1. Autonomie (Selbstgesetzgebung und Selbstverwaltung), Verhältnis des § 71 zu § 72. Aus der Souveränität des Staates folgt, daß die Kirchen und sonstigen religiösen Vereinigungen im Staatsgebiet der Herrschaft des Staates unterworfen sind. Kraft seiner Souveränität bestimmt der Staat ganz allein die Beziehungen zwischen sich einerseits und den Kirchen und sonstigen Religionsgesellschaften andererseits. Die Staatsgewalt in ihrer Beziehung zu den Kirchen wird in der staatsrechtlichen und kirchenrechtlichen Literatur als „Kirchenhoheit“ oder „jus circa sacra“

bezeichnet (im Gegensatz zu dem „jus in sacra“, der Kirchengewalt, welche der Kirche zusteht). Die Souveränität schließt aber nicht aus, daß der Staat den Kirchen Selbständigkeit in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten (Autonomie) einräumt. Diesen Grundsatz stellt auch § 71 der V.U. auf; in den §§ 75, 76, 78 wird derselbe sodann für die evang. und kath. Kirche näher ausgeführt. Aber sofort wird dem § 71 der § 72 gegenübergestellt, ohne daß übrigens Autonomie (§ 71) und Staatsaufsicht (§ 72) genau abgeschieden werden.

Die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche von 1819 bis zur Gegenwart ist denn auch juristisch lediglich eine Geschichte der Abgrenzung zwischen Autonomie und Staatsaufsicht: nach den jeweiligen politischen Anschauungen und Machtverhältnissen der Zeit erfolgte die rechtliche Regelung des Verhältnisses des § 71 zu dem § 72. Zunächst wurden nämlich die beiden Paragraphen ganz im Sinne des josephinischen Staatskirchentums ausgelegt, dem die Religion Erziehungsmittel, die Kirche Polizeianstalt war; vgl. namentlich die kgl. Verordn., betr. die Ausübung des verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichtsrechts des Staates über die kath. Landeskirche vom 30. Januar 1830 (Reg.Bl. S. 81). Erst die spätere Gesetzgebung hat, durch die Bewegungen des Jahres 1848 genötigt, den Boden der staatskirchlichen Anschauungen verlassen und in Anerkennung der Wesensverschiedenheit von Staat und Kirche eine Trennung derselben in gewissem Umfang vollzogen. Bezüglich der kath. Kirche ist hier in erster Linie das in § 72 Note 1 genannte Gesetz vom 30. Januar 1862 zu erwähnen, während in der evang. Kirche hauptsächlich die Ausbildung der Presbyterialsynodalverfassung ausschließlich im Wege der kirchlichen Gesetzgebung anzuführen ist. Die in § 71 V.U. verbürgte Autonomie ist dadurch zur Wahrheit geworden; die kirchliche Gesetzgebung und das Kirchenregiment, ja selbst die Regelung der Kirchenverfassung (vgl. aber Noten zu §§ 75, 76, 78) steht nach der von Regierung und Ständen jetzt anerkannten Auslegung der §§ 71, 72, 75, 76, 78 nunmehr in der Tat den Kirchen zu. Vgl. namentlich Verhandlungen der württ. Kammer der Abgeordneten 1870 bis 1874 I. Beil.Bd. S. 2273 und VI. Prot.Bd. S. 5684 ff.,

5736; 1895—1899 III. Beil.Bd. S. 48 ff., IX. Beil.Bd. S. 58, sowie I., II., III., IV. Prot.Bd. bei den bezüglichen Verhandlungen über das Staatsgesetz vom 28. März 1898 (Reg.Bl. S. 75). Streit herrscht darüber, ob unter den Worten „verfassungsmäßigen Gesetzen" in § 75 die kirchenverfassungsmäßigen oder die staatsverfassungsmäßigen Gesetze zu verstehen sind. Richtig ist, daß das Wort, „verfassungsmäßig" sowohl in § 71 als auch § 75 die Staatsverfassung bezeichnet, so daß in § 75 unter „verfassungsmäßigen Gesetzen" die innerhalb der Grenzen der Staatsverfassung zu erlassenden Kirchengesetze zu verstehen sind. Ebenso Gaupp-Göz S. 407. Vgl. über diese Frage namentlich Rieker, Die evang. Kirche Württembergs in ihrem Verhältnis zum Staat 1887 S. 29.

2. Die Schranken, die der Autonomie der Kirchen gesetzt sind, sind die Staatsverfassung (s. Note 1), überhaupt die Staatsgesetzgebung und die staatlichen Interessen. Dies folgt aus dem Wesen der Souveränität. Dem Staat gebührt deshalb das Aufsichtsrecht über die Kirchen (§ 72). Vermöge desselben steht ihm die Befugnis zu, sich darüber zu vergewissern, ob die Kirchen sich innerhalb der Grenzen ihrer Aufgaben halten. Das Prüfungsrecht, das er sich demgemäß vorbehalten hat (s. § 72 Satz 2) heißt in der staats- und kirchenrechtlichen Literatur das Placet. Das kgl. Placet kann, wenn eine kirchliche Vorschrift mit der Staatsverfassung oder einem Staatsgesetz in Widerspruch steht, nur in der Form eines Staatsverfassungsgesetzes, bezw. eines einfachen Gesetzes gegeben werden. Dies ergibt sich aus V.U. §§ 88, 102 ff., 172. Kirchliche Anordnungen, die mit der Staatsgesetzgebung in Widerspruch stehen, sind nichtig.

3. Ob eine Angelegenheit eine innerkirchliche ist oder in das staatliche Gebiet übergreift, wird von den Organen des Staates ausschließlich entschieden. Dies folgt aus dem Wesen der Souveränität.

4. Außer der evang. und kath. Kirche (wegen der reformierten vgl. § 83 Note) ist in Württemberg nur noch die israelitische Kirche als öffentliche Korporation anerkannt. Bezüglich ihrer hat sich die Staatsgewalt nicht auf die Geltendmachung eines Oberaufsichtsrechts beschränkt,

sondern hat ihre Organisation selbst geregelt. Noch heute sind die Verhältnisse der israelitischen Kirche vom Standpunkt des Staatskirchentums aus geordnet. Die Aufsicht über die israelitische Kirche wird von der unter dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens stehenden Oberkirchenbehörde ausgeübt. Näheres bei Gaupp-Göz S. 423 f.

5. Die griechisch-kath. und die anglikanische Kirche, sowie die anderen Religionsgesellschaften sind in Württemberg nicht als öffentliche Korporationen anerkannt. Sie unterliegen sämtlich den Vorschriften des Gesetzes vom 9. April 1872 über die religiösen Dissidentenvereine (Reg.Bl. S. 151). S. dazu § 27 Note 2.

6. Eine besondere Stellung in kirchlicher und politischer Beziehung haben die beiden zur evang.-luth. Kirche, nicht aber zur Landeskirche gehörigen Gemeinden Korntal und Wilhelmsdorf; s. die vor Gründung der Verfassung erlassene kgl. Verordn. vom 22. August 1819 (Ergänzungsband zum Reg.Bl. 1838 S. 311 für Korntal). Durch kgl. Dekret vom 26. September 1825 sind die Vorrechte von Korntal auf Wilhelmsdorf ausgedehnt worden. Ein Teil der diesen Gemeinden eingeräumten Privilegien ist durch die Reichsgesetzgebung außer Wirkung gesetzt worden. S. hierzu Gaupp-Göz S. 408 Note 1. Die Gemeinden stehen unter der direkten Aufsicht des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens.

§ 72. Staatliches Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen.

Dem Könige gebührt das oberstthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen. Vermöge desselben können die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhauptes weder verkündet noch vollzogen werden.

1. Das Gesetz vom 30. Januar 1862, betr. die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur kath. Kirche (Reg.Bl. S. 59), bestimmt:

Art. 1.

(I.) Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diözesanen, wodurch dieselben zu etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigentümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, unterliegen der Genehmigung des Staates. Solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse dagegen, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzuteilen.

(II.) Denselben Bestimmungen unterliegen die auf Diözesan- und Provinzialsynoden gefaßten Beschlüsse; ebenso die päpstlichen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse, welche immer nur von dem Bischof verkündet und angewendet werden dürfen.

(III.) Die vorstehenden Bestimmungen treten bezüglich der Verordnungen der kath. Kirchengewalt an die Stelle des hierdurch unter Beobachtung der Vorschrift des § 176

der Verfassungsurkunde aufgehobenen zweiten Satzes des § 72 der Verfassungsurkunde.

2. Ueber das Verhältnis des § 72 zu § 71 und die staatsrechtliche Terminologie s. § 71 Noten. Das „Schutzrecht" hat keine praktische Bedeutung. Man versteht darunter jede Tätigkeit, durch welche der Staat die Kirchen fördert und im Genuß der ihnen garantierten Rechte sichert. Es ist richtigerweise als Pflicht aufzufassen und findet seinen Ausdruck im Schutz der Kirchen in ihrer verfassungsmäßigen Stellung und ihren Rechten und in den staatlichen Vorschriften über Verbot von Beschimpfungen der Kirchen, Heilighaltung der Sonntage, Privilegien der Kirchen u. s. w. Vgl. z. B. Hinschius, Allg. Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts 1887 Bd. I S. 268 f.

3. Evang. Kirche. Der Minister des Kirchen- und Schulwesens hat die staatshoheitlichen Rechte des Königs gegenüber der Kirche geltend zu machen (kgl. Verordn. vom 20. Dezember 1867 Reg.Bl. S. 211). Solange der König evang. Landesbischof ist und der Kultminister der evang. Kirche angehört, hat das Oberaufsichtsrecht für diese keine praktische Bedeutung, da die Entschließungen des Königs als Landesbischof durch den Kultminister an die Organe der kirchlichen Verwaltung vermittelt werden (kgl. Verordn. vom 20. Dezember 1867 Reg.Bl. S. 211). Für den Fall der Zugehörigkeit des Königs zu einer andern als der evang. Konfession (§ 76) bestimmt Art. 2 des Staatsgesetzes vom 28. März 1898 (Reg.Bl. S. 75): „Das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens hat in dem in § 76 der V.U. vorausgesetzten Falle die in Anwendung des § 72 der V.U. ergehenden Entschließungen des Königs auf die Anträge der evang. Kirchenregierung an diese zu vermitteln."

4. Kath. Kirche. Das Aufsichtsrecht über die kath. Kirche wird nach V.U. § 79 ausgeübt. Während eine Ausscheidung der in dem Aufsichtsrecht enthaltenen Befugnisse sich bisher gegenüber der evang. Kirche als nicht erforderlich erwies, da der König bisher auch evang. Landesbischof war (s. V.U. § 75 Noten), ist dies der kath. Kirche gegenüber in dem

Gesetz vom 30. Januar 1862 (s. Note 1) geschehen. Vgl. hierüber Gaupp-Göz S. 417 ff.

5. Reformierte Kirche: § 83 Note.

6. Korntal und Wilhelmsdorf: § 71 Note 6.

7. Israelitische Kirche: § 71 Note 4.

8. Sonstige Religionsgesellschaften s. § 71 Note 5 und § 27 Note 2.

§ 73. Unterwerfung der Kirchendiener unter den Staat in bürgerlichen Angelegenheiten.

Die Kirchendiener sind in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Die Bestimmung des § 73 findet sich auch in den Reichsgesetzen und ist also insoweit ersetzt; s. auch § 81 Note 1.

§ 74. Ruhegehalte der Kirchen- und Schuldiener.

Kirchen- und Schuldiener, welche durch Altersschwäche oder eine ohne Hoffnung der Wiedergenesung andauernde Kränklichkeit zu Versehung ihres Amtes unfähig werden, haben Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Ruhegehalt.

1. S. die Gesetze und Einrichtungen, welche in Vollziehung des § 74 gegeben worden sind, bei Gaupp-Göz an verschiedenen Stellen.

2. Schuldiener. Das VI. Kap., zu dem § 74 gehört, handelt „von dem Verhältnis der Kirchen zum Staate". Die Regelung der Fürsorge für die Schuldiener, welche durch den verfassungsberatenden Landtag hier eingefügt worden sind, gehört eigentlich nicht hierher. Die Nennung der Schuldiener in § 74 erklärt sich aus dem engen Verhältnis zwischen Kirche und Schule in Württemberg; s. auch § 84.

§ 75. Kirchenregiment der evangelisch-lutherischen Kirche.

Das Kirchenregiment der evang.-luther. Kirche wird durch das kgl. Konsistorium und den Synodus nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden verfassungsmäßigen Gesetzen verwaltet.

1. Der rechtliche Inhalt des § 75 ist einmal der, daß das Kirchenregiment nach der bestehenden und innerhalb der Landesverfassung künftig zu erlassenden Kirchengesetzen verwaltet wird (s. § 71 Note 1) und ist insofern nur eine nähere Ausführung des § 71 hinsichtlich der evang. Kirche. Die vor der Gründung der Verfassung erlassenen Kirchengesetze waren nach damaligem Recht Staatsgesetze.

2. Sodann aber setzt § 75 der kirchlichen Autonomie, der ja auch die Regelung der Kirchenverfassung (§ 71 Note 1) unterliegt, eine staatsverfassungsmäßige Schranke insofern, als die Ausschaltung des Konsistoriums und des Synodus aus dem Kirchenregiment, die Aufhebung ihrer Existenz und Organisation durch ein Kirchenverfassungsgesetz nur dann möglich ist, wenn gleichzeitig eine Aenderung der Staatsverfassung (§ 176) erfolgt. Ebenso Friedberg, Kirchenrecht, 4. Aufl. 1895 S. 190, Hinschius, Staat und Kirche in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts 1887 I S. 346, Rieker, Die evang. Kirche Württembergs in ihrem Verhältnis zum Staat S. 36 ff. A. A. scheint Gaupp-Göz zu sein, welcher S. 406 Note 5 die Meinung ausspricht, daß die Bestimmungen der §§ 75 und 78 in bezug auf die Organe der evang. und kath. Kirche nach heutigem Recht nur referierenden Charakter haben.

3. Nicht aber kann aus § 75 gefolgert werden, daß auch das landesherrliche Kirchenregiment (s. Note 4) ein Bestandteil der Landesverfassung geblieben ist und der Organisation der evang. Kirche durch die §§ 75 und 76 ihre vollständige Regelung zuteil geworden sei, so daß jede Aenderung hieran als eine Aenderung der Staatsverfassung selbst zu betrachten sei. Vielmehr ist, abgesehen von der in Note 2 erwähnten Be-

schränkung und abgesehen von dem Budgetrecht der Stände der Autonomie der evang. Kirche bezüglich ihrer Kirchenverfassung keine weitere staatsverfassungsmäßige Schranke gezogen. Hierüber herrscht zwischen Regierung und Ständen Uebereinstimmung. Vgl. namentlich die in § 71 Note 1 erwähnten Kammerverhandlungen.

4. Träger der Kirchengewalt in der evang.-luther. Kirche ist der König als Landesbischof, sofern er selbst der evang. Konfession angehört (s. § 76). Dabei ist aber zu beachten, daß die württ. Staatsgesetzung selbst (s. Note 3) das landesherrliche Kirchenregiment nicht mehr als Ausfluß der landesherrlichen Gewalt, als ein dem Landesherrn als solchem zustehendes Recht, sondern als etwas von dem letzteren Verschiedenes, als ein selbständiges kirchliches Recht und bloßes Annex der weltlichen Souveränität und der darin begriffenen Rechte und Pflichten betrachtet.

5. Aus den Worten „verwaltet" ist schon gefolgert worden, daß § 75 nur die Verwaltung, nicht aber die Gesetzgebung im Auge habe. Dies ist, wie sich aus den Verhandlungen des verfassungsberatenden Landtags zu § 75 ergibt, unrichtig.

6. Der Synodus besteht aus dem Konsistorium und den sechs Generalsuperintendenten.

7. Vgl. im übrigen über die Verfassung der evang. Kirche Gaupp-Göz S. 406 ff.

§ 76. Episkopalrechte eines nichtevangelischen Königs.

Sollte in künftigen Zeiten sich der Fall ereignen, daß der König einer andern als der evang. Konfession zugetan wäre, so treten alsdann in Hinsicht auf dessen Episkopalrechte die dahin gehörigen Bestimmungen der früheren Religionsreversalien ein.

1. Unter evang. Konfession ist die lutherische und die reformierte verstanden; s. Gaupp-Göz S. 412.

2. Der rechtliche Inhalt des § 76 ist lediglich ein negativer, nämlich der, daß ein nichtevangelischer König nicht Landesbischof sein kann. Einen positiven Inhalt in der Richtung, daß er die Kirchenregierung selbst schon bestimmt, hat er nicht. Dies ist späterer Ausführung überlassen, und zwar nach richtiger Auffassung durch ein Kirchengesetz auf Grund des § 71 V.U. innerhalb der Schranken des § 75. Ebenso Gaupp, 2. Aufl. 1895 S. 382. Von diesem Standpunkt ist auch das Staatsgesetz vom 28. März 1898 (Reg.Bl. S. 75) ausgegangen, welches nur einige Bestimmungen des kirchlichen Gesetzes vom 28. März 1898 (Reg.Bl. S. 76) als der staatlichen Genehmigung bedürftig erachtet hat. Dieses Kirchengesetz hat nunmehr eine besondere Kirchenregierung im Fall des § 76 eingeführt.

3. Entsprechend der rein negativen Bedeutung des § 76 konnten die Worte „Religionsreversalien" nicht lateinisch gedruckt werden, was zur Vermeidung von Mißverständnissen besonders zu bemerken ist. Von denselben gilt, wie wiederholt wird, nur die Bestimmung, daß ein nichtevang. König die Episkopalrechte nicht haben solle. Insoweit gelten dieselben aber auch heute noch.

§ 77. Das evangelische Kirchengut.

Die abgesonderte Verwaltung des evang. Kirchenguts des vormaligen Herzogtums Württemberg wird wieder hergestellt. Zu dem Ende wird ungesäumt eine gemeinschaftliche Kommission niedergesetzt, welche zuvörderst mit der Ausscheidung des Eigentums dieser Kirche in dem alten Land und mit Bestimmung der Teilnahme der Kirche gleicher Konfession in den neuen Landesteilen sich zu beschäftigen, und sodann über die künftige Verwaltungsart desselben Vorschläge zu machen hat.

Das evang. Kirchengut ist durch Generalreskript vom 2. Januar 1806 mit dem Staatskammergut (§§ 102 ff.) vereinigt worden und ist auch heute noch mit ihm vereinigt, da die Zusage des § 77 noch nicht erfüllt ist. Dasselbe gilt von der Zusage des § 82 bezüglich der kath. Kirche und von der ähnlichen Zusicherung des § 83 bezüglich der reformierten Kirche. Dagegen bestreitet der Staat aus seinen Mitteln einen erheblichen Teil des Aufwandes dieser Kirchen, welcher im Etatsgesetz mit den Ständen verabschiedet wird. S. auch § 102 Note 1.

§ 78. Kirchenregiment der katholischen Kirche.

Die Leitung der innern Angelegenheiten der kath. Kirche steht dem Landesbischofe nebst dem Domkapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des kath. Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden sind.

1. § 78 ist eine nähere Ausführung von § 71; s. aber auch Note 2.

2. Von Landesbischof und Domkapitel gilt dasselbe, was in § 75 Note 2 vom Konsistorium und Synodus gesagt worden ist.

3. Das Bistum Rottenburg fällt mit dem Staat Württemberg zusammen. Das Domkapitel besteht aus einem Dekan und sechs Kapitularen. Das Bistum Rottenburg ist ein Teil der durch die Zirkumskriptionsbulle Provida solersque vom 16. August 1821 errichteten oberrheinischen Kirchenprovinz. Diese Bulle, sowie die weitere päpstliche, die Bischofswahl regelnde Bulle „Ad dominici gregis custodiam“ vom 11. April 1827 ist durch kgl. Reskript vom 24. Oktober 1827 (Reg.Bl. S. 435) genehmigt worden.

§ 79. Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts über die katholische Kirche.

Die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die kath. Kirche werden von dem Könige durch eine aus kath. Mitgliedern bestehende Behörde ausgeübt, welche auch bei Besetzung geistlicher Aemter, die von dem Könige abhängen, jedesmal um ihre Vorschläge vernommen wird.

1. Diese Behörde heißt „Kath. Kirchenrat". Derselbe steht nicht unmittelbar unter dem König, sondern ist, wie eine gewöhnliche Mittelstelle dem bezüglich der Handhabung der staatlichen Hoheitsrechte verfassungsmäßig verantwortlichen Minister des Kirchen- und Schulwesens untergeordnet.

2. S. V.U. § 72 Note 4.

§ 80. Persönliche Rechte der katholischen Kirchendiener.

Die kath. Kirchendiener genießen ebendieselben persönlichen Vorrechte, welche den Dienern der protest. Kirchen eingeräumt sind.

Das Reichsrecht hat hieran zwar nichts geändert, doch ist § 80 durch dasselbe ersetzt, soweit Reichsgesetze in Betracht kommen.

§ 81. Versorgung von katholischen, vom Amt entsetzten Geistlichen.

Auch wird darauf Rücksicht genommen werden, daß kath. Geistliche, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich

ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu sein, ihren hinreichenden Unterhalt finden.

1. Durch strafrichterliches Urteil kann ein kath. Geistlicher seines Kirchenamts nicht entsetzt werden, da das R.Str.G.B. das geistliche Amt nicht als öffentliches Amt im Sinne der §§ 31, 33—37 auffaßt, auch die Amtsvergehen der Geistlichen (§§ 130 a, 338 des R.Str.G.B. und § 67 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875) nicht mit Entsetzung von ihrem geistlichen Amt bedroht. S. auch § 47 Note, Ziff. 1 und § 73.

2. Der § 81 findet seine Erklärung in historischen Vorgängen und in Vorschriften des kath. Kirchenrechts. Nach kath. Kirchenrecht haben nämlich die zu den sog. höheren Weihen zu Promovierenden den Nachweis zu erbringen, daß ihr künftiger Unterhalt gesichert ist. Diese Forderung ist dadurch begründet, daß der Kleriker, der sich dem Dienste Gottes gewidmet hat, nicht zur Schande für seinen Stand betteln oder einem „schmutzigen" Erwerb nachgehen darf. Durch die Säkularisationen im Anfang des 19. Jahrhunderts waren die Staaten als Nachfolger im Besitze des Kirchenguts in die damit verbundenen Verpflichtungen eingetreten, hatten also auch für eine genügende Anzahl von Geistlichen, sowie für deren Unterhalt zu sorgen. So entstand der landesherrliche Tischtitel (titulus mensae), wie er in § 81 V.U. ausgesprochen ist.

Der Tischtitel wird jetzt vom Bischof aus dem Interkalarfonds verliehen im Betrag von 3 ℳ auf den Tag für unverschuldet dienstunfähige unständige Geistliche und von 2 ℳ für die aus Verschulden außer Dienst befindlichen Geistlichen; s. Pfaff, Gesetzeskunde, Zusammenstellung kirchlicher und staatlicher Verordnungen für die Geistlichkeit des Bistums Rottenburg. Rottenburg a. N. Verlag von W. Bader 1897 S. 71 f.

§ 82. Katholischer Kirchenfonds.

Die kath. Kirche erhält zu Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vor-

handen sind, oder die vorhandenen nicht zureichen, und besonders für die Kosten der höheren Lehranstalten, einen eigenen, diesen Zwecken ausschließlich gewidmeten Kirchenfond. Zum Behufe der Ausscheidung desselben vom Staatsgut, und der näheren Bestimmung der künftigen Verwaltungsweise, wird auf gleiche Art, wie oben (§ 77) bei dem altwürttembergischen Kirchengute festgesetzt ist, eine Kommission niedergesetzt werden.

Für die kath. Kirche bestehen zwei besondere Fonds, die Bistumsdotation und der Interkalarfonds; s. im übrigen Note zu § 77.

§ 83. Die reformierten Kirchengemeinden.

Was die in dem Königreiche befindlichen reformierten Kirchengemeinden betrifft, so wird sowohl auf Verbesserung ihrer kirchlichen Einrichtung und besonders ihrer Unterrichtsanstalten, als auch auf Ausmittlung hinreichender Einkünfte zum Unterhalt ihrer Kirchen- und Schuldiener und zu Bestreitung der übrigen kirchlichen Bedürfnisse gesorgt werden.

Die wenigen reformierten Kirchengemeinden des Landes wurden 1823 ohne Aenderung ihres Bekenntnisses mit der luth. Landeskirche vereinigt, d. h. in den Organismus und den Mitgenuß der Anstalten dieser Kirche aufgenommen. Seitdem hat sich wieder in Stuttgart und Cannstatt eine nicht unierte reformierte Gemeinde gebildet, welche unmittelbar unter der Aufsicht des Kultministeriums steht: Gaupp-Göz S. 405 Note 1.

§ 84. Die Unterrichtsanstalten.

Für Erhaltung und Vervollkommnung der höheren und niederen Unterrichtsanstalten jeder Art und nament-

lich der Landesuniversität wird auch künftig auf das zweckmäßigste gesorgt.

§ 84 ist rechtlich belanglos. Er gehört eigentlich nicht in das VI. Kap., das „von dem Verhältnis der Kirchen zum Staate" handelt. S. auch § 74 Note 2. Es ist durch den verfassungsberatenden Landtag eingefügt worden.

VII. Kapitel.

Von Ausübung der Staatsgewalt.

Das VII. Kap. behandelt in den §§ 85—101 die Ausübung der Staatsgewalt, und zwar handeln:

1. die §§ 85—87 von der Vertretung des Staats nach außen und von den Staatsverträgen;
2. die §§ 88, 90 von der Gesetzgebung;
3. die §§ 89, 90 von dem Verordnungsrecht;
4. die §§ 92—98 von der Gerichtsbarkeit;
5. die §§ 99—101 vom Kriegswesen;
6. § 91 ist die in den Gesetzen übliche Klausel über Aufhebung früherer Bestimmungen; sie steht sonst regelmäßig am Schluß der Gesetze.

§ 85. Die Vertretung des Staates in seinem Verhältnis zu auswärtigen Staaten. Staatsverträge.

Der König vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Es kann jedoch ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen kein Teil des Staatsgebietes und Staatseigentums veräußert, keine neue Last auf das König-

reich und dessen Angehörige übernommen, und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag tun würde, eingegangen, namentlich auch kein Handelsvertrag, welcher eine neue gesetzliche Einrichtung zur Folge hätte, und kein Subsidienvertrag zu Verwendung der kgl. Truppen, in einem Deutschland nicht betreffenden Kriege, geschlossen werden.

1. Die Bestimmung über Handels- und Subsidienverträge ist durch die R.V. unwirksam geworden. (Art. 4 Ziff. 2, 33, 35, 57 ff. der R.V.)

2. Die Vertretung des Staats im Verhältnis zu auswärtigen Staaten äußert sich teils im Abschluß von Verträgen, teils in der Wahrung der Rechte und Interessen des Staates und seiner Angehörigen gegenüber dem Ausland (Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, aktives und passives Gesandtschaftsrecht, Konsulate). Der Art. 11 der R.V. hat nun zwar den Einzelstaaten das Recht des Abschlusses von Staatsverträgen und des diplomatischen Verkehrs untereinander und mit dem Ausland nicht entzogen, wohl aber wesentlich beschränkt. S. darüber Laband III 1 ff. und unten Note 3 und 5.

3. Zurzeit übt Württemberg noch das aktive und passive Gesandtschaftsrecht in den durch die R.V. gezogenen Grenzen. Es unterhält Gesandte in Preußen (zugleich für Sachsen) und in Bayern (zugleich für Baden und Hessen); von den auswärtigen Gesandtschaften am kgl. Hofe wohnen innerhalb Württemberg (in Stuttgart) die Gesandten von Bayern, Oesterreich-Ungarn, Preußen und Rußland. Konsuln kann Württemberg im Reichsausland nicht mehr unterhalten, wohl aber innerhalb des Reichsgebiets; dieselben sind aber ohne alle rechtliche und politische Bedeutung; zurzeit sind es zehn. Fremde Konsulate befinden sich in größerer Zahl in Württemberg.

4. Ueber die Vertretung Württembergs gegenüber dem Reich s. Note 2 zu § 4.

5. Infolge des Art. 11 der R.V. (s. Note 2) kann Württemberg nur noch Verträge abschließen:

a) in denjenigen Angelegenheiten, bezüglich welcher eine Kompetenz des Reiches zur Gesetzgebung überhaupt nicht besteht, aber nur innerhalb der Schranken des Art. 2 R.V;

b) in solchen Angelegenheiten, für welche die Reichskompetenz besteht, solange von derselben noch kein Gebrauch gemacht ist oder sofern das Reich der Autonomie der Einzelstaaten zur Ergänzung der Reichsgesetzgebung noch Raum gelassen hat. Diese Verträge verlieren aber ihre Geltung, sobald die Reichsgesetzgebung die bezügliche Materie regelt. Streitfrage ist es, ob dies auch für die vor Eintritt in das Reich geschlossenen Einzelstaatsverträge gilt (s. Gaupp-Göz S. 189 Note 2 und Laband II S. 157 Note 2).

6. Die Erzwingung der Verträge ist jetzt gegenüber anderen Bundesstaaten nur noch nach Art. 76 Abs. 1 R.V., gegenüber fremden Staaten nach Art. 11 R.V. möglich.

7. Aus § 85 folgt, daß Verträge, soweit sie in das Gebiet der Gesetzgebung (materielle und formelle Gesetze) eingreifen, ständischer Genehmigung bedürfen. Es gelten daher auch für § 85 die Ausführungen zu § 88.

8. Wegen Veräußerung von Staatsgebiet und Staatseigentum: §§ 2, 107.

9. Soweit ständische Genehmigung erforderlich ist, bedingt dieselbe auch die völkerrechtliche Gültigkeit der Verträge.

10. Einer Verkündung der Staatsverträge bedarf es nur, soweit dieselben nach ihrer staatsrechtlichen Seite Gesetze im materiellen Sinn (§ 88 Note 1 a) sind.

11. Vgl. außer der bei Gaupp-Göz aufgeführten Literatur auch Rieß, Dr.: Die Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften bei Staatsverträgen nach deutschem Staatsrecht, 10. Heft der Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, herausgegeben von Professor Dr. Brie, Breslau 1904 S. 37 ff.

§ 86. Mitteilung von Staatsverträgen an die Stände.

Der König wird von den Traktaten und Bündnissen, welche von ihm mit auswärtigen Mächten angeknüpft werden, die Stände in Kenntnis setzen, sobald es die Umstände erlauben.

1. S. Noten zu § 85. Bündnisse im Sinne des § 86, d. h. Verträge auf dem Gebiet der auswärtigen Politik, kann Württemberg nicht mehr abschließen, da das gesamte Gebiet der auswärtigen Politik der Einwirkung der Einzelstaaten durch internationale Verträge entzogen ist: Laband II S. 156.

2. Unter Traktaten versteht man sowohl Vertragsverhandlungen, als die Verträge selbst, und zwar Verträge aller Art.

§ 87. Erwerbungen des Königs durch Staatsverträge u.s.w. sind Staatseigentum.

Alle Subsidien und Kriegskontributionen, sowie andere ähnliche Entschädigungsgelder und sonstige Erwerbungen, welche dem Könige zufolge eines Staatsvertrags, Bündnisses oder Krieges zuteil werden, sind Staatseigentum.

1. Subsidien, Kriegskontributionen und ähnliche Entschädigungsgelder, sowie überhaupt sämtliche Erwerbungen infolge von Bündnissen (s. § 86 Note 1) und Kriegen können dem König als Träger der Landesstaatsgewalt jetzt nur noch mittelbar, nämlich durch Zuweisungen seitens des Reichs, zuteil werden.

2. Wegen Gebietserwerbungen s. § 2 Note 1.

§ 88. Gesetzgebung.

Ohne Beistimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden.

1. Der Inhalt des § 88 ist ein doppelter. Der Vorschrift des § 88 unterliegt:

a) Jeder Befehl der Staatsgewalt, welcher einen Rechtssatz aufstellt und damit die Handlungsfreiheit beschränkt (Gesetz im materiellen Sinn).

b) Jeder Befehl der Staatsgewalt, welcher abgesehen von den Fällen unter a) durch Uebereinkunft von Regierung und Ständen in die Form eines Gesetzes gekleidet wird (hier gilt § 88 nur bezüglich der Aufhebung, Abänderung oder authentischen Erklärung) oder für welchen durch Verfassung (s. §§ 13, 104, 111 f.) oder Gesetz Gesetzesform (s. Note 7) vorgeschrieben ist (Gesetz im formellen Sinn).

2. Soweit die vor der Verfassung von 1819 erlassenen Normen Gesetze im materiellen Sinn (1a) sind, gilt § 88 bezüglich ihrer Aufhebung, Abänderung oder authentischen Erklärung.

3. Die Organisation der Behörden kann im Weg der Verordnung (§ 89) vorgenommen werden, soweit nicht ständische Zustimmung erforderlich ist:

a) wegen des ständischen Etatsrechts: §§ 109 ff.;
b) weil die bestehende Organisation auf Verfassung oder Gesetz beruht;
c) weil die neue Behörde mit obrigkeitlichen Rechten ausgestattet werden soll.

4. Die Regelung des Gebührenwesens im Wege der Verordnung nimmt die Regierung im Widerspruch mit der Abgeordnetenkammer für den Fall in Anspruch, daß dieselben unter den Gesichtspunkt

a) der Dienstaufsicht fallen (dies sind namentlich die Gebühren, welche Beamte oder öffentlich angestellte Personen für sich erheben sollen);

b) der rein privatrechtlichen Gegenleistung für eine im Gewerbebetrieb des Staats verrichtete Tätigkeit fallen (namentlich die Tarife und Gebühren im internen Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverkehr).

5. Württ. Gesetze können nur noch erlassen werden, soweit nicht die Reichskompetenz begründet ist. Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor. (Art. 2 der R.V.) Wegen der Unzulässigkeit der Erlassung von Ausführungsbestimmungen zu den Reichsgesetzen in Gesetzesform, wenn von diesen eine andere Form vorgeschrieben ist, s. § 89 Note 2.

6. Neben dem Gesetzesrecht gibt es in Württemberg auch noch Gewohnheitsrecht, aber nur innerhalb der Schranken des Art. 2 der R.V. Es spielt insbesondere auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, infolge dessen mangelhafter Ausbildung, eine Rolle.

7. Zum Zustandekommen eines Gesetzes, dessen Erlassung nach § 4 dem König zusteht, ist Genehmigung der Stände (§§ 124—194) erforderlich. Der Gesetzesvorschlag (Recht der gesetzgeberischen Initiative) kann vom König mit Gegenzeichnung eines Ministers (§ 51) und nach Vorberatung durch das Staatsministerium, unter Umständen auch durch den Geheimen Rat (Verfassungsgesetz von 1876 Art. 6 und 7, Beil. 3), oder von einer der beiden Ständekammern ausgehen; für letztere besteht aber eine Einschränkung des Initiativrechts durch § 172. Ueber Vermittlung des Verkehrs zwischen König und Ständen vgl. § 126 (Ausnahme § 111) und § 178. Vgl. im übrigen § 173 ff., § 186 Note 4, namentlich bezüglich der Verfassungsänderungen § 176. Wegen der Kommissionsberatungen ist auf § 173 zu verweisen. Abgesehen hiervon können die den Kammern zur Beschlußfassung unterstellten Gegenstände nach deren Ermessen zur Vorberatung an eine Kommission verwiesen werden. Soweit die Stände das Recht der Initiative haben, sind sie auch bezüglich der Abänderung einer Regierungsvorlage nicht beschränkt.

8. Wenn der Gesetzesinhalt durch übereinstimmende Erklärung von Regierung und Ständen festgestellt ist, ist damit das Gesetz noch nicht zustande gekommen. Vielmehr bedarf es noch der Sanktion und Verkündung (§ 172 Abs. II alt). Die Sanktion besteht in dem Befehl des Königs,

daß der mit den Ständen vereinbarte Inhalt des Entwurfs Gesetz sein soll. Die Verkündung erfolgt gewöhnlich, aber nicht notwendig und nicht allein seit 1807 durch das Regierungsblatt. Eine Vorschrift über den Beginn der Wirksamkeit eines verkündeten Gesetzes für den Fall, daß nicht in dem Gesetz ein Anfangstermin besonders bestimmt ist, besteht nicht. Maßgebend ist nach Gaupp-Göz S. 77 derjenige Tag, an welchem an den einzelnen Orten das Regierungsblatt eintrifft, nach Binding, V.U. S. 1 der Tag der Publikation. Der Streit läßt sich in schlüssiger Weise nicht lösen.

9. Authentische Erläuterung (Interpretation, Auslegung) heißt Auslegung durch die gesetzgebenden Organe selbst. Eine solche Erläuterung ist keine eigentliche Auslegung, sondern Ersetzung des seinem Inhalt nach zweifelhaften Rechtssatzes durch einen neuen. Beispiele authentischer Erläuterung s. § 190 Note 1 und 4.

10. Eine Dispensation von gesetzlichen Vorschriften steht dem König (vgl. aber auch § 97) und den Organen der Verwaltung nur zu, wenn das Gesetz selbst

a) eine Ermächtigung hierzu gibt;

b) die nähere Ausführung seiner Bestimmungen der Verwaltung überlassen hat, aber selbstverständlich nur innerhalb der Grenzen des freien Spielraums, den das Gesetz den bezüglichen Behörden gegeben hat.

§ 89. Verordnungen (auch Notverordnungen).

Der König hat aber das Recht, ohne die Mitwirkung der Stände die zu Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates das Nötige vorzukehren.

1. Verordnung im weiteren Sinn ist jeder Befehl der Staatsgewalt, welcher nicht in Gesetzesform (§ 88) erlassen wird. Die Verordnungen sind Rechtsverordnungen

(Verordnungen im engeren Sinn), wenn innerhalb der Grenzen des § 88 eine Rechtsregel für allgemein verbindlich erklärt wird, Verwaltungsverordnungen, wenn nur innerhalb des Kreises der Verwaltung ein Dienstbefehl an die Beamten erlassen wird. Die Rechtsverordnung kann eine Ausführungsverordnung (1. Fall des § 89) oder eine Verordnung mit interimistischer Gesetzeskraft, eine sog. Notverordnung (2. Fall des § 89) sein.

2. Ausführungsverordnungen können, falls sie Gesetze im materiellen Sinn sind (§ 88 Note 1 a), nur kraft besonderer gesetzlicher Ermächtigung und nur innerhalb der Grenzen der erteilten Vollmacht erlassen werden. Im übrigen können sie nach § 89 gegeben werden, dürfen aber in diesem Fall nur Folgerungen ziehen, die aus den Gesetzen selbst sich ergeben. Aus § 89 ergibt sich nicht, daß nur der König das Verordnungsrecht hat. Maßgebend ist vielmehr das Gesetz selbst, das bald dem König, bald den Ministern, bald auch anderen Staatsbehörden, ja auch Gemeindebehörden das Verordnungsrecht gibt. Ist nichts bestimmt, so hängt es von dem Ermessen des Königs ab, ob die Vorschriften im Weg der kgl. Verordnung oder durch das betreffende Ministerium oder durch andere Behörden erlassen werden sollen. Ausführungsbestimmungen zu den Reichsgesetzen können, wenn diese eine Form hierfür vorgeschrieben haben, nur in dieser Form erlassen werden; ist keine Form vorgeschrieben, so sind für die Frage, ob ein Landesgesetz notwendig ist oder eine Verordnung genügt, die Vorschriften des Landesrechts über Gesetzgebungs- und Verordnungsgewalt (§§ 88, 89) maßgebend. Vgl. hierzu außer Gaupp-Göz auch Gaupp, 2. Aufl., S. 171 Note 1 und Gaupp, Die neuesten Bearbeitungen des württ. Staatsrechts Freiburg 1885 S. 47 ff.

3. Notverordnung: Durch diese kann der König jede Aenderung des bestehenden Rechtszustands gültig anordnen, also auch eine Verfassungsbestimmung abändern oder außer Wirkung setzen. Sie kann erlassen werden, auch wenn die Stände versammelt sind, und dauert fort, bis sie durch Gesetz oder eine neue Notverordnung aufgehoben wird (s. z. B. die Notverordnung Beil. 1). § 89 gilt in dem das Notverordnungsrecht betreffenden Teil nicht mehr, soweit es sich um

die unter dem Schutz der Reichsgesetzgebung stehenden Rechtsverhältnisse handelt (Art. 68 der R.V.). S. hierzu Gaupp-Göz S. 29 ff.

§ 90. Polizeiliche Gesetze und Verordnungen.

Eben diese Bestimmungen (§§ 88, 89) finden auch bei den Gesetzen, Verordnungen und Anstalten im Landespolizeiwesen statt.

Nach § 90 ist das Verordnungsrecht in Polizeisachen durch eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung bedingt; die früheren Streitigkeiten in dieser Beziehung zwischen Regierung und Ständen sind durch das Landespolizeistrafgesetz vom 27. Dezember 1871 beseitigt worden.

§ 91. Aufhebung und Revision früherer Gesetze und Verordnungen.

Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde im Widerspruche stehen, sind hierdurch aufgehoben. Die übrigen sind der verfassungsmäßigen Revision unterworfen.

§ 91 ist die in den Gesetzen übliche Klausel über Aufhebung früherer Bestimmungen; sie steht sonst regelmäßig am Schluß der Gesetze.

§ 92. Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit wird im Namen des Königs und unter dessen Oberaufsicht durch kollegialisch gebildete Gerichte in gesetzlicher Instanzenordnung verwaltet.

1. Geltungsgebiet des § 92. Der § 92 bezieht sich auf die gesamte Gerichtsbarkeit, die streitige wie die freiwillige. Als die Verfassung gegeben wurde, gab es noch keine Verwaltungsgerichtsbarkeit im heutigen Sinn; dieselbe fällt jetzt ebenfalls unter den § 92. Ueber den Begriff „Gerichtsbarkeit" s. Laband III S. 346; Göz, Die Verwaltungsrechtspflege in Württemberg 1902 S. 6.

Der § 92 V.U. ist durch die Reichsgesetzgebung in folgenden Richtungen wesentlich geändert worden:

a) Wo die Gerichtsbarkeit dem Reiche zusteht (Reichsgericht, Konsulargerichte u. s. w. Laband III S. 381) gilt § 92 in seinem ganzen Umfange nicht mehr.

b) Wo die Gerichtsbarkeit dem Staate Württemberg verblieben ist (Laband III S. 275 ff., Gaupp-Göz S. 278), ist ihre Ausübung ganz oder teilweise durch Reichsgesetze geregelt. Insbesondere ist die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit (bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen; s. § 13 des G.V.G.), jetzt durch G.V.G., Zivil- und Strafprozeßordnung geregelt. Insoweit die Reichsgesetze mit dem § 92 V.U. in Widerspruch stehen (es gilt z. B. die Vorschrift der kollegialen Zusammensetzung nach den eben erwähnten Reichsgesetzen nicht mehr unbeschränkt) oder die in ihm enthaltenen Rechtssätze selbst aussprechen, ist er durch diese Gesetze außer Wirksamkeit gesetzt.

2. Im Namen des Königs. Abgesehen von den Fällen 1 a wird die Gerichtsbarkeit auch heute noch im Namen des Königs verwaltet. Denn außer den Fällen 1 a ist die Ausübung der Gerichtsbarkeit den deutschen Einzelstaaten kraft eigenen Rechts und in eigenem Namen verblieben. Die Vorschrift, daß die Gerichte im Namen des Königs Recht sprechen, bedeutet einmal eine Ehrenbezeugung, sodann aber bringt sie zum Ausdruck, daß der König als Träger der Staatsgewalt auch Träger der in der Staatsgewalt enthaltenen Justizhoheit ist.

3. Unter der Oberaufsicht des Königs. Die Oberaufsicht ist, soweit die rechtsprechende Tätigkeit der Gerichte (einschließlich der im Instanzenzug erfolgenden Entscheidungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit) in Betracht

kommt, nur eine formelle. S. G.V.G. § 1, V.U. § 93, Gaupp-Göz S. 78, 187, 279. Ueber die Funktionen des Bundesrats und des Kaisers auf diesem Gebiet vgl. Art. 7 Ziff. 3, Art. 17 und Art. 77 der R.V.

§ 93. Unabhängigkeit der Gerichte.

Die Gerichte, sowohl die bürgerlichen als die peinlichen, sind innerhalb der Grenzen ihres Berufes unabhängig.

1. Peinliche Gerichte sind die Strafgerichte; der Gegensatz hierzu sind die bürgerlichen Gerichte, wozu auch die der freiwilligen Gerichtsbarkeit und jetzt auch sämtliche Verwaltungsgerichte (§ 46 Note), der Disziplinarhof und der Disziplinarhof für Körperschaftsbeamte gehören.

2. Die Unabhängigkeit der Gerichte bedeutet, daß sie nur nach dem Gesetz zu urteilen haben, daß ihre Urteile jedem Eingriff der Verwaltung entzogen sind, auch keiner Bestätigung bedürfen. Soweit die Unabhängigkeit der Gerichte durch Reichsrecht gewährleistet ist (s. G.V.G. § 1) findet § 93 keine Anwendung. Wegen der Dienstaufsicht vgl. § 92 Note 3.

3. Nicht garantiert ist durch § 93 die persönliche Sicherstellung der Richter. S. darüber § 46 mit Note.

§ 94. Rechtsweg bei Privatrechtsstreitigkeiten des Fiskus.

Der kgl. Fiskus wird in allen Privatrechtsstreitigkeiten bei den ordentlichen Gerichten Recht geben und nehmen.

Jetzt gilt § 4 des E.G. zur Z.P.O., wonach für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstand oder der Art des Anspruchs der Rechtsweg zulässig ist, aus dem Grunde, weil als Partei der Fiskus beteiligt ist, der Rechtsweg durch die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen werden darf.

§ 95. Zulässigkeit des Rechtswegs bei Verletzungen von Privatrechten seitens der Staatsgewalt.

Keinem Bürger, der sich durch einen Akt der Staatsgewalt in seinem auf einem besondern Titel beruhenden Privatrechte verletzt glaubt, kann der Weg zum Richter verschlossen werden.

Der § 95 will ungeachtet der Hervorhebung eines besonderen Titels die Zulässigkeit des Rechtswegs für privatrechtliche Ansprüche überhaupt bei Verletzungen durch einen Akt der Staatsgewalt aussprechen. Seit dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 (Reg.Bl. S. 485) ist § 95 hinfällig geworden. S. das Nähere bei R. Geßler, 2. Aufl. der „Normen des württ. Landesrechts" von L. Gaupp 1902 S. 204 ff.

§ 96. Keine kgl. Bestätigung von Urteilen in Strafsachen.

Die Erkenntnisse der Kriminalgerichte bedürfen, um in Rechtskraft überzugehen, keiner Bestätigung des Regenten.

1. Weggefallen durch das G.V.G. und die R.Str.P.O., welche jetzt, selbst bei Todesurteilen (R.Str.P.O. § 485) dieselbe Vorschrift geben.

2. Ueber das Begnadigungsrecht s. § 97.

§ 97. Begnadigungs- und Niederschlagungsrecht des Königs.

(I.) Dagegen steht dem Könige zu, Straferkenntnisse vermöge des Begnadigungsrechtes auf erforderten und

erstatteten Bericht des erkennenden Gerichts aufzuheben oder zu mildern. Es sind daher die Kriminalgerichte nicht nur verbunden, in schweren Fällen die Akten samt ihrem Erkenntnisse vor der Eröffnung desselben durch das kgl. Justizministerium dem König zum Behuf einer etwaigen Begnadigung vorzulegen; sondern es kann auch nach Eröffnung des Erkenntnisses der Verurteilte sich an die Gnade des Königs wenden.

(II.) Auf gleiche Weise kann auch, wenn nach dem Gutachten des kgl. Justizministeriums hinlängliche Gründe dazu vorhanden sind, vermöge des dem König zustehenden Abolitionsrechts, noch ehe das Verbrechen oder Vergehen untersucht, oder über die Bestrafung erkannt worden ist, alles Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt und niedergeschlagen werden.

(III.) Der König wird jedoch bei Ausübung sowohl des einen als des andern Rechtes darauf Rücksicht nehmen, daß dem Ansehen und der Wirksamkeit der Strafgesetze dadurch nicht zu nahe getreten werde.

1. § 97 ist durch die Reichsgesetzgebung nur insoweit geändert, als die Worte „vor der Eröffnung desselben" nicht mehr gelten im schwurgerichtlichen Verfahren nach § 315 der Str.P.O. Im übrigen würden sie zwar nach der Reichsgesetzgebung in dem Rahmen des § 267 der Str.P.O. noch gelten; doch sind sie in Wirklichkeit schon nach der älteren württ. Prozeßgesetzgebung weggefallen (s. Gaupp-Göz S. 79 Note 3). Nach dem nunmehr neben der Str.P.O. maßgebenden Art. 8 des Ausf.G. zu derselben vom 4. März 1879 (Reg.Bl. S. 50) und dem § 4 der kgl. Verordn., betr. das Verfahren im Begnadigungswesen vom 25. September 1879 (Reg.Bl. S. 353) gelten sie gleichfalls nicht mehr.

2. Das Begnadigungsrecht nach § 97 umfaßt sowohl das Begnadigungsrecht im engern Sinn (§ 97 Abs. 1), als das sog. Abolitions- oder Niederschlagungsrecht (§ 97 Abs. 2).

3. Das Begnadigungsrecht des Königs findet keine Anwendung, soweit dasselbe dem Kaiser reichsgesetzlich zusteht. Darüber und über den Umfang des Begnadigungsrechts in anderer Richtung Gaupp-Göz S. 78 ff.

4. Schwere Fälle im Sinne des § 97 sind nach § 4 der kgl. Verordn., betr. das Verfahren im Begnadigungswesen vom 25. September 1879 (Reg.Bl. S. 353) diejenigen Fälle, in welchen das Urteil auf Todesstrafe oder auf mindestens 10jährige nicht bloß durch das Zusammentreffen begründete Freiheitsstrafe lautet.

5. § 97 gilt natürlich auch für Uebertretungen und für das Verwaltungsstrafverfahren; s. kgl. Verordn. vom 3. April 1835 (Reg.Bl. S. 209), betr. die Begnadigungsgesuche in Verwaltungsstrafsachen.

6. Für die Ausübung des Begnadigungsrechts gilt § 51 V.U. Eine Einschränkung des Begnadigungsrechts enthält § 205 V.U.

§ 98. Vermögenskonfiskation unzulässig.

Die Strafe der Vermögenskonfiskation ist allgemein aufgehoben.

§ 98 ist durch die Reichsgesetzgebung über Strafrecht, welche ebenfalls die Vermögenskonfiskation nicht kennt, ersetzt. S. namentlich das R.Str.G.B. und § 5 des E.G. zu demselben.

§ 99. Kriegswesen.

Was die Militärverfassung betrifft, so wird die Zahl der zu Ergänzung des kgl. Militärs jährlich erforderlichen Mannschaft mit den Ständen verabschiedet.

Die §§ 99—101 sind durch die R.V. Art. 4 Ziff. 14, Art. 53 und 57 ff. und die in Ausführung derselben erlassenen Reichsgesetze in Wegfall gekommen. Die in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt (nach Art. 68) der R.V. erwähnte Militärkonvention mit Württemberg ist unten Beil. 2 abgedruckt.

S. über die württ. Besonderheiten: Gaupp-Göz S. 440 ff.

§ 100. Kriegswesen (Fortsetzung von § 99).

Die Auswahlordnung, die nähere Bezeichnung der übrigen Landesverteidigungsanstalten und der Verbindlichkeit der Staatsbürger, sich ausserhalb des regulären Militärs zu dem Waffendienste tüchtig zu machen, die bürgerlichen Verhältnisse der unter dem Militär befindlichen Staatsangehörigen, die militärischen Strafgesetze, wie auch die Bestimmung der Fälle, in welchen das kgl. Militär ausnahmsweise bei den Bürgern einquartiert werden kann, sind Gegenstände der Gesetzgebung und Gesetzrevision.

S. Note zu § 99.

§ 101. Kriegswesen (Fortsetzung: Militärpensionen).

Für die Unterstützung der Militärpersonen, welche im Dienste des Vaterlandes ihre Kräfte aufgeopfert haben, sowie ihrer Hinterbliebenen, ist durch ein Gesetz gesorgt.

S. Note zu § 99.

VIII. Kapitel.

Von dem Finanzwesen.

Das VIII. Kapitel umfaßt die §§ 102—123. Es behandeln §§ 102—103, 107 das Kammergut, § 104 die Zivilliste, § 105 die Bezüge der Mitglieder des kgl. Hauses, § 106 die Bezüge des Reichsverwesers, § 108 das Hofkammergut, §§ 109—118 die Steuern, §§ 119—123 die Staatsschuldenverwaltung.

§ 102. Kammergut.

Sämtliche zu dem vormaligen herzoglich württembergischen Familienfideikommisse gehörigen, sowie die von dem Könige neu erworbenen Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte, bilden, mit Ausschluß des sog. Hofdomänenkammerguts, das kgl. Kammergut.

1. Geschichte: Das Kammergut war ursprünglich Privatvermögen der landesherrlichen Familie; es hatte seit Entwicklung der Landeshoheit aus der Landesherrlichkeit sowohl die Kosten der landesherrlichen Familie als den Aufwand für die Staatsregierung zu tragen. Die Art der Verwendung dieses Vermögens stand rein im Belieben der Fürsten. Da diese aber immer wieder von der Landschaft die Bezahlung ihrer Schulden verlangten, so gewann diese Einfluß auf die Verwaltung des Kammerguts, das dadurch mehr und mehr, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich die Natur eines Staatsguts annahm.

Bei der gewaltsamen Aufhebung der altwürtt. Verfassung, 30./31. Dezember 1805, wurde das Kammergut mit dem Kirchengut (s. § 77) unter Beseitigung ihrer bisherigen selbständigen Verwaltung, zu einem ungetrennten, der freien Verwaltung und Verfügung des Königs unterstellten Staatsgute vereinigt.

Die Entwicklung erhielt ihren Abschluß durch Verzicht König Wilhelms auf das bisherige Eigentumsrecht des Regentenhauses am Kammergut gegen Bezahlung einer Zivilliste (§ 104). Im einzelnen s. Gaupp-Göz S. 70 f.

2. Zu dem Kammergut gehören außer den Domänen und Forsten u. a. auch die Verkehrsanstalten und die Staatsgewerbe. Der Reinertrag des Kammerguts ist für 1904 bis 1905 auf über 32 Millionen Mark berechnet.

3. Ueber das Hofdomänenkammergut s. § 108.

§ 103. Verwendung des Kammerguts.

Auf demselben haftet die Verbindlichkeit, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königes als Staatsoberhauptes und der Mitglieder des kgl. Hauses, auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, soweit es möglich ist, zu bestreiten; es kommt ihm daher die Eigenschaft eines von dem Königreich unzertrennlichen Staatsgutes zu.

1. Die Zivilliste (§ 104) und die Bezüge der Mitglieder des kgl. Hauses (§ 105) sind auf dem Kammergut radiziert und aus dem Ertrage desselben vor allen anderen Staatsausgaben zu entrichten.

2. Ueber die Unveräußerlichkeit des Kammerguts s. § 107.

§ 104. Zivilliste.

Für den Aufwand, welchen die Bedürfnisse des Königes und der Hofstaat erfordern, wird auf die Regierungszeit eines jeden Königes eine teils in Geld, teils in Naturalien bestehende Zivilliste verabschiedet, deren Betrag in bestimmten Raten an die von dem Könige zu benennende Verwaltungsstelle abgegeben wird.

1. Ueber die Radizierung der Zivilliste auf dem Kammergut s. § 103.

2. Die Aenderung der Zivilliste während der Regierungszeit stellt eine Abänderung der Verfassung dar und kann daher nur im Weg des Verf.Ges. (§ 176) beschlossen werden.

3. Die Zivilliste beträgt jetzt seit dem Regierungsantritt König Wilhelms II. nach Art. 1 des Ges. vom 6. November 1891 (Reg.Bl. S. 271) an Geld 1800000 ℳ, wozu noch Naturalien im Wert von 2—300000 ℳ kommen. Art. 2 dieses Gesetzes bestimmt, welche Ausgaben ohne weitere Anforderung an die Staatskasse aus der Zivilliste zu bestreiten sind.

4. In engster Verbindung mit der Zivilliste steht die in der V.U. nicht genannte Krondotation. Es ist dies ein im Eigentum des Staats stehender, dem König zum Genuß überlassenen Komplex von Immobilien und Mobilien (Juwelen, Silbergeschirr, Kunstgegenständen u. s. w.).

5. Die Verpflichtung des Staats gegen die Zivillistenverwaltung zum Aufbau des am 19./20. Januar 1902 abgebrannten Hoftheaters in Stuttgart ist erörtert in einer von der Regierung der Abgeordnetenkammer am 26. Mai 1902 übergebenen Denkschrift, welcher auch das Krondotationsedikt vom 20. Januar 1819 beigedruckt ist; Verh. der K. der Abg. 1901—1902, Beil. Bd. III S. 371.

6. Im übrigen s. Gaupp-Göz S. 71 ff.

§ 105. Bezüge der Mitglieder des kgl. Hauses.

Die Apanagen, Wittume, Heiratgüter und andere dergleichen Leistungen, welche die Mitglieder des kgl. Hauses in Anspruch zu nehmen haben, werden an diese von der Staatskasse unmittelbar entrichtet.

1. Ueber die Radizierung dieser Bezüge auf dem Kammergut s. § 103.

2. Nach Art. 23 ff. des Hausgesetzes (§ 18) kommen in Betracht:

a) Die Apanagen: Es sind dies die von der Staatskasse zu zahlenden standesmäßigen Jahresrenten eines kgl. Prinzen, dessen Vater nicht mehr lebt. Sie vererben sich auf die männliche Nachkommenschaft nach Kopfteilen.

b) Die Sustentationen, d. h. die von der Staatskasse zu bezahlenden, nicht vererbbaren, standesmäßigen Einkommen von Mitgliedern der kgl. Familie, und zwar unterscheidet man die Sustentationen der Söhne und Enkelsöhne eines regierenden Königs und die Sustentationen elternloser, nicht apanagierter Prinzessinnen.

c) Die Mitgaben: Alle Prinzessinnen erhalten bei ihrer ersten hausgesetzlichen Vermählung eine Mitgabe.

d) Die Wittume: Auf Wittum hat jede zum kgl. Hause gehörige verwitwete Prinzessin Anspruch, solange sie lebt und Witwe bleibt, sollte auch ihr verstorbener Gemahl noch keine Apanage bezogen haben.

e) Die Donativgelder: Sie wurden 1753 dem Herzog Friedrich Eugen aus Anlaß seiner Vermählung mit einer Nichte Friedrichs des Großen für sich und seine männliche Nachkommenschaft gegen die Verpflichtung, diese, sowie die weibliche Nachkommenschaft in der evangelisch-lutherischen Religion erziehen zu lassen, verwilligt. Sie betragen jährlich 25 000 fl. und vererben sich stammgutsweise.

3. Ueber diese sämtlichen Bezüge, besonders auch über die Ansprüche der Mitglieder der katholischen Linie zu e) s. Gaupp-Göz S. 47 ff. (S. 50 1. Linie ist, wie schon in der II. Aufl. S. 45 versehentlich statt Friedrich Eugen Herzog Ludwig Eugen, genannt).

§ 106. Kosten der Reichsverwesung.

Die Kosten der Hofhaltung des Reichsverwesers werden aus den Mitteln der Zivilliste bestritten; die Apanage desselben wird bis zum Betrag der einem Kronprinzen gebührenden erhöht.

1. Reichsverweser: s. §§ 11 ff.

2. Gemäß § 104 sind aus der Zivilliste auch die Kosten des Unterhalts des an der Ausübung der Regierung verhinderten Königs zu decken, welchem auch die Einkünfte des Familienfideikommisses und seines Privatvermögens verbleiben.

3. Der 2. Satz ist ungenau; er will sagen: Die Apanage oder Sustentation desselben wird für die Dauer der Regentschaft auf den Betrag der einem Kronprinzen gebührenden Sustentation für sich und seine Gemahlin erhöht (Art. 36 des Hausgesetzes V.U. § 18).

§ 107. Unveräußerlichkeit des Kammerguts.

(I.) Das Kammergut ist in seinem wesentlichen Bestande zu erhalten, und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder sonst mit einer bleibenden Last beschwert werden.

(II.) Als eine Verminderung des Kammerguts ist es jedoch nicht anzusehen, wenn zu einer entschieden vorteilhaften Erwerbung ein Geldanlehen aufgenommen, oder zum Vorteil des Ganzen eine Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutender Bestandteile desselben vorgenommen wird. Es muß aber den Ständen in jedem Jahre eine genaue Berechnung über den Erlös aus solchen Veräußerungen und über dessen Wiederverwendung zum Grundstocke vorgelegt werden.

(III.) Auch ist unter Veräusserung der Fall nicht begriffen, wenn vom Könige ein heimfallendes Lehen zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste um den Staat wieder verliehen wird.

1. Abs. 3 ist gegenstandslos geworden durch das Ges., betr. die Aufhebung des Lehenverbandes, vom 8. Oktober 1874 (Reg.Bl. S. 223 ff.).

2. Ueber das Kammergut s. §§ 102 und 103.

3. Unter Schulden und Geldanlehen sind gewöhnliche Staatsschulden nicht zu verstehen, da diese nicht auf dem Kammergut als solchem haften, sondern auf den Kredit des Landes aufgenommen werden.

4. Im einzelnen s. Gaupp-Göz S. 86 f., vergl. auch § 85.

§ 108. Hofdomänenkammergut (jetzt Hofkammergut genannt).

Das oben (§ 102) erwähnte Hofdomänenkammergut ist ein Privateigentum der kgl. Familie, dessen Verwaltung und Benützung dem Könige zusteht; der Grundstock darf nicht vermindert werden; es gelten jedoch, was die Aufnahme von Geldanlehen zu einer vorteilhaften Erwerbung und die Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutenden Bestandteile zum Vorteil des Ganzen betrifft, die in dem vorigen Paragraphen bei dem Kammergut angegebenen Verwaltungsgrundsätze. Zu den allgemeinen Landeslasten liefert das Hofdomänenkammergut seinen Beitrag, und zwar, soweit es bisher steuerfrei war, gleich andern früher steuerfreien Gütern.

1. Geschichtliches: Herzog Eberhard III. hatte die Zustände nach dem 30jährigen Krieg zu zahlreichen käuflichen Erwerbungen benützt. Er vereinigte diese nicht mit dem Kammergut (§ 102), damit die Landschaft nicht bei der Verwaltung und Verwendung mitzusprechen habe, und damit dieses Vermögen nicht beim Aussterben des Mannsstamms an Oesterreich heimfalle (Oesterr. Anwartschaftsrecht begründet durch den Prager Vertrag 1599), sondern gründete in seinem Testament

von 1664 und in dem Kodizill von 1674 aus diesem besonderen Vermögen ein neues Familienfideikommiß, das sog. Kammerschreibereigut. Dieses sollte sich ausschließlich nach dem Rechte der Erstgeburt vererben, beim Aussterben des Mannsstamms aber nicht an Oesterreich, sondern an die weibliche Linie fallen. Dieses neue Familienfideikommiß blieb auch nach der Erklärung des alten (des Kammerguts) zum Staatsgut als Hofdomänenkammergut, d. h. als privates Fideikommiß der landesherrlichen Familie erhalten und wird nun als Hofkammergut bezeichnet.

2. Das Hofkammergut ist wie jedes andere Privateigentum den Staats-, Körperschafts- und Gemeindesteuern unterworfen.

3. Neuerwerbungen eines regierenden Königs wachsen dem Fideikommiß nur zu, wenn sie von dem Erwerber ausdrücklich mit demselben vereinigt werden (s. auch §§ 2, 87).

4. Ueber die Nachfolge im Familienfideikommiß im Fall des Aussterbens des Mannsstamms s. Gaupp-Göz S. 73 f., wo der Ansicht Mohls beigetreten wird, daß es an einem genügenden Grund fehle, für die Nachfolge in dieses Privateigentum die Grundsätze über die Thronfolge (§ 7) zur Anwendung zu bringen.

§ 109. Steuern und deren Verwilligung.

Soweit der Ertrag des Kammerguts nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten. Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer ausgeschrieben und erhoben werden.

1. Die Regierung darf auch solche Abgaben ohne jedesmalige besondere Verwilligung durch das Finanzgesetz (§ 112) nicht erheben, deren Erhebung auf besonderen, im Wege der ordentlichen Gesetzgebung verabschiedeten Gesetzen beruht. Diesem Grundsatze unterliegen alle direkten und indirekten Steuern des württ. Etats, auch die Sporteln und die Gebühren der frei-

willigen Gerichtsbarkeit (ausgenommen sind die auf R.G. beruhenden von landesgesetzlichen Voraussetzungen unabhängigen Gerichtskosten).

Dagegen bedürfen die Einnahmen, welche der Staat nach der Reichsgesetzgebung aus der Reichskasse vom Ertrag der Zölle und der statistischen Gebühr, der Verbrauchssteuern und der Stempelabgaben bezieht, sowie die Erträgnisse aus dem vorhandenen Staatsvermögen (Kammergut s. oben § 102) zu ihrer Erhebung keiner besonderen Verwilligung der Stände.

2. Ueber das Steuerverwilligungsrecht der Stände s. auch § 124.

3. Ueber Weitererhebung der verwilligten Steuern im ersten Drittel des neuen Jahrs s. § 114.

§ 110. Begründung der Steuerforderungen.

Dem Ansinnen einer Steuerverwilligung muß jedesmal eine genaue Nachweisung über die Notwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben, über die Verwendung der früheren Staatseinnahmen und über die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte vorangehen.

1. Ueber die Prüfung der Verwendung der früheren Staatseinnahmen durch den ständ. Ausschuß s. § 188 Abs. II.

2. Ueber Verwilligung der für notwendig erkannten Steuern s. § 124.

3. Ueber die Unvereinbarkeit des Instituts der Restverwaltung (s. § 112 Note 5) mit § 110 vgl. Gaupp II. Aufl. S. 86, 87, Gaupp-Göz S. 91.

§ 111. Hauptetat.

Zu dem Ende hat der Finanzminister den Hauptetat den Ständen zur Prüfung vorzulegen. Die einzelnen Minister haben die Ausgaben für ihre Ministerien zu erläutern.

1. Ueber die rechtliche Natur des Etats s. Gaupp-Göz S. 89 ff., 216 ff. und unten die Noten 4—7 zu § 112.

2. Der Hauptetat ist immer in der II. Kammer einzubringen (§ 178), über Verhandlung des Etats s. §. 181.

§ 112. Dreijährige Gültigkeit des Etats.

Der von den Ständen anerkannte und angenommene Hauptetat ist in der Regel auf drei Jahre gültig.

1. Zurzeit sind die Etats zweijährig.

2. Ueber die Besonderheiten der ständischen Verhandlungen über Abgabenverwilligungen s. § 181.

3. Ob eine Kammer auch über die regelmäßige Dauer von 3 Jahren hinaus einen in die Wahlperiode einer folgenden Kammer eingreifenden Etat beschließen könne, ist bestritten, doch sprechen erhebliche Gründe für die auch von der Praxis anerkannte Zulässigkeit eines solchen Beschlusses (Gaupp-Göz S. 90).

4. Die Hauptbedeutung des Etats ist, daß die Regierung keine Ausgabe machen darf, die nicht durch den Etat genehmigt ist. Ueberschreitet die Regierung den Etat, so trägt sie die Verantwortung bis zur nachträglichen Genehmigung durch die Stände, die allerdings für notwendige Ausgaben nicht versagt werden kann.

5. Die zeitliche Beschränkung des Etatsgesetzes äußert sich darin, daß eine für die Finanzperiode verwilligte, aber innerhalb derselben ganz oder teilweise nicht ausgegebene Summe der sog. Restverwaltung anheimfällt, soweit nicht die Uebertragbarkeit auf eine folgende Etatsperiode im voraus von seiten der Stände beschlossen oder die Summe der Regierung im neuen Budget für den fraglichen Zweck abermals verwilligt wird; dabei begründet es keinen Unterschied, ob es sich um Summen handelt, welche zum laufenden Dienst bestimmt sind, oder um solche, welche der Regierung außerhalb des Etats (aus der Restverwaltung oder vom Grundstocke) verwilligt worden sind. Infolge der Trennung des laufenden Dienstes von den sog. Resten und von den Grundstocksveränderungen besteht nämlich in Württemberg seit 1818 eine

besondere Restverwaltung. In diese fallen die in den vorangegangenen Jahren erzielten Einnahmeüberschüsse und die zwar verwilligten, aber ganz oder teilweise nicht ausgegebenen Beträge, sowie die unerwarteten, im Etat nicht vorgesehenen Einnahmen (z. B. aus der Reichskasse).

6. Die Regierung ist nicht berechtigt, den Einzug von Einnahmen zu unterlassen, welche in dem Gesetz begründet sind, sofern nicht das Finanzgesetz selbst bloß eine Ermächtigung zur Realisierung gewisser Einnahmen ausspricht.

7. Aus der Spezialität des Etats folgt, daß eine nicht verwilligte Ausgabe oder die Ueberschreitung einer verwilligten nicht damit gerechtfertigt werden kann, daß an anderen Ausgabeposten Ersparnisse gemacht werden. Eine solche Uebertragbarkeit der Ersparnisse findet nur statt, wo diese ausdrücklich vorbehalten oder gewohnheitsmäßig zugelassen ist, oder aber, wenn in Wirklichkeit eine Spezialisierung gar nicht vorliegt, sondern eine Gesamtsumme gefordert und bewilligt ist, für welche nach der Absicht der gesetzgebenden Faktoren die spezielle Liquidation nur als Begründung dienen soll.

§ 113. Verbot, Bedingungen an die Steuerverwilligung zu knüpfen.

Die Verwilligung der Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen.

Auch steht den Ständen nicht zu, an Stelle einer vorgeschlagenen eine andere Steuer zu setzen, oder eine angesonnene Steuer zu erhöhen; in beiden Beziehungen sind sie auf die Erklärung der Bereitwilligkeit oder nach ihrer Wahl auf den Petitionsweg (§§ 124, 179) beschränkt, s. § 172, Abs. II.

§ 114. Weitererhebung der verwilligten Steuern im ersten Drittel des neuen Jahrs.

Die auf einen gewissen Zeitraum verwilligten Jahressteuern werden nach Ablauf dieses Zeitraumes, in

gleichem Maße, auch im ersten Drittel des folgenden Jahres auf Rechnung der neuen Verwilligung eingezogen.

§ 115. Umlage der Steuern.

Die verwilligten Steuern werden auf die Amtskörperschaften ausgeschrieben, und von diesen sowohl auf die einzelnen Gemeinden, als auch auf die in keinem Gemeindeverbande stehenden Güterbesitzer verteilt. Letztere liefern ihre Steueranteile unmittelbar an die Amtspflegen.

1. Das lateinisch Gedruckte ist infolge der Ausdehnung des Gemeindeverbands auf alle Teile des Staatsgebiets durch das Gesetz vom 18. Juni 1849 (Reg.Bl. S. 207) gegenstandslos geworden.

2. Die §§ 115 und 116 gelten nicht für die bis 1. April 1905 bestehende Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommensteuer und ebenso nicht für die vom 1. April 1905 ab geltende neue allgemeine Einkommensteuer und neue Kapitalsteuer (Gesetze vom 8. August 1903, Reg.Bl. S. 261, 313). Diese sämtlichen Steuern werden vielmehr durch die Staatssteuerbehörden eingezogen, die neue Einkommensteuer indessen in denjenigen Gemeinden, welche sich hierzu bereit erklären, im staatlichen Auftrag durch die Gemeinden, falls sich in denselben nicht der Sitz eines Bezirkssteueramts befindet.

3. Dagegen gilt § 115 und 116 noch für die auch nach dem 1. April 1905 fortbestehende Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (Gesetz vom 8. August 1903, Reg.Bl. S. 329, 344).

4. Was die „Verteilung" der Steuern auf die Gemeinden betrifft, so ist jetzt, da diese Steuern aus Repartitionssteuern zu Quotitätssteuern geworden sind, eine Repartition der im Finanzgesetz vorher festgesetzten Summe ausgeschlossen; der

im Etat aufgenommene Betrag hat bloß die Bedeutung einer Schätzung auf Grund der neuen Kataster.

Die „Verteilung", „Repartition" (§§ 115, 117, 118) kommt nur noch darin zum Ausdruck, daß die Gemeinden den Amtskörperschaften, diese dem Staat für die richtige, kostenfreie und rechtzeitige Ablieferung der auf sie fallenden Steuerbeträge haften und daß sie etwaige Steuerausfälle zu tragen haben.

§ 116. Einzug und Ablieferung der Steuern.

Von den Amtspflegern, sowie von den Obereinbringern der indirekten Steuern, werden die Steuergelder teils an die Staatskasse, teils an die Schuldenzahlungskasse, nach der deshalb bei der Verwilligung zu treffenden Verabschiedung, eingeliefert. Die erwähnten Steuereinnehmer sind dafür verantwortlich, daß sie die eingehenden Steuergelder unter keinem Vorwand an eine andere, als an die durch die Verabschiedung bestimmte Kasse, oder auf eine von derselben im gesetzlichen Wege ausgestellte Anweisung verabfolgen.

1. S. die Noten zu § 115.

2. Der zweite Satz ist unklar gesetzt. Er will sagen, daß die Steuereinnehmer die Steuergelder nur an die durch die Verabschiedung bestimmte Kasse abliefern dürfen, oder bei Ablieferung an eine andere Kasse oder Person einer Anweisung der durch die Verabschiedung bestimmten Kasse bedürfen.

§ 117. Zentralsteuerbehörde.

Die höhere Leitung des Einzugs der direkten und indirekten Steuern ist einer Zentralbehörde übertragen. Diese hat die Akkorde über indirekte Steuern zu schließen,

die Repartition der direkten zu entwerfen, für deren Beitreibung zu sorgen, über Steuernachlässe nach verabschiedeten Grundsätzen Anträge zu machen, und diese, sowie die Steuer-Repartition, dem Finanzministerium vorzulegen.

1. Die Zentralbehörde ist das Steuerkollegium.
2. Akkorde kommen nur noch vor beim Umgeld.
3. Steuerrepartition: s. § 115, Note 4. An Stelle des Wortes Repartition wäre also etwa das Wort „Ueberschlag" zu setzen.

§ 118. Mitteilung des Steuerüberschlags und des Kassenberichts an die Stände.

Das Finanzministerium hat den Ständen die ihm vorgelegte Steuer-Repartition, sowie monatlich den Kassenbericht über die eingegangenen Steuern und etwaigen Ausstände, mitzuteilen.

Steuerrepartition: s. § 115, Note 4, § 117, Note 3.

§ 119. Staatsschuld.

Die Staatsschuld, worunter auch diejenige begriffen ist, welche derzeit noch auf den neuen Landesteilen haftet, ist unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

1. Art. 1 des revidierten Staatsschuldenstatuts (s. § 120 Note 2) vom 22. Februar 1837 (Reg.Bl. S. 105) bezeichnet als Staatsschuld „diejenigen Passivkapitalien, welche schon ein erworbenes Recht auf die Staatsschuldenzahlungskasse haben, oder welche durch gemeinschaftliche Verabschiedung zwischen der Regierung und den Ständen künftig auf die Staatsschuldenzahlungskasse werden übernommen werden". Damit ist von selbst ausgesprochen, daß ohne eine solche Verabschiedung eine

Staatsschuld nicht gültig aufgenommen werden kann, ein Grundsatz, welcher, wenn er auch in der V.U. (§ 119) nicht ausdrücklich ausgesprochen wurde, anerkannten Rechtens ist.

2. Der Gesamtbetrag der Staatsschuld am 1. April 1903 berechnet sich auf 520 Mill. Mark, darunter 486,7 Mill. für Zwecke der Eisenbahnverwaltung und der übrigen Verkehrsanstalten.

§ 120. Verwaltung der Staatsschuldenkasse.

Die Schuldenzahlungskasse wird nach den Normen eines zu verabschiedenden Statuts von ständischen, durch die Regierung bestätigten Beamten, unter Leitung und Verantwortlichkeit der Stände, verwaltet.

1. Die Staatsschuldenverwaltung durch die Stände knüpft an die altwürtt. Verfassung an. Sie bedeutet eine Abweichung von dem Prinzip des konstitutionellen Staatsrechts, nach welchem die Ausübung der Staatsgewalt der Regierung, den Ständen aber nur eine mitwirkende, bezw. kontrollierende Tätigkeit zusteht.

2. Das revidierte Staatsschuldenstatut vom 22. Februar 1837 (Reg.Bl. S. 105) und die Novelle dazu vom 4. September 1853 (Reg.Bl. S. 359) sind ordentliche Gesetze, können also nicht durch einfachen Beschluß der Abgeordnetenkammer gelegentlich der Feststellung des Etats abgeändert werden.

3. Ueber die übrigen hierher gehörenden Gesetze s. Gaupp-Göz S. 92.

4. Ueber die Wahl der Beamten und deren Bestätigung durch den König s. § 193 Abs. 2 und 3. Die Beamten werden neben ihrem Diensteid als Staatsdiener noch besonders auf das Statut und darauf verpflichtet, daß sie allein von der ständischen Behörde Zahlungsverfügungen annehmen (Art. 10 des Statuts von 1837).

5. Die Verwaltung der Kasse wird, solange der Landtag nicht versammelt ist, durch den Ausschuß (§§ 187 ff.), bei

versammeltem Landtage durch die von beiden Kammern gemeinschaftlich gewählte Staatsschuldenverwaltungskommission (ein Mitglied der Kammer der Standesherrn und vier Mitglieder der Kammer der Abgeordneten) unmittelbar geleitet.

6. Die Kasse heißt jetzt „Staatsschuldenkasse"; s. Reg.Bl. 1896 S. 145.

§ 121. Staatsschuldenkasse: Kassenberichte.

Es werden dem ständischen Ausschusse monatliche Kassenberichte gedoppelt ausgefertigt übergeben, und jener hat jedesmal ein Exemplar dem Finanzministerium mitzuteilen.

Ueber den ständ. Ausschuß s. §§ 187 ff.

§ 122. Staatsschuldenkasse: Oberaufsichtsrecht der Regierung.

Der Regierung steht vermöge des Oberaufsichtsrechtes frei, von dem Zustande dieser Kasse zu jeder Zeit Einsicht nehmen zu lassen.

Geschieht durch einen kgl. Kommissär; monatliche Kassenrevision durch ein Mitglied der Oberrechnungskammer, welchem der ständ. Ausschuß ein Mitglied beizuordnen hat (Art. 12 des Statuts von 1837, s. § 120 Note 2).

§ 123. Staatsschuldenkasse: Abhör der Jahresrechnung, Veröffentlichung des Resultats.

Die Jahresrechnung über dieselbe wird von einer kgl. und einer ständischen Kommission abgehört, das Resultat aber öffentlich durch den Druck bekanntgemacht.

1. Vorher wird die Jahresrechnung von der Oberrechnungskammer abgenommen und geprüft (Art. 13 des Statuts von 1837).

2. Die anwesenden Mitglieder des ständ. Ausschusses haben zur Abhör der Jahresrechnung die abwesenden Mitglieder einzuberufen (§ 190 Note 4).

IX. Kapitel.

Von den Landständen.

1. Das IX. Kap. enthält die §§ 124—194.

2. Geschichtliche Vorbemerkung: Das IX. Kap. ist von Anfang an als der wichtigste Teil der V.U. angesehen worden; die mannigfachen Bestrebungen auf Abänderung der Verf. drehten sich in erster Linie um dieses Kap., namentlich um die Frage der Entfernung der sog. Privilegierten aus der II. Kammer. Ueber die Geschichte der Versuche einer Verfassungsrevision vgl. Gaupp-Göz S. 10 ff. und S. 82 ff., Schott „Die Versuche einer Verfassungsrevision in Württemberg", Ulm 1890, Klumpp, „Geschichte und Reform der Zusammensetzung der Kammer der Standesherren", Stuttgart 1903. Neuerdings haben die Bestrebungen auf Abänderung des IX. Kap. der V.U. wieder mit neuer Kraft eingesetzt. Trotzdem der im Juni 1897 von der Regierung eingebrachte Entwurf schon in der II. Kammer zu Fall gebracht wurde, ist doch kein Zweifel, daß die Frage der Verfassungsrevision vor ihrer Lösung nicht mehr zur Ruhe kommen wird. Abgeändert wurde das IX. Kap. bisher durch die Verf.Ges. von 1868 und 1874 (s. Abschn. I. Einl. § 3).

3. Weitere nicht im IX. Kap. enthaltene, die Stände betreffende Bestimmungen, finden sich in §§ 10 und 14. Gelöbnis des Thronfolgers und des Reichsverwesers gegenüber den Ständen über unverbrüchliche Festhaltung an der Verfassung.

§ 13. Mitwirkung bei der Regelung der Reichsverweſung.
§ 38. Beſchwerde an die Stände.
§ 42. Rechte der Ritterſchaft.
§ 64. Mitwirkung bei der Veränderung der Oberamtsbezirke.
§§ 85. 86. Mitwirkung bei Verträgen.
§§ 88. 90. „ „ Geſetzgebung.
§ 104. „ „ Feſtſtellung der Zivilliſte.
§§ 107. 108. Veräußerung und Belaſtung des Kammerguts und Hofkammerguts.
§§ 109—113. Steuerverwilligung.
§ 118. Mitteilungen an die Stände über Steuern.
§§ 119—123. Ständiſche Gewährleiſtung und Verwaltung der Staatsſchuld.
§§ 196 ff. Staatsgerichtshof.

§ 124. Aufgabe der Stände im allgemeinen.

Die Stände ſind berufen, die Rechte des Landes in dem durch die Verfaſſung beſtimmten Verhältniſſe zum Regenten geltend zu machen. Vermöge dieſes Berufes haben ſie bei Ausübung der Geſetzgebungsgewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken, in Beziehung auf Mängel oder Mißbräuche, die ſich bei der Staatsverwaltung ergeben, ihre Wünſche, Vorſtellungen und Beſchwerden dem Könige vorzutragen, auch wegen verfaſſungswidriger Handlungen Klage anzuſtellen, die nach gewiſſenhafter Prüfung für notwendig erkannten Steuern zu verwilligen, und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Königes und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundſätze der Verfaſſung zu befördern.

1. Ueber den Regenten ſ. §§ 4 ff.

2. Das Gebiet, auf dem die gesetzgeberische Tätigkeit der Stände in Betracht kommt, ist durch die Zuständigkeit des Reichs sehr eingeschränkt, s. darüber die R.V.

3. Ausübung der Gesetzgebungsgewalt: § 88.

4. Das Recht, schriftliche Bitten (Petitionen) von einzelnen oder von Korporationen über Gegenstände, welche ihre Rechte oder Interessen betreffen, anzunehmen, ist zwar in der V.U. nicht ausdrücklich anerkannt aber sowohl für die Ständeversammlung im ganzen, als für die einzelnen Kammern nie bezweifelt worden. Vgl. dagegen über Empfang und Abordnung von Deputationen § 170. Ueber Beschwerde- und Petitionsrecht vgl. auch § 36 Note 4, § 38; über den Verkehr mit dem König § 126.

5. Ueber Klagen wegen Verfassungsverletzungen s. §§ 195 ff.

6. Steuerverwilligung: § 109.

§ 125. Verbot der Umgehung der Stände.

Angelegenheiten, welche, der (§ 124) angegebenen Bestimmung zufolge, vor die gesamten Stände gehören, werden in keinem Falle, weder von dem Könige und der Regierung, noch von den Landständen und dem ständischen Ausschusse, an einzelne Stände gebracht, oder die Erklärungen einzelner ständischer Mitglieder, Städte oder Oberamtsbezirke darüber eingefordert werden.

1. Ständischer Ausschuß: §§ 187 ff.

2. Die Vorschrift gilt nicht für die Vorbereitung von Gesetzentwürfen u. dgl., sofern dadurch nur nicht den Rechten der Stände Eintrag geschieht. Vgl. Mohl I S. 536—537.

§ 126. Vermittlung des Verkehrs zwischen König und Ständen durch das Staatsministerium.

(I.) Der Geheime Rat ist die Behörde, durch welche sowohl der König seine Eröffnungen an die

Stände erlassen wird, als auch letztere ihre Erklärungen, Bitten und Wünsche an den König zu bringen haben.

(II.) Der Geheime Rat hat dieselben jedesmal dem Könige vorzulegen, wenn er nicht Anstände dabei findet, welche ihn veranlassen, vor der Vorlegung an den König mit den Landständen Rücksprache zu nehmen.

(III.) Die Anträge der Stände sind von ihm mit seinen auf die Verfassung gegründeten Berichten und Gutachten zu begleiten.

An Stelle des Geheimen Rats ist jetzt das Staatsministerium zuständig (Art. 8 und 9 des Verf.Ges. vom 1. Juli 1876, Beil. 3).

§ 127. Einberufung eines ordentlichen und außerordentlichen Landtags.

(I.) Der König wird alle drei Jahre die Versammlung der Stände (Landtag) einberufen; und außerordentlicherweise, so oft es zur Erledigung wichtiger oder dringender Landesangelegenheiten erforderlich ist.

(II.) Auch werden bei jeder Regierungsveränderung die Stände innerhalb der ersten vier Wochen versammelt werden.

1. Vorgeschrieben ist die Einberufung eines außerordentlichen Landtags ferner nach einer Auflösung der Ständeversammlung (§ 186), und wenn eine Ministeranklage vor dem Staatsgerichtshof erfolgen soll (§ 188).

2. Ein außerordentlicher Landtag hat dieselben Rechte und Pflichten wie ein ordentlicher. Die Unterscheidung hat wenig Bedeutung mehr, seitdem an Stelle der dreijährigen Finanzperioden, mit denen früher der ordentliche Landtag zusammenfiel, zweijährige, mitunter noch kürzere Finanzperioden getreten sind.

§ 128. Zwei Kammern.

Die Stände teilen sich in zwei Kammern.

Die Teilung der Stände in zwei Kammern hat die Bedeutung, daß ein Ständebeschluß in der Regel nur bei Uebereinstimmung beider Abteilungen zustande kommen kann. Ausnahme hiervon s. §§ 161 und 181 Abs. 3. Die der Beschlußfassung der Stände unterliegenden Angelegenheiten werden daher in jeder Kammer besonders verhandelt, vgl. § 177 mit Noten.

§ 129. Zusammensetzung der Kammer der Standesherren.

Die erste Kammer (Kammer der Standesherrn) besteht

1. aus den Prinzen des kgl. Hauses;
2. aus den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien, und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat;
3. aus den von dem Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern.

1. Voraussetzung ist bei den Prinzen und den übrigen erblichen Mitgliedern Volljährigkeit, s. § 134.

2. Ueber die standesherrlichen Familien s. Gaupp-Göz S. 97, 98 und oben Note III 2 vor § 19.

Die Zahl der Häupter standesherrlicher Familien mit Standschaft beträgt zurzeit 18 (s. Staatshandbuch 1904 S. 25).

3. Wenn es dem Haupte einer zur Landstandschaft berufenen Familie zurzeit der Einberufung des Landtags persönlich an einer der gesetzlichen Eigenschaften eines Ständemitglieds (s. §§ 134, 135) fehlt, so gilt seine Stimme als

ruhend. Ueber die Wirkung einer ruhenden Stimme s. § 132 Note 1 (Ernennung erblicher und lebenslänglicher Mitglieder), § 160 Note 2 (Beschlußfähigkeit).

4. Ueber das Erlöschen der Mitgliedschaft in der Kammer der Standesherren enthält die V.U., abgesehen von der Ausschließung von der Landstandschaft durch den Staatsgerichtshof (§ 203), keine Bestimmungen. Doch unterliegt die analoge Anwendung des an sich nur für die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten geltenden § 158 keinem Bedenken (s. Note 1 zu § 158).

5. Ueber „Geschichte und Reform der Zusammensetzung der Kammer der Standesherren" vgl. die unter diesem Titel erschienene Dissertation von Heinrich Klumpp, Stuttgart 1903.

6. Ueber das Wahlrecht der Standesherren zu den allgemeinen Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke s. § 142 Note 3.

§ 130. Beschränkung des Königs in der Ernennung erblicher Mitglieder der Kammer der Standesherren.

Zu erblichen Mitgliedern wird der König nur solche Gutsbesitzer aus dem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel ernennen, welche von einem mit Fideikommiß belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Grundvermögen im Königreiche, nach Abzug der Zinsen aus den darauf haftenden Schulden, eine jährliche Rente von sechstausend Gulden beziehen.

1. Ritterschaftlicher Adel: Note III 3 vor § 19.

2. Die Namen der erblichen Mitglieder s. § 132 Note 2.

§ 131. Ernennung der lebenslänglichen Mitglieder der Kammer der Standesherren.

Die lebenslänglichen Mitglieder werden vom Könige, ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen, aus den würdigsten Staatsbürgern ernannt.

1. Der König kann ein kraft Amts der zweiten Kammer angehöriges Mitglied nicht in die erste Kammer berufen.

2. Der zu Ernennende muß die persönliche Befähigung zum Ständemitglied (§ 135) besitzen; eine Altersvorschrift besteht nicht (§ 134 Note 4).

3. Austrittserklärung ist zulässig, s. Note 4 zu § 129 und § 158 sowie Klumpp, Geschichte und Reform der Zusammensetzung der Kammer der Standesherren, Stuttgart 1903, S. 41 ff.

§ 132. Zahl der erblichen oder lebenslänglichen Mitglieder der Kammer der Standesherren.

Die Zahl sämtlicher von dem Könige erblich oder auf lebenslang ernannten Mitglieder kann den dritten Teil der übrigen Mitglieder der ersten Kammer nicht übersteigen.

1. Maßgebend ist das Zahlenverhältnis zurzeit des Eintritts eines neuernannten Mitglieds. Die etwa ruhenden Stimmen der Häupter standesherrlicher Familien (Note 3 zu § 129) werden hierbei mitgezählt (Klumpp, Geschichte und Reform der Zusammensetzung der Kammer der Standesherren, Stuttgart 1903, S. 10). Ein sog. Pairsschub ist in Württemberg nicht möglich. (Gaupp-Göz S. 98.)

2. Zurzeit sind es zwei erblich (Graf v. Rechberg und Rothenlöwen und Graf v. Neipperg) und sechs lebenslänglich ernannte Mitglieder (s. Staatshandbuch 1904 S. 26).

§ 133. Zusammensetzung der Kammer der Abgeordneten.

Die zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten) ist zusammengesetzt

1. aus dreizehn Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, welche von diesem aus seiner Mitte gewählt werden;
2. aus den sechs protestantischen Generalsuperintendenten;
3. aus dem Landesbischof, einem von dem Domkapitel aus dessen Mitte gewählten Mitgliede und dem der Amtszeit nach ältesten Dekan katholischer Konfession;
4. aus dem Kanzler der Landesuniversität;
5. aus einem gewählten Abgeordneten von jeder der Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen;
6. aus einem gewählten Abgeordneten von jedem Oberamtsbezirke.

1. Die Gesamtzahl beträgt hiernach 93, da die Zahl der Oberamtsbezirke (Ziff. 6), abgesehen von dem schon in 5 enthaltenen, mit dem Gemeindebezirk zusammenfallenden Stadtdirektionsbezirk Stuttgart (die Stadtdirektion ist das Oberamt für die Stadt Stuttgart) 63 beträgt.

2. Ueber den ritterschaftlichen Adel s. oben Note III 3 vor § 19.

3. Seit dem Jahre 1845 ist der Landesbischof nicht mehr in die Ständekammer eingetreten.

4. Die Wahl des Abgeordneten des Domkapitels wird in dem für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke bestimmten Termin unter Leitung eines von dem König zu bestellenden Wahlkommissärs durch Stimm-

zettel nach der absoluten Stimmenmehrheit vorgenommen. Ueber die dem gewählten Mitglied des Domkapitels auszufolgende Wahlurkunde, s. § 154 Note 2, über das Wahlrecht der Mitglieder des Domkapitels zu den allgemeinen Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke s. § 142 Note 3, über das Mindestalter des Gewählten s. § 134 Abs. II und daselbst Note 3.

5. Die in Ziffer 5 genannten 7 Städte sind die sog. „guten Städte".

§ 134. Mindestalter für die Mitgliedschaft in der Ständeversammlung.

(I.) Der Eintritt in die erste Kammer geschieht bei den Prinzen des kgl. Hauses und den übrigen erblichen Mitgliedern nach zurückgelegtem Alter der Minderjährigkeit, deren Dauer bei den ersteren von der hausgesetzlichen, bei den letzteren von der gemeinrechtlichen Bestimmung abhängt.

(II.) In die zweite Kammer kann keiner gewählt werden, welcher noch nicht das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

1. Der Kronprinz wird mit zurückgelegtem 18., die übrigen Prinzen werden mit zurückgelegtem 21. Jahre volljährig. Vgl. Art. 15 des Hausgesetzes (s. V.U. § 18), Art. 1 des Gesetzes, betr. die weitere Herabsetzung des Alters der Volljährigkeit vom 7. März 1873 (Reg.Bl. S. 54), § 2 des B.G.B. und Art. 3 und 57 des Einf.Ges. zum B.G.B.

2. Die Worte „von der gemeinrechtlichen Bestimmung" gelten nicht mehr. Maßgebend ist jetzt B.G.B. § 2, wonach die Volljährigkeit mit zurückgelegtem 21. Lebensjahr eintritt (vgl. Art. 4 des Einf.Ges. zum B.G.B.).

3. Die Vorschrift des Abs. II gilt auch für das von dem Domkapitel gewählte Mitglied.

4. Für die lebenslänglichen Mitglieder der ersten Kammer (§ 131) und die nichtgewählten der zweiten Kammer (§ 133) besteht keine Altersvorschrift.

§ 135. Allgemeine Erfordernisse eines Mitglieds der Ständeversammlung.

Die allgemeinen Erfordernisse eines Mitglieds der Ständeversammlung sind folgende:

1. dasselbe muß einem der drei christlichen Glaubensbekenntnisse angehören, und das württembergische Staatsbürgerrecht haben;
2. dasselbe darf weder in eine Kriminaluntersuchung verflochten, noch durch gerichtliches Erkenntnis zur Dienstentsetzung, zur Festungsstrafe mit Zwang zu öffentlichen Arbeiten oder angemessener Beschäftigung, oder zum Zuchthaus verurteilt worden, oder wegen eines angeschuldigten Verbrechens bloß von der Instanz entbunden sein;
3. es darf kein Konkurs gegen dasselbe gerichtlich eröffnet sein; und selbst nach geendigtem Konkursverfahren dauert seine Unfähigkeit fort, wenn es wegen Vermögenszerrüttung gestraft worden ist. Jedoch werden die erblichen Mitglieder der ersten Kammer durch die Erkennung einer Debitkommission von der Stimmführung nicht ausgeschlossen, wenn ihnen eine Kompetenz von wenigstens Zweitausend Gulden ausgesetzt ist. Endlich

4. darf ein Mitglied der Ständeversammlung weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft, noch unter Privatdienstherrschaft stehen.

1. Zu Ziffer 1: Das lateinisch Gedruckte ist durch das Gesetz, betr. die Unabhängigstellung der staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse, vom 31. Dezember 1861 (Reg.Bl. 1862 S. 3) formell aufgehoben worden. Auch reichsrechtlich wäre eine derartige Bestimmung jetzt nicht mehr möglich, s. oben § 27 Note 2.

2. Zu Ziffer 2: Infolge der wiederholten Aenderung der Straf- und Prozeßgesetze seit 1819 gilt jetzt folgendes. Ausgeschlossen sind dermalen:

a) diejenigen, welche vor Einführung des R.Str.G.B. nach dem früheren württ. Recht zu einer Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Festungsstrafe oder zum bleibenden Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte verurteilt worden sind, soweit nicht eine Wiedereinsetzung in diese Rechte nach Maßgabe des Art. 18 des Gesetzes vom 13. August 1849 (Reg.Bl. S. 515), des Art. 13 des Einf.Ges. zum Str.G.B. vom 26. Dezember 1871 (R.G.Bl. S. 380), Art. 7 und 15 des Ausf.Ges. zum G.V.G. vom 24. Januar 1879 (Reg.Bl. S. 3) stattgefunden hat;

b) diejenigen, welchen durch rechtskräftiges Urteil auf Grund des R.Str.G.B. (§§ 32—37) die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind;

c) diejenigen, welche in eine Kriminaluntersuchung verflochten sind, jedoch nur sofern mit der Eröffnung des Hauptverfahrens von der Strafkammer die zeitliche Entziehung der Wahl- und Wählbarkeitsrechte deshalb ausgesprochen worden ist, weil als wahrscheinlich anzunehmen, daß die Verurteilung eine Entziehung jener Rechte zur Folge haben werde. Art. 4 des Ausf.Ges. zur Str.P.O. vom 4. März 1879 (Reg.Bl. S. 50). Gegen diese Entscheidung der Strafkammer findet keine Beschwerde statt.

3. Zu Ziffer 3: Entscheidend ist jetzt die wirkliche Eröffnung des Konkurses nach Maßgabe des § 102 der K.O.

vom 20. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 612), welche sofort die Unfähigkeit zur Folge hat, da die Beschwerde ohne aufschiebende Wirkung ist. Die Unfähigkeit endet mit Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses, sowie mit dem Aufhören des Konkursverfahrens (K.O. §§ 116, 163, 190, 202, 204). Im ersteren Fall wirkt die Aufhebung rückwärts, wie wenn keine Eröffnung stattgefunden hätte.

Die Fortdauer der Unfähigkeit nach beendigtem Konkurse findet jetzt statt in allen Fällen, in welchen nach gültig eröffnetem Konkurse eine Strafe nach §§ 239—241 der K.O. verhängt worden ist.

Das lateinisch Gedruckte ist jetzt weggefallen, da im Konkursverfahren eine Debitkommission nicht mehr eingesetzt werden kann.

4. Zu Ziffer 4: Das lateinisch Gedruckte ist aufgehoben durch Art. 1 des Verf.Ges. vom 26. März 1868 (Reg.Bl. S. 175).

5. Männliches Geschlecht ist von der V.U. nicht ausdrücklich als Erfordernis bezeichnet, aber offenbar nur deshalb, weil man dies Erfordernis, und zwar auch für Mitglieder der ersten Kammer, als selbstverständlich betrachtete.

6. Ueber Unstatthaftigkeit der gleichzeitigen Mitgliedschaft von Vater und Sohn in der Ständeversammlung s. § 148.

§ 136. Wahl der ritterschaftlichen Mitglieder der zweiten Kammer.

Die dreizehn ritterschaftlichen Mitglieder der zweiten Kammer werden von den immatrikulierten Besitzern oder Teilhabern der Rittergüter nach den vier Kreisen des Königreichs, in den Kreisstädten, unter der Leitung des betreffenden Regierungspräsidenten mit Zuziehung zweier Mitglieder der Ritterschaft, aus sämtlichen Mitgliedern ritterschaftlicher Familien gewählt.

1. Ueber den ritterschaftlichen Adel s. oben Note III 3 vor § 19.

2. Ueber Wahlrecht von Rittergutsbesitzern in mehreren Kreisen s. § 145.

3. Vier Mitglieder werden im Donaukreis, drei in jedem der übrigen Kreise gewählt.

4. Ueber das Wahlverfahren vgl. Gaupp-Göz S. 106, 107, die Instruktionen vom 12. Dezember 1819 (Reg.Bl. S. 879) und vom 15. November 1831 (Reg.Bl. S. 580), Min.Verf. vom 5. November 1900 (Reg.Bl. S. 779) Ziff. 10.

5. Ueber die auszustellende Wahlurkunde s. § 154 und Note 2 b hierzu.

6. Ueber das Wahlrecht der Rittergutsbesitzer zu den allgemeinen Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke s. § 142 Note 3.

7. Ueber die Nichtwählbarkeit der zugezogenen zwei Mitglieder der Ritterschaft s. § 151 Abs. III.

§ 137. Wahl der Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke.

Die Abgeordneten von den Städten, die eigenes Landstandschaftsrecht haben, und von den Oberamtsbezirken, werden durch die besteuerten Bürger jeder einzelnen Gemeinde gewählt.

1. Durch Art. 2 des Verf.Ges. vom 26. März 1868 (Reg.Bl. S. 176) dahin abgeändert:

„Die Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke (§ 133 Ziff. 5 und 6) werden durch diejenigen württembergischen Staatsbürger direkt gewählt, welche in dem Wahlbezirk ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben und nicht nach § 142 ausdrücklich ausgeschlossen sind."

2. Nach einem Erlaß des kgl. Ministeriums des Innern vom 20. Mai 1868 sind die Worte: „nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt" dahin zu verstehen, daß in der Hauptsache nur solche Personen ausgeschlossen werden sollen, welche die Absicht haben, sich ganz vorübergehend an einem Orte

aufzuhalten, z. B. Badgäste, Durchreisende u. s. w., wogegen Pächter, Dienstboten, überhaupt alle diejenigen Personen, die ihr Gewerbe oder ihren Beruf in Verhältnissen ausüben, welche ihrer Natur nach einen nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt voraussetzen, in ihrem Aufenthaltsort wahlberechtigt sind."

§ 138. Wahlkollegien.

Die Zahl der Wählenden verhält sich zur Zahl der sämtlichen Bürger einer Gemeinde wie eins zu sieben, so dass z. B. auf 140 Bürger (ungefähr 700 Einwohner) zwanzig Wahlmänner kommen.

Aufgehoben durch Art. 3 des Verf.Ges. vom 26. März 1868 (Reg.Bl. S. 175).

§ 139. Die höchstbesteuerten Bürger als Wahlmänner.

Zwei Dritteile der Wahlmänner bestehen aus denjenigen Bürgern, welche im nächstvorhergegangenen Finanzjahre die höchste ordentliche direkte Steuer, sei es aus eigenem oder aus nutzniesslichem Vermögen, an den Staat zu entrichten hatten. Diese werden jedesmal vor Anstellung einer Wahl von dem Ortsvorsteher nebst dem Steuereinbringer, dem Obmann des Bürgerausschusses und dem Ratsschreiber, oder, wenn dessen Amt mit der Stelle eines Ortsvorstehers vereinigt ist, dem ersten Gemeinderat, aus dem Steuerregister, als Wahlmänner ausgezeichnet.

Aufgehoben durch Art. 3 des Verf.Ges. vom 26. März 1868 (Reg.Bl. S. 175).

§ 140. Die gewählten Wahlmänner.

Das letzte Dritteil der Wahlmänner wird von den übrigen Steuerkontribuenten, unter der Leitung des Ortsvorstehers mit Zuziehung der (§ 139) erwähnten Personen gewählt. Die Stimmen müssen einzeln (im Durchgang) abgegeben werden.

1. Aufgehoben durch Art. 3 des Verf.Ges. vom 26. März 1868 (Reg.Bl. S. 175).

§ 141. Wählerlisten.

Die Liste der Wahlmänner, sowohl derjenigen, welche wegen der Grösse ihres Steueranteils von selbst zur Wahl berechtigt sind, als der gewählten, wird der Gemeinde bekannt gemacht.

Aufgehoben durch Art. 3 des Verf.Ges. vom 26. März 1868 (Reg.Bl. S. 175).

§ 142. Persönliche Erfordernisse der Wähler.

Zur Ausübung des Wahlrechtes jeder Art werden eben die persönlichen Eigenschaften erfordert, welche nach § 135 der Abzuordnende selbst haben muss, nur mit der Ausnahme, dass das Alter der Volljährigkeit hinreicht.

Durch das Verf.Ges. vom 26. März 1868 (Reg.Bl. S. 175), Art. 4, ist dieser Paragraph folgendermaßen abgeändert worden.

Von der Ausübung des aktiven Wahlrechts jeder Art sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche unter Vormundschaft stehen, oder das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;
2. Personen, gegen welche ein Gantverfahren gerichtlich eröffnet ist, während der Dauer desselben;
3. Personen, gegen welche wegen eines Verbrechens, das den Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte zur Folge hat, Untersuchung verhängt ist, oder denen durch rechtskräftige Verurteilung der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind;
4. Personen, welche — den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen — eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorangegangenen Finanzjahr bezogen und diese zur Zeit der Wahl nicht wieder erstattet haben.

1. Vgl. § 3 der Vollz.Verf. zum Landtagswahlgesetz vom 28. Februar 1900 (Beilage 6), sowie V.U. § 135 mit Noten.

2. Darüber, daß nur Personen männlichen Geschlechts das Wahlrecht haben, gilt das in Note 5 zu § 135 Gesagte.

3. Ueber die Frage, ob Standesherren, Rittergutsbesitzer und Mitglieder des Domkapitels von dem allgemeinen Wahlrecht der Städte und Bezirke ausgeschlossen sind, s. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1868—1870, Prot. Bd. S. 418 ff., Sarwey, Staatsrecht II S. 177. Die Frage

ist auch in dem neuen Wahlgesetz vom 28. Januar 1899 (Beil. 6) nicht entschieden, auch die Vollz.Verf. zu diesem Gesetz vom 28. Februar 1900 (Beil. 6) berührt die Frage nicht. Eine Entscheidung der Frage ist nur möglich im Wege der authentischen Interpretation. Eine einheitliche Praxis besteht bezüglich der Standesherren und Rittergutsbesitzer nicht. In Stuttgart werden sie in die Wählerlisten aufgenommen. Die Mitglieder des Domkapitels werden in Rottenburg in die Wählerlisten aufgenommen.

§ 142a. Geheime Stimmgebung.

„Die Wahlen erfolgen durch geheime Stimmgebung."

1. Eingeschaltet als besonderer Paragraph nach § 142 (ohne Benennung als § 142a) durch Art. 5 des Verf.Ges. vom 26. März 1868 (Reg.Bl. S. 175).

2. Der § 142a gilt auch für die Wahlen der Ritterschaft und des Domkapitels.

3. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke ist die geheime Abstimmung noch besonders geschützt worden durch Einführung der amtlich gestempelten Wahlumschläge und der Absonderungsvorrichtung im Wahlraum (vgl. Art. 14 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 2. Februar 1899, und §§ 15 und 15a der Vollz.Verf. hierzu in der Fassung vom 28. Februar 1900, Beil. 6).

§ 143. Persönliche Ausübung des Wahlrechts.

(I.) Eine gültige Wahl kommt nur durch die Abstimmung von wenigstens zwei Dritteilen der Wahlberechtigten zustande.

(II.) Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht durch einen Bevollmächtigten geschehen; den Fall

ausgenommen, wenn der Wahlberechtigte durch Dienstverhältnisse verhindert ist, sich am Wahlorte einzufinden.

An Stelle dieses Paragraphen ist infolge des Art. 6 des Verf.Ges. vom 26. März 1868 (Reg.Bl. S. 175) und des Art. IV des Gesetzes vom 16. Juni 1882 (Reg.Bl. S. 212) folgende Bestimmung getreten:

„Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht durch einen Bevollmächtigten geschehen; den Fall ausgenommen, wenn bei den Wahlen der Ritterschaft der Wahlberechtigte durch Dienstverhältnisse verhindert ist, sich am Wahlort einzufinden."

1. Daß die Mehrheit der Wahlberechtigten von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht habe, ist jetzt nicht mehr erforderlich.
2. § 143 gilt für sämtliche Wahlen, auch für die ritterschaftlichen und die des Domkapitels.

§ 144. Wahl nach absoluter Stimmenmehrheit.

(I.) Die Wahlen geschehen nach relativer Stimmenmehrheit; jedoch darf diese niemals weniger als den dritten Teil der abgegebenen Stimmen betragen. Nur in dem Falle des § 140 findet die letztere Beschränkung nicht statt.

(II.) Im Falle der Stimmengleichheit zwischen zwei Gewählten geht der Ältere dem Jüngeren vor.

(III.) Niemand kann sich selbst die Stimme geben.

Der Paragraph lautet jetzt nach Art. 7 des Verf.Ges. vom 26. März 1868 (Reg.Bl. S. 175):

„Die Wahlen geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit."

Gilt für sämtliche Wahlen, auch für die ritterschaftlichen und die des Domkapitels.

§ 145. Mehrfaches Stimmrecht der Rittergutsbesitzer.

Wer in mehreren Kreisen als Rittergutsbesitzer, oder in mehreren Orten als Gemeindebürger besteuert wird, kann in mehreren Kreisen oder Gemeinden das Wahlrecht ausüben.

Dieser Paragraph hat durch Art. 8 des Verf.Ges. vom 26. März 1868 (Reg.Bl. S. 175) folgende Fassung erhalten:

„Wer in mehreren Kreisen als Rittergutsbesitzer besteuert wird, kann in mehreren Kreisen das Wahlrecht ausüben."

§ 146. Passives Wahlrecht, besonders der Staats- und Kirchendiener.

(I.) Wählbar ist jeder, welchem die oben (§§ 134 und 135) vorgeschriebenen Eigenschaften nicht fehlen. Jedoch können Staatsdiener nicht innerhalb des Bezirks ihrer Amtsverwaltung, und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirkes, in welchem sie wohnen, gewählt werden und eine anderwärts auf sie gefallene Wahl nur mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten höchsten Behörde annehmen.

(II.) Auch können weder die Häupter der standesherrlichen Familien, noch die Rittergutsbesitzer (§ 136) gewählt werden.

(III.) Beamte bedürfen zur Annahme einer Wahl keines Urlaubs.

(IV.) Wenn ein gewähltes Kammermitglied ein besoldetes Reichs- oder Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

1. § 146 gilt auch für die ritterschaftlichen Wahlen und für die des Domkapitels. Abs. I Satz 2 kommt indessen selbstverständlich nur für die Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke in Betracht (vgl. auch Note 2).

2. Auf Gemeinde- und Korporationsdiener findet die Bestimmung des Abs. I keine Anwendung; auch erstreckt sie sich auf Staatsdiener nur insoweit, als dieselben ein Bezirks- oder örtliches Amt unmittelbar verwalten, so daß also nach der feststehenden Auslegung die Mitglieder einer Zentral- oder Kreisstelle nicht unter diese Bestimmung fallen.

Das lateinisch Gedruckte des Abs. I ist durch Art. 1 des Verf.Ges. vom 23. Juni 1874 (Reg.Bl. S. 175) aufgehoben.

3. Die Bestimmung des Abs. II, daß die Rittergutsbesitzer nicht gewählt werden können, kann sich selbstverständlich nur auf die Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke und des Domkapitels beziehen.

4. Die Absätze III und IV sind durch Art. 1 des eben erwähnten Verf.Ges. hinzugekommen. Sie sind ganz dem Art. 21 der R.V. nachgebildet und daher wie dieser auszulegen (vgl. Laband, I. Bd. S. 311 und 315).

5. Bezüglich der Kosten der Stellvertretung der Beamten s. Ges. vom 20. März 1886. Reg.Bl. S. 85, Gaupp-Göz S. 110, und unten § 194 Note 5.

6. Ueber Fehlen des passiven Wahlrechts bei Mitgliedern der Wahlkommissionen und Urkundspersonen s. § 151 Abs. II und III.

§ 147. Wählbarkeit jedes im Königreich wohnenden Staatsbürgers. Annahme nur einer Wahl zulässig.

Die Wahlmänner eines Kreises, eines Oberamts oder einer Stadt sind in Ansehung der Person des Abgeordneten nicht auf ihren Wahlbezirk beschränkt; sie können auch einem anderswo im Königreiche wohnenden Staatsbürger ihre Stimme geben. Wer aber an mehreren Orten gewählt worden ist, kann nur Eine der auf ihn gefallenen Wahlen annehmen.

1. Statt „Wahlmänner" muß es jetzt „Wähler" heißen.

2. § 147 gilt auch für die ritterschaftlichen Wahlen, Gaupp-Göz S. 101 Note 2.

§ 148. Ausschluß des Sohnes aus der Ständeversammlung durch den Vater.

Tritt der Fall ein, daß Vater und Sohn zugleich Mitglieder der Ständeversammlung werden, so wird, wenn der Vater nicht aus eigener Entschließung zurücktritt, der Sohn durch denselben ausgeschlossen.

Gleichgültig ist, ob die Mitgliedschaft in der ersten oder zweiten Kammer besteht; vgl. Gaupp-Göz S. 96.

§ 149. Wahlverfahren.

Was das Wahlverfahren betrifft, so müssen von den Städten und Oberamtsbezirken längstens binnen acht Tagen von der Zeit an, da das Einberufungsreskript zu ihrer amtlichen Kenntnis gekommen ist, die Listen sämtlicher Wahlmänner an das Oberamt eingeschickt werden; worauf sodann von letzterer Behörde längstens binnen zehn Tagen, von dem Empfange jenes Reskripts an gerechnet, ein Wahltermin zu bestimmen ist, dessen Bekanntmachung acht Tage vor dem Eintritte geschehen muss.

1. S. § 151 Note 1.

§ 150. Stimmzettel.

Die Wahl geschieht in der Amtsstadt durch die persönlich anwesenden Wahlmänner vermittelst der Übergabe eines von ihnen geschriebenen oder wenigstens unterschriebenen oder, wenn der Wahlmann nicht schreiben kann, mit dessen beglaubigtem Handzeichen statt der Unterschrift versehenen Stimmzettels.

1. S. § 151 Note 1.

§ 151. Leitung der Wahl.

(I.) Die Leitung der Wahl steht dem Oberamtmann zu, bei den zu eigener Landstandschaft berechtigten Städten, unter Zuziehung eines aus wenigstens vier Personen bestehenden Ausschusses von dem

Stadtrate und dem Bürgerausschusse; bei den Oberamtsbezirken besteht dieser Ausschuss aus vier Mitgliedern der Amtsversammlung, nebst einem Mitgliede des Bürgerausschusses von der Stadt und einem von dem Lande; das Protokoll hat der betreffende Aktuar zu führen.

(II.) Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nicht wählbar in ihrem Bezirke, und ebensowenig bei den Wahlen der Ritterschaft die zur Leitung der Wahlhandlung zuzuziehenden ritterschaftlichen Mitglieder (§ 136).

1. Die §§ 149—151 sind durch Art. 9 und 10 des Verf.Ges. vom 26. März 1868 (Reg.Bl. S. 175) aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt worden:

§ 149—§ 151. Wahlverfahren.

(I.) Die Vorschriften über das Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke werden durch ein Gesetz näher bestimmt.

(II.) Die Mitglieder der Wahlkommissionen, sowie die Urkundspersonen können nicht durch die Wahlhandlung, bei deren Leitung sie als solche beteiligt sind, zu Abgeordneten gewählt werden.

(III.) Ebenso sind bei den Wahlen der Ritterschaft die zur Leitung der Wahlhandlung zuzuziehenden ritterschaftlichen Mitglieder (§ 136) nicht wählbar.

2. Zu Abs. I. Das Wahlverfahren für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke war mit dem Gesetz vom 16. Juni 1882 (Novelle zum Wahlgesetz vom 23. März 1868) dem Reichswahlgesetz vom 31. Mai 1869 und dem Reglement vom 28. Mai 1878 angepaßt, hat dann aber durch die Einführung von amtlich gestempelten Umschlägen und Absonderungsvorrichtungen gemäß dem Gesetz vom 28. Januar 1899 (Reg.Bl. S. 27) Modifikationen erlitten. Zu seinem Vollzug ist die Min.Verf. vom 28. Februar 1900 (Reg.Bl. S. 232 und 797) ergangen. Das Wahlgesetz selbst hat gemäß Bekanntmachung vom 2. Februar 1899 (Reg.Bl. S. 31) eine neue Fassung erhalten. S. den Kommentar von Rieder, Ellwangen 1900. Wir bringen das Wahlgesetz und die Vollz.Verf. dazu in Beil. 6 zum Abdruck.

3. Abs. II gilt auch für den mit der Leitung der Wahl des Mitglieds des Domkapitels von dem König bestellten Wahlkommissar, falls er Mitglied des Domkapitels ist (s. § 133 Note 4 und Mohl Bd. I S. 586).

§ 152. Dauer der Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung darf nicht über drei Tage dauern, welche sich in ununterbrochener Reihe folgen müssen.

Aufgehoben durch Art. 11 des Verf.Ges. vom 26. März 1868 (Reg.Bl. S. 175).

§ 153. Nichtannahme der Wahl; Erfordernis der absoluten Mehrheit; engere Wahl.

(I.) Kann oder will der Gewählte die Wahl nicht annehmen, so kann der nächste in der Stimmenzahl für ihn eintreten, vorausgesetzt, dass dieser nicht weniger als den dritten Teil der abgelegten Stimmen

erhalten hat; ausserdem muss eine neue Wahl vorgenommen werden.

(II.) Das letztere muss auch dann geschehen, wenn nach bereits angenommener Wahl die Stelle des Abgeordneten wieder erledigt wird.

Dieser Paragraph ist durch Art. 12 des Verf.Ges. vom 26. März 1868 (Reg.Bl. S. 175) dahin abgeändert:

(I.) Hat der Gewählte die Wahl nicht angenommen, oder keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so ist eine neue Wahl anzuordnen.

(II.) In dem letzteren Fall ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

1. „Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los", d. h. bei Stimmengleichheit bezüglich einzelner der für die engere Wahl in Betracht kommenden Kandidaten. Bei der engeren Wahl ist dann wieder absolute Mehrheit erforderlich; in Ermanglung einer solchen bedarf es einer Neuwahl; das Los ist hier ausgeschlossen (anders im Reichswahlgesetz § 12). Die Neuwahl ist in letzterem Falle eine Stichwahl, da der Mangel nur der Stichwahl, nicht der ersten Wahl anhängt (Gaupp-Göz S. 103).

2. § 153 gilt für sämtliche Wahlen, also auch für die ritterschaftlichen und die des Domkapitels.

§ 154. Wahlurkunde.

Nach dem Schlusse der Wahlhandlung muss für den Gewählten zu dessen Legitimation eine Wahlurkunde mit der Unterschrift sämtlicher zur Leitung

und Beurkundung der Wahl zugegen gewesenen Personen ausgefertigt werden.

Dieser Paragraph ist durch Art. 13 des Verf.Ges. vom 26. März 1868 (Reg.Bl. S. 175) dahin abgeändert:

„Nach dem Schlusse der Wahlhandlung wird für den Gewählten zu dessen Legitimation eine Wahlurkunde mit der Unterschrift der zu Feststellung des Wahlergebnisses gesetzlich berufenen Personen ausgefertigt."

1. S. Art. 20 des Wahlgesetzes (Beil. 6).
2. Wahlurkunde:
   a) Ueber die Wahlurkunden der Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke, die von dem Oberamtmann auszustellen sind, s. Art. 20 des Wahlgesetzes vom 2. Februar 1899 (Beil. 6), § 28 der Vollz.-Verf. vom 6. November 1882 (Beil. 6) und das Formular Beil. E hierzu, endlich den autographierten Min.-Erlaß an die Oberämter vom 23. Februar 1895 Nr. 2945.
   b) Ueber die Wahlurkunde der ritterschaftlichen Abgeordneten, die von dem Regierungspräsidenten ausgestellt wird, vgl. § 18 der Instruktion für die ritterschaftlichen Wahlen vom 12. Dezember 1819 (Reg.Bl. S. 879) und Ziff. 10 lit. d der Min.Verf. vom 5. November 1900 (Reg.Bl. S. 779).
   c) Auch dem Abgeordneten des Domkapitels wird nach seiner Wahl eine Wahlurkunde ausgestellt, die von dem Wahlkommissar und dem zum Wahlakt berufenen Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 155. Der Gewählte ist Vertreter des ganzen Landes.

(I.) Der Gewählte ist als Abgeordneter, nicht des einzelnen Wahlbezirkes, sondern des ganzen Landes anzusehen.

(II.) Es kann ihm daher auch keine Instruktion, an welche er bei seinen künftigen Abstimmungen in der Ständeversammlung gebunden wäre, erteilt werden.

1. § 155 gilt für sämtliche gewählten Mitglieder der zweiten Kammer, also auch für die von der Ritterschaft und dem Domkapitel gewählten.

2. Aus § 155 darf keineswegs geschlossen werden, daß gegenüber den nicht gewählten Mitgliedern der Ständeversammlung die Erteilung einer Instruktion, etwa durch die vorgesetzte Behörde, zulässig wäre. Die gewählten Mitglieder sind nur deshalb besonders genannt, weil bei ihnen nach der geschichtlichen Entwicklung der Ständeversammlung der Gedanke an die Erteilung einer Instruktion besonders nahe lag. („Die Vertreter der Amtskorporationen in der altwürtt. Landschaft waren nicht Vertreter des Volks, sondern nur privatrechtliche Mandatare der Korporationen, von welchen sie entsendet, bezahlt und wieder abberufen wurden, wie sie auch an die Instruktionen derselben gebunden waren"; Gaupp-Göz S. 82.) Ueber die Instruktion des Stellvertreters der erblichen Mitglieder der ersten Kammer s. § 156 Note 4.

§ 156. Persönliche Ausübung des Stimmrechts; Stimmübertragung.

(I.) Die Mitglieder beider Kammern haben ihr Stimmrecht in Person auszuüben; nur den erblichen Mitgliedern der ersten Kammer ist gestattet, ihre Stimme einem andern in der Versammlung anwesenden Mitgliede dieser Kammer oder einem Sohne oder dem sonstigen präsumtiven Nachfolger in der Standesherrschaft zu übertragen.

(II.) Dieses besondere Recht der Stimmübertragung kann auf gleiche Weise auch für einen wegen Minderjährigkeit oder anderer persönlichen Unfähigkeit unter

Vormundschaft stehenden Standesherren von dessen Vormund ausgeübt werden.

(III.) In jedem Fall aber kann ein Mitglied der ersten Kammer oder ein Stellvertreter desselben niemals mehr als Eine übertragene Stimme führen.

1. Unter den erblichen Mitgliedern der ersten Kammer sind zu verstehen die in § 129 Ziff. 1 und 2 genannten Personen, sowie die in § 129 Ziff. 3 genannten von dem König erblich ernannten Mitglieder.

2. Der Stellvertreter muß die allgemeine persönliche Befähigung zum Eintritt in die Ständeversammlung besitzen. §§ 134. 135.

3. Die Uebertragung kann auch an ein lebenslängliches Mitglied oder an den Stellvertreter eines erblichen Mitglieds erfolgen.

4. An eine Instruktion ist der Stellvertreter nicht gebunden, doch kann das Mandat jederzeit widerrufen werden.

5. Die Stimmübertragung hat durch schriftliche Vollmacht zu erfolgen (§ 159).

6. Der Vormund kann, wenn er die persönliche Befähigung (Note 2) besitzt, die Stimme auch auf sich selbst übertragen, also das Stimmrecht selbst ausüben.

7. Die Ansicht von Bitzer (Regierung und Stände, Stuttgart 1882, S. 189) und Gaupp-Göz S. 99, daß auch eine weibliche Person in ihrer Eigenschaft als Vormünderin die Stimmübertragung, allerdings nicht auf sich selbst (s. Note 6), ausüben könne, ist unrichtig. Die Stimmübertragung des Vormunds ist ein durch § 156 dem Vormund eingeräumtes politisches Recht, ebenso wie der Sitz in der ersten Kammer ein politisches Recht darstellt; wenn daher nach der allgemein anerkannten Auslegung der V.U. Frauen von dem Recht der Landstandschaft ausgeschlossen sind (vgl. Note 5 zu § 135), so sind sie zweifellos auch ausgeschlossen von dem politischen Recht, in ihrer Eigenschaft als Vormund die Stimmübertragung auszuüben.

§ 157. Ordentliche Neuwahl der Abgeordnetenkammer.

Alle sechs Jahre muß eine neue Wahl der Abgeordneten, welche nicht amtshalber Sitz und Stimme in der zweiten Kammer haben, vorgenommen werden; die bisherigen sind wieder wählbar.

1. Die Wahlperiode beginnt nach der seit 1861 (vgl. die K.V.O. vom 31. Dezember 1861, Reg.Bl. 1862 S. 4) von Regierung und Ständen übereinstimmend angenommenen Auslegung der V.U. mit dem Tage, an welchem die letzte der allgemein angeordneten Wahlen (sei dies nun eine ritterschaftliche oder eine andere, insbesondere eine engere Wahl) vollzogen wurde.

2. § 157 bezieht sich auch auf die Abgeordneten der Ritterschaft und den des Domkapitels.

§ 158. Außerordentlicher Austritt aus der Abgeordnetenkammer.

(I.) Während dieses sechsjährigen Zeitraumes erfolgt der Austritt eines Mitgliedes der Kammer, außer dem Falle des freiwilligen Entschlusses oder der gerichtlich erkannten Ausschließung (§ 199) nur dann, wenn

1. ein Mitglied das Grundvermögen, den Stand oder das Amt, worauf dessen Befähigung beruht, zu besitzen aufhört;
2. wenn das Mitglied in der Zwischenzeit eine der oben (§ 136) festgesetzten Eigenschaften verliert.

(II.) In solchen Fällen wird, wenn das austretende Mitglied ein gewählter Abgeordneter war, eine neue Wahl von einem neuen Wahlkollegium vorgenommen.

1. Der § 158 bezieht sich, wie aus seinem Wortlaut und seinem Zusammenhang mit § 157 hervorgeht, nur auf die Abgeordnetenkammer. A. A. Bitzer, „Regierung und Stände", Stuttgart 1882, S. 171. Ueber den Austritt aus der Kammer der Standesherren vgl. Note 4 zu § 129.

2. Ueber den Austritt eines Beamten bei Annahme eines Amtes mit höherem Rang oder Gehalt s. § 146 Abs. IV.

3. Ueber den Ausschluß des Sohns durch den Vater s. § 148.

4. Statt § 199 sollte es heißen: § 203; statt § 136: 135.

Bezüglich dieser und eines weiteren Fehlers ist zu erwähnen der Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses an die am 1. Dezember 1823 eröffnete Ständeversammlung (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1823—1824, außerordentliches Beil.Heft S. 10 f.):

„VIII. Ausfertigung der V.U. auf Pergament.

Dem ständischen Ausschuß schien es geeignet, vorzugsweise der Ausfertigung der V.U. auf Pergament, und der Auswechslung der also gefertigten beiden Exemplare, hier zu gedenken.

Einer Note des Vorstandes des kgl. Geh. Rates vom 10. März l. Js. an das diesseitige Präsidium zufolge, lagen die beiden auf Pergament ausgefertigten Exemplare der V.U. zur Auswechslung zwischen Regierung und Ständen bereit, und es wurde damit von seiten der Stände dem Grafen von Reischach die Ehre, zu diesem Zwecke mitzuwirken.

Beide Kommissarien nahmen bei der nochmaligen Durchgehung des wirklichen Inhalts des Grundgesetzes wahr, daß aus der einstweiligen Urschrift in beide Exemplarien folgende Irrtümer übergangen waren.

1. In dem § 158, welcher von dem Austritte eines Mitglieds der Kammer der Abgeordneten handelt, ist der § 199 der Urkunde und ebendaselbst Nr. 2 der § 136 unrichtig angezogen. Statt jenes sollte auf den § 203, statt dieses auf den § 135 der V.U. hingewiesen sein.

2. In dem § 162, die Sitzordnung der Ständemitglieder in beiden Kammern betreffend, ist sich ebenso unrichtig auf den § 187 bezogen, und sollte vielmehr der § 133 der Urkunde angezogen sein.

Diese Irrtümer schienen den beiden Kommissarien so unwesentlich, zugleich aber so augenfällig und notorisch, daß sie keinen Anstand nahmen, auf die oben angegebene Art die Verbesserung in beiden Exemplarien vornehmen zu lassen; worauf der Akt der Auswechslung, unter Zuziehung zweier gegenseitigen Kanzleibeamten in dem Sitzungssaale des kgl. Geh. Rats am 22. Mai d. Js. unter dem erneuten Glückwunsch zu dem Inhalt dieser wichtigen Urkunde förmlich vollzogen wurde."

5. Zu Abs. II vgl. Art. 24 des Wahlgesetzes, Beil. 6.

6. Das Wort „Wahlkollegium" gilt nicht mehr für die Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke, da nach dem geltenden Wahlgesetz (Beil. 6) die Wahl nicht mehr wie früher (vgl. §§ 137 ff. alt) von Wahlkollegien vorgenommen wird.

§ 159. Legitimation der Ständemitglieder.

(I.) Die Mitglieder beider Kammern haben sich vor Eröffnung des Landtages zu legitimieren, und zu dem Ende einige Tage vor dem in dem Einberufungsreskripte vorgeschriebenen Termin an dem bestimmten Orte der Versammlung sich einzufinden. Die Legitimation geschieht, für den ersten künftigen Landtag, auf die bisher übliche Weise, in der Folge aber bei dem ständischen Ausschusse (§ 187) durch Vorlegung des Einberufungsschreibens, welches in dem (§ 156) erwähnten Falle der Stimmübertragung mit der hierauf gerichteten Vollmacht begleitet sein muß, und vermittelst der Wahlurkunde.

(II.) Die zur Versammlung aufs neue gewählten Mitglieder des Ausschusses selbst werden zur Prüfung

ihrer eigenen Legitimation durch die zuerst legitimierten Abgeordneten ersetzt.

(III.) Es hängt von dem Könige ab, zu dem Legitimationsgeschäfte Kommissarien abzuordnen.

1. Ueber die Vornahme der Legitimation s. Art. 22 des Wahlgesetzes vom 2. Februar 1899 (Beil. 6) über die Legitimation der nach Eröffnung der Kammer eintreffenden Mitglieder s. § 160 Abs. IV.

2. Einberufungsschreiben: Die Mitglieder der ersten Kammer und die nicht durch Wahl berufenen Mitglieder der zweiten Kammer erhalten besondere Einberufungsschreiben durch den Minister des Innern.

3. Ueber die Wahlurkunde s. § 154.

§ 160. Beschlußfähigkeit der Kammern; Landtagseröffnung; Fortsetzung des Legitimationsgeschäfts.

(I.) Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit der Hälfte, die zweite Kammer durch das Erscheinen von zwei Dritteilen ihrer Glieder als vollständig besetzt angesehen.

(II.) Der ständische Ausschuß hat am Tage vor dem in dem Einberufungsschreiben bestimmten Termin dem Geheimen Rate von dem Erfolge des Legitimationsgeschäfts Anzeige zu machen.

(III.) Der König wird hierauf, wenn jene Zahl durch solche Abgeordnete erfüllt ist, bei deren Legitimation sich kein Anstand gefunden hat, den Landtag in den für diesen Fall vereinigten Kammern eröffnen; wobei der vom König ernannte Präsident der ersten

Kammer, oder, wenn noch keiner ernannt ist, derjenige, welcher es bei der vorigen Versammlung war, die Stelle des Vorstandes vertritt.

(IV.) Die Legitimation der etwa später eintreffenden Mitglieder, sowie die Erledigung der noch übrigen Legitimationsanstände, geschieht bei der betreffenden Kammer. Das Resultat muß dem Geheimen Rate vorgelegt werden; auch ist der andern Kammer davon Nachricht zu erteilen.

1. An die Stelle des Geheimen Rats in Abs. II und IV ist nach Art. 8 und 9 des Verf.Ges. vom 1. Juli 1876 (Beil. 3) das Staatsministerium getreten.

2. Bei der Feststellung, ob die Kammer der Standesherren nach Abs. I beschlußfähig ist, werden die durch Stimmübertragung vertretenen Mitglieder (§ 156) als anwesend behandelt, die ruhenden Stimmen (§ 129 Note 3) nach einer von der Regierung nicht beanstandeten Uebung außer Betracht gelassen.

3. Ueber die Ernennung des Präsidenten der ersten Kammer s. § 164 Abs. 2.

§ 161. Beschlußunfähigkeit einer der Kammern.

Sollte bei Einberufung eines Landtages eine der beiden Kammern nicht in der nach § 160 erforderlichen Anzahl zusammenkommen, so wird sie als einwilligend in die Beschlüsse der andern angesehen. Jedoch steht es in diesem Falle den erschienenen Mitgliedern der unvollzähligen Kammer frei, den Sitzungen der andern mit Stimmrecht beizuwohnen.

1. Ueber die Feststellung der Beschlußunfähigkeit der ersten Kammer s. Note 2 zu § 160.

2. Eine spätere Ergänzung einer bei der Eröffnung nicht vollständig besetzten Kammer ist unmöglich, weil nach Eröffnung des Landtags (§ 159) die Legitimation der neueintretenden Mitglieder bei der betreffenden — also besetzten — Kammer zu geschehen hat (§ 160 Abs. IV), eine nicht vollständig besetzte Kammer sich somit durch die Legitimation später eintretender Mitglieder nicht ergänzen kann (Bitzer, „Regierung und Stände", Stuttgart 1882, S. 187).

3. Der § 161 ist analog anzuwenden im Falle der nachträglich eintretenden bleibenden Beschlußunfähigkeit, Gaupp-Göz S. 114.

§ 162. Sitz- und Stimmordnung in den beiden Kammern.

(I.) In der ersten Kammer nehmen die Prinzen des kgl. Hauses den ersten Platz ein; auf sie folgen die Standesherren, beide unter sich nach ihrem sonst bestehenden Range; sodann die übrigen erblichen und die auf Lebenszeit vom König ernannten Mitglieder, nach der Zeit ihrer Ernennung.

(II.) In der zweiten Kammer sitzen die verschiedenen Klassen, woraus sie zusammengesetzt ist, in der § 187 angegebenen Ordnung; unter den Gliedern jeder einzelnen Klasse entscheidet, je nach Beschaffenheit derselben, das Amts- oder das Lebensalter, und unter den Geistlichen katholischer Konfession der Vorzug der Amtswürde.

(III.) Die Abstimmungen geschehen nach der Sitzordnung, jedoch so, daß in der zweiten Kammer bei dem Stimmenaufrufe immer zwischen den vier ersten und den zwei übrigen Klassen gewechselt wird, bis jene erschöpft sind.

1. Für die gemeinschaftlichen Sitzungen beider Kammern (s. § 160. 190. 191. 193 u. 196) vgl. § 4 der äußeren Geschäftsordnung vom 23. Oktober 1841 (Beil. 4).

2. § 187: Im Text der V.U. im Reg.Bl. ist statt § 133 der § 187 genannt. Dies ist ein Redaktionsfehler; s. § 158 Note 4.

3. Der Vorzug der Amtswürde entscheidet natürlich nur bei den in § 133 Ziff. 3 genannten, nicht auch bei den etwa in den allgemeinen Wahlen gewählten kath. Geistlichen.

§ 163. Ständeeid.

(I.) Jedes Mitglied der ersten und der zweiten Kammer hat bei seinem erstmaligen Eintritte in dieselbe den Ständeeid abzulegen: Dieser lautet so:

> Ich schwöre, die Verfassung heilig zu halten, und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes, ohne alle Nebenrücksicht nach meiner eigenen Überzeugung, treu und gewissenhaft zu beraten. So wahr mir Gott helfe!

(II.) Der Ständeeid wird von einem bei Eröffnung eines Landtages neu eintretenden Mitglied in die Hände des Königs selbst, oder des zur Eröffnung bevollmächtigten Ministers, außerdem in die Hände des Präsidenten einer jeden Kammer abgelegt.

Der Ständeeid kann von den Angehörigen einzelner Religionsgesellschaften in der für diese bestimmten Beteuerungsformel geleistet werden; vgl. darüber R. Geßler, „Die württ. Landesgesetze und Verordnungen zur Zivilprozeßordnung ꝛc.“ Tübingen und Leipzig 1902, S. 268. 269.

§ 164. Präsidenten, Vizepräsidenten und Schriftführer.

(I.) Der Vorstand der Ständeversammlung besteht aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten in jeder der beiden Kammern. Das Amt desselben dauert bis zum Ablaufe des sechsjährigen Zeitraums. (§ 157.)

(II.) Den Präsidenten der ersten Kammer ernennt der König ohne Vorschlag; für die Stelle des Vizepräsidenten werden von der ersten Kammer drei standesherrliche Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt, aus welchen der König eines ernennt.

(III.) Ebenso wählt die zweite Kammer aus ihrer Mitte, ohne Unterschied der Klassen, drei Mitglieder zur Stelle ihres Präsidenten, und wenn hierauf die kgl. Ernennung erfolgt ist, auf gleiche Art zu dem Amte des Vizepräsidenten, welchen der König ebenfalls aus den hiezu vorgeschlagenen drei Mitgliedern ernennt.

(IV.) Kommt nach Ablauf des sechsjährigen Zeitraumes die zweite Kammer zum erstenmal zusammen, oder sollte sonst der Fall eintreten, dass bei derselben beide Präsidialstellen zugleich erledigt wären, so vertritt bis zur Ernennung des Präsidenten das älteste rechtsgelehrte Mitglied die Stelle des Vorstandes.

(V.) Jede der Kammern wählt auf die Dauer eines Landtages einen oder mehrere Sekretäre aus ihrer Mitte.

Durch Art. 2 des Verf.Ges. vom 23. Juni 1874 (Reg.Bl. S. 177) hat der § 164 folgende Fassung erhalten:

(I.) Der Vorstand der Ständeversammlung besteht aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten in jeder der beiden Kammern. Das Amt desselben erstreckt sich je auf die Dauer einer ordentlichen Landtagsperiode (§§ 127 und 190).

(II.) Den Präsidenten der ersten Kammer ernennt der König ohne Vorschlag. Der Vizepräsident wird von der ersten Kammer aus der Zahl ihrer standesherrlichen Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

(III.) Die Kammer der Abgeordneten wählt durch absolute Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und ihren Vizepräsidenten.

(IV.) Hat sich bei einer der obigen Wahlen eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen drei Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

(V.) Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Mitglieder, welche die meisten Stim-

men in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los. Bei Ausmittelung derjenigen Mitglieder, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Los.

(VI.) Solange für die betreffende Kammer weder ein Präsident noch ein Vizepräsident bestellt ist, sowie im Falle der Verhinderung derselben, versieht in jeder Kammer die Stelle des Präsidenten das im Lebensalter älteste anwesende Kammermitglied. Das Amt des Alterspräsidenten geht im Falle der Ablehnung seitens des Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Kammermitglied über.

(VII.) Jede der Kammern wählt auf die Dauer eines Landtags mit relativer Stimmenmehrheit die erforderliche Zahl von Schriftführern aus ihrer Mitte.

(VIII.) Von sämtlichen Wahlen ist dem Könige Anzeige zu machen.

§ 164a. Geschäftsordnung.

Jede Kammer regelt innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken ihre Geschäftsordnung.

1. Eingeschaltet nach § 164, wenn auch nicht mit der Bezeichnung „§ 164a" durch das Verf.Ges. vom 23. Juni 1874 (Reg.Bl. S. 177) Art. 3.

2. Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten: Die Kammer der Abgeordneten hat unter dem 19./24. Juni 1875 ihre Geschäftsordnung festgestellt. Seitdem wird in der Abgeordnetenkammer in der ersten Sitzung nach der Eröffnung der Ständeversammlung ein Beschluß über die Annahme dieser Geschäftsordnung gefaßt, wozu einfache Mehrheit genügt; ist dann die Annahme erfolgt, so bedarf nunmehr auf Grund des § 99 derselben jede Abänderung oder Abweichung von ihren Bestimmungen während des betr. Landtags einer Mehrheit von $^2/_3$ der Abstimmenden. Die Geschäftsordnung ist mit den erfolgten Abänderungen in Beil. 5 abgedruckt.

3. Geschäftsordnung der Kammer der Standesherrn: Die Kammer der Standesherrn hat ihre Geschäftsordnung am 21. Juni 1876 festgestellt. Sie gilt bis zu ihrer Abänderung ohne Rücksicht auf die Landtagsperioden. Sie ist in Beil. 4 abgedruckt.

4. Die äußere Geschäftsordnung für den Verkehr der Kammern unter sich und mit der Regierung ist im Einvernehmen beider Kammern durch die kgl. Verordn. vom 20. Oktober 1841 (Reg.Bl. S. 489) festgestellt worden. Sie bildet jetzt äußerlich einen Teil der Geschäftsordnung der Kammer der Standesherrn und ist in Beil. 4 (§§ 1—18) abgedruckt.

§ 165. Befugnisse der Präsidenten.

Der Präsident einer jeden Kammer sorgt für die Aufrechthaltung der Ordnung, bestimmt die Sitzungstage, eröffnet und schliesst die Sitzungen, ordnet den Gang der Verhandlungen, und leitet die Beratungen und Abstimmungen.

1. Das Verf.Ges. vom 23. Juni 1874 (Reg.Bl. S. 177) bestimmt in Art. 10:

„Die §§ 165, 166, 171, 173 Abs. 1, 174, 185 Abs. 2 werden aufgehoben".

2. Jetzt geregelt in den Geschäftsordnungen: Geschäftsordnung der Kammer der Standesherren §§ 22 und 23 (Beil. 4), der Kammer der Abgeordneten § 5 (Beil. 5).

§ 166. Urlaub der Ständemitglieder.

(I.) Die Mitglieder der Kammern sind verbunden, jeder Sitzung anzuwohnen; im Fall eines gegründeten Hindernisses haben sie solches dem Präsidenten anzuzeigen.

(II.) Während der Dauer der Versammlung dürfen sie sich nicht ohne Erlaubnis des Präsidenten entfernen, und bei einer über acht Tage dauernden Abwesenheit nicht ohne Bewilligung der Kammer; jedoch kann der Präsident in besonders dringenden Fällen auch einen solchen längeren Urlaub erteilen, hat aber davon der Kammer in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.

Aufgehoben; s. § 165 Note 1; jetzt geregelt in den Geschäftsordnungen: Geschäftsordnung der Kammer der Standesherren § 34 (Beil. 4), der Kammer der Abgeordneten § 12 (Beil. 5).

§ 167. Oeffentlichkeit und Druck der Kammerverhandlungen.

(I.) Die Sitzungen der zweiten Kammer sind öffentlich; auch hat sie ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen. Von der ersten Kammer muss wenigstens das letztere geschehen.

(II.) Die Zuhörer, die ein Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung geben, werden unverzüglich entfernt.

1. Abs. I ist durch Art. 4 des Verf.Ges. vom 23. Juni 1874 (Reg.Bl. S. 177) dahin abgeändert:

(I.) Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich; auch haben dieselben ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen.

2. Ueber die Straffreiheit wahrheitsgetreuer Berichte s. R.Str.G.B. § 12.

§ 168. Geheime Sitzungen.

Die Sitzungen werden geheim, teils auf das Begehren der Minister und kgl. Kommissarien bei Vorträgen, die sie, ihrer Erklärung nach, im Namen des Königes zu machen haben, und welche nur im Fall einer solchen Erklärung für amtliche Äußerungen zu halten sind; teils auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern, wenn diesen, nach vorläufigem Abtritt der Zuhörer, die Mehrheit der Kammer beistimmt.

Der 2. Satz des § 168 ist nach den Worten „zu halten sind" durch Art. 5 des Verf.Ges. vom 23. Juni 1874 (Reg.Bl. S. 177) dahin abgeändert:

teils auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern in der ersten Kammer und von wenigstens zehn Mitgliedern in der zweiten Kammer, wenn diesen, nach vorläufigem Abtreten der Zuhörer, die Mehrheit der Kammer beistimmt.

Der Druck des Protokolls einer geheimen Sitzung kann von der Kammer beschlossen werden, jedoch nur unter Zustimmung der Regierung, wenn die Sitzung auf Begehren der Minister oder kgl. Kommissarien eine geheime geworden war.

§ 169. Teilnahme der Minister an den Verhandlungen beider Kammern.

Die Minister sind befugt, den Verhandlungen der beiden Kammern anzuwohnen und an den Beratschlagungen teilzunehmen. Sie können sich auch von andern Staatsdienern begleiten lassen, welche etwa den vorliegenden Gegenstand besonders bearbeitet haben, oder sonst vorzügliche Kenntnis davon besitzen. An den Sitzungen der ständischen Kommissionen steht ihnen im Fall einer ausdrücklichen Einladung gleichfalls Teilnahme zu.

1. S. Geschäftsordnung der Kammer der Standesherren § 62 (Beil. 4), der Kammer der Abgeordneten § 56 (Beil. 5).

2. Eine Pflicht der Minister, vor der Kammer oder in einer Kommission zu erscheinen, besteht nicht, abgesehen von der Vorschrift des § 111, nach welcher die einzelnen Minister den Ständen die Ausgaben für ihre Departements zu erläutern haben. Die Minister können hiernach auch die Beantwortung von Interpellationen verweigern. Die geschäftliche Behandlung solcher Anfragen ist geregelt in der Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten §§ 46—50 (Beil. 5), der Kammer der Standesherren § 58 (Beil. 4). S. näheres in Gaupp-Göz S. 119.

§ 170. Deputationen an die Stände und Deputationen derselben.

Deputationen kann die Ständeversammlung weder annehmen, noch ohne Erlaubnis des Königes abordnen.

1. Auch die Kommissionen lassen Deputationen nicht zu, Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten § 93 (Beil. 5).

2. Auch Einzelnen ist nach den Geschäftsordnungen nicht gestattet, persönlich vor den Ständen zu erscheinen. Gesuche sind an dieselben stets schriftlich zu richten; Geschäftsordnung der Kammer der Standesherren § 55, der Kammer der Abgeordneten § 42 (Beil. 4 und 5).

3. Ueber die Ernennung der ständischen Deputationen nach erfolgter Zustimmung des Königs s. Geschäftsordnung der Kammer der Standesherren § 16, der Kammer der Abgeordneten § 94 (Beil. 4 und 5).

§ 171. Form der Vorträge in den Kammern.

Nur den Ministern oder kgl. Kommissarien, den Berichterstattern der ständischen Kommissionen und den Mitgliedern, welche einen Gegenstand zur Beratung in Antrag zu bringen (eine Motion zu machen) haben, steht die Befugnis zu, schriftliche Reden in der Versammlung abzulesen. Ausserdem finden bloss mündliche Vorträge statt.

Aufgehoben; s. § 165 Note 1. Vgl. jetzt Geschäftsordnung der Kammer der Standesherren § 67, der Kammer der Abgeordneten § 66 (Beil. 4 und 5).

§ 172. Gesetzesvorschläge. Sanktion und Verkündigung der Gesetze.

(I.) Gesetzesentwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden. Den Ständen ist aber unbenommen, im Wege der Petition auf neue Gesetze

sowohl, als auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden anzutragen.

(II alt, VI neu.) Der König allein sanktioniert und verkündet die Gesetze unter Anführung der Vernehmung des Geheimen Rats und der erfolgten Zustimmung der Stände.

1. Abs. I ist durch Art. 6 des Verf.Ges. vom 23. Juni 1874 (Reg.Bl. S. 177) dahin abgeändert:

(I.) Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht dem Könige wie jeder der beiden Kammern zu.

(II.) Gesetzesentwürfe über Auflegung von Steuern, über die Aufnahme von Anlehen, über die Feststellung des Staatshaushalts oder über außerordentliche, im Etat nicht vorgesehene Ausgaben können nur vom Könige ausgehen. Auch können Ausgabeposten nicht über den Betrag der von der Regierung vorgeschlagenen Summe erhöht werden.

(III.) Von Kammermitgliedern ausgehende Gesetzesvorschläge müssen in der ersten Kammer von mindestens fünf, in der zweiten Kammer von mindestens fünfzehn Mitgliedern unterzeichnet sein.

(IV.) Auf die von der einen Kammer auf einen Gesetzesvorschlag gefaßten Beschlüsse finden die Bestimmungen der §§ 179 Abs. 1 und 182 Anwendung.

(V.) Den Ständen bleibt unbenommen, auch im Wege der Petition auf neue Gesetze sowohl als auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden anzutragen.

2. Abs. II alt ist durch die Abänderung des Abs. I nunmehr zum Abs. VI des § 172 geworden. In demselben sind die Worte „Geheimen Rats" durch „Staatsministeriums" ersetzt; s. Art. 8 und 9 des Verf.Ges. von 1876 (Beil. 3).

3. In Abs. IV muß es statt § 179 Abs. 1 heißen § 179 Satz 1.

4. vgl. im übrigen § 88 mit Noten und G.O. der K. d. St. §§ 51 ff., der K. d. Abg. §§ 17 ff. (Beil. 4 und 5).

§ 173. Verweisung kgl. Anträge an eine Kommission.

(I.) In der Regel soll kein Gegenstand der Beratung in derselben Sitzung, worin der Antrag dazu gemacht wird, zur Verhandlung und Abstimmung gebracht werden. Wenn jedoch drei Vierteile der Mitglieder einstimmen, kann ein Gegenstand für so dringend oder so unwichtig erklärt werden, dass von jener Regel abgegangen werden darf.

(II.) Kgl. Anträge sind, ehe sie zur Beratung in der Versammlung kommen können, an Kommissionen zu verweisen, welche über deren Inhalt Vortrag zu erstatten haben.

1. § 173 Abs. I ist aufgehoben; s. § 165 Note 1.

2. § 173 Abs. II ist durch Art. 7 des Verf.Ges. vom 23. Juni 1874 (Reg.Bl. S. 177) dahin abgeändert:

(II.) „Kgl. Anträge sind, wenn dies von seiten der Regierung vor der Beschlußnahme

über ihre Geschäftsbehandlung verlangt wird, an eine Kommission zu verweisen."

3. Im übrigen können die den Kammern zur Beschlußfassung unterstellten Gegenstände nach deren Ermessen zur Vorberatung an eine Kommission verwiesen werden; vgl. Geschäftsordnung der Kammer der Standesherrn §§ 41 ff., der Kammer der Abgeordneten §§ 17 ff. (Beil. 4 und 5).

§ 174. Abstimmung.

Bei der Abstimmung ist der Antrag, mit den während der Beratschlagung in Vorwurf gekommenen Modifikationen, in einzelne, einfache Fragen so aufzulösen, dass jedes Mitglied durch blosse Bejahung oder Verneinung seine Stimme abgeben kann.

Aufgehoben; s. § 165 Note 1. Vgl. jetzt Geschäftsordnung der Kammer der Standesherren §§ 71 ff., der Kammer der Abgeordneten §§ 76 ff. (Beil. 4 und 5).

§ 175. Vollständige Besetzung ist Voraussetzung eines gültigen Beschlusses.

Zu Fassung eines gültigen Beschlusses wird in jeder Kammer, die zur vollständigen Besetzung derselben (§ 160) notwendige Anzahl von Mitgliedern erfordert.

Vgl. Geschäftsordnung der Kammer der Standesherren § 79, der Kammer der Abgeordneten § 87 (Beil. 4 und 5).

§ 176. Absolute und relative Stimmenmehrheit; Zweidrittelmehrheit bei Verfassungsänderungen.

Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit, welche nach Beschaffenheit des Gegenstandes eine ab-

solute oder relative sein kann, abgefaßt, so daß im Falle der Stimmengleichheit der Präsident den Ausschlag gibt. Wenn jedoch von Abänderung irgend eines Punktes der Verfassung die Rede ist, so ist die Beistimmung von zwei Dritteilen der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern notwendig.

1. Es ist nicht ganz klar, was in Satz 1 mit den Worten „welche nach Beschaffenheit des Gegenstands eine absolute oder relative sein kann" gesagt werden will. Doch ist anzunehmen, daß gemeint ist, die Kammer habe eben im einzelnen Fall nach Zweckmäßigkeitsrücksichten zu entscheiden, ob die Stimmenmehrheit eine absolute oder relative sein soll, falls nicht in der Verfassung selbst darüber eine bindende Vorschrift enthalten ist. Daß die Frage auch für alle Fälle, wo die Verfassung nichts vorschreibt, durch die Geschäftsordnung geregelt werden kann, erscheint zweifellos (vgl. Geschäftsordnung der Kammer der Standesherren § 79 Abs. II (Beil. 4), wonach die Beschlüsse, soweit nicht für bestimmte Fälle eine größere Mehrheit erfordert wird, mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden, während § 87 der Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten (Beil. 5) den Wortlaut des § 76 der V.U. wiederholt).

Satz 1 bezieht sich trotz des etwas engen Worts „Beschlüsse" zweifellos auch auf die von den einzelnen Kammern vorzunehmenden Wahlen, soweit für diese nichts besonderes in der V.U. bestimmt ist (wie in § 164 für die Wahl des Vizepräsidenten der ersten und des Präsidenten und Vizepräsidenten der zweiten Kammer und der Schriftführer der beiden Kammern). Es steht also im Ermessen der einzelnen Kammern, ob sie die Wahlen (es kommen in Betracht die Wahlen des Registrators und der Kanzellisten jeder Kammer; § 193 Abs. II) mit absoluter oder relativer Mehrheit vornehmen wollen; die Geschäftsordnungen enthalten darüber nichts. Nach der bestehenden Gewohnheit wird relative Mehrheit als genügend angenommen (vgl. über die Frage besonders Verhandlung der Kammer der Abgeordneten 1854—1855, I. Beil.Band, 1. Abt. S. 431, 652 ff., II. Prot.Band S. 952 ff.)

Eine Stichentscheidung durch den Präsidenten kommt bei den Wahlen nicht in Betracht; vgl. Geschäftsordnung der Kammer der Standesherrn § 81 (Beil. 4), der Kammer der Abgeordneten § 92 (Beil. 5).

Ueber die von beiden Kammern gemeinsam vorzunehmenden Wahlen vgl. Note 1 zu § 190.

2. Der Präsident hat, abgesehen vom Stichentscheid bei Stimmengleichheit, keine Stimme. Ueber den Stichentscheid des Präsidenten der zweiten Kammer bei Abgabenverwilligung im Falle der Durchzählung der Stimmen der beiden Kammern s. § 181 Ziff. 3.

3. Unter Punkten der Verfassung sind nur Bestimmungen zu verstehen, welche formell in der V.U. enthalten sind oder welchen, obgleich sie in einem einfachen Gesetz enthalten sind, ausdrücklich die formelle Kraft einer Verfassungsnorm beigelegt worden ist; auf Normen anderer Art, auch wenn sie ihrer Natur nach, namentlich mit Rücksicht auf die Folgen für den öffentlichen Rechtszustand noch so wichtig sein sollten, findet dagegen die Vorschrift keine Anwendung (dagegen liegt eine Verfassungsänderung auch dann vor, wenn zwar der Wortlaut der V.U. bestehen bleibt, materiell aber — für den Wirkungskreis des Gesetzes — die Verfassung geändert wird). Im übrigen ist, soweit es sich um eine Textesänderung handelt, zu unterscheiden. Soll die an die Stelle der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aufgehobenen Norm tretende Bestimmung selbst wieder eine Verfassungsnorm werden, so bedarf es zur Beschlußfassung über diese neue Vorschrift wiederum einer Mehrheit von zwei Dritteln, während im entgegengesetzten Falle die einfache Stimmenmehrheit genügt, und dann auch die neue Norm selbst wieder der Abänderung durch einfache Mehrheit unterliegt. Bei einem Entwurfe, welcher seinem ganzen Inhalte nach Verfassungsgesetz werden soll, ist der Vorschrift des § 176 genügt, wenn auch nur bei der Schlußabstimmung die Zweidrittelsmehrheit ausdrücklich festgestellt wird, sollte auch bei einzelnen Artikeln eine solche nicht vorgelegen haben oder nicht festgestellt worden sein. Sollen dagegen nur einzelne Bestimmungen eines Entwurfs Verfassungsnorm werden oder an die Stelle einer solchen treten, so bedarf es für diese einer speziellen Feststellung der erforderlichen Mehrheit. Besteht

Meinungsverschiedenheit über die Vorfrage, ob es sich um eine Verfassungsänderung handle, so entscheidet hierüber nach der bestehenden Uebung die einfache Mehrheit, wodurch die ganze Vorschrift des § 176 Satz 2 umgangen werden kann (Gaupp-Göz S. 115, 116, Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1895—1899 Beilagen-Band IX Seite 1 ff.).

4. Ueber Verfassungsänderung während einer Reichsverweſung s. § 15.

§ 177. Abgesonderte Verhandlungen der einzelnen Kammern; gemeinsame vertrauliche Besprechungen beider Kammern.

Die zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Angelegenheiten werden in jeder Kammer besonders verhandelt. Doch können, um eine Ausgleichung verschiedener Ansichten zu versuchen, beide Kammern sich miteinander zu vertraulichen Besprechungen, ohne Protokollführung und Beschlußnahme, vereinigen.

1. Ueber den Fall, daß bei Eröffnung des Landtags eine der beiden Kammern nicht beschlußfähig ist, vgl. § 161.

2. Die vertraulichen Besprechungen haben niemals praktische Bedeutung erlangt. Solche vertrauliche Besprechungen sind auch verlangt vor einer Verwilligung von Abgaben und im Falle einer auf zwei sich folgenden Landtagen fortdauernden Meinungsverschiedenheit beider Kammern (§§ 181 Ziff. 1, 183).

3. Ueber die von den vertraulichen Besprechungen zu scheidenden Fälle, in welcher die beiden Kammern zu einer Versammlung zusammentreten, s. § 160 (Eröffnung des Landtags), §§ 190, 193, 196 (gemeinsame Wahlen), § 191 (Ablegung des Rechenschaftsberichts des Ausschusses); endlich ist eine gemeinsame Versammlung üblich bei der Schließung der Ständeversammlung.

4. Nicht zu verwechseln mit dem Zusammentritt beider Kammern ist das in § 181 Ziff. 3 vorgeschriebene Verfahren der Durchzählung der Stimmen beider Kammern.

5. Vgl. Aeußere Geschäftsordnung § 9 (Beil. 4).

§ 178. Einbringung von Gesetzentwürfen bei der einen oder andern Kammer nach Belieben des Königs; Vorrang der zweiten Kammer beim Etatsgesetz.

Es hängt von dem Könige ab, die Gesetzesentwürfe oder andere Vorschläge an die erste oder an die zweite Kammer zu bringen, ausgenommen, wenn sie Verwilligung von Abgaben betreffen; in welchem Falle solche immer zuerst an die zweite Kammer gelangen.

Unter Gesetzentwürfen, die Verwilligung von Abgaben betreffen, sind hier nur die Etatsgesetze (§§ 109 ff.) zu verstehen.

§ 179. Gegenseitige Mitteilung der Beschlüsse vorgeschrieben, abgesehen von Petitionen, Beschwerden und Anklagen wegen Verfassungsverletzung.

Die von der einen Kammer gefaßten Beschlüsse werden der andern zu gleichmäßiger Beratung mitgeteilt. Nur zu Ausübung des Rechts der Petitionen und Beschwerden, sowie zu einer Anklage wegen verletzter Verfassung (§ 199) ist jede Kammer auch einzeln berechtigt.

1. Ueber Petitionen der Stände s. § 124 (Wünsche) und § 172 Abs. V, über Beschwerden der Stände § 124,

über Beschwerden des ständischen Ausschusses § 188 Abs. I.

2. Vgl. Aeußere G.O. §§ 17, 18 (Beil. 4).

§ 180. Beschlußfassung in der andern Kammer; Vornahme von Modifikationen.

Die Kammer, an welche die Mitteilung geschieht, kann den Antrag der mitteilenden verwerfen oder annehmen, und zwar entweder unbedingt, oder mit beigefügten Modifikationen. Die Verwerfung muß aber jederzeit mit Anführung der Gründe geschehen.

Der Ausdruck „Antrag" ist ungenau. Die mitteilende Kammer stellt bei der anderen keinen Antrag, sondern teilt einen Beschluß mit.

§ 181. Besondere Bestimmung über Beschlußfassung bei Abgabenverwilligungen.

Von der vorstehenden Regel (§ 180) macht die Abgabenverwilligung eine Ausnahme in folgenden Punkten:

1. Eine Abgabenverwilligung wird in der zweiten Kammer, nach der von ihr in Gemäßheit des § 110 vorgenommenen Untersuchung, in Beratung gezogen, und nach vorgängiger vertraulicher Besprechung mit der ersten Kammer (§ 177) Beschluß darüber in der zweiten gefaßt;
2. dieser Beschluß wird sodann der ersten Kammer mitgeteilt, welche denselben nur im ganzen, ohne Aenderung, annehmen oder verwerfen kann;

3. erfolgt das letztere, so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt, und nach der Mehrheit sämtlicher Stimmen wird alsdann der Ständebeschluß abgefaßt. Würde in diesem Falle Stimmengleichheit eintreten, so hat der Präsident der zweiten Kammer die Entscheidung.

1. Darüber, daß Gesetzesvorschläge über Abgabenverwilligung nur vom König ausgehen können, vgl. § 172 Abs. II, daß sie bei der II. Kammer einzubringen sind, s. § 178.

2. Die vertrauliche Besprechung nach Ziff. 1 ist in Abgang gekommen.

3. Die Bestimmung der Ziff. 2, wonach die I. Kammer Aenderungen an dem von der Abgeordnetenkammer gefaßten Beschluß über Abgabenverwilligung nicht vornehmen kann, ist für die neue Einkommensteuer (Ges. v. 8. Aug. 1903, Reg.Bl. S. 261) durch Art. 19 Abs. II dieses Ges. in ihrer Wirkung beschränkt worden, indem — allerdings nur unter gewissen Umständen — eine Erhebung der Einkommensteuer in einem höheren als dem in Art. 18 bestimmten Einheitssatze der ordentlichen Gesetzgebung vorbehalten bleibt, wobei also die I. Kammer nach § 180 der V.U. das Recht zur Vornahme von Aenderungen hat (vgl. über die Entstehungsgeschichte dieses Art. 19 Abs. II Pistorius, Gesetz, betr. die Einkommensteuer, Ravensburg 1903, S. 114 ff.).

§ 182. Nur übereinstimmende Beschlüsse können an den König gebracht und von ihm bestätigt werden.

In allen andern Fällen gilt der Grundsatz, daß nur solche Beschlüsse, worüber beide Kammern, nach gegenseitiger Mitteilung einverstanden sind, an den König gebracht und von dem Könige bestätigt werden können.

Ist ein übereinstimmender Beschluß zustande gekommen, so soll er nach § 10 der K. Verordn. über die äußere Geschäftsordnung vom 23. Oktober 1841 (Beil. 4) von jeder Kammer besonders der Regierung vorgelegt, im anderen Falle von jeder Kammer eine Anzeige gemacht werden. Nach der bestehenden Uebung werden jedoch die übereinstimmenden Beschlüsse in der Form einer gemeinschaftlichen an den König gerichteten Adresse dem Staatsministerium (§ 126) übergeben, welches sie dem König vorlegt.

§ 183. Verfahren im Fall der Nichtübereinstimmung der beiden Kammern.

Der von der einen Kammer verworfene Antrag der andern kann auf demselben Landtage nicht wiederholt werden. Wird aber ein solcher Antrag bei der nächsten Ständeversammlung erneuert und abermals verworfen, so treten die zwei Kammern zu einer vertraulichen Besprechung über den Gegenstand zusammen. Sollte auch hiedurch die Verschiedenheit der Ansichten nicht ausgeglichen werden, so haben die Kammern, wenn die Frage einen ihnen von dem Könige zugekommenen Gegenstand betrifft ihre Nichtübereinstimmung dem Könige bloß anzuzeigen, woferne sie nicht miteinander übereinkommen, die Entscheidung dem Könige zu überlassen.

1. Ueber den Ausdruck „Antrag" s. Note zu § 180.

2. Ueber die praktische Bedeutungslosigkeit der vertraulichen Besprechungen s. Note 2 zu § 177.

§ 184. Schutz der Ständemitglieder gegen Untersuchung und Verhaftung während der Sitzungsperiode.

Kein Mitglied der beiden Kammern kann während der Dauer der Ständeversammlung ohne Ein-

willigung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer Tat wegen eines Verbrechens ausgenommen. In letzterem Fall ist aber die Kammer von der geschehenen Verhaftung mit Angabe des Grundes unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Durch Art. 8 des Verf.Ges. vom 23. Juni 1874 (Reg.Bl. S. 177) dahin abgeändert:

(I.) Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Genehmigung der betreffenden Kammer wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

(II.) Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

(III.) Auf Verlangen der Kammer wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied derselben und jede Untersuchungs- oder Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

1. Weitere Vorschriften zum Schutz der Ständemitglieder sind enthalten im R.Str.G.B. § 105 (Versuch der Sprengung der Versammlung, der Nötigung derselben zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen, der gewaltsamen Entfernung von Mitgliedern aus ihr); §§ 106 und 339 (Verhinderung eines Mitglieds sich an den Ort der Verhandlung zu begeben oder zu stimmen).

2. Die Vorschriften des Abs. I und III sind durch die R.Str.P.O. nicht aufgehoben worden, da § 6 Abs. II Ziff. 1 des Einf.Ges. zu derselben bestimmt: „Unberührt beiben die landesgesetzlichen Bestimmungen: 1. über die Voraussetzungen, unter welchen gegen Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung während der Dauer einer Sitzungsperiode eine Strafverfolgung eingeleitet oder fortgesetzt werden kann."

3. Abs. I—III sind vollständig dem Art. 31 der R.V. nachgebildet und deshalb auch wie dieser zu erklären mit Ausnahme des Wortes „Sitzungsperiode" (s. u. Note d zu Abs. I); vgl. namentlich Laband I S. 329 ff.

Zu Abs. I.

a) Die Genehmigung des Landtags ist eine strafprozessuale Voraussetzung oder Bedingung, ohne welche die Behörden eine strafgerichtliche Untersuchung nicht eröffnen bezw. vornehmen dürfen.

b) Die Verjährung der Strafverfolgung ruht während der Zeit, in welcher auf Grund dieser Bestimmung die Strafverfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann; § 69 des R.Str.G.B. in der Fassung nach dem Ges. vom 26. März 1893, R.G.Bl. S. 133.

c) Auf die Festnahme eines Landtagsmitglieds zum Zwecke der Vollstreckung einer rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafe kann die Vorschrift ihrem Wortlaute nach keine Anwendung finden.

d) Die Frage, was unter Sitzungsperiode zu verstehen ist, wird für den Art. 31 der R.V. dahin ausgelegt, daß der durch den Artikel gewährte Schutz der Reichstagsmitglieder auch während einer Vertagung des Reichstags besteht (Urteil des III. Strafsenats des Reichsgerichts vom 25. Februar 1892, Laband a. a. O. S. 332); nach dem Wesen des Württ. Landtags muß dagegen angenommen werden, daß hier das Wort „Sitzungsperiode" so zu verstehen ist, daß es die Zeit nicht umfaßt, während welcher die Stände durch den König gemäß § 186 Abs. II vertagt sind. In dieser Zeit genießen also die Ständemitglieder die Immunität nicht; vgl. besonders Beschluß des Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 24. März 1897, Jahrbücher der württ. Rechtspflege Bd. 9 S. 201

und die dort angeführte Literatur; vgl. indessen auch Verhandlungen der K. d. Abg. vom 1. Februar 1905 S. 1251 und vom 17. Juni 1905.

Zu Abs. II. Dieser Absatz ist jetzt ersetzt durch die bezüglichen Bestimmungen der Z.P.O. über die Verhaftung wegen Verweigerung des Offenbarungseids, und Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes, nämlich § 904 Ziff. 1 und § 933, wo bestimmt ist:

§ 904 Ziff. 1. „Die Haft ist unstatthaft: 1. gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt."

§ 933. „Die Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes richtet sich, wenn sie durch Haft erfolgt, nach den Vorschriften der §§ 904—913 (hier ist allein maßgebend § 904 Ziff. 1) und, wenn sie durch sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit erfolgt, nach den vom Arrestgerichte zu treffenden besonderen Anordnungen, für welche die Beschränkungen der Haft maßgebend sind."

Zu Abs. III.

a) Bezüglich der Bedeutung des Worts „Sitzungsperiode" s. oben zu Abs. I lit. d.

b) Die lateinisch gedruckten Worte „oder Zivilhaft" sind jetzt ersetzt durch § 905 Ziff. 1 der Z.P.O., die lautet: „Die Haft wird unterbrochen 1. gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung für die Dauer der Sitzungsperiode, wenn die Versammlung die Freilassung verlangt."

c) Auf eine Strafvollstreckung kann Abs. III nicht bezogen werden, weil dieselbe erst nach Beendigung des Strafverfahrens eintritt, nicht mehr zum Strafverfahren selbst gehört und weil die ausdrückliche Hervorhebung „jeder Untersuchungs- oder Zivilhaft" es unzweifelhaft macht, daß die Strafhaft dieser Regel nicht mit unterworfen werden sollte.

§ 185. Verantwortlichkeit d. Ständemitglieder.

(I.) Niemand kann wegen seiner, in der Ständeversammlung gehaltenen Vorträge und gegebenen Abstim-

mungen zur Verantwortung gezogen werden. Jedoch sind Beleidigungen oder Verleumdungen der Regierung, der Ständeversammlung oder einzelner Personen der Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen in dem ordentlichen Wege des Rechts unterworfen.

(II.) Verfehlungen gegen die Gesetze des Anstandes oder der innern Polizei oder gegen die Geschäftsvorschriften hat der Präsident zu bemerken nnd, wenn sie bedeutend sind, solche zur Kenntnis der Kammer zu bringen, welche nach Beschaffenheit der Umstände ihre Missbilligung ausdrücken, Verweis erteilen, oder auch Widerruf verlangen kann.

Abs. II dieses Paragraphen ist aufgehoben (s. Note 1 zu § 165), an Stelle des Abs. I ist nach Art. 9 des Verf.-Ges. vom 23. Juni 1874 (Reg.Bl. S. 177) folgende Bestimmung getreten:

(I.) Kein Ständemitglied darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Ständeversammlung zur Verantwortung gezogen werden.

(II.) Dagegen hat, wenn ein Ständemitglied seine Stellung in der Kammer zu einer Beleidigung oder Verleumdung der Regierung, der Stände oder einzelner Personen mißbraucht, die betreffende Kammer dies zu rügen.

1. Der Abs. I neu wiederholt einerseits vollständig den Art. 30 der R.V. (abgesehen natürlich von den Worten „Ständemitglied", an Stelle deren in der R.V. „Mitglied des Reichstages" steht), andererseits ist er beinahe gleichlautend mit § 11 des R.Str.G.B. Der letztere lautet:

> „Kein Mitglied eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staats darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getanen Aeußerungen zur Verantwortung gezogen werden."

2. Aus der Uebereinstimmung mit § 11 des R.Str.G.B. ergibt sich folgendes: Es fragt sich, ob der Abs. I des Art. 9 des Verf.Ges. vom 23. Juni 1874 sich dem Sinn nach mit diesem § 11 deckt oder ob er durch die Aufnahme der nicht in dem § 11 stehenden Worte „gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst" über diesen § 11 hinausgeht. Aus den Motiven zu Art. 9 (Verhandlungen der K. d. Abg. 1870/74, 1. Beil.Bd., 4. Abt., S. 1817) ist die Absicht eines Hinausgehens über den Sinn des § 11 nicht zu entnehmen; es ist dort vielmehr gesagt, durch die neue Bestimmung werde, um einen gleichmäßigen Rechtszustand für die Beteiligten herbeizuführen, die Verfassungsbestimmung über den Schutz der Redefreiheit und der persönlichen Freiheit der Ständemitglieder mit den einschlägigen Bestimmungen der R.V. bezw. mit dem Art. 11 des R.Str.G.B. in Einklang gebracht. Daraus wäre zu schließen, daß die Regierung den § 11 Str.G.B. so ausgelegt hat, daß nach ihm der Abgeordnete jeder im rechtlichen Verfahren festzustellenden Verantwortung entzogen sein solle, also der strafrechtlichen und disziplinarischen sowohl wie der zivilrechtlichen. Diese Auffassung entspricht auch der gewöhnlichen Auslegung des § 11 des R.Str.G.B., vgl. Olshausen, Kommentar, 6. Aufl., Note 4 zu § 11. Ist diese Auslegung richtig, so deckt sich dem Sinn nach der Abs. I völlig mit dem § 11 R.Str.G.B. und ist demnach hinfällig, da Landesgesetze, welche Rechtssätze, die in einem Reichsgesetz enthalten sind, wiederholen, unstatthaft und wirkungslos sind; Laband II S. 105 (diese unstatthafte Wiederholung der Bestimmung des § 11 des R.Str.G.B. findet sich allerdings auch in anderen Verfassungsgesetzen, so

in dem Sächs. Verf.Ges. vom 12. Oktober 1874 und in der braunschweigischen Geschäftsordnung Art. 59). — Ist diese Erklärung des § 11 des Str.G.B. aber unrichtig, umfaßt der § 11 also nicht die disziplinäre und die zivilrechtliche Verantwortung, so ist jedenfalls die Bestimmung des Abs. I, soweit sie sich auf die zivilrechtliche Verantwortung bezieht, ungültig. Denn die Aufstellung zivilrechtlicher Rechtssätze kommt den Landesgesetzen, soweit nicht ein besonderer Vorbehalt des Reichsrechts besteht, nicht zu; soweit sich Abs. I dagegen auf disziplinäre Verantwortung bezieht, würde er gültig sein, allerdings nur im Bereiche der württembergischen Disziplinargewalt.

3. Abs. I neu in seinem ganzen Umfang stellt also jedenfalls kein württembergisches Verfassungsrecht dar; ja selbst die Frage, ob er wenigstens teilweise gilt (bezüglich des Wortes disziplinarisch), ist eher zu verneinen als zu bejahen; es ist eine reine Auslegungsfrage bezüglich des § 11 R.Str.G.B. Folgerichtig wäre Abs. I also auch hier nur insoweit zu erläutern, als er möglicherweise württembergisches Verfassungsrecht darstellt. Der Wichtigkeit der Sache wegen sollen hier aber einige Ausführungen über das geltende Recht überhaupt gegeben werden (s. namentlich Laband II S. 331).

a) Unter den Worten „zur Verantwortung gezogen werden", kann nur ein obrigkeitliches Ziehen zur Verantwortung verstanden werden, weil nur dieses einen rechtlichen Charakter hat (Gegensatz ist die politische Verantwortung, welche von dem Ständemitgliede durch Fraktionen, Wahlkomites, Wählerversammlungen, politische Vereine, Organe der Presse u. s. w. etwa gefordert wird. Eine solche Forderung kann rechtlich nicht erzwungen werden, ist rechtlich aber auch nicht untersagt).

b) Von der Zeugnispflicht sind die Ständemitglieder auch bezüglich der in Ausübung ihres Berufs getanen Aeußerungen nicht befreit.

c) Zweifellos gilt die gesetzliche Unverantwortlichkeit auch für die Abstimmungen und Aeußerungen in Ausübung der Mitgliedschaft in einer Kommission des Landtags oder im ständischen Ausschuß.

d) Im übrigen vgl. die Auslegung des § 11 Str.G.B. in den Lehrbüchern und Kommentaren des deutschen Strafrechts.

4. Ueber die Verantwortlichkeit vor dem Staatsgerichtshof s. §§ 195 ff.

5. Zu Abs. II ist in dem II. Bericht der staatsrechtlichen Kommission der Kammer der Standesherrn bemerkt: „Wenn hier die Rüge als Pflicht der betreffenden Kammer bezeichnet wird, so ist damit gewiß nicht ausgeschlossen, daß die Rüge nach Umständen auch von dem Präsidenten der Kammer erteilt werden kann, welcher schon durch seine Obliegenheit, für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen und Verfehlungen gegen die Gesetze des Anstands nicht zu dulden, sich berufen fühlen kann, grobe Beleidigungen von Amts wegen zu rügen.

Im übrigen ist wohl unzweifelhaft, daß der durch eine Beleidigung oder Verleumdung Gekränkte einen Antrag auf Rüge an die Kammer stellen kann."

Vgl. hierzu Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten vom 24. Juli 1875 §§ 5 und 67 (Beil. 5), Geschäftsordnung der Kammer der Standesherrn vom 21. Juni 1878 § 23 (Beil. 4).

§ 186. Eröffnung, Entlassung (Schließung), Vertagung und Auflösung der Ständeversammlung.

(I.) Der König eröffnet und entläßt die Ständeversammlung entweder in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Minister.

(II.) Dem Könige steht auch das Recht zu, die Versammlung zu vertagen oder ganz aufzulösen.

(III.) Im Falle der Auflösung wird spätestens binnen sechs Monaten eine neue Versammlung einberufen werden; es ist hiezu eine neue Wahl der Abgeordneten

nötig, bei welcher jedoch die vorigen Mitglieder wieder gewählt werden können.

1. Ueber Einberufung des Landtags s. § 127.

2. Ueber Eröffnung des Landtags s. auch § 160.

3. Die Tätigkeit eines einmal eröffneten Landtags dauert so lange, bis derselbe durch kgl. Befehl vertagt oder geschlossen wird. Der Landtag selbst kann seine Funktion nur insoweit aussetzen, als er die nächste Sitzung auf einige Tage hinausschiebt, während welcher Zeit dann die Stände als versammelt gelten und die Mitglieder ihre Taggelder fortbeziehen.

4. Die Entlassung (Schließung) der Stände findet nach Herkommen im Zusammentritt beider Kammern statt. Mit ihr hört jede fernere Tätigkeit des Landtags auf. Von der Regierung hängt es ab, ob sie in dem neuen Landtag die früher eingebrachten Gesetzentwürfe wieder einbringen will, wie die Wiederaufnahme der aus der Versammlung hervorgegangenen Anträge, die Benützung begonnener Arbeiten von dem Ermessen der neuen Versammlung abhängt. Die Schließung kann nur stattfinden, wenn die Stände versammelt sind. Sie steht ganz im Ermessen der Regierung. Ueber das Einsetzen der Tätigkeit des Ausschusses s. § 192.

5. Vertagung ist der Befehl des Königs, die Sitzungen auf unbestimmte Zeit oder bis zu einem bestimmten Tag zu unterbrechen; die Geschäfte werden deshalb nachher in der Lage, in der sie sich bei der Vertagung befanden, wieder aufgenommen. Mit Genehmigung der Regierung kann der Ausschuß ermächtigt werden, während der Vertagung Kommissionen zur Tätigkeit einzuberufen, und können die in Tätigkeit befindlichen Kommissionen ihre Arbeit fortsetzen. Während der Vertagung hört der Taggeldbezug der Abgeordneten auf, der Ausschuß tritt in Wirksamkeit. Die ganz im Ermessen der Regierung stehende Vertagung kann in derselben Session mehrmals erfolgen. — Ueber Hinausschiebung der Sitzungen auf einige Tage s. Note 3. Darüber, daß die Ständemitglieder während der kgl. Vertagung keine Immunität genießen, s. Note 3 d zu § 184.

6. Auflösung: Sie kann auch geschehen, wenn die Stände nicht versammelt sind. Wegen der Vorschrift des

§ 192 über Erneuerung des Ausschusses müßten jedoch in diesem Fall die Stände zur Ausschußwahl nochmals einberufen werden. Die Auflösung hat die Wirkung, daß die Existenz des Landtags dadurch aufgehoben wird, so daß die auf Wahl beruhende Mitgliedschaft erlischt.

§ 187. Ständischer Ausschuß.

Solange die Stände nicht versammelt sind, besteht, als Stellvertreter derselben, ein Ausschuß für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtage zum andern zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation des Landes notwendig ist.

1. Geschichtliches: In der altwürtt. Verfassung war der ständische Ausschuß ein Organ, welches den größten politischen Einfluß ausübte und allmählich den Landtag ganz aus seiner ordentlichen Wirksamkeit verdrängt hatte. Sowenig dieses aus der korporativen Grundlage der früheren Landschaft hervorgewachsene Institut in die neue repräsentative Verfassung paßte, und so manche schlimme Erinnerungen sich an dasselbe knüpften, so wurde der ständische Ausschuß dennoch infolge des zähen Festhaltens der württ. Verfassungspartei an dem „alten Recht" im Jahre 1819 in die jetzt in Geltung befindliche Verfassung aufgenommen. Gaupp-Göz S. 119, 120.

2. Außer in diesem und den folgenden Paragraphen ist der ständische Ausschuß noch besonders erwähnt:

§ 121 (monatliche Kassenberichte der Staatsschuldenkasse an den Ausschuß);
§ 125 (Verbot an den Ausschuß, die Stände zu umgehen);
§ 159, 160 Abs. II (Besorgung des Legitimationsgeschäfts durch den Ausschuß);
§ 193 Abs. VI Aufsicht des Ausschusses über das ständische Amts- und Dienstpersonal;
§ 194 Besoldung der Ausschußmitglieder;
§ 199 Anklage von Ausschußmitgliedern vor dem Staatsgerichtshof.

§ 188. Aufgaben des ständischen Ausschusses.

(I.) In dieser Hinsicht liegt dem Ausschuß ob, die ihm, nach der Verfassung, zur Erhaltung derselben zustehenden Mittel in Anwendung zu bringen, und hievon bei wichtigen Angelegenheiten die in dem Königreich wohnenden Ständemitglieder in Kenntnis zu setzen, in den geeigneten Fällen bei der höchsten Staatsbehörde Vorstellungen, Verwahrungen und Beschwerden einzureichen, und nach Erfordernis der Umstände, besonders wenn es sich von der Anklage der Minister handelt, um Einberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung zu bitten, welche in letzterem Falle nie verweigert werden wird, wenn der Grund der Anklage und die Dringlichkeit derselben gehörig nachgewiesen ist.

(II.) Außerdem hat der Ausschuß am Ende der in die Zwischenzeit fallenden Finanzjahre nach Maßgabe dessen, was § 110 festgesetzt ist, die richtige, der Verabschiedung angemessene Verwendung der verwilligten Steuern in dem verflossenen Jahre zu prüfen, und den Etat des künftigen Jahrs mit dem Finanzministerium zu beraten. Auch steht dem Ausschusse die Aufsicht über die Verwaltung der Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse zu.

(III.) Insbesondere gehört es zu seinem Wirkungskreise, die für eine Ständeversammlung sich eignenden Geschäftsgegenstände, namentlich die Erörterungen vorgelegter Gesetzesentwürfe, zur künftigen Beratung vorzubereiten, und für die Vollziehung der landständischen Beschlüsse Sorge zu tragen.

1. Zu Abs. I:
   a) die von der Regierung (dem König und den Ministerien) erlassenen Verordnungen und Verfügungen (§ 89) hat der Ausschuß auf ihre Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit zu prüfen;
   b) über das Verbot der Umgehung der Stände durch den Ausschuß s. § 125;
   c) über Anklage der Minister s. §§ 193 ff.
2. Zu Abs. II:
   a) der Ausschuß hat die Staatsrechnungen zu prüfen; über die Veränderungen, welche die Regierung mit dem Kammergut vorgenommen hat, muß ihm jährlich Rechnung abgelegt werden (§ 107 Abs. II);
   b) die Beratung des (von den Ständen bereits festgestellten) Etats des künftigen Jahrs, des sog. Verwaltungsetats, ist außer Uebung gekommen;
   c) über die Kasse, die jetzt Staatsschuldenkasse heißt, s. §§ 120 ff.;
   d) im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Verwaltung der Staatsschuldenkasse hat der Ausschuß nach der bestehenden Uebung auch die Aufnahme verabschiedeter Staatsanlehen unter Beiziehung des Finanzministers zu besorgen.
3. Zu Abs. III. Die Vorbereitung der Erörterung künftiger Gesetzentwürfe geschieht jetzt durch die betr. Kommissionen der Kammern selbst. Ueber Gesetzgebung s. § 88.
4. Außer den erwähnten Geschäften kommt dem Ausschuß zu:
   a) die Prüfung der Legitimation der Ständemitglieder (§ 159);
   b) die Aufsicht über das ständische Amts- und Dienstpersonal (§ 193 Abs. VI).

§ 189. Grenzen der Zuständigkeit des ständischen Ausschusses.

Dagegen kann sich der Ausschuß auf solche Gegenstände, welche verfassungsmäßig eine Verabschiedung

mit den Ständen erfordern, namentlich auf Gesetzgebungsanträge, Steuerverwilligungen, Schuldenübernahmen und Militäraushebungen, nicht anderst als auf eine vorbereitende Weise einlassen.

1. Weitere Befugnisse als die durch die Verfassung gegebenen (s. § 188 und Noten hierzu) können dem Ausschuß auch nicht durch Auftrag der Ständeversammlung oder einer einzelnen Kammer übertragen werden. Innerhalb seines Geschäftskreises darf er zwar mit dem Staatsministerium und mit den einzelnen Ministerien, nicht aber mit anderen Behörden verkehren.

2. Infolge der Reichsgesetzgebung gehören die Militäraushebungen nicht mehr zu dem Geschäftskreis der Stände.

3. Gesetzgebung s. § 88.

4. Steuerverwilligung s. § 109.

5. Schuldübernahmen s. § 119.

§ 190. Zusammensetzung des Ausschusses; „Anwesende" und „Abwesende".

(I.) Der ständische Ausschuß besteht aus zwölf Personen, nämlich den Präsidenten der beiden Kammern, zwei Mitgliedern aus der ersten, und acht aus der zweiten Kammer. Die Wahl derselben geschieht von den zu diesem Zwecke vereinigten Kammern nach relativer Stimmenmehrheit auf die Zeit von einem ordentlichen Landtage zum andern (auf drei Jahre), und ist jedesmal dem Könige anzuzeigen.

(II.) Ein in der Zwischenzeit abgehendes Ausschußmitglied wird von der nächsten Versammlung der Stände wieder definitiv ersetzt; bis dahin rückt an dessen Stelle dasjenige Ständemitglied ein, welches bei der letzten Aus-

schußwahl die meisten Stimmen nach den Gewählten erhalten hatte.

(III.) In Verhinderung der Präsidenten treten die Vizepräsidenten für sie ein; sind letztere schon Mitglieder des Ausschusses, so werden deren Stellen auf die soeben festgesetzte Weise ersetzt.

(IV.) Sechs Mitglieder des Ausschusses, die Präsidenten der beiden Kammern mit eingeschlossen, müssen in Stuttgart anwesend sein. Die übrigen sechs Mitglieder können außerhalb Stuttgart ihre Wohnungen haben, und werden, so oft es die Umstände erfordern, von den Anwesenden einberufen.

1. Die in Abs. I schon festgesetzte Wahl nach relativer Stimmenmehrheit ist für die im Zusammentritte beider Ständekammern erfolgenden Wahlen (§§ 190, 193, 196) allgemein angeordnet worden durch das Gesetz, betr. den Wahlmodus bei gemeinschaftlichen Wahlen durch die vereinigten Kammern der Ständeversammlung vom 6. Juni 1855 (Reg.Bl. S. 157), welches bestimmt:

„Um die Zweifel darüber, welche Mehrheit bei den im Zusammentritte beider Ständekammern erfolgenden Wahlen erforderlich sei, durch authentische Erläuterung zu beseitigen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rates nnd mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Einziger Artikel.

Bei den von der Ständeversammlung im Zusammentritte beider Kammern vorzunehmenden Wahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit.

Unsere sämtlichen Minister sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt."

2. Der Abs. II Halbsatz 2 ist durch eine nicht in Gesetzesform gefaßte Vereinbarung beider Kammern und der Regierung (kgl. Reskript vom 5. April 1830, abgedruckt in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1830, 7. Heft

S. 2140), dahin ergänzt werden: Für einen „Anwesenden" (s. § 190 Abs. IV) tritt der erste Abwesende aus der betreffenden Kammer (nach der Stimmenzahl im Wahlakte) ein, für einen „Abwesenden" der mit den meisten Stimmen, gleichgültig in welcher Wahlserie, Nachgewählte von der betr. Kammer. Bei Stimmengleichheit geht nach der Praxis der Aeltere dem Jüngeren vor. Ein Anwesender kann bei seinem Austritt (aus dem sog. engeren Ausschuß) verlangen, nun unter die Abwesenden einzutreten. Ist die Zahl der Nachgewählten aus der betr. Kammer erschöpft, so kommt die Reihe an dasjenige Mitglied der andern Kammer, welches die meisten Stimmen bei der Ausschußwahl erhalten hatte, jedoch nur bis zum nächsten Landtag, von welchem unter allen Umständen ein Mitglied aus jener Kammer neugewählt werden muß.

3. Den Vorsitz im Ausschuß führt der Präsident der I. Kammer, die erste Stimme hat der Präsident der II. Kammer.

4. Die Beiziehung der Abwesenden ist nunmehr geregelt durch das Gesetz vom 20. Juni 1821 (Reg.Bl. S. 322), das bestimmt:

„In Erwägung, daß der § 190 der V.U. zwar im allgemeinen festsetzt, daß die abwesenden Mitglieder des Ständeausschusses von den anwesenden Mitgliedern desselben so oft einberufen werden sollen, als es die Umstände erfordern, letztere aber nicht näher bezeichnet sind, so verordnen und verfügen Wir in gedachter Beziehung nach Anhörung Unseres Geheimen Rats und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände wie nachsteht:

§ 1.

Die anwesenden Mitglieder des ständischen Ausschusses sind verbunden, die abwesenden Mitglieder desselben in folgenden Fällen einzuberufen:

1. So oft die anwesenden Mitglieder dafür halten, daß die Regierung um Einberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung zu bitten sein möchte;
2. wenn nach Verfluß eines Etatsjahrs das Finanzministerium dem ständischen Ausschusse die richtige, der Verabschiedung angemessene Verwendung der verwilligten Steuern in dem verflossenen Etatsjahre nachweist, und

seinen hierauf gegründeten Etat für das folgende Jahr dem Ausschusse zur Beratung mitteilt;
3. bei Abhör der Jahresrechnung der Schuldenzahlungs- und Sustentationskasse;
4. bei der Beratung des Rechenschaftsberichts (V.U. § 191).

§ 2.

In Beziehung auf andere, in vorstehendem Paragraphen nicht genannte möglicherweise eintretende Fälle bleibt die Frage von Einberufung der Abwesenden der verfassungsmäßigen Beurteilung der anwesenden Mitglieder des ständischen Ausschusses anheimgegeben.

§ 3.

Von jeder Einberufung der Abwesenden hat der anwesende Teil des ständischen Ausschusses Uns Anzeige zu erstatten.

Unser Minister des Innern ist mit Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt."

Nach einer feststehenden Uebung findet die Beiziehung der „Abwesenden" auch statt zur Abschließung von Anlehensverträgen. Statt: „Schuldenzahlungs-" muß es jetzt „Staatsschulden-" heißen; s. § 120 Note 6. Bezüglich der Sustentationskasse s. § 194.

5. Ueber den Gehalt der Mitglieder des ständischen Ausschusses s. § 194 Abs. II und Note 5 dazu.

6. Die Mitglieder des Ausschusses stehen in Beziehung auf ihre Funktion im Ausschusse unter demselben persönlichen Schutze, wie die Mitglieder der Ständeversammlung während eines versammelten Landtags (§ 185).

7. Bezüglich der Beschlußfähigkeit im engeren und vollen Ausschuß wird zwar (gesetzliche Bestimmungen fehlen) an der Vollzähligkeit als Regel festgehalten, doch wird bei bloß vorübergehender Verhinderung einzelner Mitglieder, sofern nur wenigstens 2 Dritteile der verfassungsmäßigen Mitgliederzahl des engeren bezw. des vollen Ausschusses zugegen sind, von der Einberufung der Stellvertreter abgesehen; Gaupp-Göz S. 124.

§ 191. Rechenschaftsablegung des Ausschusses.

Bei jeder Ständeversammlung hat der Ausschuß über dasjenige, was von ihm in der Zwischenzeit ver-

handelt worden ist, in einem Zusammentritte beider Kammern Rechenschaft abzulegen.

1. Von dem Zusammentritt wird seit Jahren Umgang genommen und der Bericht des Ausschusses gedruckt — soweit er sich nicht zur Veröffentlichung eignet, schriftlich — den beiden Kammern mitgeteilt, und von diesen nach beiderseitigem Einverständnisse als verlesen angenommen, worauf derselbe von jeder Kammer einzeln beraten und über das Ergebnis unter gegenseitiger Mitteilung desselben, soweit erforderlich, zwischen den Kammern verhandelt wird.

2. Ueber den Inhalt des Berichts s. Gaupp-Göz S. 123.

3. Zur Beratung des Rechenschaftsberichts haben die anwesenden Mitglieder des Ausschusses die abwesenden einzuberufen, s. § 190 Note 4.

§ 192. Zeitliche Begrenzung der Tätigkeit des Ausschusses; seine Erneuerung.

(I.) Die Verrichtungen des Ausschusses hören mit der Eröffnung eines neuen Landtages auf, und werden nach einer bloßen Vertagung desselben, oder nach Beendigung einer außerordentlichen Ständeversammlung, wieder fortgesetzt.

(II.) Bei der Auflösung eines jeden Landtages und bei der Entlassung eines ordentlichen muß ein neuer Ausschuß gewählt werden, wobei die vorigen Mitglieder wieder wählbar sind. Zu dieser Wahl wird den Ständen jedesmal, auch bei einer Auflösung der Versammlung, die erforderliche Sitzung noch gestattet.

(III.) Sollten außerordentliche Umstände es ihnen unmöglich machen, diese Sitzung noch zu halten, so haben die bisherigen Mitglieder oder deren Stellver-

treter (§ 190), soferne sie zugleich Ständemitglieder sind, die Verrichtungen des Ausschußkollegiums wieder zu übernehmen.

1. Ueber Eröffnung des Landtags s. §§ 160 und 186, über Beendigung (gleichbedeutend mit Entlassung oder Schließung) und über Vertagung s. § 186.

2. Bei einer bloßen Vertagung oder bei dem Schlusse eines außerordentlichen Landtages (§ 127) findet keine Neuwahl statt, sondern es tritt bis zur Wiedereröffnung der Sitzungen der frühere Ausschuß wieder ein; jedoch mit einer Ausnahme, wenn nämlich die nach vorangegangenen Neuwahlen eröffnete Ständeversammlung erstmals vertagt wird; denn in diesem Falle wird nach einer feststehenden Praxis entgegen dem Wortlaut des § 192 in Anwendung des Stellvertretungsprinzips ein neuer Ausschuß gewählt.

§ 193. Ständisches Amts- und Dienstpersonal.

(I.) Das ständische Amtspersonal besteht, außer den Beamten der Schuldenzahlungskasse, für beide Kammern aus einem Archivar, für jede Kammer aus einem Registrator und den erforderlichen Kanzellisten; die Registratoren haben zugleich bei dem Ausschuß das Sekretariat zu versehen.

(II.) Jede Kammer wählt ihren Registrator und Kanzellisten; die Beamten der Schuldenzahlungskasse, sowie der Archivar, werden von den hiezu vereinigten Kammern gewählt.

(III.) Dem König ist die Bestellung der Kassenbeamten, des Archivars und der Registratoren zur Bestätigung vorzulegen, und von der Wahl der Kanzellisten Anzeige zu machen.

(IV.) Die Dienstentlassung dieser Beamten geschieht auf gleiche Art, wie deren Anstellung, durch die einzelnen oder durch die vereinigten Kammern, und richtet sich im übrigen nach den deshalb bei den Königlichen Beamten geltenden Gesetzen.

(V.) Die Annahme und Entlassung der ständischen Kanzleidiener hängt von den Präsidenten ab.

(VI.) Das gesamte Amts- und Dienstpersonal steht bei nicht versammeltem Landtag unter der Aufsicht und den Befehlen des Ausschusses, welcher auch in der Zwischenzeit die erforderlichen Amtsverweser zu bestellen, und ungetreue oder sonst sich vergehende Diener in den gesetzlichen Fällen den Gerichten zu übergeben hat.

1. Die Kasse heißt jetzt Staatsschuldenkasse (Reg.Bl. 1896 S. 140).

2. Ueber die Beamten der Staatsschuldenkasse s. § 120 und Art. 10 des revidierten Staatsschuldenstatuts vom 22. Februar 1837 (Reg.Bl. S. 105).

3. In Abs. II sollte es heißen „die erforderlichen Kanzellisten".

Bei den gemeinschaftlichen Wahlen durch die vereinigten Kammern entscheidet relative Mehrheit nach dem Ges. vom 6. Juli 1855, s. Note 1 zu § 190, bezüglich der Wahlen der einzelnen Kammern s. Note 1 zu § 176.

4. Abs. IV und das lateinisch Gedruckte in Abs. V ist ersetzt durch die bezüglichen Bestimmungen des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 (Reg.Bl. S. 211). Art. 1 Abs. II desselben bestimmt nämlich: „Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes treten ferner ein in Hinsicht auf das nach § 193 der V.U. bestellte ständische Amtspersonal."

5. Danach gelten für die Dienstentlassung der ständischen Beamten, auch der in Abs. V genannten Kanzleidiener, ganz die Bestimmungen des Beamtengesetzes. Da-

gegen gelten auch fernerhin die in § 193 gegebenen Bestimmungen über die Anstellung der ständischen Beamten, auch der Kanzleidiener, da das Beamtengesetz nicht bestimmt, von wem die einzelnen Beamten angestellt werden (vgl. § 43 der V.U.); im übrigen finden natürlich bezüglich der Form der Anstellung, ihrer Rechtsfolgen u. s. w. auch die Bestimmungen des Beamtengesetzes Anwendung.

Für die Dienstentlassung gilt danach folgendes:

a) Die lebenslänglich angestellten ständischen Beamten, also der Archivar, die Registratoren und Kanzlisten der beiden Kammern, der Kassier, der Kontrolleur und die Buchhalter der Staatsschuldenkasse (s. Ziff. III der Beilage I zum Beamtengesetz), können, abgesehen von dem Fall der Verurteilung durch den Staatsgerichtshof (§§ 199 und 203) nur im förmlichen Disziplinarverfahren vom Amt entfernt werden (Art. 81 ff. des Beamtengesetzes).

b) Die Entlassung der unter dem Vorbehalt der Kündigung oder des jederzeitigen Widerrufs angestellten ständischen Beamten erfolgt nach Art. 20 des B.G. durch diejenige „Behörde", welche die Anstellung verfügt hat, ohne Gestattung eines Rekurses. Unter „Behörde" ist in Anwendung dieses Artikels auf die ständischen Beamten die zur Anstellung zuständige Person oder Körperschaft, also wo die Anstellung dem Präsidenten obliegt, dieser zu verstehen.

Die in Art. 20 des B.G. genannte Strafversetzung und Beschwerde ist natürlich hier nur in einer durch die Natur des ständischen Dienstes beschränkten Weise möglich.

6. Von den übrigen Bestimmungen des Beamtengesetzes ist besonders zu nennen Art. 79 Abs. III, der bestimmt, daß gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen der Präsidenten der beiden Kammern oder des ständischen Ausschusses gegen die ständischen Beamten eine Beschwerde nicht zulässig ist; sodann Art. 117, der bestimmt, daß die durch das Beamtengesetz den vorgesetzten Ministerien beigelegten Befugnisse (vgl. z. B. Art. 8, 9 Abs. II und III, 36, 38, 81, 82,

89, 90—94, 103, 110 und 111) in Absicht auf das ständische Amtspersonal durch die einzelnen oder durch die vereinigten Kammern (je nachdem es sich um von beiden Kammern zusammen oder von den einzelnen Kammern gewählte Beamte handelt), bei nicht versammeltem Landtag durch den ständischen Ausschuß ausgeübt werden.

Die Ausführungsverordnungen und Instruktionen der Staatsregierung zu dem V.G. finden auf die ständischen Beamten keine unmittelbare Anwendung (Gaupp-Göz S. 94).

7. Ueber den Ausschuß s. §§ 187 ff.

§ 194. Ständische Sustentationskasse.

(I.) Eine eigene ständische Kasse, welche die für sie jedesmal zugleich mit dem Finanzetat zu verabschiedende Summe aus der Staatskasse in bestimmten Raten erhält, bestreitet den ständischen Aufwand.

(II.) Hieher gehören die Taggelder und Reisekosten der Mitglieder der Ständeversammlung, die Besoldungen der ständischen Ausschußmitglieder, Beamten und Diener, die Belohnungen derjenigen, welche durch besondere Aufträge der Stände oder des ständischen Ausschusses bemüht gewesen sind, die Unterhaltung einer angemessenen Büchersammlung, die Kanzleikosten überhaupt, und andere mit der Geschäftsführung verbundene Ausgaben.

(III.) Die jährliche Kassenrechnung, welche mit Angabe aller einzelnen Einnahmen und Ausgaben zu führen ist, wird von einer besonderen ständischen Kommission probiert, in der Ständeversammlung zum Vortrag gebracht, und von dieser justifiziert. Jedes Mit-

glied der Versammlung kann die eigene Einsicht dieser Rechnung verlangen.

(IV.) Die Besoldungen der Mitglieder und der Beamten des Ausschusses, sowie die Taggelder und Reisekosten der Ständemitglieder, werden durch Verabschiedung bestimmt werden.

(V.) Die nicht in Stuttgart anwesenden Mitglieder des Ausschusses erhalten, wenn sie einberufen werden, gleiche Diäten und Reisegelder, wie die Ständemitglieder, und beziehen solche aus der ständischen Kasse.

1. Die ständische Kasse führt den Namen „ständische Sustentationskasse" (= Unterhaltungskasse).

2. Abs. III: probiert, d. h. geprüft; justifiziert, d. h. für richtig erklärt. Ueber Abhör derselben durch den weiteren ständischen Ausschuß s. § 190 Note 4.

3. Die Kasse wird von einem ständischen Beamten geführt.

4. Abs. III: Die ständische Kommission besteht aus Mitgliedern beider Kammern.

5. Abs. IV und V. Vgl. das Gesetz, die Gehalte, Taggelder und Reisekosten der Mitglieder der Ständeversammlung und des Ausschusses, sowie der ständischen Beamten und Diener betr. vom 22. Juni 1821 (Reg.Bl. S. 319), die Novellen hiezu vom 31. Juli 1849 (Reg.Bl. S. 343) und 20. März 1886 (Reg.Bl. S. 85), § 2 der kgl. Verordn. vom 2. Juli 1848 (Reg.Bl. S. 309) und Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betr. die Gewährung freier Eisenbahnfahrt für die Mitglieder der Ständeversammlung vom 14. Januar 1876 (Reg.Bl. S. 37). Hiernach bezieht:

a) Der Präsident der I. Kammer (§ 164) jährlich 7500 fl. (12 857 ℳ).
b) Der Präsident der II. Kammer (§ 164) jährlich 5000 fl. (8571 ℳ).
c) Die 4 Mitglieder des engeren Ausschusses (§ 190 Abs. IV) 1800 fl. (3085 ℳ 68 Pf.); während der Dauer eines Landtags erhalten dieselben aber an

Stelle dieses Gehalts die Taggelder der übrigen Ständemitglieder (d).

d) Die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten (§ 133) erhalten ohne Unterschied, von der I. Kammer (§ 129) dagegen nur die standesherrlichen, die erblichen und die nicht in Stuttgart wohnenden lebenslänglichen, und auch diese nur dann, wenn sie darauf Anspruch machen, Reisekostenersatz und Taggelder. Das Taggeld beträgt 5 fl. 30 kr. (9 ℳ 43 Pf.) und hört während der Beurlaubung oder Abwesenheit ohne Urlaub, nicht aber auch während der Verhinderung durch Krankheit eines Mitglieds auf (über Aufhören des Taggeldbezugs während einer kgl. Vertagung s. § 186 Note 5). Die durch Wahl berufenen Mitglieder der Abgeordnetenkammer, die gleichzeitig Beamte im Sinne des § 1 des Beamtengesetzes von 1876 sind, erhalten hiervon aber nur 7 ℳ ausbezahlt, wogegen der weitere Betrag von der ständischen Sustentationskasse an die Staatshauptkasse abgeliefert wird, welche die Kosten der Stellvertretung zu bestreiten hat. Eine Ausnahme hiervon machen die Professoren der Landesuniversität, die lebenslänglichen Volksschullehrer, die Inhaber gewisser Nebenämter, der Präsident der Kammer und die „anwesenden" Mitglieder des ständischen Ausschusses, solange letztere statt der Taggelder festen Gehalt (c) beziehen. An Stelle der Reisekostenentschädigung erhalten die nicht in Stuttgart wohnenden Ständemitglieder auf ihren Wunsch auf den Staatseisenbahnen während der Dauer des Landtags, ferner zu den Sitzungen des weiteren ständischen Ausschusses (§ 190) und der Kommissionen (§ 88 Note 7), sowie für je 2 Tage zuvor und nachher freie Fahrt in der Richtung von ihrem Wohnort nach Stuttgart und umgekehrt.

X. Kapitel.

Von dem Staats-Gerichtshofe.

Das X. Kapitel enthält die §§ 195—205.

§ 195. Zweck.

Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staatsgerichtshof errichtet. Diese Behörde erkennt über Unternehmungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, und über Verletzung einzelner Punkte der Verfassung.

1. Die Aufgabe des Staatsgerichtshofs besteht nicht darin, Verfassungsstreitigkeiten zu entscheiden; Art. 76 Abs. II der R.V., der die Erledigung von Verfassungsstreitigkeiten durch den Bundesrat in solchen Bundesstaaten vorsieht, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, gilt daher für Württemberg in vollem Umfang.

2. Der St.G.H. ist jetzt ausschließlich ein politischer Gerichtshof zum Schutz der Verfassung (nicht auch der R.V.) und damit zur Verwirklichung der staatsrechtlichen Verantwortlichkeit der ihm unterworfenen Personen. Seine Zuständigkeit erstreckt sich zwar auch auf Handlungen, welche der Strafgerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte unterliegen (Str.G.B. §§ 80 ff.), kann aber in solchen Fällen deren Tätigkeit nach den jetzt maßgebenden Vorschriften der R.Str.P.O. in keiner Weise beeinflussen. S. auch § 203 Abs. II).

3. Durch die Bestimmungen des 5. Abschnitts des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 („Von den Disziplinarstrafen und dem Disziplinarverfahren") wurden die Bestimmungen über den Staatsgerichtshof (V.U. §§ 195—205) für die unter das Beamtengesetz fallenden Beamten nicht aufgehoben, vielmehr durch Art. 116 des Beamtengesetzes ausdrücklich aufrecht erhalten.

4. Der St.G.H. ist nur einmal in Tätigkeit getreten, infolge der Anklage der Landesversammlung (s. I. Abschn. Einleitung § 2) vom 27. Juni 1850 gegen den provisorischen Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten Frhr. v. Wächter-Spittler wegen des Beitritts der württembergischen Staatsregierung zu dem Vertrage zwischen Oesterreich und Preußen vom 30. September 1849 über die Einsetzung einer interimistischen Bundesgewalt (Verletzung des § 85 der V.U.).

§ 196. Zusammensetzung.

(I.) Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höheren Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König die Hälfte aus den Mitgliedern jener Gerichte ernennt, die Ständeversammlung aber die andere Hälfte nebst drei Stellvertretern im Zusammentritte beider Kammern außerhalb ihrer Mitte wählt.

(II.) Unter den ständischen Mitgliedern müssen wenigstens zwei Rechtsgelehrte sein, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königes, aus Königlichen Staatsdienern gewählt werden können. Außerdem müssen die Mitglieder alle zur Stelle eines Ständemitgliedes erforderliche Eigenschaften haben.

(III.) Das Kanzleipersonal wird aus dem Obertribunal genommen.

1. Der Präsident und die vom König ernannten Richter dürfen zwar nicht dem Wortlaut, wohl aber dem Sinne des Paragraphen nach nicht Mitglieder der Ständeversammlung sein.

2. Bei den Wahlen der ständischen Mitglieder entscheidet relative Stimmenmehrheit (Gesetz vom 6. Juli 1855, oben § 190 Note 1).

3. Nach der bestehenden Uebung können nicht nur die rechtsgelehrten, sondern auch die anderen ständischen Mitglieder mit Einwilligung des Königs aus den Staatsbeamten gewählt werden.

4. Ueber die zur Stelle eines Ständemitglieds erforderlichen Eigenschaften s. oben §§ 134, 135.

5. An die Stelle des Obertribunals ist das Oberlandesgericht getreten.

6. Die Namen der Mitglieder des St.G.H. sind im Staatshandbuch angegeben (1904 S. 178).

§ 197. Verpflichtung der Richter; Aufhören der Mitgliedschaft im St.G.H.

Sämtliche Richter werden für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet, und können gleich den übrigen Justizbeamten nur durch Urteilsspruch ihrer Stelle als Mitglieder dieses Gerichtshofes entsetzt werden. Nimmt jedoch ein ständischer Richter ein Staatsamt an, so hört er dadurch auf, Mitglied dieser Stelle zu sein, kann aber von der Ständeversammlung wieder gewählt werden. Ebenso tritt ein vom Könige ernanntes Mitglied aus dem Gerichte, wenn es aufhört, sein richterliches Hauptamt zu bekleiden.

Die Mitgliedschaft im Staatsgerichtshof hört auch auf, wenn ein schon im Staatsdienst stehender ständischer Richter in demselben auf eine höhere Stelle vorrückt; ebenso wenn ein vom König ernanntes oder ein ständisches Mitglied in die Ständeversammlung eintritt.

§ 198. Einberufung und Auflösung des Gerichts; Vollzug seiner Beschlüsse.

(I.) Das Gericht versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, welche von diesem sogleich geschehen muß, wenn er dazu einen von dem Justizminister kontrasignierten Befehl des Königes oder eine Aufforderung mit Angabe des Gegenstandes von einer der beiden Kammern durch deren Präsidenten erhält.

(II.) Das Gericht löst sich auf, wenn der Prozeß geendigt ist. Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen, und in Anstandsfällen das Gericht wieder zu versammeln.

S. dazu § 188 Abs. I.

§ 199. Zuständigkeit; Verfahren.

(I.) Eine Anklage von[1]) dem Staatsgerichtshofe wegen der oben (§ 195) erwähnten Handlung kann geschehen von der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschusses und von den Ständen sowohl gegen Minister und Departementschefs als gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamten der Ständeversammlung. Andere Staatsdiener als Minister und Departementschefs können vor diesem Gerichte nicht angeklagt werden, außer wegen Uebertretung der § 53 enthaltenen Vorschrift.

(II.) Anklage und Verteidigung geschieht öffentlich. Die Protokolle werden mit den Abstimmungen und Beschlüssen durch den Druck bekannt gemacht.

1. „von" ist ein Druckfehler; in dem im Archiv der Stände sowohl wie in dem im Staatsarchiv befindlichen geschriebenen Exemplar der V.U. steht „vor".

2. Jede der beiden Kammern kann einzeln, also selbst im Widerspruch mit der anderen, klagend auftreten (§ 179).

3. Zu den einzelnen Mitgliedern der Ständeversammlung, gegen welche die Stände die Anklage erheben können, gehören auch die Mitglieder des Ausschusses.

4. Ueber die Verantwortlichkeit der Minister und Beamten im allgemeinen vgl. §§ 51—53.

5. Unter den höheren Beamten der Ständeversammlung sind der Staatsschuldenkassier und der Kontrolleur, der Archivar und die Registratoren zu verstehen.

6. Andere Staatsdiener als Minister und Departementschefs können vor dem Staatsgerichtshof nur dann angeklagt werden, wenn sie die Verfassung verletzt haben entweder

a) ohne höheren Befehl durch eine selbständig vorgenommene amtliche Handlung oder Unterlassung; oder

b) durch eine in Befolgung eines höheren Befehls vorgenommene amtliche Handlung oder Unterlassung, wenn sie nach Art. 53 der V.U. verpflichtet gewesen wären, bei der vorgesetzten Behörde anzufragen (ihre Remonstrationspflicht auszuüben), dies aber unterlassen haben.

7. Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs wird durch den Verlust des Amts bezw. der Funktion, durch welche dieselbe begründet wurde, nicht aufgehoben.

8. Ueber das Verfahren im engeren Sinne enthält die V.U. nur ganz wenige und ungenügende Bestimmungen, deren Lücken nach der richtigen Ansicht durch die Autonomie des Gerichts aus der Natur dieses wesentlich politischen Gerichtshofs im Sinne des reinen Parteiprozesses, also ohne subsidiäre Anwendung der zurzeit gültigen Str.P.O. zu ergänzen sind. Ein Gesetz über das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ist bis jetzt nicht zustande gekommen, trotzdem Mohl schon 1840 in seinem Staatsrecht schrieb: „Ein Gesetz zu näherer Bestimmung desselben (des Verfahrens) scheint daher unumgänglich notwendig, wenn nicht bei dem ersten vorkommenden Falle entweder die Regierung durch eine Verordnung, oder der Staatsgerichtshof selbst durch Dekrete die

wichtigsten Punkte rein nach Willkür bestimmen soll, was beides weder im Interesse der Parteien, noch in dem des Volkes noch endlich im Sinne der Verfassung liegen möchte."

9. Aus der Oeffentlichkeit der Anklage und Verteidigung ergibt sich auch die Mündlichkeit derselben.

§ 200. Untersuchung.

Wenn es erforderlich ist, Inquirenten zu bestellen, so wählt der Gerichtshof dieselben aus den Räten der Kriminalgerichte. Der Untersuchung hat jedesmal ein Königliches und ein ständisches Mitglied des Gerichtshofs anzuwohnen.

Inquirenten d. h. Untersuchungsrichter.

§ 201. Referenten.

Es werden jedesmal zwei Referenten bestellt. Ist der erste Referent ein Königlicher Richter, so muß der Korreferent ein ständischer sein, und umgekehrt.

§ 202. Abstimmung.

(I.) Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl von Königlichen und ständischen Richtern anwesend sein. Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht sogleich durch anderweitige Ernennung oder Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden könnte, so tritt der Jüngste im Dienste von der überzählenden Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter zehn sein.

(II.) Im Verhinderungsfalle vertritt die Stelle des Präsidenten der erste Königliche Richter.

(III.) Dem Präsidenten steht keine Stimme zu; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

§ 203. Strafarten; Befugnis der ordentlichen Gerichte.

(I.) Die Strafbefugnis des Gerichtshofes erstreckt sich nur auf Verweise und Geldstrafen, auf Suspension und Entfernung vom Amte, auf zeitliche oder immerwährende Ausschließung von der Landstandschaft.

(II.) Wenn dieses Gericht die höchste in seiner Kompetenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschliessen; so bleibt den ordentlichen Gerichten vorbehalten, gegen den Verurteilten ein weiteres Verfahren von Amts wegen eintreten zu lassen.

1. Ob der Gerichtshof die eine oder andere der genannten Strafen verhängen will, hängt von seinem sachgemäßen Ermessen ab, ebenso der Inhalt und Umfang der Strafen (z. B. die Art des Verweises, die Höhe der Geldstrafe); es können auch mehrere der Strafen nebeneinander verhängt werden (Kumulierung der Strafen).

2. Der Abs. II ist durch die R.Str.P.O. aufgehoben; § 195 Note 2.

§ 204. Rechtsmittel.

Gegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofes findet keine Appellation statt, sondern nur das Rechtsmittel

der Revision und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Unter Revision und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand können nur die unter diesen Namen bekannten Rechtsmittel des gemeinen Prozesses verstanden werden, vgl. Gaupp-Göz S. 129. Beide Rechtsmittel haben keinen Devolutiveffekt, d. h. die Sache kommt nicht an ein anderes, höheres Gericht zur Entscheidung. „Die Fristen für die angeführten Rechtsbehelfe müssen in Ermangelung einer gesetzlichen Bestimmung durch den Gerichtshof normiert werden, welcher hierbei auch über den Suspensiveffekt (die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels) Beschluß faßt; denn an sich sind die Urteile dieses Gerichtshofes in Ermangelung einer entgegenstehenden Vorschrift mit der Verkündung vollstreckbar" (Gaupp-Göz S. 129).

§ 205. Beschränkung des Niederschlagungs- und Begnadigungsrechts des Königs.

Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals hemmen, sondern auch das ihm zustehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein von diesem Gerichte in die Entfernung vom Amte verurteilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stellung gelassen, oder daß derselbe in einem anderen Justiz- oder Staatsverwaltungsamte angestellt würde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiederanstellung das gerichtliche Erkenntnis einen ausdrücklichen Vorbehalt zugunsten des Verurteilten enthielte.

1. Ueber das Begnadigungs- und Abolitionsrecht des Königs s. § 97.

2. Alle anderen Strafen als Entfernung vom Amt können dagegen vom König im Wege der Gnade erlassen werden; auch ist derselbe an der Uebertragung eines Hof-, Kirchen-

oder Schulamtes oder an der Verwilligung eines Gnadengehaltes an einen früheren Staatsbeamten und an der Verwendung eines ständischen Beamten oder eines von der Landstandschaft ausgeschlossenen Abgeordneten im Staatsdienste nicht gehindert.

(IV.) Wie nun die vorstehenden Bestimmungen von nun an die Staatsgrundverfassung Unseres Königreichs enthalten; so geloben Wir hiermit bei Unserer Königlichen Würde, für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung, den gegenwärtigen Vertrag fest und unverbrüchlich nicht nur für Uns Selbst zu halten und zu erfüllen, sondern auch gegen alle Eingriffe und Verletzungen zu schützen und bei Kräften zu erhalten.

(V.) Zu dessen Urkunde haben Wir denselben eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem großen Königlichen Insiegel versehen lassen.

(VI.) So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart an dem 25sten Tage des Monats September im Eintausend Achthundert und Neunzehnten Jahre, Unserer Königlichen Regierung im dritten.

(Unterzeichnet) Wilhelm.

(L. S.)

Auf Befehl des Königs:
der Staatssekretär
(Unterzeichnet) Vellnagel.

Zu den Abs. IV—VI vgl. Eingang Abs. I—III.

1. Beilage.

Königliche Verordnung,

betr. die Auflösung der Landesversammlung.

Vom 6. November 1850 (Reg.Bl. S. 365).

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Erwägung, daß das Verhalten der Landesversammlung hinsichtlich der für Uns unabweislich gewordenen Kriegsrüstungen mit Unserer verfassungsmäßigen Stellung im deutschen Bunde durchaus unvereinbar ist und nach Unserer festen Ueberzeugung zum Verderben des Landes gereichen müßte;

In fernerer Erwägung, daß wie nach den bereits vorliegenden Kommissionsberichten und den daraus hervorleuchtenden unversöhnlichen Gegensätzen jede Hoffnung verschwunden ist, mit der dermaligen Landesversammlung die Revision der Verfassung zu verabschieden, so in Betracht der in steigendem Maße hervorgetretenen

Teilnahmlosigkeit an den letzten Abgeordnetenwahlen von der Vornahme einer weiteren Wahl nach dem Gesetze vom 1. Juli v. J. nicht die Rede sein kann, vielmehr das Werk der Revision, wenn nicht der verfassungsmäßige Boden aufgegeben und das Land bei der gegenwärtigen Lage Deutschlands den Gefahren einer unheilvollen Verwirrung bloßgestellt werden soll, nach rechtlicher und tatsächlicher Notwendigkeit in denjenigen Stand zurückversetzt werden muß, in welchem es sich vor Erlassung des Gesetzes vom 1. Juli v. J. befunden hat;

In Erwägung zugleich, daß es bei den obwaltenden außerordentlichen Umständen Unsere unabweisliche Pflicht geworden ist, von denjenigen Befugnissen Gebrauch zu machen, welche die Verfassung für dringende Fälle in Unsere Hände legt, verordnen und verfügen Wir auf den Antrag Unseres Gesamtministeriums, unter Bezugnahme auf die §§ 186 und 89 der V.U.:

1. die gegenwärtige Landesversammlung ist aufgelöst und ihre Wirksamkeit hört von diesem Augenblicke an in jeder Beziehung auf;
2. es tritt der am 10. August v. J. nach der Verfassung vom Jahr 1819 gewählte Ausschuß wieder in Tätigkeit;
3. hinsichtlich der Wiederaufnahme der Revision der Verfassung werden Wir, sobald die Umstände es irgend erlauben, weitere Verfügung ergehen lassen;

4. im übrigen wird von Uns nach § 89 der V.U. das zum Wohl des Landes Erforderliche vorgekehrt werden.

So gegeben, Stuttgart den 6. November 1850.

Wilhelm.

Miller. Wächter-Spittler. Linden. Knapp.
Plessen.

Auf Befehl des Königs:
Maucler.

S. zu dieser Verordnung I. Abschn. § 2.

2. Beilage.

Königliche Verordnung,

betr. die Veröffentlichung der zwischen Württemberg, dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen in betreff der Gründung eines Deutschen Bundes abgeschlossenen Verträge.

Vom 30. Dezember 1870. (Reg.Bl. 1871 S. 1).

Karl,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

(I.) Nachdem die zwischen Bevollmächtigten Württembergs, des Norddeutschen Bundes, Badens und Hessens in betreff der Gründung eines Deutschen Bundes abgeschlossenen Verträge, nämlich:

I. Der Vertrag zwischen Württemberg einerseits und dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen
Anl. 1. andererseits d. d. Berlin den 25. November 1870;

II. das Schlußprotokoll zwischen den oben genannten
Anl. 2. Staaten d. d. Berlin den 25. November 1870;

III. die Militärkonvention zwischen Württemberg und dem Norddeutschen Bunde de dato
Anl. 3. Versailles den 21. November 1870, / Berlin den 25. November 1870, die verfassungsmäßige Zustimmung Unserer getreuen Stände erlangt

haben und allseitig ratifiziert worden sind, so verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rats, daß diese Verträge hiernach verkündigt werden.

(II.) Zugleich werden nachstehende zu denselben gehörige Beilagen öffentlich bekannt gemacht:

1. der Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen für seine südlich vom Maine gelegenen Landesteile d. d. Versailles den 15. November 1870; Anl. 4.

2. die diesem Vertrage beiliegende Verfassung des Deutschen Bundes [1]), mit nachfolgenden Aenderungen: Nicht abgedruckt.

   a) im Eingange der Bundesverfassung ist an Stelle der Worte:

      dieser Bund wird den Namen Deutscher Bund führen,

      zu setzen:

      dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen;

   b) der erste Absatz des Art. 11 der Bundesverfassung erhält nachstehende Fassung:

      Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere

Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen;

Nicht abgedruckt.

3. diejenigen Gesetze, welche nach Art. 80 der soeben gedachten Verfassung, vgl. Art. 2 Ziff. 6 des oben unter Nr. I genannten Vertrags, mit dem 1. Januar 1871 in Württemberg Geltung erlangen [2]).

Gegeben Stuttgart, den 30. Dezember 1870.

Karl.

Mittnacht. Graf Taube. Scheurlen.

Geßler. v. Suckow. Renner.

1. Verfassung des Deutschen Bundes. An deren Stelle ist die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (B.G.Bl. S. 63) getreten, welche gleichzeitig die mit den Königreichen Bayern und Württemberg geschlossenen Verträge vom 23. und 25. November 1870 (s. den Vertrag vom 25. November unten Anl. 1) ersetzt (§ 1 des R.G., betr. die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871, B.G.Bl. S. 63). Nach § 2 des ebengenannten Gesetzes bleiben die Bestimmungen in Art. 80 der „Verfassung des Deutschen Bundes" und in Art. 2 Nr. 6 des Vertrags mit Württemberg vom 25. November 1870 (unten Anl. 1) über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in Kraft. Ebenso werden nach § 3 dieses Gesetzes die Vereinbarungen in dem Protokoll von Versailles vom 15. November 1870 (s. unten Anl. 4) und in dem Schlußprotokoll vom 25. November 1870 (s. unten Anl. 2) durch das Gesetz nicht berührt.

2. s. Note 1.

Anl. 1.

Vertrag zwischen Württemberg und dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen.

Vom 25. November 1870.[1])

Seine Majestät der König von Württemberg einerseits und Seine Majestät der König von Preussen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen und bei Rhein andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Geltung der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes, den über dieselbe gepflogenen Verhandlungen entsprechend, auf Württemberg auszudehnen, haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar: — folgen die Namen — von welchen Bevollmächtigten, nach gegenseitiger Vorlegung und Anerkennung ihrer Vollmachten, der nachstehende Vertrag verabredet und geschlossen ist.

Artikel 1.

Württemberg tritt der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten, der Verhandlung d. d. Versailles den 15. November d. J. beigefügten Verfassung dergestalt bei, dass alle in dieser Verfassung enthaltenen Bestimmungen mit den im nachstehenden Art. 2 näher bezeichneten Massgaben auf Württemberg volle Anwendung finden.

Artikel 2.

Die Massgaben, unter welchen die Verfassung des Deutschen Bundes auf Württemberg Anwendung findet, sind folgende:

1. Zu Art. 6 der Verfassung:

   Im Bundesrate führt Württemberg vier Stimmen, und es beträgt daher die Gesamtzahl der Stimmen im Bundesrate 52.

2. Zu Art. 20 der Verfassung:

   In Württemberg werden, bis zu der im § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 vorbehaltenen gesetzlichen Regelung, 17 Abgeordnete gewählt, und es beträgt daher die Gesamtzahl der Abgeordneten 334.

3. Zu den Art. 35 und 38 der Verfassung:

   Die im letzten Absatze der vorgenannten Artikel in Beziehung auf Baden getroffene Bestimmung findet auch auf Württemberg Anwendung.

4. Zum VIII. Abschnitt der Verfassung:

   An Stelle der im VIII. Abschnitt der Verfassung enthaltenen gelten für Württemberg folgende Bestimmungen:

   Dem Bunde ausschliesslich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttax-

wesen, jedoch ausschliesslich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Bunde die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Württembergs mit seinen dem Deutschen Bunde nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Art. 49 des Postvertrags vom 23. November 1867 bewendet.

An den zur Bundeskasse fliessenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens hat Württemberg keinen Teil.

5. Zum XI. Abschnitt der Verfassung:

In Württemberg kommen die im XI. Abschnitt der Verfassung enthaltenen Vorschriften nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21.—25. November 1870 in Anwendung.

6[2]). Zum Art. 80 der Verfassung:

(1) Die Einführung der nachstehend genannten Gesetze des Norddeutschen Bundes als Bundesgesetze erfolgt für Württemberg,

statt von den im Art. 80 festgesetzten, von den nachstehend genannten Zeitpunkten an, nämlich:

I. vom 1. Juli 1871 an:

1. des Gesetzes, betr. die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. November 1867,

2. des Gesetzes, betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofs für Handelssachen, vom 12. Juni 1869;

II. vom 1. Januar 1872 an:

1. des Gesetzes, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns, vom 21. Juni 1869;

2. des Gesetzes über die Ausgabe von Papiergeld, vom 16. Juni 1870.

(2.) Die Einführung des Gesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., vom 7. April 1869 als Bundesgesetz bleibt für Württemberg der Bundesgesetzgebung vorbehalten. Dasselbe gilt mit der aus der vorstehenden Bestimmung unter Nr. 4 sich ergebenden Beschränkung von den im Art. 80 unter II Nr. 4 genannten, auf das Post- und Telegraphenwesen bezüglichen Gesetzen.

(3.) Das Gesetz, betr. die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 2. Juli 1868, wird in Württemberg, vom Tage der Wirksamkeit der Bundesverfassung an, als Bundesgesetz eingeführt.

Artikel 3.

(I.) Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich den gesetzgebenden Faktoren Württembergs, bezw. des Norddeutschen Bundes, Badens und Hessens zur verfassungsmässigen Zustimmung vorgelegt und, nach Erteilung dieser Zustimmung, ratifiziert werden.

(II.) Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll im Laufe des Monats Dezember d. J. in Berlin erfolgen.

So geschehen, Berlin, den 25. November 1870.

Mittnacht.	v. Friesen.	v. Freydorf.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Hofmann.	v. Sukow.	Delbrück.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Türckheim.
(L. S.)

1. Die Ueberschrift steht nicht im Regierungsblatt. Wegen Ersetzung des Vertrags durch die Verfassung des Deutschen Reichs mit Ausnahme von Art. 2 Nr. 6 s. Note 1 vor Anl. 1.

2. Zu Ziff. 6 Abs. 2. Das Gesetz über die Rinderpest wurde durch R.G. vom 2. November 1871 (R.G.Bl. S. 372) mit Wirkung vom 1. Januar 1872 an in Württemberg eingeführt. Der Art. 80 II 4 lautet: „die Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, betreffend die Einführung von Telegraphenfreimarken vom 16. Mai 1869 und betr. die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869." Diese Gesetze,

bezw. die an ihre Stelle getretenen neuen Gesetze sind inzwischen in Württemberg eingeführt worden, jedoch mit den aus dem Reservatrecht Württembergs (s. Abschn. I Einl. § 4) sich ergebenden Beschränkungen. S. die Aufzählung bei Gaupp-Göz S. 432 Note 1.

Ziff. 6 ist damit erledigt.

Anl. 2.

Schlußprotokoll zu vorstehendem Vertrag.

Vom 25. November 1870.[1])

Verhandelt Berlin, den 25. November 1870.

Bei Unterzeichnung des am heutigen Tage über den Beitritt Württembergs zu der, zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes abgeschlossenen Vertrages haben sich die unterzeichneten Bevollmächtigten über nachstehende Punkte verständigt:

1. Die in dem Protokoll d. d. Versailles den 15. November d. J.[2]) zwischen den Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes, Badens und Hessens getroffenen Verabredungen bezw. von den Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes abgegebenen Erklärungen:
   a) über den Beginn der Wirksamkeit der Verfassung,
   b) über den Zeitpunkt für den Beginn der Gemeinschaft der Ausgaben für das Landheer,
   c) zu Art. 18 der Verfassung,

d) zu den Art. 35 und 38 der Verfassung,
e) zu Art. 56 der Verfassung,
f) zu Art. 62 der Verfassung,
g) zu Art. 78 der Verfassung, und
h) zu Art. 80 der Verfassung
finden auch auf Württemberg Anwendung.

2. Zu Art. 45 der Verfassung wurde anerkannt, daß auf den Württembergischen Eisenbahnen bei ihren Bau-, Betriebs- und Verkehrsverhältnissen nicht alle in diesem Artikel aufgeführten Transportgegenstände in allen Gattungen von Verkehren zum Einpfennigsatz befördert werden können.

3. Zum Art. 2 Nr. 4 des Vertrags vom heutigen Tage war man darüber einverstanden, daß die Ausdehnung der im Norddeutschen Bunde über die Vorrechte der Post geltenden Bestimmungen auf den internen Verkehr Württembergs insoweit von der Zustimmung Württembergs abhängen soll, als diese Bestimmungen der Post Vorrechte beilegen, welche derselben nach der gegenwärtigen Gesetzgebung in Württemberg nicht zustehen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Mittnacht. v. Friesen. v. Freydorf. Hofmann. v. Suckow. Delbrück. Türckheim.

1. Die Überschrift steht nicht im Regierungsblatt Vgl. wegen der fortdauernden Geltung des Schlußprotokolls Note 1 vor Anl. 1.

2. s. Anl. 4.

Anl. 3.

Militärkonvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg.

(Vom 21./25. November 1870.[1]) [2])

Seine Majestät der König von Württemberg und Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, in der Absicht, die Bestimmungen der zwischen Ihnen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes über das Bundeskriegswesen den besonderen Verhältnissen des Königreichs Württemberg anzupassen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar: — folgen die Namen — von welchen Bevollmächtigten, nach Vorlegung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten die nachstehende

Militärkonvention

verabredet und geschlossen ist.

1. Die eingeklammerten Worte stehen nicht im Regierungsblatt.

2. Die Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der R.V. (Reichskriegswesen) heißt: „Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen . . . in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21.—25. November 1870 zur Anwendung." Die Militärkonvention ist damit zu einem Bestandteil der R.V. erklärt; ihre Bestimmungen bilden ein verfassungsmäßiges Sonderrecht Württembergs, auf welches Art. 78 der R.V. Anwendung findet.

Artikel 1.

Die Königlich Württembergischen Truppen als Teil des Deutschen Bundesheeres bilden ein in sich ge-

schlossenes Armeekorps nach der anliegenden Formation nebst der entsprechenden Anzahl von Ersatz- und Besatzungstruppen nach preußischen Normen im Falle der Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft.

Artikel 2.

Die hierdurch bedingte neue Organisation der Königlich Württembergischen Truppen soll in drei Jahren nach erfolgter Anordnung zur Rückkehr von dem gegenwärtigen Kriegsstand auf den Friedensfuß vollendet sein.

Artikel 3.

Von dieser Rückkehr an bilden, beginnend mit einem noch näher zu bestimmenden Tage, die Königlich Württembergischen Truppen das **vierzehnte** [1]) Deutsche Bundesarmeekorps mit ihren eigenen Fahnen und Feldzeichen und erhalten die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbständigen Bataillone des Armeekorps die entsprechende laufende Nummer in dem Deutschen Bundesheere neben der Numerierung im Königlich Württembergischen Verbande.

1. Nunmehr das XIII.

Artikel 4.

Die Unterstellung der Königlich Württembergischen Truppen unter den Oberbefehl Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn beginnt ebenfalls an einem noch näher zu bestimmenden Tage und wird in den bisherigen Fahneneid in der Weise aufgenommen, daß es an der betreffenden Stelle heißt:

„daß ich Seiner Majestät dem Könige während meiner Dienstzeit als Soldat treu dienen, dem Bundesfeldherrn und den Kriegsgesetzen Gehorsam leisten und mich stets als tapferer und ehrliebender Soldat verhalten will. So wahr mir Gott helfe."

Artikel 5.

Die Ernennung, Beförderung, Versetzung u. s. w. der Offiziere und Beamten des Königlich Württembergischen Armeekorps erfolgt durch Seine Majestät den König von Württemberg, diejenige des Höchstkommandierenden für das Armeekorps nach vorgängiger Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherr. Seine Majestät der König von Württemberg genießt als Chef Seiner Truppen die ihm Allerhöchst zustehenden Ehren und Rechte und übt die entsprechenden gerichtsherrlichen Befugnisse samt dem Bestätigungs- und Begnadigungsrecht bei Erkenntnissen gegen Angehörige des Armeekorps aus, welche über die Befugnisse des Armeekorpskommandanten, bezw. des Königlich Württembergischen Kriegsministeriums hinausgehen.

Artikel 6.

Unbeschadet der dem Bundesfeldherrn gemäß der Bundesverfassung zustehenden Rechte der Disponierung über alle Bundestruppen und ihrer Dislozierung soll für die Dauer friedlicher Verhältnisse das Württembergische Armeekorps in seinem Verband und in seiner

Gliederung erhalten bleiben und im eigenen Lande disloziert sein; eine hiervon abweichende Anordnung des Bundesfeldherrn, sowie die Dislozierung anderer deutscher Truppenteile in das Königreich Württemberg soll in friedlichen Zeiten nur mit Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Württemberg erfolgen, sofern es sich nicht um Besetzung Süddeutscher oder Westdeutscher Festungen handelt.

Artikel 7.

(I.) Ueber die Ernennung der Kommandanten für die im Königreich Württemberg gelegenen festen Plätze, welche nach Art. 64 der Bundesverfassung [1]) dem Bundesfeldherrn zusteht, sowie über die demselben gleichermaßen zustehende Berechtiguug, neue Befestigungen innerhalb des Königreichs anzulegen, wird sich der Bundesfeldherr eintretendenfalls mit dem König von Württemberg vorher in Vernehmen setzen; ebenso wenn der Bundesfeldherr einen von Ihm zu ernennenden Offizier aus dem Königlich Württembergischen Armeekorps wählen will.

(II.) Um der Beurteilung dieser Ernennungen eine Grundlage zu gewähren, werden über die Offiziere des Königlich Württembergischen Armeekorps vom Stabsoffizier aufwärts alljährlich Personal- und Qualifikationsberichte nach Preußischem Schema aufgestellt und Seiner Majestät dem Bundesfeldherrn vorgelegt.

1. Jetzt Art. 64 der R.V.

Artikel 8.

(I.) Zur Beförderung der Gleichmäßigkeit in der Ausbildung und dem inneren Dienst der Truppen werden nach gegenseitiger Verabredung einige Königlich Württembergische Offiziere je auf 1—2 Jahre in die Königlich Preußische Armee und Königlich Preußische Offiziere in das Königlich Württembergische Armeekorps kommandiert.

(II.) Hinsichtlich etwa wünschenswerter Versetzung einzelner Offiziere aus Königlich Württembergischen Diensten in die Königlich Preußische Armee oder umgekehrt haben in jedem Spezialfalle besondere Verabredungen stattzufinden.

Artikel 9.

(I.) Der Bundesfeldherr, welchem nach Art. 63 [1]) das Recht zusteht, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen, wird die Königlich Württembergischen Truppen alljährlich mindestens einmal entweder Allerhöchstselbst inspizieren, oder durch zu ernennende Inspekteure, deren Personen vorher Seiner Majestät dem König von Württemberg bezeichnet werden sollen, in den Garnisonen oder bei den Uebungen inspizieren lassen.

(II.) Die infolge solcher Inspizierungen bemerkten sachlichen und persönlichen Mißstände wird der Bundesfeldherr dem Könige von Württemberg mitteilen, welcher seinerseits dieselben abstellen und von dem Geschehenen alsdann dem Bundesfeldherrn Anzeige machen läßt.

1. Jetzt Art. 63 der R.V.

Artikel 10.

(I.) Für die Organisation des Königlich Württembergischen Armeekorps sind — solange und insoweit nicht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung anders bestimmt wird — die derzeitigen preußischen Normen maßgebend.

(II.) Es kommen demgemäß in dem Königreich Württemberg außer dem Norddeutschen Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867, nebst der dazu gehörigen Militärersatzinstruktion vom 26. März 1868, insbesondere alle Preußischen Exerzier- und sonstigen Reglements, Instruktionen und Reskripte zur Ausführung, namentlich die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die für Krieg und Frieden gegebenen Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis-, Verpflegungs- und Invalidenwesen, Mobilmachung u. s. w., über den Ersatz des Offizierkorps und über das Militärerziehungs- und Bildungswesen.

(III.) Ausgenommen sind von der Gemeinsamkeit in den Einrichtungen des Königlich Württembergischen Armeekorps mit denjenigen der Königlich Preußischen Armee: die Militärkirchenordnung, das Militärstrafgesetzbuch und die Militärstrafgerichtsordnung, sowie die Bestimmungen über Einquartierung und Ersatz von Flurbeschädigungen[1]) worüber in dem Königreich Württemberg die derzeit bestehenden Gesetze und Einrichtungen vorerst und bis zur Regelung im Wege der Bundesgesetzgebung in Geltung verbleiben.

(IV.) Die Gradabzeichen, sowie die Benennungen und der Modus der Verwaltung sind in dem Königlich Württembergischen Armeekorps dieselben wie in der Königlich Preußischen Armee. Die Bestimmungen über die Bekleidung für das Königlich Württembergische Armeekorps werden von Seiner Majestät dem König von Württemberg gegeben und es soll dabei den Verhältnissen der Bundesarmee die möglichste Rechnung getragen werden.

1. Die in Abs. III bezeichneten, lateinisch gedruckten Gegenstände sind jetzt reichsrechtlich geregelt.

Artikel 11.

(I.) Im Falle eines Krieges steht von dessen Ausbruch bis zu dessen Beendigung die obere Leitung des Telegraphenwesens, soweit solches für die Kriegszwecke eingerichtet ist, dem Bundesfeldherrn zu.

(II.) Die Königlich Württembergische Regierung wird bereits während des Friedens die bezüglichen Einrichtungen in Uebereinstimmung mit denjenigen des Norddeutschen Bundes treffen, und insbesondere bei dem Ausbau des Telegraphennetzes darauf Bedacht nehmen, auch eine der Kriegsstärke Ihres Armeekorps entsprechende Feldtelegraphie zu organisieren.

Artikel 12.

(I.) Aus der von Württemberg nach Art. 62 der Bundesverfassung [1]) zur Verfügung zu stellenden Summe bestreitet die Königlich Württembergische Regierung, nach Maßgabe des Bundeshaushaltsetats, den Auf-

wand für die Unterhaltung des Königlich Württembergischen Armeekorps, einschließlich Neuanschaffungen, Bauten, Einrichtungen u. s. w. in selbständiger Verwaltung, sowie den Anteil Württembergs an den Kosten für die Einrichtungen des Gesamtheeres — Zentraladministration, Festungen, Unterhaltung der Militärbildungsanstalten, einschließlich der Kriegsschulen und militärärztlichen Bildungsanstalten, der Examinationskommissionen, der militärwissenschaftlichen und technischen Institute, des Lehrbataillons, der Militär- und Artillerieschießschule, der Militärreitschule, der Zentralturnanstalt und des Großen Generalstabs. Ersparnisse, welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebnisse der obwaltenden besonderen Verhältnisse möglich werden, verbleiben zur Verfügung Württembergs.

(II.) Das Königlich Württembergische Armeekorps partizipiert an den gemeinschaftlichen Einrichtungen und wird im Großen Generalstabe verhältnismäßig vertreten sein.

1. Jetzt Art. 62 der R.V.

Artikel 13.

(I.) Die Zahlung der von Württemberg nach Art. 62 der Bundesverfassung [1]) aufzubringenden Summe beginnt mit dem ersten Tag des Monats, welcher auf die Anordnung zur Rückkehr der Königlich Württembergischen Truppen von dem Kriegszustande auf den Friedensfuß folgt. In den Etat und die Abrechnung des Bundes-

heeres tritt das Königlich Württembergische Armeekorps jedoch erst mit dem 1. Januar 1872 ein.

(II.) Während der im Art. 2 verabredeten dreijährigen Uebergangszeit wird für den Etat des Königlich Württembergischen Armeekorps die Rücksicht auf die in dieser Periode zu vollziehende neue Organisation maßgebend sein, und zwar sowohl in Beziehung auf die in Ansatz zu bringenden Beträge, als auch in Beziehung auf die Zulässigkeit der gegenseitigen Uebertragung einzelner Titel und der Uebertragung gleichnamiger Titel aus einem Jahre ins andere.

1. Jetzt Art. 62 der R.V.

Artikel 14.

Verstärkungen der Königlich Württembergischen Truppen durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegsformation derselben und endlich deren Mobilmachung hängen von den Anordnungen des Bundesfeldherrn ab. Solchen Anordnungen ist allezeit und in ganzem Umfange Folge zu leisten. Die hierdurch erwachsenden Kosten trägt die Bundeskasse, jedoch sind die Königlich Württembergischen Kassen verpflichtet, insoweit ihre vorhandenen Fonds ausreichen, die notwendigen Gelder vorzuschießen.

Artikel 15.

(I.) Zur Vermittelung der dienstlichen Beziehungen des Königlich Württembergischen Armeekorps zu dem Deutschen Bundesheer findet ein direkter Schriftwechsel zwischen dem Königlich Preußischen und dem Königlich

Württembergischen Kriegsministerium statt und erhält letzteres auf diese Weise alle betreffenden zur Zeit gültigen oder später zu erlassenden Reglements, Bestimmungen u. s. w. zur entsprechenden Ausführung.

(II.) Nebendem wird die Königlich Württembergische Regierung jederzeit in dem Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen vertreten sein.

Artikel 16.

Die gegenwärtige Konvention soll nach erfolgter Genehmigung durch die legislativen Organe ratifiziert und es sollen die Ratifikationsurkunden gleichzeitig mit den Erklärungen über die Ratifikation der am heutigen Tage vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Konvention in doppelter Ausfertigung vollzogen und untersiegelt.

So geschehen Hauptquartier Versailles, den 21. November 1870.
Berlin, 21. November 1870.

(gez.) von Roon. (L. S.) (gez.) v. Suckow. (L. S.)

Friedens-Formation des Kgl. Württ. Armeekorps.[1]

. . . . . .

. . . . . .

Kriegs-Formation des Kgl. Württ. Armeekorps.[1]

. . . . . .

. . . . . .

1. Die Formationen entsprechen nicht mehr dem gegenwärtigen Stand und sind deshalb nicht abgedruckt worden.

Anl. 4.

Vertrag (des Nordd. Bundes) mit Baden und Hessen.

Verhandelt Versailles, den 15. November 1870.[1])

(I.) Nachdem Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein übereingekommen sind, über die Gründung eines Deutschen Bundes in Verhandlung zu treten und zu diesem Zwecke bevollmächtigt haben, und zwar: — folgen die Namen —
sind diese Bevollmächtigten in Versailles zusammengetreten und haben sich, nach gegenseitiger Vorlegung und Anerkennung ihrer Vollmachten, über die anliegende Verfassung des Deutschen Bundes verständigt.

(II.) Sie sind ferner darüber einverstanden, daß diese Verfassung vorbehaltlich der weiter unten zu erwähnenden Maßgaben, mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit treten soll, und erteilen sich deshalb gegenseitig die Zusage, daß sie unverzüglich den gesetzgebenden Faktoren des Norddeutschen Bundes, bezw. Badens und Hessens zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt und, nach Erteilung dieser Zustimmung, im Laufe des Monats Dezember ratifiziert werden soll. Der Austausch der Ratifikationserklärungen soll in Berlin erfolgen.

(III.) In Betracht der großen Schwierigkeiten, welche teils die vorgerückte Zeit, teils die Fortdauer

des Krieges, teils endlich die in einigen beteiligten Staaten bereits erfolgte Regulierung des Landesbudgets, der Aufstellung eines Etats für die Militärverwaltung des Deutschen Bundes für das Jahr 1871 entgegenstellen, ist man übereingekommen, daß die Gemeinschaft der Ausgaben für das Landesheer erst mit dem 1. Januar 1872 beginnen soll. Bis zu diesem Tage wird daher der Ertrag der im Art. 35 bezeichneten gemeinschaftlichen Abgaben nicht zur Bundeskasse fließen, sondern den Staatskassen Badens und Hessens, letzterer rücksichtlich des auf Südhessen fallenden Anteils, verbleiben und es wird der Beitrag dieser Staaten zu den Bundesausgaben durch Matrikularbeiträge aufgebracht werden, wegen deren Feststellung dem im nächsten Jahre zu berufenden Reichstage eine Vorlage gemacht werden wird.

(IV.) Auch die Bestimmungen in den Art. 49—52 der Bundesverfassung sollen für Baden erst mit dem ersten Januar 1872 in Wirksamkeit treten, damit die für die Ueberleitung der Landesverwaltung der Posten und Telegraphen in die Bundesverwaltung erforderliche Zeit gewonnen werde.

(V.)[2]) Im übrigen werden noch nachstehende, im Laufe der Verhandlungen abgegebene Erklärungen in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt:

Man war darüber einverstanden,

1. zu Art. 18 der Verfassung, daß zu den, einem Beamten zustehenden Rechten im Sinne des zweiten Absatzes dieses Artikels diejenigen

Rechte nicht gehören, welche seinen Hinterbliebenen in Beziehung auf Pensionen oder Unterstützungen etwa zustehen;

2. zu den Art. 35 und 38 der Verfassung, daß die nach Maßgabe der Zollvereinsverträge auch ferner zu erhebenden Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier ebenso anzusehen sind, wie die auf Bereitung dieser Getränke gelegten Abgaben;

3., 4. und 5. beziehen sich nur auf Baden und Hessen:

6. zu Art. 56 der Verfassung bemerkten die Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes auf Anfrage der Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten, daß das Bundespräsidium schon bisher, nach Vernehmung des zuständigen Ausschusses des Bundesrats, Bundeskonsulate errichtet habe, wenn eine solche Einrichtung an einem bestimmten Platze durch das Interesse auch nur eines Bundesstaates geboten worden sei. Sie verbanden damit die Zusage, daß in diesem Sinne auch in Zukunft werde verfahren werden;

7. zu Art. 62 der Verfassung wurde verabredet, daß die Zahlung der nach diesem Artikel von Baden aufzubringenden Beiträge mit dem ersten Tage des Monats beginnen soll, welcher auf die Anordnung zur Rückkehr der Badischen Truppen von dem Kriegszustande auf den Friedensfuß folgt;

8. zu Art. 78 der Verfassung wurde allseitig als selbstverständlich angesehen, daß diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden können;

9. zu Art. 80 der Verfassung war man in Beziehung auf das Gesetz, betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni vor. J., darüber einig, daß eine entsprechende Vermehrung der Mitglieder dieses Gerichtshofes durch einen Nachtrag zu dessen Etat für 1871 in Vorschlag zu bringen sein werde.

Es wurde ferner allseitig anerkannt, daß zu den im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, deren Erklärung zu Gesetzen des Deutschen Bundes der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleibt, das Gesetz vom 21. Juli d. J. betr. den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marineverwaltung, nicht gehört, und daß das Gesetz vom 31. Mai d. J., betr. die St. Gotthardeisenbahn, jedenfalls nicht ohne Veränderung seines Inhalts zum Bundesgesetze würde erklärt werden können.

(VI.) Gegenwärtiges Protokoll ist vorgelesen, genehmigt und von den im Eingange genannten Bevoll-

mächtigten in Einem, in das Archiv des Bundeskanzleramts zu Berlin niederzulegenden Exemplare vollzogen werden.

gez. v. Bismarck. (L. S.) Jolly. (L. S.) v. Dalwigk. (L. S.)

v. Friesen. (L. S.) v. Freydorf. (L. S.) Hofmann. (L. S.)

Delbrück. (L. S.)

1. Die eingeklammerten Worte stehen nicht im Regierungsblatt.

2. Abs. V. Die erwähnten Artikel der Bundesverfassung sind nunmehr dieselben Artikel der R.V., mit Ausnahme des Art. 80 (Ziff. 9), der in die R.V. überhaupt nicht übergegangen ist. Die Ziff. 9 hat jetzt keine Bedeutung mehr.

3. Beilage.

Verfassungs-Gesetz, betreffend die Bildung eines Staatsministeriums.

Vom 1. Juli 1876. (Reg.Bl. S. 267).

1. S. die Note vor § 54 V.U.

2. Die Ueberschriften der Paragraphen stehen nicht im Reg.Bl., sondern sind Privatarbeit der Verfasser.

Karl,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Rates und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, was folgt:

Art. 1. Staatsministerium, Mitglieder, Aenderung der Departements.

(I.) Die Minister oder Chefs der Verwaltungsdepartements bilden das Staatsministerium.

(II.) Die bestehende Zahl der Departements kann nur durch ein Gesetz geändert werden.

1. Hierzu V.U. § 56.

Art. 2. Ernennung und Entlassung der Minister.

Der König ernennt und entläßt die Minister und Departementschefs nach eigener freier Entschließung.

S. V.U. § 57.

Art. 3. Vorsitz im Staatsministerium, Ministerpräsident.

(I.) Der Vorsitz im Staatsministerium wird, woferne nicht der König an einer Beratung teilnimmt, von einem durch Königliche Entschließung aus der Zahl der Minister oder Departementschefs ernannten Präsidenten geführt.

(II.) Dem Präsidenten des Staatsministeriums kommt die Leitung der Geschäfte und die Dienstaufsicht über das demselben zur Dienstleistung beigegebene Personal zu.

Art. 4. Verbot des Ausschlusses eines Mitglieds des Staatsministeriums von den Beratungen.

Kein Mitglied des Staatsministeriums kann, außer dem Falle, wenn der Gegenstand dasselbe persönlich angeht, von der Teilnahme an den Beratungen ausgeschlossen werden.

Wie beim Geheimen Rat: V.U. § 61.

Art. 5. Räte des Staatsministeriums.

(I.) Dem Staatsministerium sind zur Bearbeitung der Geschäfte und zur Teilnahme an den Beratungen ständige Räte beigegeben.

(II.) Die Funktionen von Räten des Staatsministeriums versehen bis auf weiteres Mitglieder des Geheimen Rats, welche vom König hierzu beauftragt werden.

(III.) Eine zählende Stimme kommt ihnen im Staatsministerium nicht zu.

(IV.) Außerdem können für einzelne Gegenstände sonstige Beamte oder Fachmänner beigezogen werden.

Geheimer Rat s. V.U. §§ 54 ff.

Art. 6. Geschäftskreis des Staatsministeriums.

(I.) Der Geschäftskreis des Staatsministeriums umfaßt die Beratung aller allgemeinen Angelegenheiten, namentlich solcher, welche auf die Staatsverfassung, auf die Organisation der Behörden und die Abänderung der Territorialeinteilung, auf die Staatsverwaltung im allgemeinen und die Normen derselben oder auf die allgemeinen Verhältnisse des Staats zu den Religionsgesellschaften sich beziehen, wie auch der Gegenstände der Gesetzgebung und allgemeiner Verordnungen, soweit es sich von deren Erlassung, Ab-

änderung oder authentischen Erklärung handelt, ferner aller wichtigeren Verhältnisse zu anderen Staaten. Alle dem Könige vorzulegenden Vorschläge der Minister in solchen Angelegenheiten müssen in dem Staatsministerium zur Beratung vorgetragen und mit dessen Gutachten begleitet an den König gebracht werden.

(II.) Außerdem gehören in den Geschäftskreis des Staatsministeriums als beratender Behörde alle ständischen Angelegenheiten, alle Angelegenheiten, welche die Beziehungen zum Deutschen Reiche betreffen, sowie alle diejenigen Gegenstände, welche demselben von dem Könige zur Beratung besonders aufgetragen werden.

1. Authentische Erklärung, Begriff s. V.U. § 88 Note 9.

2. Göz in Gaupp-Göz S. 132 Note 2 sagt: „Eine Ueberschreitung des verfassungsmäßigen Geschäftskreises dürfte vorliegen, wenn das Staatsministerium schon mit der Feststellung des Textes verabschiedeter Gesetze beauftragt worden ist (vgl. Reg.Bl. von 1887 S. 176 und 189, von 1893 S. 92) oder wenn dasselbe Anordnungen über den schriftlichen Geschäftsverkehr der Behörden erlassen hat (vgl. Reg.Bl. von 1902 S. 177). Hier hat das Staatsministerium Angelegenheiten an sich gezogen, die der Gesamtheit der Ministerien obliegen." Diese Ansicht ist irrig. Weder liegen diese Angelegenheiten der Gesamtheit der Ministerien ob, noch hat sie das Staatsministerium an sich gezogen, noch endlich ist die Erledigung derselben durch das Staatsministerium verfassungswidrig. Die Gesamtheit der Ministerien hat, abgesehen von ihrer Vereinigung zum Staatsministerium, überhaupt keine staatsrechtliche Bedeutung und keine verfassungsmäßigen Funktionen. Wem sodann die Neuredaktion von Gesetzen zusteht, ist in der Verfassung nicht geregelt; § 88 findet auf dieselbe keine Anwendung. Die Neuredaktion und ihre Bekanntmachung ist kein gesetzgeberischer Akt, sondern eine Verwaltungshandlung (Laband II S. 52), deren Vornahme jedenfalls das Gesetz nach freiem Ermessen

einem ihm geeignet erscheinenden Organ übertragen kann. Die Anordnungen über den schriftlichen Geschäftsverkehr der Behörden ferner stehen nach § 89 dem König zu, der seine Befugnis aber einer Behörde delegieren kann (s. § 89 Note 2). Zur verfassungsmäßigen Gültigkeit der Delegation genügt die Gegenzeichnung des Ressortministers (§ 51). Im ersteren Fall hat nun das Gesetz selbst die Neuredaktion dem Staatsministerium übertragen, während im zweiten Fall das letztere nicht kraft eigener Machtvollkommenheit, sondern kraft Königlicher, von sämtlichen Ministern gegenzeichneter Delegation (vgl. die Worte aus dem Eingang der bezüglichen Bekanntmachung: „mit Allerhöchster Ermächtigung seiner Königlichen Majestät") gehandelt hat. Der Uebertragung dieser Funktionen an das Staatsministerium steht endlich weder der Art. 6 noch eine andere Verfassungsbestimmung entgegen. Der Sinn des Art. 6 ist nämlich nicht, daß nur die in Art. 6 aufgezählten Angelegenheiten und keine anderen dem Staatsministerium übertragen werden können. Vielmehr bedeutet Art. 6 nur, daß, soweit der Geschäftskreis des Staatsministeriums nach Art. 6 reicht, die Erledigung der Geschäfte durch den Ressortminister allein oder etwa durch den Geheimen Rat verfassungsmäßig ausgeschlossen ist, eine Aenderung also nur durch ein Verfassungsgesetz möglich ist. Wohl vereinbar mit Art. 6 ist die Zuteilung weiterer Funktionen an das Staatsministerium allgemein oder in einzelnen Fällen durch Gesetz oder kgl. Verordn. und es ist dies auch schon wiederholt geschehen. Vgl. z. B. das Gesetz vom 16. Dezember 1876 über die Verwaltungsrechtspflege Art. 4 Abs. 1 (Reg.Bl. S. 478), das Gesetz vom 25. August 1879 betr. die Entscheidung von Kompetenzkonflikten Art. 1 Abs. 2 Reg.Bl. S. 272) und die kgl. Verordn. vom 13. Februar 1877, betr. die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen § 2 (Reg.Bl. S. 14), wo dem Staatsministerium eine Disziplinarstrafgewalt gegenüber den Mitgliedern des Kompetenz- und des Verwaltungsgerichtshofs beigelegt worden ist. Vgl. ferner das Zwangsenteignungsgesetz vom 20. Dezember 1888 (Reg.Bl. S. 446) Art. 3, 38 Abs. 1 und 4, wo dem Staatsministerium die Entscheidung und Beschlußfassung in gewissen Fällen der Zwangsenteignung zugewiesen ist.

Art. 7. Weitere Beratung durch den Geheimen Rat. Vorsitz hierbei. Vorlage der Gutachten desselben an den König durch das Staatsministerium.

(I.) Anträge auf Abänderung der Landesverfassung, der Landesverfassungsgesetze und der Reichsverfassung Art. 78 Abs. 1 und 2, ferner Normen, welche sich auf die allgemeinen Verhältnisse des Staats zu den Religionsgesellschaften beziehen, sowie Anträge in besonders wichtigen oder sonst geeigneten Angelegenheiten, namentlich in den Gebieten der Gesetzgebung und der Erlassung allgemeiner Verordnungen, unterliegen weiterhin der Begutachtung durch den Geheimen Rat. Derselbe hat außerdem alles zu beraten, was ihm von dem Könige besonders aufgetragen wird.

(II.) Bei solchen Beratungen des Geheimen Rats führt, wofern nicht der König an einer Beratung teilnimmt, der Präsident des Staatsministeriums den Vorsitz.

(III.) Die Gutachten des Geheimen Rats werden dem Könige durch das Staatsministerium vorgelegt.

1. Geheimer Rat s. V.U. §§ 54 ff.
2. Weiterhin, d. h. nachdem die Anträge zuvor im Staatsministerium (Art. 6) beraten worden sind.

Art. 8. Ersetzung des Geheimen Rats durch das Staatsministerium in einigen Fällen.

(I.) Die in den §§ 38, 126 und 160 Abs. 2 und 4 der Verfassungsurkunde bezeichneten Zuständigkeiten des Geheimen Rats gehen auf das Staatsministerium über.

(II.) Dasselbe tritt bezüglich der Anwendung des § 172 Abs. 2 der V.U. an die Stelle des Geheimen Rats.

Art. 9. Aenderung der Verfassung.

(I.) Die §§ 38, 54, 56, 58, 59 Ziff. 1 und 4, 126, 160 Abs. 2 und 4, 172 Abs. 2 der V.U. sind nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes abgeändert.

(II.) Unsere sämtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 1. Juli 1876.

Karl.

Der Minister der Justiz
und der auswärtigen Angelegenheiten:
Mittnacht.

Der Minister des Innern:
Sick.

Der Minister des Kirchen- und Schulwesens:
Geßler.

Der Departementschef des Kriegswesens:
Wundt.

Der Finanzminister:
Renner.

Auf Befehl des Königs:
Der Kabinettschef:
Gärttner.

4. Beilage.

Geschäftsordnung der Kammer der Standesherren.

Aeußere Geschäfts-Ordnung.

Vom 23. Oktober 1841.

§ 1.

Eröffnung. Der Präsident der Kammer der Standesherren veranlaßt spätestens acht Tage nach verfassungsmäßiger Konstituierung dieser Kammer die erste Sitzung derselben und letztere beginnt damit ihre Wirksamkeit.

§ 2.

Die Legitimation der Mitglieder der Kammer der Standesherren durch Vorlegung der an sie ergangenen Einberufungsschreiben und etwa erhaltenen Vollmachten geschieht, sofern dieselben vor Eröffnung des Landtages einkommen, bei dem ständischen Ausschusse.

In Beziehung auf später einlangende Einberufungsschreiben und Vollmachten wird das Legitimationsgeschäft bei der Kammer der Standesherren vorgenommen.

§ 3.

Förmliche Vereinigung.

Wenn die Kammern, außer dem Falle der Königlichen Sitzung, förmlich vereinigt sind (V.U. §§ 160, 190, 191, 193 und 196), so hat der Präsident der ersten Kammer die Sitzungen zu eröffnen und zu schließen; er macht die Proposition und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und des Anstandes; der Präsident der zweiten Kammer leitet die Verhandlungen. Ist bei einem solchen Zusammentritte der Präsident der einen oder der anderen Kammer zu erscheinen verhindert, so übernimmt dessen Verrichtungen der Vizepräsident der betreffenden Kammer.

§ 4.

Die Mitglieder der ersten Kammer nehmen ihre Plätze in dem ersten Kreis vor dem Throne; die Abstimmung wechselt zwischen beiden Kammern dergestalt, daß nach dem ersten Mitgliede der ersten Kammer das erste Mitglied der zweiten Kammer zur Abstimmung aufgerufen, und so fortgefahren wird.

§ 5.

Das Sekretariat und somit auch die Protokolle werden von den Sekretären beider Kammern gemeinschaftlich geführt.

§ 6.

Bei den vorkommenden Wahlen geschieht die Abstimmung durch geheime schriftliche Stimmgebung; die Stimmen werden durch das Sekretariat, mit Zuziehung

einer gleichen Anzahl von Skrutatoren aus jeder Kammer, gezählt. Der Präsident der ersten Kammer bezeichnet die Skrutatoren nach der bei jeder Kammer hierfür bestehenden Norm. Bei gleicher Stimmenzahl gibt das natürliche Alter den Vorzug.

§ 7.

Sind mehrere Mitglieder für dieselbe Stelle oder denselben Zweck mit relativer Stimmenmehrheit zu erwählen, so wird durch jedes stimmende Mitglied die erforderliche Anzahl auf einem Stimmzettel verzeichnet, und mithin die Wahl in einer und derselben Handlung vollendet.

§ 8.

Finden sich auf einem Stimmzettel mehr Mitglieder verzeichnet, als zu wählen sind, so werden die zuletzt geschriebenen, insoweit durch ihre Benennung die erforderliche Zahl überschritten ist, nicht gezählt.

§ 9.

Vertrauliche Vereinigung.

Der Zusammentritt beider Kammern zu vertraulichen Besprechungen kann, so oft es dieselben für dienlich erachten (V.U. § 177), zufolge freiwilliger Entschließung beider Kammern geschehen, mit Ausnahme der in den §§ 181 und 183 der V.U. vorgeschriebenen Fälle.

Mit der Einladung zu einer solchen Besprechung wird die Anzeige des Gegenstandes derselben und die abschriftliche Mitteilung des sie veranlassenden Antrages verbunden.

Die Bestimmungen des § 3 über den Vorstand finden auch hier ihre Anwendung, mit der Abänderung, daß der Präsident derjenigen Kammer die Proposition macht, von welcher die Einladung zu dieser Besprechung ausging.

§ 10.

Eingaben an die Regierung.

Wenn durch Uebereinstimmung der Kammern, oder, im Falle des § 181 der V.U., mittelst Durchzählung ein Ständebeschluß zustande gekommen ist, so wird derselbe von jeder Kammer besonders der Regierung vorgelegt; im entgegengesetzten Falle wird von jeder Kammer eine Anzeige gemacht.

Zur Vermeidung aller Irrungen wird in den vorliegenden Fällen der Beschluß einer Kammer der anderen zur Einsicht mitgeteilt, um von beiden gleichlautend verfaßt zu werden, oder damit die mit der Fassung der einen Kammer nicht einverstandene andere Kammer die ihr nötig scheinende Aenderung der Ersteren mitteilen könne.

Zufolge langjähriger Uebung werden übereinstimmende Beschlüsse beider Kammern der Regierung mittelst gemeinschaftlicher Adresse vorgelegt.

§ 11.

Dieselbe Bestimmung wird beobachtet in Ansehung der Bitten um Gesetzesvorschläge, sowie der übrigen Anträge, welche die Kammern aus freier Entschließung gemeinschaftlich an den König gelangen lassen[1]).

1. S. Note zu § 10.

§ 12.

Innere Polizei in den ständischen Gebäuden; Amts-Personal.

Die innere Polizei in denjenigen ständischen Gebäuden, welche gemeinschaftlich sind, wird, insofern sie sich nicht auf die Geschäftslokale bezieht, von den Präsidenten der beiden Kammern gemeinschaftlich verwaltet, mit Vorbehalt der Entscheidung der Letzteren im Falle einer nicht zu hebenden Meinungsverschiedenheit.

§ 13.

Das gemeinschaftliche Dienstpersonal ist beiden Präsidenten untergeordnet, mit dem bei dem vorstehenden Paragraphen gemachten Vorbehalt.

§ 14.

Verhältnisse der einzelnen Kammern zu der Regierung

Eine jede Kammer ist berechtigt, in den durch den § 179 der V.U. bestimmten Fällen auch einseitig ihre Anträge der Regierung vorzulegen; die Entwürfe hierzu werden entweder durch das Sekretariat oder durch die Bericht erstattende oder durch eine neu zu wählende Kommission besorgt, in allen Fällen aber vor der Ausfertigung der Kammer zur Beurteilung vorgelegt [1]).

Die Eingaben selbst werden von dem Präsidenten und zwei Sekretären unterzeichnet.

1. Zufolge langjähriger Uebung werden nach erfolgter Beschlußfassung nur in wichtigeren Fällen oder, wenn es von irgend einer Seite verlangt wird, die Entwürfe der Eingaben an die Regierung der Kammer noch besonders zur Genehmigung vorgelegt.

§ 15.

Mit den einzelnen Ministerien kommuniziert die Kammer durch ihr Präsidium.

§ 16.

Die Zahl der Mitglieder von Deputationen an den König bestimmt in jedem einzelnen Falle der Präsident, welchem auch die Wahl derselben zusteht. Der Präsident und, in dessen Abwesenheit, der Vizepräsident, befindet sich immer an ihrer Spitze.

§ 17.

Verhältnisse der Kammern gegen einander.

Die gegenseitigen Mitteilungen geschehen in schriftlichen Noten der Kammern, welche vom Präsidenten unterzeichnet, von einem Sekretär kontrasigniert werden.

§ 18.

Die Königlichen Anträge sind von der Kammer, an welche dieselben zuerst gebracht worden sind, jedesmal der anderen Kammer zur gleichmäßigen Beratung mitzuteilen. Dieses muß auch dann geschehen, wenn sie die Zustimmung der Kammer nicht erhalten haben (V.U. § 179).

Innere Geschäfts-Ordnung.

Festgestellt durch Beschluß vom 21. Juni 1876.

I. Legitimation.

§ 19.

Legitimation.

Die Mitglieder der Kammer der Standesherren, bei deren Legitimation der ständische Ausschuß keinen Anstand gefunden hat, sind als legitimiert zu erachten.

Ueber die von dem ständischen Ausschusse erhobenen Anstände, sowie über die von demselben nicht geprüften Legitimationen faßt die Kammer nach vorausgegangener Prüfung endgültig Beschluß. Die gefaßten Beschlüsse werden der Kgl. Regierung angezeigt und der Kammer der Abgeordneten mitgeteilt.

Einem Mitgliede, dessen Legitimation von dem ständischen Ausschusse beanstandet oder nicht geprüft worden, ist der Eintritt in die Kammer so lange nicht gestattet, bis die Kammer darüber entschieden hat.

Die Entscheidung über Legitimationsfragen ist stets vorzugsweise zu beschleunigen.

II. Präsidium, Sekretariat und Beamte der Kammer.

§ 20.

Präsidium. Der Vorstand der Kammer besteht aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten. Das Amt derselben erstreckt sich je auf die Dauer einer ordentlichen Landtagsperiode (V.U. §§ 127 und 190).

§ 21.

Den Präsidenten ernennt der König ohne Vorschlag.

Der Vizepräsident wird von der Kammer aus der Zahl ihrer standesherrlichen Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Hat sich bei der Wahl eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen drei Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten

haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Mitglieder, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los. Bei Ausmittelung derjenigen, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Los. Von der Wahl ist dem Könige Anzeige und der Kammer der Abgeordneten Mitteilung zu machen.

Solange für die Kammer weder ein Präsident noch ein Vizepräsident bestellt ist, sowie im Falle der Verhinderung derselben, versieht die Stelle des Präsidenten das im Lebensalter älteste anwesende Kammermitglied. Das Amt des Alterspräsidenten geht im Falle der Ablehnung seitens des Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Kammermitglied über.

§ 22.

Der Präsident bestimmt die Sitzungstage (§ 39), eröffnet und schließt die Sitzungen, ordnet den Gang der Verhandlungen, leitet die Beratung und Abstimmung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung, und trägt für die möglichste Beschleunigung der Geschäftsbehandlung Sorge.

Im Innern des Hauses verwaltet er die Polizei; das Kanzlei- und Dienstpersonal der Kammer ist zunächst ihm untergeordnet.

§ 23.

Verfehlungen gegen die Gesetze des Anstandes oder der inneren Polizei oder gegen die Geschäftsvorschriften hat der Präsident zu bemerken und nötigenfalls durch den Ordnungsruf zu rügen. In bedeutenderen Fällen überläßt er die Rüge der Kammer.

§ 24.

Sekretariat. Die Kammer wählt auf die Dauer eines Landtags mit relativer Stimmenmehrheit die erforderliche Zahl von Schriftführern aus ihrer Mitte.

Deren Verrichtungen besorgen, bis die Wahl vorgenommen ist, zwei von dem Präsidenten zu berufende Mitglieder.

Von der Wahl ist dem Könige Anzeige und der Kammer der Abgeordneten Mitteilung zu machen.

§ 25.

Die Schriftführer beurkunden die Protokolle, verzeichnen und kontrollieren die Abstimmungen und Wahlen und sorgen für die Ausfertigung der gefaßten Beschlüsse.

§ 26.

Gesamtvorstand (Bureau). Der Präsident, der Vizepräsident und die Schriftführer bilden zusammen den Gesamtvorstand (Bureau). Der Gesamtvorstand besorgt die häuslichen Angelegenheiten der Kammer, soweit dieselben nicht dem Präsidenten überlassen sind, und überwacht das Kanzlei- und Dienstpersonal.

Der Gesamtvorstand ist, solange die Kammer nicht ein anderes bestimmt, ständige Kommission für Angelegenheiten der Geschäftsordnung und für Drucksachen.

§ 27.

Kanzlei- und Dienstpersonal.

Die Obliegenheiten des Registrators, des Kanzlisten und des übrigen Kanzlei-, sowie des Dienstpersonals bestimmt eine von dem Gesamtvorstand ausgehende Instruktion.

III. Kanzleigeschäfte, Protokolle und Drucksachen.

§ 28.

Tagebuch. Einsicht der Akten.

Die an die Kammer gerichteten Königlichen Erlasse, sonstigen Mitteilungen, Anträge und Eingaben werden durch den Registrator in das Tagebuch eingetragen. Von dem Inhalte derselben wird der Kammer je in der nächsten Sitzung Kenntnis gegeben.

Die Einsicht des Tagebuchs und der Akten steht jedem Mitgliede zu.

§ 29.

Sitzungsprotokolle.

Das Sitzungsprotokoll ist in der Regel ein vollständiger stenographischer Bericht über das in der Sitzung Gesprochene, welcher durch den Druck veröffentlicht wird. Die Ausgabe der Sitzungsprotokolle soll möglichst beschleunigt werden.

Jedem Redner wird ein Auszug des Protokollentwurfs zu etwaiger Berichtigung zugesendet. Rekla-

mationen, welche später als acht Tage, von dem auf dem Auszuge zu bemerkenden Zeitpunkt der Zustellung an gerechnet, an die Kanzlei gelangen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Der Schriftführer der betreffenden Sitzung ist dafür verantwortlich, daß durch eine Berichtigung der Sinn des Gesprochenen nicht verändert wird.

Ist nach Verfluß von acht Tagen von erfolgter Ausgabe des gedruckten Protokolls an die Mitglieder oder, soweit Vertreter der Regierung das Wort ergriffen haben, an diese keine Einwendung erhoben, so gilt dasselbe als von der Kammer genehmigt. Die Kanzlei hat deshalb den Tag dieser Ausgabe festzustellen und darf vor Ablauf der Frist oder vor Erledigung der innerhalb derselben erhobenen Einwendungen mit der Ausgabe an andere nicht vorgehen.

§ 30.

Ueber Verhandlungen in geheimer Sitzung werden von den Schriftführern abgesonderte Protokolle geführt und dem Landtagsprotokolle beigeschlossen; ist eine Beiziehung der Stenographen nicht beschlossen worden, so wird das Protokoll in einer der nächsten Sitzungen, welche insoweit ebenfalls eine geheime ist, behufs der Genehmigung verlesen.

Ohne ausdrückliche Genehmigung der Kammer und, falls die Sitzung auf Begehren der Minister oder Königlichen Kommissäre eine geheime war, ohne Zu-

stimmung der Regierung dürfen diese Protokolle nicht bekannt gemacht werden.

§ 31.

Drucksachen. Die Vorlagen der Regierung, diejenigen Berichte und Anträge der Kommissionen, deren Druck von der Kammer oder Kommission beschlossen wird, sowie die von einzelnen Mitgliedern vor der betreffenden Sitzung zeitig übergebenen Anträge werden, letztere unter Voraussetzung der Genehmigung des Präsidenten, zum Druck und zur Verteilung an die Mitglieder beider Kammern und sämtliche Departementschefs befördert.

§ 32.

Durch den Registrator und das unter dessen Leitung stehende Kanzleipersonal wird für den rechtzeitigen und richtigen Abdruck der Protokolle und übrigen Drucksachen gesorgt.

§ 33.

Ausfertigungen. Die Ausfertigungen der Beschlüsse werden durch den Berichterstatter oder durch einen der Schriftführer entworfen, wenn die Kammer nicht ein anderes beschließt.

In wichtigeren Fällen und überhaupt, so oft es der Präsident für notwendig erachtet oder ein Mitglied verlangt, werden die Entwürfe der Kammer zur Genehmigung vorgelegt.

IV. Ordnung der Sitzungen.

§ 34.

Teilnahme an den Sitzungen. Die Mitglieder der Kammer sind verbunden, jeder Sitzung anzuwohnen; im Fall eines gegründeten Hinder-

nisses haben sie solches dem Präsidenten anzuzeigen. Den erforderlichen Urlaub erteilt der Präsident.

§ 35.

Sitzordnung. Der Aufruf geschieht nach der verfassungsmäßigen Sitzordnung.

Für die Minister und die Königlichen Kommissäre ist ein eigener Platz bestimmt. Der Präsident und die zwei Schriftführer der Sitzung nehmen ihre Sitze an einem besonderen Tische.

§ 36.

Oeffentlichkeit der Verhandlungen. Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich. Ihre Verhandlungen sind durch den Druck bekannt zu machen.

Der Zutritt in den Zuhörerraum der Kammer steht erwachsenen Personen frei gegen Eintrittskarten, bezüglich deren der Gesamtvorstand das Nähere bestimmt.

Die Zuhörer, welche ein Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung geben, werden unverzüglich entfernt. Sonstige Ruhestörungen von seiten der Zuhörer rügt der Präsident, welcher nötigenfalls die Galerien räumen läßt.

§ 37.

Geheime Sitzung. Die Sitzungen werden geheim, teils auf das Begehren der Minister und Königlichen Kommissäre bei Vorträgen, die sie, ihrer Erklärung nach, im Namen des Königs zu machen haben, und welche nur im Fall einer solchen Erklärung für amtliche Aeußerungen zu

halten sind, teils auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern, wenn diesen, nach vorläufigem Abtreten der Zuhörer, die Mehrheit der Kammer beistimmt.

§ 38.

Tages-ordnung.

Nach Eröffnung einer Sitzung werden zuerst die neu eingekommenen Königlichen Erlasse, Mitteilungen, Eingaben und anderen Schreiben verlesen oder deren Inhalt mitgeteilt und wird über die geschäftliche Behandlung derselben Beschluß gefaßt. Jedes Mitglied kann die Verlesung oder die Einsichtnahme derjenigen Vorlagen verlangen, welche nicht gedruckt werden. Hierauf kommen an die Reihe:

1. andere Mitteilungen, welche der Präsident der Kammer zu machen hat;
2. Vorträge über Legitimationen, und Beeidigungen neu eintretender Mitglieder;
3. Bemerkungen einzelner Mitglieder zu den ausgegebenen Protokollen;
4. dringliche Anträge (§ 53);
5. zuvor angemeldete Interpellationen;
6. diejenigen Gegenstände, in deren Verhandlung sogleich einzutreten die Kammer nach Maßgabe des § 54 beschließt.

Hierauf erfolgt der Uebergang zur Tagesordnung, welche jedoch, wie die Reihenfolge der hiervor genannten Gegenstände, durch Beschluß der Kammer jederzeit abgeändert werden kann.

Vorträge, welche die Minister oder Königlichen Kommissäre im Namen des Königs zu machen haben, unterbrechen die Tagesordnung so lange, bis über deren geschäftliche Behandlung Beschluß gefaßt ist.

§ 39.

Am Schlusse der Sitzung verkündet der Präsident in der Regel die Zeit und die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Erhebt ein Mitglied Widerspruch gegen die Anordnung des Präsidenten, so entscheidet der Beschluß der Kammer.

§ 40.

Die Tagesordnung wird den Mitgliedern der Kammer, der Kgl. Regierung und sämtlichen Departementsvorständen zugestellt. Sie wird außerdem an dem Hause angeschlagen.

V. Behandlung der Vorlagen im allgemeinen.

§ 41.

Verweisung an eine Kommission oder zur Beratung in der Kammer.

Königliche Anträge sind, wenn dies von seiten der Regierung vor der Beschlußnahme über ihre Geschäftsbehandlung verlangt wird, an eine Kommission zu verweisen.

§ 42.

Außer dem Falle des § 41 beschließt die Kammer, ob eine Kommission mit der Vorberatung eines Gegenstandes zu betrauen ist.

Soweit Vorberatung durch eine Kommission nicht eintritt, werden vom Präsidenten in der Regel (vgl. §§ 52—54) für den Vortrag bei der Beratung ein oder mehrere Berichterstatter bestellt.

§ 43.

Von dem Präsidenten können nur nach vorgängiger Ermächtigung desselben durch die Kammer Beratungsgegenstände an eine Kommission verwiesen oder Berichterstatter (§ 42 Abs. 2) bestellt werden. Hiervon wird der Kammer in der nächsten Sitzung Mitteilung gemacht, worauf dieselbe auch eine andere Behandlung des Gegenstandes beschließen kann.

§ 44.

Gesetzesentwürfe, welche während der Vertagung der Ständeversammlung dem ständischen Ausschusse zur verfassungsmäßigen Beratung durch dieselbe, zunächst durch die Kammer der Standesherren, übergeben werden, kann der ständische Ausschuß mit der Wirkung an eine Kommission verweisen, daß ihre Beratung in der Kammer nur nach erstattetem Kommissionsberichte zulässig ist.

§ 45.

Fristen für die Beratung.

Die Beratung auf Grund eines gedruckten Kommissionsberichts kann nicht früher, als an dem der Verteilung des Berichts folgenden Tage stattfinden. Die Kammer kann jedoch die frühere Beratung beschließen, wenn nicht bei königlichen Anträgen von seiten eines Departementschefs widersprochen wird.

§ 46.

Die Beratung ohne Vorberatung in der Kommission findet frühestens an dem auf die Verteilung der gedruckten Vorlage oder, wenn die Vorlage nicht gedruckt worden ist, an dem auf deren Mitteilung in der Kammer zweitfolgenden Tage statt. Die Kammer kann jedoch eine frühere Beratung beschließen, wenn nicht bei königlichen Anträgen von seiten eines Departementschefs widersprochen wird (vgl. übrigens §§ 53 und 54).

§ 47.

Allgemeine Bestimmungen.

Bei der Beratung kann jedes Mitglied der Kammer verlangen, daß der Einzelberatung eine allgemeine Beratung über die Grundsätze der Vorlage vorangehe, bei welcher der Antrag, auf den Gegenstand nicht einzugehen, gestellt werden kann.

§ 48.

Am Schlusse der allgemeinen Beratung, sowie in jedem Stadium der Einzelberatung kann der Gegenstand oder können einzelne Teile desselben, selbst wenn darüber schon Beschluß gefaßt ist, insbesondere auch Verbesserungsanträge, an eine Kommission verwiesen oder zu wiederholter Berichterstattung zurückverwiesen werden.

§ 49.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch in dem Falle Anwendung, wenn ein Gegenstand, ehe er

an die Kammer gelangte, von der Kammer der Abgeordneten beraten worden ist.

§ 50.

Abweichende Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten werden, wenn über den betr. Gegenstand in der Kammer der Standesherren erstmals eine Kommission berichtet hat, von derselben Kommission begutachtet; andernfalls auf den Vortrag des früheren Berichterstatters (§ 42 Abs. 2) in der Kammer beraten, es wäre denn, daß dieselbe die Verweisung an eine Kommission beschließen würde.

Abänderungsanträge über andere, als die die abweichenden Beschlüsse der anderen Kammer betreffenden Teile einer Vorlage sind bei dieser Verhandlung statthaft, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern gestellt sind.

VI. Anträge der Mitglieder, Petitionen und Interpellationen.

§ 51.

Anträge.

Selbständige Anträge einzelner Mitglieder[1]) können entweder schriftlich eingereicht oder während der Sitzung, unbeschadet der Tagesordnung, angezeigt werden. Im letzteren Falle wird der schriftlich auszufertigende Antrag von dem Antragsteller verlesen und dem Schriftführer übergeben.

Solche Anträge werden nach der Zeitfolge des Einlaufs sofort auf die Tagesordnung der nächsten oder einer folgenden Sitzung gesetzt, in welcher der Antrag von dem Antragsteller mündlich oder durch Verlesung eines geschriebenen Vortrags begründet wird.

1. Die regelmäßige Eingangsformel solcher Anträge ist: „Die Kammer der Standesherren wolle beschließen."

§ 52.

Ist der Antrag von wenigstens zwei weiteren Mitgliedern der Kammer unterstützt, so wird nach dessen Begründung in die Beratung eingetreten, wenn nicht die Aussetzung der Beratung auf eine der nächsten Sitzungen oder dessen Verweisung an eine Kommission beschlossen wird.

Von Kammermitgliedern ausgehende Gesetzesvorschläge müssen von mindestens fünf Mitgliedern unterzeichnet sein.

§ 53.

Dringliche und minder wichtige Anträge.

Wird ein Antrag als ein dringlicher eingebracht, so ist der Antragsteller vor dem Uebergang zur Tagesordnung oder zu einem weiteren Gegenstande derselben zur Begründung der Dringlichkeit zuzulassen.

Wird die Dringlichkeit durch eine Mehrheit von drei Vierteilen der anwesenden Mitglieder anerkannt, so erhält der Antragsteller sofort das Wort zur Begründung des Antrags selbst und es wird alsdann nach § 52 weiter verfahren.

§ 54.

Ebenso kann die alsbaldige Beratung eines von einem Mitgliede eingebrachten Antrags eintreten, wenn derselbe wegen seiner geringen Bedeutung die abgekürzte Behandlung dienlich erscheinen läßt und nicht wenigstens drei Mitglieder widersprechen.

§ 55.

Eingaben.

Die Wünsche und Beschwerden einzelner Staatsbürger oder Körperschaften können nicht mündlich an die Kammer gebracht werden.

Eingaben dieser Art sind an die Kanzlei der Kammer einzusenden; gelangen sie an einzelne Mitglieder, so werden sie von denselben der Registratur übergeben. Sie müssen von dem Bittsteller unterzeichnet sein; Eingaben von Ungenannten werden nicht berücksichtigt.

§ 56.

Statthafte Eingaben werden, wenn die Kammer nicht die Verweisung an eine Kommission beschließt, von dem Präsidenten einem Mitgliede der Kammer zur Berichterstattung zugewiesen.

§ 57.

Von dem Beschlusse der Kammer wird den Bittstellern durch Protokollauszug oder durch Schreiben des Schriftführers Nachricht gegeben. Enthalten die Eingaben keine die Unterzeichner persönlich betreffenden Wünsche, so genügt die Aufnahme des Beschlusses in das Protokoll.

§ 58.

Interpellationen. Interpellationen an einen Minister, die nicht mit einem zu verhandelnden Gegenstande in Zusammenhang stehen, müssen bestimmt formuliert dem Präsidenten überreicht werden, welcher dieselben dem betreffenden Minister abschriftlich mitteilt und zu gleicher Zeit um Erklärung ersucht, ob und wann die Interpellation beantwortet werden wird.

Erklärt der Minister sich zur Beantwortung bereit, so wird an dem im Einvernehmen mit ihm bestimmten Tag dem Interpellanten die nähere Ausführung seiner Interpellation in der Kammersitzung gestattet.

An die Beantwortung der Interpellation und die Entgegnung des Interpellanten kann sich eine Verhandlung über den Gegenstand anknüpfen, wenn nicht die Kammer beschließt, zur Tagesordnung überzugehen (§ 70 Abs. 2).

VII. Kommissionen.

§ 59.

Wahl. Jede Kommission besteht, wenn die Kammer nicht eine andere Zahl beschließt, aus fünf Mitgliedern, welche mit relativer Stimmenmehrheit gewählt werden. In gleicher Weise werden in einem zweiten Wahlgange zwei Ersatzmänner gewählt. Fällt ein Kommissionsmitglied ganz aus, so wählt die Kammer an seine Stelle ein anderes.

Von dem Ergebnis der Wahlen wird der Königlichen Regierung Anzeige erstattet. Das Verzeichnis der Mitglieder der bestehenden Kommissionen wird im Sitzungssaale angeschlagen.

§ 60.

Vorstand; Berichterstatter.

Ihren Vorstand und dessen Stellvertreter, sowie ihre Berichterstatter wählt die Kommission mit absoluter Stimmenmehrheit.

§ 61.

Teilnahme an den Sitzungen.

Dem Präsidenten der Kammer, welcher nicht Kommissionsmitglied sein kann, steht frei, an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teilzunehmen; es werden ihm deshalb die Sitzungen jedesmal angezeigt. Auch kann die Kommission den Antragsteller oder andere Mitglieder der Kammer zur Beratung beiziehen.

Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich; doch steht es den Mitgliedern der Kammer frei, den Beratungen als Zuhörer anzuwohnen.

§ 62.

Befugnisse.

Den Kommissionen steht zu, die einzelnen Ministerien um Auskunft oder um Mitteilung von Akten zu ersuchen, sowie die Minister einzuladen, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte in ihren Sitzungen Aufschlüsse zu erteilen und an ihren Beratungen teilzunehmen.

Die Kommissionen sind ferner berechtigt, sowohl Mitteilungen von einzelnen Mitgliedern der Kammer, als Eingaben anderer Personen, soweit sich solche Mitteilungen und Eingaben auf den der Kommission erteilten Auftrag beziehen, anzunehmen, sowie, wo sie dies zu Ausführung ihres Auftrages für erforderlich erachten, Sachverständige zur Aeußerung zu veranlassen.

Im Namen der Kommission unterzeichnet deren Vorstand.

Gehen den Kommissionen Wünsche und Anträge einzelner Kammermitglieder in bezug auf den von ihnen zu behandelnden Gegenstand schriftlich zu, so werden sie dieselben bei ihren Gutachten würdigen.

§ 63.

Beschlüsse.

Zur Gültigkeit eines Kommissionsbeschlusses wird die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern, und im Falle die Kommission deren mehr als fünf zählt, von vier ihrer Mitglieder erfordert.

Der Vorstand hat dasselbe Stimmrecht, wie die übrigen Mitglieder. Ergibt sich durch Ausübung desselben Stimmengleichheit, so werden, wenn nicht die Kommission beschließt, das Erscheinen eines fehlenden Mitgliedes abzuwarten, beide Anträge an die Kammer gebracht.

Die Ansicht der Minderheit wird in dem Berichte angeführt.

§ 64.

Die Beschlüsse der Kommissionen bestehen in den zu Erledigung des erteilten Auftrages erforderlichen oder dadurch veranlaßten Anträgen an die Kammer.

Sobald eine Kommission ihr Gutachten und ihre Anträge fertiggestellt hat, wird hiervon dem Präsidenten Anzeige gemacht.

Die Kammer oder, falls diese hierüber keinen Beschluß gefaßt hat, die Kommission beschließt, ob der Bericht oder wenigstens die Anträge der Kommission zu drucken sind. Soweit der Druck nicht erfolgt, kann der Bericht in der Kammer mündlich oder durch Verlesen eines schriftlichen Vortrages erstattet werden; will in diesem Falle die Kommission durch ihr Gutachten einem Minister Anlaß zur Aeußerung geben, so wird demselben, wenn tunlich, ein Auszug aus dem Gutachten mit der Tagesordnung zugestellt.

VIII. Beratung in der Kammer.

§ 65.

Die Beratung wird eingeleitet durch den Vortrag des Berichterstatters und des etwaigen Antragstellers. Die Verlesung einer gedruckten Vorlage kann dadurch ersetzt werden, daß der Präsident auf diese oder die betreffende Ziffer derselben hinweist. Redeordnung.

Nachdem der Präsident hierauf die Debatte eröffnet hat, sprechen die Mitglieder in derjenigen Reihenfolge,

in welcher sie sich zum Worte gemeldet haben. Verlangt ein Mitglied das Wort zur Geschäftsordnung, so ist ihm dasselbe hierzu auch vor denjenigen Mitgliedern zu erteilen, welche sich vor ihm zum Worte gemeldet haben.

Die Minister, die Königlichen Kommissäre, die Berichterstatter und, wenn kein Berichterstatter vorhanden ist, die Antragsteller dürfen nach jedem Redner das Wort ergreifen.

§ 66.

Teilnahme des Präsidenten an der Beratung.

Der Präsident nimmt an der Verhandlung nur insoweit Teil, als es die Ordnung des Ganges derselben und die Leitung der Beratung und Abstimmung erfordert. Will er, als Mitglied der Kammer, an der Debatte vollständig Anteil nehmen, so tritt er den Vorsitz seinem Stellvertreter ab; er leitet jedoch auch in diesem Falle die Abstimmung.

§ 67.

Form der Vorträge.

Die Verhandlungen sind mündlich. Nur die Minister und Königlichen Kommissäre, die Berichterstatter und im Falle des § 51 die Antragsteller haben die Befugnis, schriftliche Vorträge in der Versammlung zu verlesen.

§ 68.

Ordnungsbestimmungen.

Der Redner darf von niemand unterbrochen werden. Nur der Präsident wird, wenn ein Redner von der Sache abschweift oder sich gegen die Ordnung verfehlt, sei es nach eigenem Ermessen, sei es auf Anregung

eines Mitgliedes, dies bemerken und den Redner nötigenfalls auf die Sache zurückweisen oder zur Ordnung rufen.

Ist das Eine oder das Andere in der nämlichen Sitzung zweimal ohne Erfolg geschehen, so kann der Präsident dem Redner unter Zustimmung der Kammer das Wort entziehen oder, wenn es ihm nicht gelingt, die Ordnung herzustellen, die Sitzung für aufgehoben erklären.

Wer dem Rufe des Präsidenten Folge leistet, dem wird auf sein Begehren vom Präsidenten das Wort erteilt, um sich rechtfertigen zu können.

§ 69.

Wenn ein Mitglied seine Stellung in der Kammer zu einer Beleidigung oder Verleumdung der Regierung, der Stände oder einzelner Personen mißbraucht, so hat die Kammer dies zu rügen, und der Präsident hat hierzu sofort das Nötige einzuleiten.

§ 70.

Schluß der Beratung.

Wenn kein Redner mehr sich zum Worte meldet, so schließt der Präsident die Debatte.

Uebrigens steht jedem Mitgliede frei, darauf aufmerksam zu machen, daß die Debatte erschöpft sei. Auf Anfrage des Präsidenten oder auf Antrag eines Mitglieds kann die Kammer sich jederzeit für den Schluß der Beratung entscheiden. Berichterstatter und Antragsteller (§ 51) sind aber auf ihr Begehren jedenfalls

noch zum Worte zuzulassen. Auch sind persönliche Bemerkungen nach dem Schlusse der Debatte noch gestattet.

Dem Präsidenten ist anheimgestellt, nachdem er die Beratung für geschlossen erklärt hat, das Ergebnis derselben zusammenzufassen.

IX. Fragenstellung, Abstimmung und Wahlen.

§ 71.

Fragenstellung.

Der Präsident verkündigt die Fragen und deren Reihenfolge.

Die Fragen werden so gestellt, daß jedes Mitglied durch bloße Bejahung oder Verneinung seine Stimme abgeben kann.

Die Reihenfolge der Fragen ist die, daß stets über die von dem Hauptantrage sich weiter entfernenden Anträge zuerst abgestimmt wird und auch ein Zusatz zu dem Hauptantrage vor diesem an die Reihe kommt.

Liegt kein Antrag einer Kommission oder eines Berichterstatters vor, so ist die Vorlage der Regierung oder der Antrag des Antragstellers (§ 51) als Hauptantrag zu betrachten.

§ 72.

Ein die Sache betreffender Nebenantrag, welcher nicht wenigstens von zwei weiteren Mitgliedern unterstützt ist, wird nicht zur Abstimmung gebracht.

Bis zum Augenblick der Abstimmung kann jeder Antrag von dem Antragsteller zurückgenommen, aber

von jedem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden.

§ 73.

Jedem Mitgliede ist gestattet, gegen die Stellung der Fragen und die Reihenfolge derselben Erinnerungen vorzubringen, welche der Präsident, wenn er sie nicht berücksichtigen zu können glaubt, dem Urteile der Kammer unterstellen wird.

§ 74.

Arten der Abstimmung.

Die Abstimmung erfolgt mittelst Namensaufrufs nach der verfassungsmäßigen Sitzordnung in allen wichtigeren Fällen, insbesondere über Gesetzesentwürfe und Staatsverträge im ganzen. Es ist übrigens jedem Mitgliede gestattet, auch in anderen Fällen namentliche Abstimmung zu verlangen.

§ 75.

In minder wichtigen Fällen geschieht die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Das Ergebnis stellt der Präsident nach Rücksprache mit den Schriftführern fest; bleibt ein Zweifel, so wird zum Namensaufruf geschritten.

Hat sich aber gegen einen Vorschlag des Präsidenten oder gegen einen von ihm vorgelegten Antrag auf dessen Anfrage, ob die Kammer damit einverstanden sei, oder hat sich gegen die von ihm aufgerufenen einzelnen Artikel eines Entwurfs oder Ziffern einer Vorlage kein Widerspruch erhoben, so werden dieselben als von der Kammer genehmigt angenommen.

§ 76.

Namentliche Abstimmung.

Die Abstimmung geschieht bei namentlichem Aufrufe durch Bejahung oder Verneinung ohne bedingende Zusätze. Keinem anwesenden Mitgliede ist gestattet, sich der Abstimmung zu enthalten.

Wer auf nochmalige Aufforderung nicht unbedingt abstimmt oder im Saale anwesend die Abstimmung verweigert, wird als gegen den Antrag stimmend angesehen. Eine bereits abgegebene Stimme darf nicht zurückgenommen werden.

§ 77.

Bei allen namentlichen Abstimmungen sind, wenn sich nicht Einstimmigkeit ergeben hat, die bejahenden und die verneinenden Stimmen mit Namen im Protokoll zu bemerken.

§ 78.

Motivierte Abstimmung.

Jedem Mitgliede ist gestattet, bei seiner Abstimmung die Gründe derselben durch eine kurze mündliche oder von ihm zu verlesende schriftliche Erklärung darzulegen.

§ 79.

Beschlußfassung.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses, sowie zu einer Wahl, wird die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder der Kammer (V.U. § 160) erfordert.

Die Beschlüsse werden, soweit nicht für besondere Fälle eine größere Mehrheit erfordert wird (V.U. § 176, oben §§ 53, 54, unten § 83), mit absoluter Stimmen-

mehrheit gefaßt; im Falle der Stimmengleichheit gebührt dem Präsidenten die entscheidende Stimme.

Den gefaßten Beschluß verkündet der Präsident.

§ 80.

Wahlen.

Die von der Kammer vorzunehmenden Wahlen erfolgen durch geheime schriftliche Stimmgebung. Die Stimmen werden durch die Schriftführer gezählt, mit Zuziehung zweier Skrutatoren, welche der Präsident nach der Reihenfolge bezeichnet.

Das Ergebnis der Wahl verkündet der Präsident.

§ 81.

Sind zu demselben Zwecke Mehrere mit relativer Stimmenmehrheit zu wählen, so wird durch jedes stimmende Mitglied die erforderliche Anzahl auf einem Stimmzettel verzeichnet.

In allen Fällen, in welchen nur relative Mehrheit erfordert wird, gibt bei gleicher Stimmenzahl das natürliche Alter den Vorzug.

X. Auslegung und Abänderung der Geschäfts-Ordnung.

§ 82.

Auslegung.

Ueber die Aufrechterhaltung der Geschäftsordnung wacht der Präsident für sich und in Verbindung mit dem Gesamtvorstand. Entstehen Zweifel über deren Auslegung, so entscheidet die Kammer erforderlichenfalls

nach vorgängiger Begutachtung durch den Gesamtvorstand.

§ 83.

Aenderungen und Abweichungen.

Abänderungen der Geschäftsordnung können nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteilen der Abstimmenden erfolgen.

Die gleiche Mehrheit wird — unbeschadet der Bestimmung des § 53 — erfordert, wenn im einzelnen Falle von einer Bestimmung der Geschäftsordnung abgewichen werden will.

Von den beschlossenen Abänderungen wird der kgl. Regierung Anzeige und der Kammer der Abgeordneten Mitteilung gemacht.

5. Beilage.

Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten.

Festgestellt durch Beschluß vom 19. und 24. Juni 1875.

I. Feststellung der Geschäftsordnung.

§ 1.

Die Kammer der Abgeordneten regelt innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken ihre Geschäftsordnung (Gesetz vom 23. Juni 1874 Art. 3).

II. Legitimation der Abgeordneten.

§ 2.

Die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten sind, wenn nicht der ständische Ausschuß bei den Legitimationsprüfungen die Wahl beanstandet hat, als legitimiert zu erachten.

Ueber die von dem ständischen Ausschusse nicht geprüften und über die beanstandeten Wahlen hat die Versammlung nach vorausgegangener Prüfung der

Wahlurkunde oder derjenigen Umstände, welche zu der Beanstandung Veranlassung gegeben haben, endgültig Beschluß zu fassen.

§ 3.

Bei Wahlbeanstandungen ist bis zu der von der Versammlung darüber zu treffenden Entscheidung der Angefochtene, wenn er noch nicht für legitimiert erklärt war, nicht berechtigt, an den Verhandlungen der Versammlung teilzunehmen; dazu berechtigt ist er dagegen, wenn seine Wahl erst nach bereits erfolgtem Eintritt angefochten wird.

Die Entscheidung über Wahlbeanstandungen ist stets vorzugsweise zu beschleunigen.

III. Vorsteher, Schriftführer und Beamte der Versammlung.

§ 4.

Der Vorstand der Kammer besteht aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten, deren Amt sich je auf die Dauer einer ordentlichen Landtagsperiode erstreckt.

Dieselben wählt die Kammer durch absolute Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte.

Hat sich bei einer der Wahlen eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen drei Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden

Mitglieder, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los. Bei Ausmittlung derjenigen Mitglieder, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Los.

Solang für die Kammer weder ein Präsident noch ein Vizepräsident bestellt ist, sowie im Falle der Verhinderung derselben versieht in der Kammer die Stelle des Präsidenten das im Lebensalter älteste anwesende Kammermitglied. Das Amt des Alterspräsidenten geht im Falle der Ablehnung seitens des Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Kammermitglied über.

Mit relativer Mehrheit wählt die Kammer auf die Dauer eines Landtags die erforderliche Zahl von Schriftführern aus ihrer Mitte.

Von sämtlichen Wahlen ist dem Könige Anzeige und der Kammer der Standesherren Mitteilung zu machen (Gesetz vom 23. Juni 1874 Art. 2).

§ 5.

Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzungen der Versammlung, sorgt für die Aufrechthaltung der Ordnung in derselben, ordnet den Gang der Verhandlungen, leitet die Beratungen und Abstimmungen, erteilt das Wort, stellt die Fragen, verkündigt die Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen der Versammlung; er

wacht über die Beobachtung der Geschäftsordnung und sorgt für die möglichste Beschleunigung der Geschäftsbehandlung.

Verfehlungen gegen die Gesetze des Anstandes oder der inneren Polizei, oder gegen die Geschäftsvorschriften hat der Präsident zu bemerken, und wenn sie bedeutend sind, solche zur Kenntnis der Kammer zu bringen, welche, wenn ein Mitglied seine Stellung in der Kammer zu einer Beleidigung oder Verleumdung der Regierung, der Stände oder einzelner Personen mißbraucht, dies zu rügen hat (Gesetz vom 23. Juni 1874 Art. 9).

In leichteren Fällen hat der Präsident das Recht, solche Verfehlungen zu rügen und nötigenfalls den Redner zur Ordnung zu rufen (§ 67). Gegen solche Rügen und Ordnungsrufe steht eine Berufung an die Versammlung zu, welche nach vorgängiger Berichterstattung durch die Kommission für die Geschäftsordnung endgültig entscheidet.

Bei Ruhestörungen, die von den Gallerien ausgehen, ist der Präsident verpflichtet, zur Ordnung und Stille zu verweisen, die Ruhestörer nach Umständen entfernen und äußerstenfalls die Gallerien teilweise oder vollständig räumen zu lassen.

Im Innern des Hauses verwaltet er die Polizei; das gesamte Amts- und Dienstpersonal der Versammlung ist zunächst ihm untergeordnet.

§ 6.

Den Schriftführern liegt die Redaktion der Protokolle, die Einschreibung der Redner nach der Reihen-

folge ihrer Anmeldung zum Wort, die Aufzeichnung und Kontrolle der Abstimmungen und Wahlen, sowie die Verzeichnung der gefaßten Beschlüsse ob. Für die Ausfertigung der letzteren haben die Berichterstatter Sorge zu tragen. In wichtigeren Fällen, namentlich bei allen Beschlüssen in Sachen der Gesetzgebung und so oft es überhaupt der Präsident oder die Versammlung für notwendig erachtet, wird die Ausfertigung der Versammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 7 [1]).

Das Sitzungsprotokoll begreift in sich einen vollständigen stenographischen Bericht über das in der Sitzung Gesprochene. Es erhält eine von dem Schriftführer der betreffenden Sitzung zu fertigende Inhaltsübersicht. Die Ausgabe der Sitzungsprotokolle soll möglichst beschleunigt werden.

Das Protokoll wird auf der Kanzlei zur Einsicht aufgelegt und gleichzeitig jedem Redner der schriftliche Protokollauszug in das Haus gesendet, damit derselbe die nötigen Berichtigungen vornehmen kann.

Reklamationen, welche später als dreimal 24 Stunden, nachdem das Protokoll zur Einsicht aufgelegt ist, an die Kanzlei gelangen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Der Schriftführer der betreffenden Sitzung ist dafür verantwortlich, daß durch solche Berichtigungen der Sinn des Gesprochenen nicht verändert oder entstellt wird.

1. Kammerbeschluß vom 5. April 1893; (Prot. S. 237 bis 238):

I. Die Sitzungsprotokolle künftig nicht mehr durch zwei, sondern durch Einen Sitzungssekretär beurkunden zu lassen.

II. Den Schriftführern in Unterstützung des Präsidenten die Sorge zur Pflicht zu machen, daß die Stenographen den Vorträgen der Redner ungestört folgen können.

III. Drei weitere Stenographen anzustellen und zum Kontrolleschreiben den Stenographentisch doppelt zu besetzen.

IV. Den Abs. 2 des § 7 der Geschäftsordnung dahin zu ändern:

Jedem Redner wird die Uebertragung seiner Rede sofort nach der Fertigstellung, spätestens am Tag nach der Sitzung, zugestellt, damit derselbe die nötigen Berichtigungen vornehmen kann.

V. Den Abs. 3 des § 7 der Geschäftsordnung dahin zu fassen:

Reklamationen, welche später als dreimal 24 Stunden nach Schluß der betreffenden Sitzung an die Kanzlei gelangen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

VI. Die Kanzlei zu beauftragen, nach Ablauf der in § 7 Abs. 3 der Geschäftsordnung bestimmten Frist das Protokoll schleunigst zum Druck zu bringen ohne Rücksicht auf etwa noch ausstehende Reklamationen.

§ 8.

Die Vorlagen der Regierung, die Anträge der Kommissionen, diejenigen Kommissionsberichte, deren Druck von der Kammer oder Kommission beschlossen worden, sowie die selbständig eingebrachten Anträge und die Interpellationen der Mitglieder, letztere beide nur mit kurzen Erwägungsgründen, endlich die Abänderungsanträge oder Anträge auf motivierte Tagesordnung, sofern sie so frühzeitig übergeben werden, daß der Druck vor der betreffenden Verhandlung möglich ist, werden zum Druck und zur Verteilung an die Mitglieder be-

fördert. Sämtliche Druckſachen erhalten fortlaufende Nummern.

Soweit es vor Beginn der einzelnen Sitzungen tunlich iſt, wird auch die für dieſelben feſtgeſtellte Tagesordnung gedruckt und an die Mitglieder zur Verteilung gebracht.

§ 9.

Durch das unter der Leitung des Regiſtrators ſtehende Kanzleiperſonal wird für rechtzeitigen und richtigen Abdruck der Protokolle und übrigen Druckſachen geſorgt. Nur von dem Präſidenten und den Schriftführern der Verſammlung, ſowie von den Vorſtänden der Kommiſſionen können Gegenſtände zum Druck an die Kanzlei gegeben werden.

§ 10.

Die von der Verſammlung ausgehenden ſchriftlichen Ausfertigungen werden von dem Präſidenten unterzeichnet und von einem Schriftführer gegengezeichnet. Die Protokolle beurkundet der Schriftführer der betreffenden Sitzung. Im Namen der Kommiſſionen unterzeichnen deren Vorſtände.

§ 11.

Der Präſident, deſſen Stellvertreter und die Schriftführer bilden zuſammen den Geſamtvorſtand.

Der Geſamtvorſtand beſorgt die häuslichen Angelegenheiten der Verſammlung und überwacht das Kanzlei- und Dienſtperſonal, das ihm für ſeine Anordnungen zur Verfügung ſteht.

Der Gesamtvorstand ist ferner ständige Kommission für Drucksachen.

IV. Ordnung der Sitzungen.

§ 12.

Die Mitglieder der Versammlung sind verbunden, jeder Sitzung anzuwohnen; im Fall eines gegründeten Hindernisses haben sie solches dem Präsidenten anzuzeigen.

Während der Dauer der Versammlung dürfen sie sich nicht ohne Erlaubnis des Präsidenten entfernen, und bei einer über acht Tage dauernden Abwesenheit nicht ohne Bewilligung der Versammlung; jedoch kann der Präsident in besonders dringenden Fällen auch einen solchen längeren Urlaub erteilen, hat aber davon der Versammlung in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 13.

Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich. Ihre Verhandlungen sind durch den Druck bekannt zu machen (Gesetz vom 23. Juni 1874 Art. 4).

§ 14.

Die Galerie für Zuhörer wird in drei Räume abgeteilt. Auf der rechten Seite sind die Plätze für die Mitglieder der Kammer der Standesherren, für das diplomatische Korps und die Staatsdiener in drei Säulenräumen, — auf der linken Seite die für die

Berichterstatter öffentlicher Blätter in drei bis vier Säulenräumen je nach dem Bedürfnis abgegrenzt.

Im mittleren Teil der Galerie steht der Zutritt jeder erwachsenen Person gegen eine je auf eine Sitzung gültige Eintrittskarte frei.

Von den Eintrittskarten wird durch das Präsidium eine verhältnismäßige Zahl der Regierung und dem Präsidenten der ersten Kammer zugestellt, der übrige größere Teil unter die Mitglieder der Abgeordnetenkammer zur Verteilung gebracht.

§ 15.

Die Sitzungen werden geheim teils auf Begehren der Minister und K. Kommissäre bei Vorträgen, die sie ihrer Erklärung nach im Namen des Königs zu machen haben, und welche nur im Falle einer solchen Erklärung für amtliche Aeußerungen zu halten sind, teils auf den Antrag von wenigstens zehn Mitgliedern, wenn diesen, nach vorläufigem Abtreten der Zuhörer, die Mehrheit der Kammer beistimmt (Gesetz vom 23. Juni 1874 Art. 5).

Der Druck des Protokolls einer geheimen Sitzung kann von der Kammer beschlossen werden, jedoch nur unter Zustimmung der Regierung, wenn die Sitzung auf Begehren der Minister oder K. Kommissäre eine geheime geworden ist.

§ 16.

Es können auch einzelne Fragen oder einzelne Artikel eines Vorschlags oder Gesetzesentwurfs zur geheimen Beratung ausgeschieden werden.

V. Behandlung der Anträge, Vorlagen und Petitionen.

§ 17.

Königliche Anträge sind, wenn dies von seiten der Regierung vor der Beschlußnahme über ihre Geschäftsbehandlung verlangt wird, ehe sie zur Beratung in der Versammlung kommen, an eine Kommission zu verweisen (Gesetz vom 23. Juni 1874 Art. 7).

§ 18.

Außer dem Falle des § 17 findet über Gesetzesentwürfe entweder einmalige Beratung in der Kammer nach vorgängiger Vorberatung in einer Kommission oder eine erste und zweite Beratung, die letztere ohne oder nach Vorberatung in einer Kommission statt.

§ 19.

Vorlagen und Anträge, welche keine Gesetzesentwürfe enthalten, unterliegen einer nur einmaligen Beratung in der Kammer, wenn nicht der § 17 zutrifft oder bei der ersten Beratung eine zweite Beratung oder die Verweisung an eine Kommission beschlossen wird.

§ 20.

Wenn ein Antrag auf die erste Beratung eines Gesetzesentwurfs ohne Vorberatung in einer Kommission gestellt und von wenigstens 14 Mitgliedern unterstützt wird, so hat eine solche, soferne nicht der § 17 zur Anwendung kommt, stattzufinden.

Dieser Antrag ist spätestens vor der Annahme des Beschlusses der Verweisung an eine Kommission zu stellen.

§ 21.

Gesetzesentwürfe, welche während der Vertagung der Ständeversammlung dem ständischen Ausschuß zur verfassungsmäßigen Beratung, zunächst durch die Kammer der Abgeordneten, übergeben werden, kann der ständische Ausschuß mit der Wirkung an eine Kommission verweisen, daß ihre Beratung in der Kammer nur nach erstattetem Kommissionsbericht zulässig ist.

§ 22.

Die erste Beratung (§ 18) ist auf eine allgemeine Erörterung über die Grundsätze des Entwurfs oder einzelner Abteilungen desselben zu beschränken. Abänderungsanträge können dabei nicht gestellt, es kann nur die Ablehnung des Entwurfs oder die Verweisung desselben oder einzelner Teile an eine Kommission beantragt werden. Wird die Verweisung nicht beschlossen, so erfolgt auch die zweite Beratung in der Kammer.

§ 23.

Der Antrag, Vorlagen und Anträge, welche keine Gesetzesentwürfe sind, an eine Kommission zu verweisen, bedarf der Unterstützung von 14 Mitgliedern. Derselbe kann bei Feststellung der Tagesordnung oder bei der Beratung gestellt werden.

§ 24.

Jedes Mitglied der Versammlung, das einen selbständigen Antrag zu stellen beabsichtigt, hat denselben dem Kanzleivorstande schriftlich in der Weise abgefaßt zu übergeben, wie er nach dem Willen des Antragstellers zum Beschluß der Versammlung erhoben werden soll. Von der Kanzlei sind die dem Kanzleivorstand übergebenen Anträge, jedoch ohne Motive, nach der Zeitordnung der Uebergabe in das Tagebuch einzutragen und in Gemäßheit des § 8 zum Druck zu befördern.

§ 25.

Die Anträge einzelner Kammermitglieder werden möglichst nach der Zeitordnung ihres Einlaufs auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt.

Hierbei erhält der Antragsteller zuerst das Wort zur Begründung des Antrags, welche mündlich oder durch Vorlesung eines geschriebenen Vortrags gegeben werden kann.

§ 26.

Nach Begründung des Antrags stellt der Präsident die Frage, ob derselbe Unterstützung finde.

Wird der Antrag von wenigstens fünf Mitgliedern der Versammlung unterstützt, so wird sofort in die Beratung des Gegenstandes eingetreten; es kann die Beratung aber auch auf eine der nächsten Tagesordnungen verschoben oder die Verweisung an eine Kommission beschlossen werden.

§ 27.

Wird ein Antrag als ein dringlicher eingebracht, so ist der Antragsteller, ohne Rücksicht darauf, ob der Antrag schon gedruckt vorliegt oder nicht, zu mündlicher Begründung der Dringlichkeit in der nächsten Sitzung noch vor Uebergang zur Tagesordnung oder, wenn der Antrag während einer Sitzung gestellt wird, nach dem Schluß der Beratung und Abstimmung über den gerade in Behandlung begriffenen Gegenstand zuzulassen.

Die Versammlung beschließt ohne Beratung über die Dringlichkeit. Wird dieselbe durch eine Mehrheit von drei Vierteilen der Anwesenden anerkannt, so erhält der Antragsteller sofort das Wort zur Begründung des Antrags selbst, und es wird alsdann nach den §§ 25 und 26 weiter verfahren.

§ 28.

Durch dieselbe Mehrheit von drei Vierteilen der Versammlung kann die alsbaldige Beratung eines eingebrachten Antrages beschlossen werden, wenn derselbe wegen seiner geringen Bedeutung die abgekürzte Behandlung dienlich erscheinen läßt.

§ 29.

Bei der Beratung nach erstattetem Kommissionsbericht kann jedes Mitglied der Kammer verlangen, daß der Einzelberatung eine allgemeine Beratung über die Grundsätze der Vorlage vorangehe, bei welcher der Antrag, auf den Gegenstand nicht einzugehen, gestellt und zur Abstimmung gebracht werden kann.

§ 30.

In jedem Stadium der Einzelnberatung eines Gesetzesentwurfs, einer Vorlage der Regierung oder eines Antrags können einzelne Teile derselben an eine Kommission durch einfache Stimmenmehrheit verwiesen oder zurückverwiesen werden[1]).

1. Es ist hierbei davon auszugehen, daß, wenn sich bei der Einzelnberatung zeigt, daß einzelne Teile der Vorlage an eine Kommission zurückverwiesen werden sollten, ein dahin gehender Beschluß auch dann mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt werden kann, wenn es sich um die Verweisung oder Zurückverweisung eines von der Kammer bereits gefaßten Beschlusses an die Kommission handelt.

§ 31.

Die Beratung ohne Vorberatung in der Kommission erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem der Gesetzesentwurf, die Vorlage oder der Antrag gedruckt zur Verteilung gekommen ist (vgl. übrigens §§ 27 und 34)[1]).

1. Der Tag der Ausgabe ist als erster, der der Beratung als dritter Tag zu rechnen.

§ 32.

Die Beratung nach erstattetem gedrucktem Kommissionsbericht kann nicht früher als an dem der Verteilung des Berichts folgenden Tage stattfinden.

Wenn ein Gegenstand an dem der Verteilung des Berichts folgenden Tage beraten werden soll, so können 15 Mitglieder schriftlich oder mündlich die Vertagung auf den nächsten Tag verlangen[1]).

Wenn die Kommission einen nicht gedruckten Bericht erstattet hat, kann die Beratung sofort, nachdem derselbe vorgetragen ist, beginnen.

1. Selbstverständlich muß die Beratung nicht notwendig am nächsten Tag erfolgen, sondern kann auch auf einen späteren vertagt werden.

§ 33.

Die zweite Beratung ohne Vorberatung in der Kommission erfolgt frühestens an dem auf den Abschluß der ersten Beratung folgenden Tage.

§ 34.

Ein Abkürzung der in §§ 31—33 bezeichneten Fristen, insbesondere die Anberaumung der ersten und zweiten Beratung auf eine und dieselbe Sitzung ist nur zulässig, wenn ihr nicht von wenigstens 15 Mitgliedern oder bei königlichen Anträgen von seiten eines Departementschefs widersprochen wird.

§ 35.

Bei der Einzelnberatung eines Gesetzesentwurfs wird jeder Artikel desselben einzeln zur Erörterung und Abstimmung gebracht.

Auf einfachen Mehrheitsbeschluß der Kammer kann die Reihenfolge verlassen, in gleicher Weise die Erörterung über mehrere Artikel verbunden oder über verschiedene zu demselben Artikel gestellte Anträge getrennt werden.

§ 36.

Anträge, welche die Verbesserung eines in der Verhandlung begriffenen Hauptantrags bezwecken (Amende-

ments), können zu jeder Zeit, solange die Beratung nicht für geschlossen erklärt ist, gestellt und sogleich beraten werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen. Sie sind dem Präsidenten in der in § 24 vorgeschriebenen Formulierung schriftlich zu übergeben, und es dürfen ihnen nur kurze Erwägungsgründe beigefügt sein. Die dem Präsidenten während der Verhandlung übergebenen Verbesserungsanträge sind unmittelbar, nachdem der Redner, welcher gerade das Wort hat, gesprochen, von dem Präsidenten oder einem Schriftführer zu verlesen.

§ 37.

Die Versammlung hat das Recht, einen Verbesserungsvorschlag zur Begutachtung an eine Kommission zu verweisen und die Verhandlung bis zur Berichterstattung derselben abzubrechen.

§ 38.

Jeder Antragsteller kann bis zum Augenblick der Abstimmung seinen Antrag zurücknehmen. Es steht aber jedem andern Mitgliede frei, diesen Antrag aufzunehmen und zu dem seinigen zu machen.

§ 39.

Nach Beendigung der Schlußberatung, oder, wenn dies nicht sofort geschehen kann, in einer folgenden Sitzung erfolgt auf Grund einer auf der Kanzlei in Verbindung mit dem Berichterstatter verfaßten Zusammenstellung der Beschlüsse ohne Erneuerung einer

Debatte[1]) die Abstimmung über die ganze Vorlage nach Maßgabe der §§ 81 und 82.

1. Bemerkungen über die Richtigkeit der Zusammenstellung und ebenso Anträge auf redaktionelle Verbesserungen sollen hiermit nicht ausgeschlossen sein.

§ 40.

Die vorstehenden Bestimmungen finden für die Verhandlungen der zweiten Kammer auch in dem Falle Anwendung, wenn ein Gegenstand, ehe er an dieselbe kam, von der ersten Kammer beraten worden ist.

§ 41.

Ueber abweichende Beschlüsse der ersten Kammer hat die Kommission zu berichten, welche erstmals an die zweite Kammer über den in Frage stehenden Gegenstand berichtet hat.

Wenn und soweit ein Kommissionsbericht nicht erstattet worden ist, findet die Beratung und Beschlußfassung unter Beschränkung auf die abweichenden Beschlüsse in der Versammlung statt.

Bei dieser Beratung kann der Gegenstand der Verhandlung an eine Kommission verwiesen werden.

Abänderungsanträge über andere als die die abweichenden Beschlüsse der ersten Kammer betreffenden Teile einer Vorlage sind bei dieser Verhandlung statthaft, wenn sie von 15 Mitgliedern gestellt sind.

Der § 39 findet nach erfolgter Beschlußfassung über die abweichenden Beschlüsse der ersten Kammer und etwaige Abänderungsanträge Anwendung.

§ 42.

Eingaben an die Versammlung sind an die Kanzlei derselben einzusenden oder durch ein Mitglied der Versammlung dem Kanzleivorstande zu übergeben. Mündliche Anbringen finden nicht statt.

Die Eingaben werden in ein zu diesem Zweck anzulegendes Verzeichnis eingetragen und je in der nächsten Sitzung zur Kenntnis der Versammlung gebracht.

§ 43.

Eingaben von Ungenannten werden ohne Eingehen auf den Inhalt einfach zu den Akten genommen.

§ 44.

Ueber Eingaben beschließt die Kammer auf Grund der von der Petitionskommission oder im Falle der Verweisung an eine andere Kommission von dieser erstatteten mündlichen oder schriftlichen Berichte.

§ 45.

Den Bittstellern wird durch Protokollauszug Nachricht von dem Beschlusse der Versammlung gegeben. Enthalten die Eingaben keine die Unterzeichner persönlich betreffenden Wünsche, so genügt die Aufnahme des Beschlusses in das Protokoll.

VI. Anfragen (Interpellationen).

§ 46.

Wer eine Anfrage an einen Minister stellen will, hat dieselbe dem Präsidenten der Versammlung schrift-

lich zu übergeben, welcher eine Abschrift davon an den betreffenden Minister gelangen läßt und nach § 8 den Druck anordnet.

§ 47.

Wenn der Minister zur Antwort bereit ist, so erhält noch vor Uebergang zur Tagesordnung der betreffenden Sitzung oder am Schlusse derselben, der Antragsteller zur mündlichen Begründung der Anfrage das Wort.

§ 48.

Nach erfolgter Beantwortung oder Verweigerung der Antwort durch den Minister kann der Interpellant oder ein anderes Mitglied, welchem dieser das Wort abtritt, nochmals das Wort ergreifen; eine Debatte der Versammlung über den Gegenstand ist aber nur dann zulässig, wenn sich für den dahin gehenden Antrag eines Mitglieds mindestens 15 Abgeordnete erheben.

§ 49.

Wird infolge der Interpellation von dem Fragesteller oder einem andern Mitgliede der Versammlung ein Antrag gestellt, so wird darüber nach Maßgabe der §§ 19, 25—28 weiter verhandelt.

§ 50.

An die Kommissionen können vor dem Beginne oder am Schluß der Tagesordnung Anfragen gestellt werden, welche von den Vorsitzenden oder Bericht-

erstattern derselben zu beantworten sind. Eine weitere Beratung darüber ist nur unter den Beschränkungen der §§ 48 und 49 zulässig.

VII. Kommissionen.

§ 51.

Die Versammlung wählt die erforderlichen ständigen Kommissionen. Für einzelne Gegenstände kann dieselbe besondere Kommissionen bestellen.

§ 52[1]).

Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Versammlung mit relativer Stimmenmehrheit erwählt (vgl. übrigens § 53 a). Der Gewählte ist schuldig, den Auftrag anzunehmen und den Sitzungen regelmäßig anzuwohnen. Wer jedoch bereits Mitglied einer Kommission ist, kann die Wahl ablehnen.

1. Die §§ 52, 53 und 53 a beruhen auf einem Kammerbeschluß vom 1. Februar 1901 (Prot. S. 218/219).

§ 53.

Eine Wahl von Ersatzmännern zum voraus findet nicht statt. Fällt ein Mitglied aus, so wählt die Versammlung an seine Stelle ein anderes. Dasselbe hat zu geschehen, wenn die Versammlung auf Ansuchen eines Mitgliedes dessen Wahl zurücknimmt.

1. S. Note zu § 52.

§ 53 a.

Wird, solange die Stände nicht versammelt sind, ein Kommissionsmitglied verhindert, den Sitzungen der Kommission anzuwohnen, so hat die Kommission auf Antrag eines Kommissionsmitgliedes einen stimmberechtigten Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung zu wählen. Der Auftrag des Stellvertreters erlischt spätestens mit dem Wiederzusammentritt der Stände.

1. S. Note zu § 52.

§ 54.

Die Liste des Personals der bestehenden Kommissionen wird im Sitzungssaale angeschlagen. Auch wird dem K. Geheimenrat von dem Ergebnis der Wahlen Mitteilung gemacht.

Jetzt dem Staatsministerium.

§ 55.

Dasjenige Mitglied, welches zu einer Kommission die meisten Stimmen erhalten hat, beruft die erste Sitzung. In derselben wählt die Kommission ihren Vorstand und dessen Stellvertreter mit absoluter, sowie, wenn sie die Wahl eines Schriftführers für angemessen hält, denselben mit relativer Stimmenmehrheit. Die Berichterstatter werden gleichfalls von der Kommission mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

§ 56.

Die Kommissionen sind befugt, selbständige Anträge an die Versammlung zu bringen.

Es steht ihnen zu, die einzelnen Ministerien um die Mitteilung von Aufschlüssen und Akten zu ersuchen, auch die Minister einzuladen, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte ihren Sitzungen anzuwohnen. Zu diesem Behuf wird, wenn dies die Kommission für den betreffenden Gegenstand oder die betreffende Sitzung beschließt, die Anberaumung der Sitzung auch den beteiligten Ministern angesagt.

Die Kommissionen haben das Recht, sowohl von Mitgliedern der Versammlung als anderen Personen Eingaben, die sich auf die ihnen erteilten Aufträge beziehen, anzunehmen, sowie erforderlichenfalls Zeugen und Sachverständige zur Aeußerung zu veranlassen.

§ 57.

Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich. Doch steht es dem Präsidenten der Versammlung frei, mit beratender Stimme denselben anzuwohnen. Auch kann die Kommission den Antragsteller oder andere Mitglieder der Versammlung zur Beratung beiziehen.

§ 58.

Zur Gültigkeit eines Kommissionsbeschlusses wird die Anwesenheit der Hälfte der Kommissionsmitglieder erfordert. Der Vorstand hat dasselbe Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder. Ergibt sich durch Ausübung desselben Stimmengleichheit, so werden beide Anträge an die Kammer gebracht.

§ 59.

Die Kammer oder, falls diese hierüber keinen Beschluß gefaßt hat, die Kommission beschließt, ob ein gedruckter Bericht zu erstatten ist oder nicht.

Im letzteren Falle kann der Bericht mündlich oder durch Verlesen eines schriftlichen Vortrags erstattet, auch durch Beschluß der Kammer die gedruckte Berichterstattung nachträglich aufgegeben werden.

Die Anträge der Mehrheit und Minderheit sind stets, wenn möglich, gedruckt zu verteilen.

§ 60.

Wenn bei einem Kommissionsberichte an die Versammlung eine Minderheit in der Kommission besteht, welche einen andern Antrag zu stellen beabsichtigt, so hat sie das Recht, ein Minderheitsgutachten zu geben. Wird der Mehrheitsbericht gedruckt, so kann die Minderheit auch den Druck ihres Berichtes fordern. Doch darf der Druck und die Erstattung des ersteren an die Versammlung dadurch nicht aufgehalten werden.

VIII. Tagesordnung.

§ 61.

Der Präsident bestimmt die Tagesordnung und verkündigt solche, sowie die Zeit der nächsten Sitzung am Schlusse einer jeden Sitzung. Erhebt sich Widerspruch gegen die Anordnung des Präsidenten, so entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die

Tagesordnung wird im Sitzungssaale und in dreifacher Ausfertigung an den ständischen Gebäuden angeschlagen, auch sämtlichen Departementsvorständen davon Nachricht gegeben.

§ 62.

Nach Eöffnung der Sitzung werden zuerst die Verzeichnisse der neu eingekommenen Anträge und Eingaben, sodann die Mitteilungen der Regierung verlesen und über deren Behandlung Beschluß gefaßt. Hierauf kommen an die Reihe:

1. andere Mitteilungen, welche der Präsident der Versammlung zu machen hat;
2. Bemerkungen einzelner Mitglieder zu den ausgegebenen Protokollen;
3. Beeidigungen neu eintretender Mitglieder, nebst Legitimationsfragen;
4. Anfragen (Interpellationen);
5. dringliche Anträge (§ 27);
6. andere Anträge, worüber sogleich in die Verhandlung einzutreten nach Maßgabe des § 28 die Versammlung beschließt.

Hierauf erfolgt der Uebergang zur Tagesordnung.

§ 63.

Nach Verlauf einer Stunde vom Beginn der Sitzung an kann auf Uebergang zur Tagesordnung angetragen werden.

IX. Redeordnung.

§ 64.

Niemand darf das Wort ergreifen, ohne sich zuvor darum gemeldet und vom Präsidenten das Wort erhalten zu haben.

§ 65.

Die Mitglieder der Versammlung sprechen von ihrem Platze aus gegen den Präsidenten.

§ 66.

Die Verhandlungen sind mündlich. Nur die Minister und K. Kommissäre, die Berichterstatter der Kommissionen und im Falle des § 25 die Antragsteller haben die Befugnis, schriftliche Reden in der Versammlung abzulesen.

§ 67.

Niemand soll den Redner unterbrechen. Nur dem Präsidenten ist es erlaubt, ihn, sei es nach eigenem Ermessen oder auf den Antrag eines Mitglieds, zur Ordnung sowie zur Sache zurückzurufen, wenn er von derselben abschweift.

Ist das Eine oder das Andere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich vom Gegenstand oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand ge-

nommen werden solle, wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht worden ist.

§ 68.

Das erste Wort hat, wenn ein Kommissionsbericht zur Beratung kommt, der Berichterstatter. Ihm folgt der Antragsteller. Ist kein Kommissionsbericht erstattet, so hat der Antragsteller das erste Wort. Die übrigen Redner sprechen nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung; jedoch in der Weise, daß zuerst ein Redner, der gegen den Hauptantrag sprechen will, das Wort erhält und so fort, solange dies möglich ist, zwischen solchen Rednern, die für, und solchen, die gegen denselben sind, abgewechselt wird. Zu diesem Zweck hat jeder, der sich zum Wort meldet, zu erklären, ob er für oder gegen das Prinzip des Hauptantrags sprechen will (vgl. § 78). Der Berichterstatter, die Minister und K. Kommissäre sind in der Reihenfolge des Sprechens als Redner für, beziehungsweise gegen den Antrag zu zählen.

§ 69.

Die Anmeldung zum Wort kann erst an dem Tage, für welchen der betreffende Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt ist, und zwar nicht früher als zu der für die Sitzung anberaumten Stunde erfolgen. Zum Zweck der Annahme von Anmeldungen hat sich der Schriftführer der betreffenden Sitzung von dieser Zeit an im Sitzungssaale zu befinden.

Die Liste der eingezeichneten Redner ist vom Präsidenten vor dem Beginne der Beratung zu verlesen.

Seinen Platz in der Liste kann jeder Eingeschriebene einem andern Redner abtreten.

§ 70.

Den Ministern und K. Kommissären steht es frei, nach jedem Redner das Wort zu ergreifen, den Berichterstattern und auch den Antragstellern, wenn kein Berichterstatter vorhanden ist, aber nur, solange die Beratung nicht für geschlossen erklärt ist.

Wenn ein Minister oder K. Kommissär nach dem Schluß der Debatte das Wort ergreift, so gilt der Schluß der Debatte als wieder aufgehoben.

§ 71.

Der Präsident der Versammlung hat an der Verhandlung nur insoweit teilzunehmen, als es die Aufrechthaltung der Ordnung bei der Beratung und Abstimmung erfordert. Will er als Abgeordneter sich an der Verhandlung beteiligen, so hat er während der ganzen Dauer der Verhandlung über den betreffenden Gegenstand, vom Beginn der Beratung bis zu geschlossener Abstimmuug, den Vorsitz seinem Stellvertreter zu überlassen.

§ 72.

Wird wegen einer Ordnungsfrage oder um gegen einen persönlichen Angriff sich zu verteidigen, das Wort verlangt, so wird dasselbe vom Präsidenten erteilt und bis zur Erledigung dieses Zwischenpunkts die weitere Beratung der Hauptfrage ausgesetzt.

§ 73.

Das Gleiche findet statt, wenn der Präsident zur Ordnung ruft und der zur Ordnung Gerufene das Wort begehrt, um sich zu rechtfertigen.

§ 74.

Niemand kann in der Beratung desselben Gegenstands mehr als zweimal das Wort erhalten, wenn nicht die Versammlung es ihm ausnahmsweise bewilligt. Es wird nicht als dieselbe Beratung angesehen, wenn von der Beratung des Ganzen auf die der einzelnen Artikel übergegangen oder wenn bei Beratung der Hauptfrage ein Zwischenpunkt zur Verhandlung gebracht wird (vgl. §§ 29, 35, 49, 72, 73).

Vorstehende Beschränkung findet auf den Berichterstatter und Antragsteller (§ 68) keine Anwendung.

§ 75.

Nach jedem Redner kann der Schluß der Beratung von mindestens fünf Mitgliedern schriftlich beantragt werden; jedoch nur dann, wenn außer dem Berichterstatter und dem Antragsteller von den angemeldeten Rednern zwei für und zwei gegen den Antrag das Wort erhalten haben. Ist das Ergebnis der Abstimmung über den Schlußantrag nach der Ansicht des Präsidenten zweifelhaft, so wird die Beratung fortgesetzt.

X. Abstimmungen und Wahlen.

§ 76.

Nach geschlossener Beratung verkündigt der Präsident die Reihenfolge der Fragen.

§ 77.

Jedem Mitgliede ist gestattet, dagegen Erinnerungen vorzubringen, worüber, wenn der Präsident auf seiner Ansicht beharrt, die Versammlung zu entscheiden hat.

§ 78.

Die Reihenfolge der Fragen ist die, daß zuerst über solche Anträge, wonach der Gegenstand auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit vertagt werden soll, hierauf über die Anträge auf einfache und sodann über die auf motivierte Tagesordnung abgestimmt wird, wobei der dem Hauptantrag in stärkerem Maße widerstrebende Antrag demjenigen vorangestellt werden soll, bei welchem solches in geringerem Grade der Fall ist.

Nach den Anträgen auf Tagesordnung wird zu den Anträgen welche eine positive Beschlußnahme fordern, übergegangen. Bei denselben ist die Reihenfolge der Anträge die, daß, je weiter sich ein Antrag von dem Hauptantrag entfernt, er um so früher an die Reihe kommt. Entfernen sich die gestellten Anträge nach zwei Richtungen hin vom Hauptantrag, so entscheidet nötigenfalls die Versammlung über den Vorzug der einen Reihe der Abweichungen vom Hauptantrag vor der andern. Wird beantragt, den Hauptantrag mit einem

Zusatz verbunden anzunehmen, so kommt auch ein solcher Verbesserungsantrag noch vor dem Hauptantrag an die Reihe, wobei der angegebene Grundsatz der weiteren Entfernung gleichfalls festzuhalten ist.

Sind alle Anträge bis zum Hauptantrage verworfen, so wird über diesen abgestimmt.

Als Hauptantrag ist der Majoritätsantrag der Kommission, und in Ermanglung eines Kommissionsantrags die Vorlage der Regierung beziehungsweise der Antrag des Antragstellers zu betrachten.

§ 79.

Wenn ein Antrag aus mehreren Teilen besteht, welche möglicherweise eine Trennung zulassen, so steht es dem Antragsteller frei, entweder die einzelnen Teile des Antrags für sich zur Abstimmung zu bringen, oder den Antrag als ein unzertrennliches Ganzes behandeln zu lassen.

§ 80.

Nachdem die Abstimmung über einen Antrag begonnen hat, erhält niemand mehr das Wort, bis die Abstimmung über den Haupt- und die Nebenanträge vollendet ist.

§ 81.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel mittelst Namensaufrufs. In allen wichtigeren, überhaupt in allen Fällen, in welchen von einem Mitgliede diese Abstimmungsweise begehrt wird, ist dieselbe anzuwenden,

vorausgesetzt, daß dieses Begehren von neun Mitgliedern unterstützt wird.

§ 82.

In minder wichtigen Fällen geschieht die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Das Ergebnis derselben verkündigt der Präsident nach vorgängiger Rücksprache mit den in seiner Nähe befindlichen Mitgliedern des Gesamtvorstandes.

§ 83.

Wenn zu einzelnen Artikeln des Entwurfs oder Nummern der Vorlage kein Antrag gestellt und das Wort nicht verlangt wird, so erklärt der Präsident dieselben für angenommen.

§ 84.

In Fragen der bloßen Geschäftsbehandlung fragt der Präsident, ob der von ihm gestellte oder vorgelegte Antrag keinen Anstand finde. Erfolgt kein Widerspruch, so wird derselbe als genehmigt angesehen.

§ 85.

Auf die gestellte Frage wird bei namentlicher Abstimmung ohne irgend einen Beisatz mit Ja oder Nein geantwortet.

Eine Begründung der Abstimmung ist nur in der Weise zulässig, daß wenigstens drei Mitglieder in einer von ihnen unterzeichneten gemeinschaftlichen kurzen Erklärung die Gründe ihrer Bejahung oder Verneinung

darlegen. Solche Erklärungen sind nach vollzogener Abstimmung und Verkündigung des Beschlusses von dem Präsidenten zu verlesen.

§ 86.

Bedingte und abweichende Abstimmungen sind nicht zulässig. Auch ist kein Mitglied berechtigt, die Abstimmung zu verweigern, es wäre denn, daß die Frage dessen persönliche Verhältnisse beträfe. Der Präsident hat das Recht, die Herbeirufung der in den ständischen Gebäuden anwesenden und die öffentliche Nennung der diesem Rufe nicht folgenden Mitglieder anzuordnen. Wer im Saale anwesend die Abstimmung durchaus verweigert oder wer nicht unbedingt mit Ja oder Nein abstimmt, wird als gegen den Antrag stimmend gezählt. Eine bereits abgelegte Stimme darf nicht zurückgenommen werden.

§ 87.

Zur Gültigkeit jeden Beschlusses ist die Anwesenheit von zwei Dritteilen der Mitglieder der Versammlung notwendig. Diese Bestimmung gilt auch für die Wahlen.

Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit, welche nach Beschaffenheit des Gegenstandes eine absolute oder relative sein kann, abgefaßt, so daß im Falle der Stimmengleichheit der Präsident den Ausschlag gibt. Wenn jedoch von Abänderung irgend eines Punktes der Verfassung die Rede ist, so ist die Beistimmung von zwei Dritteilen der anwesenden Mitglieder notwendig (§ 176 der Verfassungsurkunde).

§ 88.

Durch geheime schriftliche Stimmgebung wird abgestimmt:

1. wenn auf den Druck eines in der Versammlung gehaltenen schriftlichen Vortrags angetragen wird,
2. bei den in der Versammlung vorkommenden Wahlen.

§ 89.

Sind zu demselben Zwecke Mehrere zu wählen, so wird durch jedes stimmende Mitglied die erforderliche Zahl auf einem Stimmzettel verzeichnet.

§ 90.

Die Stimmen werden in den § 88 bemerkten Fällen durch die Schriftführer während der Sitzung gezählt, mit Zuziehung wenigstens ebenso vieler anderer Mitglieder, welche der Präsident abwechselnd dazu bezeichnet.

§ 91.

Finden sich auf einem Stimmzettel mehr Mitglieder verzeichnet, als zu wählen sind, so werden die zuletzt geschriebenen, insoweit durch ihre Benennung die erforderliche Zahl überschritten ist, nicht gezählt.

§ 92.

Ist bei einer Wahl auf mehrere Mitglieder die gleiche Stimmenzahl gefallen, so entscheidet das Los. Freiwilliger Zurücktritt eines mit der gleichen Stimmenzahl Gewählten findet nicht statt.

XI. Deputationen.

§ 93.

Deputationen läßt die Versammlung in die Sitzungen nicht zu. Ebensowenig gestatten solches die Kommissionen.

§ 94.

Deputationen, die unter Zustimmung des Königs von der Versammlung abgesandt werden, werden von dem Präsidenten ernannt, wenn nicht von der Versammlung eine Wahl beschlossen wird. Der Präsident befindet sich, wenn nicht die Versammlung eine Ausnahme beschließt, jedesmal an der Spitze der Abordnung.

XII. Die Akten und die Bibliothek der Versammlung.

§ 95.

Von allen Akten, die an die Versammlung oder eine Kommission derselben gelangen, sowie von allen in der Registratur befindlichen Aktenstücken, ist jedes Mitglied der Versammlung Einsicht zu nehmen berechtigt. Berichterstatter dürfen jedoch dadurch in ihren Arbeiten nicht aufgehalten werden.

§ 96.

Die Benützung der ständischen Büchersammlung steht auf der Kanzlei jedem Mitglied frei. Außerhalb derselben werden Bücher an einzelne Mitglieder gegen Bescheinigung nur auf solange abgegeben, als kein

anderes Mitglied sie auf der Kanzlei zu benützen wünscht. Über die Anschaffung der Bücher entscheidet während der Dauer eines Landtags eine von der Kammer gewählte besondere Kommission.

§ 97.

Von den gedruckten Verhandlungen der Ständeversammlung erhält jedes Kammermitglied ein in sein Eigentum übergehendes Exemplar[1]).

1. Es ist darunter nur ein Exemplar derjenigen Sitzungsperiode zu verstehen, in welcher der Betreffende selbst Kammermitglied ist.

XIII. Auslegung und Abänderung der Geschäftsordnung.

§ 98.

Ueber die Aufrechterhaltung der Geschäftsordnung hat der Präsident für sich und in Verbindung mit dem Gesamtvorstand zu wachen. Entstehen Zweifel über deren Auslegung, so entscheidet die Versammlung, erforderlichenfalls nach vorgängiger Begutachtung durch die Kommission für die Geschäftsordnung.

§ 99.

Abänderungen der Geschäftsordnung können nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteilen der Abstimmenden erfolgen.

Das Gleiche gilt für die Zulassung von Ausnahmen für einen besonderen Fall.

6. Beilage.

Gesetz, betr. die Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke für den Landtag

in der Fassung vom 2. Februar 1899 (Reg.Bl. S. 32)

nebst den Vollz.Verf. vom 6. Nov. 1882 (Reg.Bl. S. 345) u. vom 28. Febr. 1900 (Reg.Bl. S. 232).[1])[2])

1. Die Vollz.Verf. vom 6. November 1882 ist durch diejenige vom 28. Februar 1900 bezüglich der §§ 3, 13, 15, 17, 18 und des Formulars B abgeändert worden.

2. Die Zahlen hinter den Artikeln des Gesetzes und den Paragraphen der Vollz.Verf. geben das Jahr an, aus welchem das Gesetz bezw. die Vollz.Verf. stammt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. den Text des Landtagswahlgesetzes.

Vom 2. Februar 1899 (Reg.Bl. S. 31).

Auf Grund der am Schlusse des Gesetzes vom 28. Januar d. J., betr. Aenderungen des Landtagswahlgesetzes vom $\frac{\text{26. März 1868}}{\text{16. Juli 1882}}$ (Reg.Bl. S. 27) erteilten Ermächtigung wird der Text des Landtagswahlgesetzes vom 26. März 1868, wie er sich aus den in den Gesetzen vom 16. Juni 1882 und vom 28. Januar 1899 festgestellten Aenderungen ergibt, unter Hinweis darauf bekannt gemacht, daß nach Art. II des Gesetzes vom

28. Januar d. Js. die Art. 4, 13, 14, 16, 17, 18 und 18b in der nachstehenden Fassung erst mit dem Zeitpunkt der Anordnung einer allgemeinen Neuwahl in Kraft treten.

Stuttgart, den 2. Februar 1899.

Pischek.

Art. 1 (1868).

(I.) Für die Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten ist in jeder Gemeinde eine Kommission zu bilden. Sie besteht aus dem Ortsvorsteher als Vorstand, dem Gemeindepfleger und drei weiteren von dem vereinigten Gemeinderat und Bürgerausschuß aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern.

(II.) In Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern können jene vereinigten Kollegien aus je drei von und aus ihnen gewählten Mitgliedern Subkommissionen zur Unterstützung der Kommission bilden.

Vollz.Verf. von 1882.

§ 1. Die Tätigkeit der in Art. 1 des Landtagswahlgesetzes zugelassenen Subkommissionen der Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern beschränkt sich auf die Unterstützung der Hauptkommission bei Fertigung der Wählerlisten. Ueber Beschwerden wegen Nichtaufnahme in die Wählerlisten u. dgl. gebührt der Hauptkommission die Entscheidung.

§ 2. Der Ratsschreiber einer Gemeinde, welcher nicht zugleich Ortsvorsteher ist, nimmt nicht von selbst vermöge gesetzlicher Berufung an den Geschäften der Kommission für Entwerfung und Fortführung der Wählerliste (Ortswahlkommission) Teil; er kann jedoch, auch wenn er nicht als Mitglied des Gemeinderats oder

Bürgerausschusses von den Gemeindekollegien zum Mitglied jener Kommission gewählt wird, als Schriftführer tätig sein, wodurch er jedoch nicht Kommissionsmitglied wird.

Art. 2 (1868).

(I.) Die Kommissionen sind bleibend.

(II.) Eine Neuwahl der von dem vereinigten Gemeinderat und Bürgerausschuß bestellten Mitglieder findet nur insoweit statt, als letztere aus jenen Kollegien auszuscheiden haben.

Art. 3 (1868).

Die Kommissionen sind verpflichtet, die Wählerlisten anzulegen, und durch Sammlung der nötigen Materialien dafür Sorge zu tragen, daß sie jederzeit ohne Verzug richtig gestellt werden können.

Art. 4 (1899).

Die Wahlberechtigten, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben, werden von Amts wegen in die Wählerliste aufgenommen.

Art. 5 (1868).

(I.) Wer in mehreren Gemeinden einen Wohnsitz oder nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt hat, ist in die Wählerliste derjenigen Gemeinde aufzunehmen, in welcher er zur Zeit der Feststellung der Liste sich aufhält.

(II.) Wahlberechtigte vom Militärstande, welche sich bei der Fahne befinden, wählen an dem Ort ihrer Garnison.

1. Anm. zu vergl. jedoch § 49 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 R.G.Bl. S. 45.

Vollz.Verf. von 1900 zu Art. 4 und 5.

§ 3. Bei Aufnahme der Wahlberechtigten in die Wählerlisten ist Art. 4 des Verf.Ges. vom 26. März 1868 (Reg.Bl. S. 175), § 49 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 45) und Art. 4 des Ausf.Ges. zur Str.P.O. vom 4. März 1879 (Reg.Bl. S. 50) zu beachten. Ausgeschlossen von dem Wahlrecht sind hiernach

1. Personen, welche unter Vormundschaft stehen oder das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;
2. Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, während der Dauer des Konkursverfahrens;
3. Personen, welchen durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind oder welchen wegen eines Verbrechens die staats- und gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte mit der Eröffnung des Hauptverfahrens durch Entscheidung der zuständigen Strafkammer des Landgerichts zeitlich entzogen sind;
4. Personen, welche — den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen — eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorangegangenen Finanzjahr bezogen und diese zur Zeit der Wahl nicht wieder erstattet haben. Die Befreiung von der Entrichtung des Schulgelds und die unentgeltliche Abgabe von Schulbüchern und anderen Lehrmitteln, sowie die Bezahlung der Kosten der Zwangserziehung sind nicht als Armenunterstützung zu betrachten (Art. 3 Abs. 2 des Ausf.Ges. zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 17. April 1873, Reg.Bl. S. 109, und Art. 19 letzter Absatz des Gesetzes, betr. die Zwangs-

erziehung Minderjähriger vom 29. Dezember 1899, Reg.Bl. S. 1284).

Für die zum aktiven Heer gehörenden Militärpersonen mit Ausnahme der Militärbeamten ruht das Wahlrecht. Zur Disposition gestellte Offiziere, welche nicht in einem aktiven Kommandoverhältnis stehen, sowie die Offiziere und Mannschaften des Landjägerkorps sind wahlberechtigt.

Hinsichtlich des erforderlichen Alters der Wahlberechtigten wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß es genügt, wenn ein Wähler am Wahltage selbst das 25. Lebensjahr zurücklegt.

Art. 6 (1868).

Die Wählerliste hat die Namen der Wahlberechtigten je unter Aufführung ihrer Vornamen und ihres Berufs zu enthalten. Die Festsetzung der näheren Bestimmungen ist Sache der Instruktion.

Vollz.Verf. von 1882.

S. Anl. A. § 4. Die Wählerlisten sind nach dem angeschlossenen Formular (Beil. A) anzulegen und fortzuführen.

Die Wahlberechtigten sind hierbei in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in größeren Gemeinden die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die in mehrere Abstimmungsdistrikte geteilt sind (Art. 10 des Wahlgesetzes), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Abstimmungsdistrikten.

Beim Abschluß der Wählerlisten hat die Ortswahlkommission die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen und die Richtigkeit der festgestellten Wählerzahl ist vom Oberamt zu kontrollieren, wenn ihm in Gemäßheit des Art. 9 des Wahlgesetzes die Wählerlisten zugekommen sind.

Art. 7 (1868).

(I.) Vor der erstmaligen Anlegung der Wählerliste und ebenso vor jeder Wahl unmittelbar nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt ist ein öffentlicher Aufruf zur Anmeldung der Wahlberechtigten zu erlassen.

(II.) Den Wahlberechtigten steht das Recht zu, auch in der Zwischenzeit ihre Anmeldungen der Kommission zu übergeben. Die Berücksichtigung einer Anmeldung bei der Wahl setzt voraus, daß sie spätestens in der für etwaige Beschwerden gegen die Wahlliste vorgesehenen Frist (Art. 8), je nach Umständen mit den erforderlichen Belegen (Art. 4 Abs. 2) der zuständigen Kommission übergeben worden ist.

Vollz.Verf. von 1882.

§ 5. Der in Art. 7 des Gesetzes angeordnete öffentliche Aufruf der Wahlberechtigten zur Anmeldung ihres Wahlrechts ist im betreffenden Bezirksamtsblatt durch das Oberamt zu erlassen, außerdem aber in jeder Gemeinde durch den Ortsvorsteher auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Art. 8 (1868 bezw. 1882).

(I.) Binnen 10 Tagen nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt müssen die Wahllisten gefertigt, bezw. ergänzt sein (vgl. Art. 3). Sie sind sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von sechs Tagen auf dem Rathause zu allgemeiner Einsichtnahme aufzulegen; auch ist, daß dies geschehen, öffentlich bekannt zu machen.

(II.) Innerhalb dieses Zeitraums ist jeder Einwohner der Gemeinde befugt, gegen die aufgelegten Listen wegen Uebergehung von Personen, welche in dieselben aufzunehmen gewesen wären, sowie gegen Aufnahme unberechtigter Personen bei der Kommission für Abfassung der Liste schriftlich oder mündlich Vorstellung zu erheben.

(III.) Die Kommission hat längstens binnen drei Tagen von Erhebung der Vorstellung an Beschluß darüber zu fassen, und wenn sich der Betreffende bei letzterem nicht beruhigen zu können erklärt, die endgültige Entscheidung der Oberamtswahlkommission einzuholen.

(IV.) Nach Ablauf der vorgesehenen Frist von sechs Tagen kann mit Wirksamkeit für die nächste Wahl eine Aenderung der Wahlliste nicht mehr vorgenommen werden.

Vollz.Verf. von 1882.

§ 6. Die Bekanntmachung, daß die Wählerlisten zur öffentlichen Einsicht aufliegen, hat von den Ortswahlkommissionen auszugehen. Diese Bekanntmachung hat in der ortsüblichen Weise zu erfolgen und ist außerdem durch Anschlag an dem Ratslokal zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. In derselben sind die Folgen der Nichtbeachtung der Fristen besonders auszuführen (vgl. auch § 8) — s. § 8 bei Art. 9 —.

§ 7. Nach Ablauf der sechstägigen Frist zur Erhebung von Vorstellungen gegen den Inhalt der Wählerliste ist jede weitere Anfechtung der letzteren ausgeschlossen.

Ebenso ist nach dem Verstreichen der angegebenen Frist jede Aenderung der Wählerliste, welche nicht infolge der Beschlußfassung der Ortswahlkommission über eine rechtzeitig erhobene Einsprache oder der endgültigen

Entscheidung der Oberamtswahlkommission über eine solche Einsprache (Ges. Art. 8 Abs. 3) erforderlich wird, unzulässig.

Im Fall einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken.

Die Wählerliste ist mit einer Bescheinigung der Ortswahlkommission zu versehen, daß dieselbe nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung sechs Tage lang zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt war.

Art. 9 (1868).

(I.) Spätestens am 21. Tage nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten samt den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Bezirksamt einzusenden.

(II.) Dasselbe veranlaßt die alsbaldige endgültige Entscheidung über diese Anstände durch die Oberamtswahlkommission, ergänzt hiernach die Wählerlisten, läßt nach erfolgter Prüfung äußerlich wahrnehmbare Mängel berichtigen, und übersendet die Listen zur Benützung bei der Wahl rechtzeitig dem betreffenden Distriktswahlkommissär.

(III.) Nur derjenige ist zur Wahl zuzulassen, welcher in die Wählerliste aufgenommen ist.

Vollz.Verf. von 1882.

§ 8. Bei der Wahl ist jeder unbedingt zurückzuweisen, dessen Name in der Wählerliste nicht enthalten ist, mag auch die Uebergehung im offenbarsten Versehen ihren Grund haben.

In der öffentlichen Bekanntmachung des Auflegens der Wählerlisten ist hierauf besonders aufmerksam zu machen, um die Berechtigten zur Wahrung ihrer Rechte zu veranlassen.

Art. 10 (1882).

(I.) Jede Gemeinde, bei zusammengesetzten Gemeinden die Gesamtgemeinde, bildet der Regel nach einen besonderen Abstimmungsdistrikt.

(II.) Jedoch können kleine, sowie solche Gemeinden, in welchen Personen, die zur Bildung der Distriktswahlkommission geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Gemeinden zu einem Abstimmungsdistrikt vereinigt, große Gemeinden in mehrere Abstimmungsdistrikte geteilt werden.

(III.) Kein Abstimmungsdistrikt darf mehr als 3500 Einwohner nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

(IV.) Die Abgrenzung der Abstimmungsdistrikte geschieht sofort nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt durch das Oberamt und wird in dem zu den amtlichen Veröffentlichungen des Oberamts dienenden Blatte bekannt gemacht.

Vollz.Verf. von 1882.

§ 9. Die Abgrenzung und Bekanntmachung der Abstimmungsdistrikte durch das Oberamt hat mit Rücksicht auf die Fristbestimmungen des Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes mit tunlichster Beschleunigung zu erfolgen, sobald das Wahlausschreiben im Regierungsblatt erschienen ist.

Bei der Abgrenzung der Abstimmungsdistrikte darf die Zusammenlegung zweier oder mehrerer Gemeinden

zu einem Distrikt, wofern sie nicht wegen des Nichtvorhandenseins einer genügenden Anzahl geeigneter Persönlichkeiten für die Bildung der Distriktswahlkommission erforderlich werden sollte, nur dann ausnahmsweise erfolgen, wenn die Gemeinde oder die Gemeinden, welche an eine andere Gemeinde angeschlossen werden sollen, klein sind und wenn die sämtlichen zu vereinigenden Gemeinden so nahe beisammen liegen und sich in solchen gegenseitigen Verkehrsbeziehungen befinden, daß in ihrer Zusammenlegung eine irgend erhebliche Erschwerung des Wählens nicht gefunden werden kann.

Ueber die von dem Gesetz vorgesehene Teilung großer Gemeinden in mehrere Abstimmungsbezirke ist, nach vorgängiger Einvernahme des Gemeinderats der betreffenden Gemeinde von dem Oberamte Beschluß zu fassen. Soweit eine Teilung in mehrere Abstimmungsbezirke dem Ermessen des Oberamts anheimgegeben ist (vgl. Art. 10 Abs. 3), empfiehlt sich dieselbe insbesondere bei zusammengesetzten Gemeinden, welche einen ausgedehnten Umfang haben und aus mehreren getrennten Wohnorten bestehen, die sich zur Bildung besonderer Abstimmungsdistrikte eignen.

Eine Teilung in mehrere Abstimmungsbezirke ist nur durch die örtliche Abgrenzung derselben zulässig.

Die Abstimmungsdistrikte sind mit durchlaufenden Nummern zu versehen, die Reihenfolge derselben soll in der Regel nach Voranstellung der Oberamtsstadt in alphabetischer Folge angeordnet werden.

Art. 11 (1882).

(I.) Die Beaufsichtigung der gesetzmäßigen Vornahme des Wahlgeschäfts ist Obliegenheit des Oberamts.

(II.) Die Oberamtswahlkommission hat für jeden Abstimmungsdistrikt ihres Wahlbezirks einen Wahlvorsteher (Distriktswahlkommissär), welcher die Wahl zu

leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu wählen.

(III.) Die Namen derselben sind sofort in dem zu den amtlichen Veröffentlichungen des Oberamts dienenden Blatte bekannt zu machen.

Vollz.Verf. von 1882.

§ 10. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Wahlvorsteher der einzelnen Abstimmungsdistrikte und deren Stellvertreter in der Regel aus der Zahl der Wähler des betreffenden Distrikts berufen werden.

Der Oberamtmann selbst darf die Funktion eines Wahlvorstehers nicht übernehmen. Soweit die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter nicht bereits für den öffentlichen Dienst verpflichtet sind, sind sie, die Stellvertreter übrigens nur für den Fall der Uebernahme der Funktion des Wahlvorstehers, von dem Oberamt, oder in dessen Auftrag von dem Ortsvorsteher auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere auf die sorgfältigste Sicherung der Stimmzettel durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten.

Die Nummern der Bezirksamtsblätter, welche die in betreff der Wahl erlassenen oberamtlichen Bekanntmachungen und Anordnungen enthalten, sind von den Oberämtern je in einem Exemplar zu den Wahlakten zu nehmen.

Die Wahllokale bestimmt der Oberamtmann unter Rücksprache mit dem Ortsvorsteher.

Art. 12 (1882).

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahldistrikts einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermin ein, beim Beginn der

Wahlhandlung zur Bildung der Distriktswahlkommission zu erscheinen.

Vollz.Verf. von 1882.

§ 11. (I.) Die Bestimmung der Zahl der Beisitzer ist innerhalb der Grenzen des Gesetzes dem Wahlvorsteher überlassen; es ist dabei vornehmlich auf die Größe des Abstimmungsdistrikts, sodann zutreffendenfalls auf dessen Zusammensetzung aus verschiedenen Orten Rücksicht zu nehmen und darauf zu sehen, daß solche Beisitzer berufen werden, von welchen anzunehmen ist, daß sie mit den Verhältnissen des Abstimmungsdistrikts, insbesondere mit der Mehrzahl der Wähler derart bekannt sind, um in Anstandsfällen Auskunft geben zu können.

(II.) Der Wahlvorsteher, wofern er dem betreffenden Abstimmungsdistrikt als Wähler angehört, sowie die Beisitzer und der Protokollführer sind nicht gehindert, selbst abzustimmen.

Art. 13 (1899).

(I.) Die Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke sind genau am dreißigsten Tage nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt in allen Abstimmungsdistrikten gleichzeitig vorzunehmen.

(II.) Die Abstimmung beginnt nach erfolgter Konstituierung der Distriktswahlkommission (Art. 13 a Abs. 1) um 10 Uhr vormittags und wird um 7 Uhr abends geschlossen (vgl. übrigens Art. 16 Abs. 1).

(III.) Die Namen der Distriktswahlkommissäre und ihrer Stellvertreter, das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, der Tag der Wahl, sowie die Zeit des Anfangs und des Schlusses der Abstimmung, sind von den Ortsvorstehern in jeder Gemeinde mindestens

3 Tage vor dem Wahltermin auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Vollz.Verf. von 1882.

§ 12. Ueber die erfolgte Vollziehung der in Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Bekanntmachungen ist vom Ortsvorsteher sofort eine Beurkundung an das Oberamt einzusenden. Sind die erwähnten Bekanntmachungen durch Mitteilung in öffentlichen Blättern erfolgt, so ist statt der Beurkundung ein Exemplar der die Bekanntmachung enthaltenden Nummer des betr. Blattes dem Oberamt mitzuteilen.

Art. 13 a (1882).

(I.) Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so die Distriktswahlkommission konstituiert.

(II.) Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder der Distriktswahlkommission anwesend sein.

(III.) Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied der Distriktswahlkommission zu beauftragen.

Vollz.Verf. von 1900.

§ 13. Auf dem Tisch, an welchem die Distriktswahlkommission Platz zu nehmen hat, wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Einlegen der Umschläge aufgestellt. Ein Abdruck des Wahlgesetzes in der Fassung vom 2. Fe-

bruar 1899 (Reg.Bl. S. 32) und der Vollz.Verf. zu demselben vom $\frac{\text{6. November 1882}}{\text{28. Februar 1900}}$ ist im Wahllokal aufzulegen.

Vollz.Verf. von 1882.

§ 14. Die Mitglieder der Distriktswahlkommission haben sich einige Zeit vor 10 Uhr im Wahllokal einzufinden, um sich davon zu überzeugen, daß sich das Wahllokal in vorschriftsmäßiger Ordnung befindet.

Genau um 10 Uhr wird die Wahlhandlung in der in Art. 13 a des Gesetzes bezeichneten Weise eröffnet und es wird sofort vom Wahlvorsteher der Beginn der Abstimmung verkündigt. Unmittelbar vor Beginn derselben hat die Kommission festzustellen, daß die Wahlurne leer ist.

Unter den drei Mitgliedern der Distriktswahlkommission, welche mindestens zu jeder Zeit im Wahllokal anwesend sein müssen, muß sich entweder der Wahlvorsteher oder der Protokollführer befinden und es müssen die Funktionen desjenigen von diesen beiden, welcher vorübergehend abwesend ist, einem der Beisitzer ausdrücklich übertragen werden.

Eine Unterbrechung der Wahlhandlung, zu welcher auch die an die Abstimmung sich anschließende Feststellung des Distrikswahlresultats gehört, darf von der Kommission unter keinen Umständen zugelassen werden.

Art. 14 (1899).

(I.) Die Wahlen erfolgen durch unmittelbare und geheime Stimmabgabe der Wahlberechtigten.

(II.) Im Wahllokal ist die erforderliche Zahl amtlich gestempelter Umschläge, welche für alle Wahlbezirke gleich und aus undurchsichtigem Papier gefertigt sein müssen, bereit zu halten. Auch muß sich in demselben ein Tisch oder eine Mehrzahl von Tischen befinden, welche so aufgestellt und mit einer solchen Vorrichtung

versehen sind, daß an ihnen der Wähler den Stimmzettel gegen Beobachtung geschützt in den Umschlag zu stecken vermag.

(III.) Behufs der Stimmgebung hat jeder Wähler in eigener Person im Wahllokal seines Abstimmungsdistrikts zunächst einen amtlich gestempelten Umschlag an sich zu nehmen, sodann an den abgesonderten Tisch (Abs. 2) zu treten, dort seinen Stimmzettel in den Umschlag zu stecken und diesen unverschlossen, sobald sein Name in der Wählerliste vorgemerkt ist, selbst in die Wahlurne zu legen.

(IV.) Wähler, welche durch körperliche Gebrechen gehindert sind, an den abgesonderten Tisch zu treten oder ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu verbringen und diesen in die Wahlurkunde zu legen, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(V.) Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinen äußeren Kennzeichen versehen sein.

(VI.) Stimmzettel, welche nicht in einem amtlich gestempelten, oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden wollen, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen.

Vollz.Verf. von 1900.

§ 15. Gestempelte Umschläge sind in jedem Wahllokal in ebenso großer Anzahl bereit zu halten, als der betr. Wahldistrikt Wahlberechtigte hat. Zu diesem Zweck wird den Oberämtern die erforderliche Zahl von Umschlägen durch das Ministerium zugesendet.

Der abgesonderte Tisch, an welchem der Wähler seinen Stimmzettel in den Umschlag zu stecken hat,

muß so aufgestellt und eingerichtet sein, daß zwar von dem Platz der Wahlkommission oder wenigstens eines Beisitzers derselben aus die geordnete Benützung der Absonderungsvorrichtungen sich überwachen läßt, daß aber der an den Tisch tretende Wähler die Einlegung des Stimmzettels in den Umschlag bewerkstelligen kann, ohne daß eine Kontrolle darüber möglich ist, was für einen Stimmzettel er in den Umschlag steckt. Zu diesem Zweck kann insbesondere

1. im Wahllokal selbst ein Tisch aufgestellt werden, welcher an den nicht an die Wände des Zimmers anstoßenden Seiten in angemessener Höhe mit einer den erforderlichen Schutz gegen Beobachtung gewährenden Verwahrung auf solche Ausdehnung versehen ist, daß nur der für den Zutritt des Wählers zu dem Tisch erforderliche Platz frei bleibt, oder

2. im Wahllokal durch verstellbare Wände, undurchsichtige Vorhänge, Kästen u. dgl. ein nur gegen die Seite des Platzes der Wahlkommission ganz oder teilweise offen bleibender, zum Lesen und Schreiben genügend heller Raum abgeteilt werden, in welchem ein gewöhnlicher Tisch aufgestellt wird, oder

3. in einem mit dem Wahllokal in unmittelbarer Verbindung stehenden, nur vom Wahllokal aus betretbaren Nebenzimmer ein vom Platz wenigstens Eines Beisitzers der Wahlkommission aus sichtbarer Tisch so aufgestellt wird (soll wohl heißen: „werden"), daß an demselben der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu stecken vermag.

In Abstimmungsdistrikten mit mehr als fünfhundert Wählern sollen mindestens zwei Absonderungsvorrichtungen der bezeichneten Art angebracht werden.

Werden im Wahllokal oder in einem an dasselbe anstoßenden Gelaß mehrere Tische zur Benützung durch die Wähler aufgestellt, so sind dieselben voneinander so abzuscheiden, daß der an dem einen Tisch stehende

Wähler den an dem anderen Tisch stehenden Wähler nicht überwachen kann.

§ 15a. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, nimmt von einer in der Nähe des Eingangs zu den Absonderungsvorrichtungen besonders aufzustellenden Person (Amtsdiener, Polizeidiener u. dgl.) einen gestempelten Umschlag in Empfang und begibt sich an den abgesonderten Tisch, wo er seinen Stimmzettel in den Umschlag steckt; er tritt sodann an den Tisch, an welchem die Distriktswahlkommission sitzt, nennt seinen Namen und gibt, wenn der Abstimmungsdistrikt aus mehreren Gemeinden besteht, seinen Wohnort, in Orten, in welchen die Wählerliste nach Straßen und Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an. Hat der Protokollführer den Namen des Abstimmenden in der Wählerliste aufgefunden, so legt der Wähler selbst den Umschlag unverschlossen in die Wahlurne.

Ueber die Zulassung einer Vertrauensperson im Falle des Art. 14 Abs. 4 entscheidet in Anstandsfällen die Distriktswahlkommission.

Im Falle der Zurückweisung eines Stimmzettels auf Grund der Vorschrift des Art. 14 Abs. 6 darf ein Abstimmungsvermerk in der Wählerliste nicht gemacht werden.

Art. 15 (1882).

(I.) Die Distriktswahlkommission entscheidet über sich ergebende Anstände.

(II.) Die Kommission handhabt bei dem Wahlgeschäfte die Ordnung. Es ist ihr zu diesem Zweck eine Strafgewalt bis zu 12 *M.* Geldstrafe und bis zu 2 Tagen Haft eingeräumt.

(III.) Dem Bestraften steht gegen ein Straferkenntnis die sofortige Beschwerde (R.Str.P.O. § 353) bei dem Oberamte zu. Dieselbe hat aufschiebende Wirkung,

jedoch kann eine erkannte Haftstrafe sofort bis zu vierundzwanzig Stunden vollzogen werden, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung die ungesäumte Vollziehung erfordert.

(IV.) Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen; dasselbe hat die Namen der Kommissionsmitglieder, Zeit und Ort des Geschäfts, die Zahl der abstimmenden Wähler im ganzen, vorgekommene Anstände und gefaßte Beschlüsse, sowie alle auf die Gültigkeit der Wahl Einfluß übende Vorfälle zu enthalten.

Vollz.Verf. von 1882.

§ 16. Die der Distriktswahlkommission eingeräumte Strafgewalt umfaßt die Befugnis zu strafen sowohl wegen Ungehorsams gegen ihre Anordnungen als auch wegen ungebührlichen Benehmens im Wahllokal.

Um den Vollzug einer erkannten Strafe ist der Ortsvorsteher zu ersuchen, vorbehältlich der der Kommission zustehenden Befugnis, den zu einer Haftstrafe Verurteilten, wenn dies die Aufrechterhaltung der Ordnung erfordert, sofort in den Ortsarrest abführen zu lassen. Auch in anderen Fällen ist der Ortsvorsteher anzugehen, wenn zur Aufrechthaltung oder Wiederherstellung der Ordnung polizeiliche Hilfe erforderlich ist.

Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse des Abstimmungsorts.

Vollz.Verf. von 1900.

§ 17. Das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll ist nach dem in Beil. B enthaltenen Formular abzufassen. S. Anl. B.

Art. 16 (1899).

(I.) Um 7 Uhr abends erklärt der Wahlvorsteher, daß nur noch diejenigen Wähler zur Stimmabgabe zu-

gelassen werden, welche im Wahllokal bereits anwesend sind.

(II.) Nach Schluß der Abstimmung werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokoll anzugeben.

Vollz.Verf. von 1900.

§ 18. Nachdem der Wahlvorsteher genau um sieben Uhr erklärt hat, daß nur noch die schon im Wahllokal anwesenden Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, sind die noch zuzulassenden Wähler von den übrigen im Wahllokal anwesenden Personen in geeigneter Weise getrennt zu halten; erforderlichenfalls können die Türen des Wahllokals auf kurze Zeit, jedoch höchstens bis zur Beendigung der Abstimmung abgeschlossen werden.

Art. 17 (1899).

(I.) Sodann erfolgt durch die Distriktswahlkommission die Prüfung und Zählung der Stimmzettel.

(II.) Einer der Beisitzer eröffnet hierbei jeden Umschlag, entfaltet den in ihm befindlichen Stimmzettel und übergibt denselben dem Wahlvorsteher, welcher ihn nach lauter Verlesung an einen anderen Beisitzer weiterreicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

(III.) Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die zur Vormerkung der Abstimmenden benützte Wählerliste (Art. 14 Abs. 2) beim Schlusse der Wahlhandlung von der Distriktswahlkommission zu unterschreiben und dem Protokoll beizufügen ist.

Vollz.Verf. von 1882.

§ 19. Während der Stimmzählung haben nach den Vorschriften des Art. 17 mindestens fünf Mitglieder der Distriktswahlkommission anwesend zu sein.

Die Gegenliste ist nach dem unter Lit. C anliegenden Formular zu führen. S. Anl. C.

Art. 18 (1899).

(I.) Ungültig und bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung zu bringen sind:

1. Stimmzettel, welche sich nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag, oder welche sich in einem verschlossenen Umschlag befinden;
2. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
3. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
4. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;

5. Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name verzeichnet ist;
6. Stimmzettel, welche eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten.

(II.) Befinden sich in dem Umschlag mehrere Stimmzettel, so werden diese, wenn sie auf denselben Namen lauten, nur einfach gezählt, andernfalls außer Berücksichtigung gelassen.

(III.) Bei der Stimmzählung wird darauf keine Rücksicht genommen, ob ein Gewählter wählbar ist.

Vollz.Verf. von 1882.

§ 20. Auch diejenigen Stimmzettel sind als gültig zu behandeln, welche auf eine unzweifelhaft nicht wählbare Person lauten, es muß daher auch der Name einer solchen Person in das Protokoll aufgenommen und müssen die derselben zugefallenen Stimmen ihr zugezählt werden.

Art. 18 a (1882).

(I.) Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung durch die Kammer der Abgeordneten allein die Distriktswahlkommission nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (Art. 13 a Abs. 2).

(II.) Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit es einer Beschlußfassung der Distriktswahlkommission bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokoll beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

(III.) Die übrigen Stimmzettel hat der Wahlvorsteher in einem versiegelten Paket so lange aufzubewahren, bis der Gewählte in der Kammer der Abgeordneten für legitimiert erklärt ist.

Vollz.Verf. von 1882.

§ 21. Ergibt sich bei der Beschlußfassung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzettels Stimmengleichheit, so ist die betreffende Stimme als gültig zu zählen.

Art. 18 b (1899).

Während der ganzen Wahlhandlung (Art. 13 a bis 18 a) steht jedem Wähler der Zutritt zu dem Wahllokal offen. Es dürfen jedoch daselbst außer den Beratungen und Beschlüssen der Distriktswahlkommission, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind, weder Beratungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt, noch Stimmzettel aufgelegt oder verteilt werden.

Vollz.Verf. von 1882.

§ 22. Frauen, Personen, die offenbar noch nicht 25 Jahre alt sind u. dgl. schon nach ihrer äußeren Erscheinung zweifellos nicht wahlberechtigte Personen sind ohne weiteres aus dem Wahllokal wegzuweisen. Im übrigen hat eine Untersuchung darüber, ob ein im Wahllokal Anwesender als Wähler zur Anwesenheit berechtigt ist, für die Regel zu unterbleiben, wofern nicht das Benehmen oder das Äußere des Anwesenden besonderen Anlaß zur Einforderung seiner Legitimation als Wähler gibt.

Daß der Anwesende gerade in dem betreffenden Abstimmungsdistrikt die Wahlberechtigung besitzt, ist kein Erfordernis seiner berechtigten Anwesenheit.

Art. 18 c (1882).

(I.) Die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig wohlversiegelt an das Oberamt einzusenden, daß sie demselben spätestens im Lauf des auf den Wahltag folgenden Tages zukommen.

(II.) Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

Art. 18 d (1882).

(I.) Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses beruft das Oberamt spätestens auf den dritten Tag nach dem Wahltermin in ein von ihm zu bestimmendes Lokal und unter Zuziehung eines Protokollführers die Oberamtswahlkommission zusammen.

(II.) Dieselbe besteht aus dem Oberamtmann (Wahlkommissär) als Vorsitzenden, sodann für die zu eigenen Wahlen befugten Städte aus je zwei Mitgliedern des Gemeinderats und des Bürgerausschusses, welche von diesen Kollegien gewählt werden, für die Oberamtsbezirke aus zwei Mitgliedern der Amtsversammlung und zwei Mitgliedern der Bürgerausschüsse des Bezirks, welche die Amtsversammlung wählt.

(III.) Von der Oberamtswahlkommission werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Abstimmungsdistrikten durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

(IV.) Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler sowie der gültigen und der ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Abstimmungsdistrikt ersichtlich sein muß und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu welchen die Wahlen in einzelnen Abstimmungsdistrikten etwa Veranlassung gegeben haben. Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Vorstand der Oberamtswahlkommission befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel einzufordern und einzusehen.

(V.) Der Zutritt zu dem Lokal, in welchem die Ermittlung des Wahlergebnisses stattfindet, steht jedem Wähler offen.

Vollz.Verf. von 1882.

§ 23. Tag und Stunde der Ermittlung des Wahlergebnisses sowie das Lokal, in welchem dieselbe erfolgt, sind vom Oberamt durch vorgängigen Anschlag am Oberamtsgebäude öffentlich bekannt zu machen.

§ 24. Die Ermittlung des Wahlergebnisses in den zu eigenen Wahlen befugten Städten ist zu Vermeidung von Kollisionen in der Regel auf einen früheren Tag anzuberaumen als die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Oberamtsbezirken.

§ 25. Die durch Wahl zu bestellenden Mitglieder der Oberamtswahlkommission für die zu eigenen Wahlen befugten Städte sind vor jeder Landtagswahl rechtzeitig neu zu wählen.

Bezüglich der durch Wahl zu bestellenden Mitglieder der Oberamtswahlkommissionen für die Oberamtsbezirke ist, um die Notwendigkeit möglichst zu vermeiden, wegen dieser Wahl eine besondere Amtsversammlung berufen zu müssen, darauf Bedacht zu nehmen, daß zum mindesten jedes Jahr einmal am

Schlusse einer aus anderem Anlaß abgehaltenen Sitzung der Amtsversammlung je zwei Mitglieder der letzteren und der Bürgerausschüsse des Bezirks, nebst ebenso vielen Ersatzmännern, die im Verhinderungsfalle oder im Falle des vor dem Erscheinen des Wahlausschreibens erfolgten Ausscheidens der in erster Linie Gewählten aus der Amtsversammlung oder dem Bürgerausschuß in die Kommission einzutreten hätten, gewählt werden.

Die vor Erlassung dieser Instruktion im Laufe des Jahres 1882 stattgefundenen Wahlen der Amtsversammlungen bleiben in Kraft.

Der zur Ermittlung des Wahlergebnisses zuzuziehende Protokollführer, welcher kein Wähler zu sein braucht, ist auf die getreue Führung des Protokolls durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten, wenn er nicht bereits im allgemeinen für den öffentlichen Dienst in Pflichten genommen ist.

Das Protokoll ist nach dem angeschlossenen Formular Lit. D abzufassen. S. Anl. D.

§ 26. Bei der Zusammenstellung der Wahlresultate ist die Oberamtswahlkommission an die von den Distriktswahlkommissionen in Gemäßheit des Art. 18a des Gesetzes getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der abgegebenen Stimmzettel gebunden und es steht derselben nur zu, etwaige Bedenken, zu welchen ihr diese Entscheidungen Anlaß geben, im Protokoll niederzulegen.

Wenn Bedenken gegen die Wählbarkeit eines Gewählten vorliegen, so ist zwar trotzdem die Wahlurkunde auszustellen, es sind aber die Bedenken sowohl in der Wahlurkunde als im Protokoll anzuführen.

Beratungen und Ansprachen Dritter dürfen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Oberamtswahlkommission nicht gestattet werden.

Art. 19 (1868).

(I.) Hat die Wahl nach § 144 der V.U., bezw. Art. 7 des Verf.Ges. vom 26. März 1868 (Reg.Bl. S. 175),

zu keinem Ergebnis geführt, so hat der Oberamtmann unverweilt eine neue Wahl anzuordnen.

(II.) Sie wird auf Grund derselben Wählerlisten nach denselben Abstimmungsbezirken und bei gleicher Besetzung der Wahlkommissionen wie die erste Wahl vorgenommen.

(III.) Sie findet genau zehn Tage nach Veröffentlichung der oberamtlichen Wahlanordnung statt.

Vollz.Verf. von 1882.

§ 27. Ob ein Kandidat die zum Zustandekommen seiner Wahl erforderliche absolute Mehrheit sämtlicher im Wahlbezirk abgegebenen Stimmen erhalten hat, bemißt sich nach der Gesamtheit der von den Distriktswahlkommissionen als gültig angenommenen Stimmzettel.

Ist in Gemäßheit des Art. 19 des Gesetzes und § 153 der V.U., bezw. Art. 12 des Verf.Ges. vom 26. März 1868 eine engere Wahl (Stichwahl) anzuordnen, so sind vom Oberamt bei der Anordnung der neuen Wahl die Namen derjenigen beiden Kandidaten, welche bei der erfolglos gebliebenen Wahl die meisten Stimmen erhalten haben und zwischen welchen bei der engeren Wahl allein zu wählen ist, zu bezeichnen und zugleich mit dem neuen Wahltermin unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes sowie unter dem ausdrücklichen Hinweis darauf im Bezirksamtsblatt zu veröffentlichen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

Alles dieses (Abs. 2) sowie die Zeit des Anfangs und des Schlusses der Abstimmung und eine etwa eingetretene Aenderung der Wahllokale (zu vgl. § 10 letzter Absatz) ist auch von den Ortsvorstehern in jeder Gemeinde mindestens drei Tage vor dem Wahltermin auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Art. 20 (1868).

(I.) Für den Gewählten ist von dem Oberamtmann auf gedrucktem Formulare eine von ihm und den Ur-

kundspersonen unterzeichnete Wahlurkunde auszustellen, welche zu enthalten hat:

1. den Namen des Wahlortes;
2. die Zahl der berufenen und der zur Abstimmung erschienenen Wähler;
3. die Zeit des Wahlgeschäfts;
4. den vollständigen Namen und Stand des Gewählten, dessen Alter, sofern es der Kommission bekannt ist;
5. die auf ihn gefallene Stimmenzahl;
6. die Beurkundung, daß den Ausstellern der Wahlurkunde kein Grund bekannt ist, aus welchem der Gewählte für unfähig zu halten wäre, die Wahl anzunehmen, oder die Erklärung ihrer Zweifel gegen seine Wahlfähigkeit.

(II.) Gleichzeitig mit der Ausfolge der Wahlurkunde an den Gewählten hat der Wahlkommissär ein Duplikat derselben an das Ministerium des Innern einzusenden.

(III.) Der Gewählte kann die Wahl ablehnen. Ist er mehrfach gewählt, so steht ihm die Entscheidung zu, welche der auf ihn gefallenen Wahlen er annehmen will.

(IV.) Im Falle der Annahme hat er die ihm ausgefolgte Wahlurkunde sofort behufs seiner Legitimation an den ständischen Ausschuß, bei versammeltem Landtage aber an die Abgeordnetenkammer einzusenden.

Vollz.Verf. von 1882.

§ 28. Die dem Gewählten auszufolgende Wahlurkunde ist nach dem unter Lit. E anliegenden Formular abzufassen.

S. Anl. E.

Art. 21 (1868).

(I.) Die Wahl ist ungültig, wenn wesentliche Vorschriften für das Wahlverfahren unbeachtet geblieben sind, und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich, noch nachgewiesen ist, daß durch die Nichtbeachtung der betreffenden Wahlvorschrift das Ergebnis der Wahl materiell nicht beeinflußt werden konnte.

(II.) Außerdem ist die Wahl ungültig, wenn der Gewählte zur Zeit der Wahl wahlunfähig war, oder sich, um bei der betreffenden Wahl Stimmen zu erhalten, einer Bestechung, einer Erpressung oder eines Betrugs schuldig gemacht hat.

Art. 22 (1868).

(I.) Der ständische Ausschuß, bezw. die Abgeordnetenkammer, hat die Legitimation der Gewählten zu prüfen.

(II.) Letzterer steht in allen Streitigkeiten über die Legitimation und über die Gültigkeit einer Wahl die Entscheidung zu. Wegen Nichtbeachtung der Vorschriften für das Wahlverfahren kann eine Wahl nach Ablauf von 15 Tagen vom Eintritte des Gewählten in die Abgeordnetenkammer an nicht mehr beanstandet werden.

(III.) Anfechtungen einer Wahl von seiten Dritter sind vor Eröffnung des Landtags bei dem ständischen Ausschusse, bei versammeltem Landtage dagegen bei der Abgeordnetenkammer anzubringen.

Vollz.Verf. von 1882.

§ 29. Sobald ein gewählter Abgeordneter in der Abgeordnetenkammer für legitimiert, oder aber von derselben

eine Wahl für ungültig erklärt worden ist, hat der Wahlkommissär die Wählerlisten den betreffenden Ortswahlkommissionen zurückzugeben.

Art. 23 (1868).

Ist der Gewählte noch nicht in die Abgeordnetenkammer eingetreten, so hat, unbeschadet des Rechts dieser Kammer zur endgültigen Entscheidung, das Ministerium des Innern eine neue Wahl alsdann anzuordnen, wenn der Gewählte zur Zeit der Wahl unzweifelhaft wahlunfähig war, oder dessen unzweifelhafte Wahlunfähigkeit nachher eingetreten ist, ebenso, wenn derselbe wegen einer bei der Wahl verübten Bestechung, Erpressung oder Betrugs gerichtlich verurteilt wurde. In gleicher Weise liegt dem Ministerium des Innern die Anordnung einer neuen Wahl ob, wenn der Gewählte die Wahl nicht annimmt.

Art. 24 (1868).

(I.) Treten nach dem Eintritt eines Gewählten in die Abgeordnetenkammer Umstände ein, welche eine Neuwahl notwendig machen, so hat die Abgeordnetenkammer die kgl. Staatsregierung unter Benachrichtigung hiervon um Einleitung einer Neuwahl zu ersuchen.

(II.) Ist der Landtag nicht versammelt und die Notwendigkeit einer Neuwahl außer Zweifel, so hat diese Veranlassung einer Neuwahl, vorbehältlich des Rechts der Abgeordnetenkammer zur Entscheidung nachträglicher Anstände, von dem ständischen Ausschusse auszugehen.

Art. 25 (1868).

(I.) Die Wähler erhalten weder für Zeitversäumnis, noch für Zehrungs- und Reiseaufwand eine Entschädigung.

(II.) Die Wahlvorsteher und die sonst zu den Wahlhandlungen in amtlicher Eigenschaft zugezogenen Personen dagegen beziehen bei Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts die ihnen sonst normalmäßig zukommenden Diäten und Reisekostenentschädigungen.

Art. 26 (1882).

Die durch die Wahlen verursachten Kosten werden mit Ausnahme des Aufwands für Anfertigung der örtlichen Wählerlisten und für Ausrüstung des Wahllokales, den die Gemeindekassen zu tragen haben, von der Staatskasse bestritten.

Vollz.Verf. von 1882, zu Art. 25 und 26.

§ 30. Die Verzeichnisse über die aus der Staatskasse zu bezahlenden Kosten der Wahlen sind von den Oberämtern geprüft und beglaubigt dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Es ist hierbei zu beachten, daß die Wahlvorsteher und die weiteren Personen, welche bei den Wahlen eine amtliche Funktion bekleiden (Protokollführer und Beisitzer der Distrikts- und Oberamtswahlkommissionen), bei Verrichtungen innerhalb ihres Wohnorts keine Bezahlung, bei Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts aber nur Entschädigung für Zehrung (Diäten) und für die erforderliche Reise, dagegen keine Vergütung für ihre Mühewaltung, also keine Gebühren oder Taggelder erhalten.

Anhang.

Beilage A.

Wählerliste

der Stadt .....

der Gemeinde .....

Abstimmungsdistrikt Nr..... der Stadt..... der Gemeinde..... Oberamts .....

Familienname (Zuname)	Vorname	Alter (womöglich Jahr und Tag der Geburt)	Stand oder Gewerbe	Wohnung, Straßen-Nr.	Hat seine Stimme abgegeben bei der Wahl					Bemerkungen.
der Wahlberechtigten					vom	vom	vom	vom	vom	

Ergänzt N. N. den .....

Die Ortswahlkommission:

Ortsvorsteher: ..... Gemeindepfleger: ..... Weitere Mitglieder: .....

.....

.....

Gegenwärtige Wählerliste war zur allgemeinen Einsichtnahme sechs Tage lang, nämlich vom ..... bis ..... beide Tage einschließlich auf dem Rathaus aufgelegt, nachdem dies zuvor durch .... öffentlich bekannt gemacht worden war, und wurde am .... abgeschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Ortswahlkommission:

Ortsvorsteher:	Gemeindepfleger:	Weitere Mitglieder:
.....	.....	.....
		.....
		.....

Die vorliegende Wählerliste wurde bei der Wahlhandlung vom ..... zur Vormerkung der Abstimmenden benützt und dem Wahlprotokoll als Beilage beigefügt.

Zur Beurkundung:

N. N. den .....

Die Distriktswahlkommission:

Der Wahlvorsteher:	Die Beisitzer:	Der Protokollführer:
.....	.....	.....
	.....	
	.....	

Beilage B.

Wahlprotokoll.

Verhandelt N. Oberamts N. den .....

Behufs der auf heute anberaumten Wahl eines Landtagsabgeordneten

für die Stadt ..... / das Oberamt ..... ist in dem Abstimmungsdistrikt

Nr..... der Stadt / des Oberamts ....., welcher .....

..... umfaßt, der Unterzeichnete zum Wahlvorsteher ernannt worden.

Derselbe hatte aus der Zahl der Wähler seines Abstimmungsdistrikts zum Protokollführer den .....

.....

und zu Beisitzern

1. .....
2. .....
3. .....
4. .....
5. .....
6. .....

ernannt und zwei Tage vor dem Wahltermine eingeladen, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung der Distriktswahlkommission zu erscheinen.

Dieselben hatten sich ..... eingefunden und der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um 10 Uhr vormittags damit, daß er dieselben mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtete.

Auf dem Tische, an welchem die Distriktswahlkommission Platz nahm, war ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt und es überzeugte sich die Distriktswahlkommission unmittelbar vor dem Beginn der Abstimmung, daß dasselbe leer sei.

Beschreibung der Absonderungsvorrichtung: Damit der Wähler unbeachtet seinen Stimmzettel in den Umschlag zu stecken vermochte, war.....

.....

.....

Mit der Verteilung der der Distriktswahlkommission zugestellten ..... Stück amtlich gestempelter Umschläge war.....
beauftragt und ihm sein Standort in unmittelbarer Nähe der Absonderungsvorrichtung angewiesen worden.

Von den erschienenen Wählern nahm jeder einen gestempelten Umschlag in Empfang, begab sich sodann an den abgesonderten Tisch, wo er gegen Beobachtung geschützt seinen Stimmzettel in den Umschlag steckte; den Umschlag samt Stimmzettel legte er, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hatte, selbst in die Wahlurne.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

1. weil der Wähler den Stimmzettel nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag abgeben wollte ..... Stimmzettel,
2. weil der Wähler den Stimmzettel in einem mit einem äußeren Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollte ..... Stimmzettel.

Auch mußten ..... Wähler von der Stimmgebung zurückgewiesen werden, weil sie sich trotz erhaltener Aufforderung weigerten, an den abgesonderten Tisch zu treten, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

wird durchstrichen, soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.

Die nachverzeichneten Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert waren, allein an den abgesonderten Tisch zu treten oder ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu verbringen und diesen in die Wahlurne zu legen, haben sich der Beihilfe der von ihnen mitgebrachten Vertrauenspersonen bedient, nämlich;

1. .....
2. .....

Der Protokollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte.

Um Uhr erklärte der Wahlvorsteher, daß nur noch diejenigen Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, welche im Wahllokal bereits anwesend waren. Die im Wahllokal anwesenden Wähler, die noch nicht abgestimmt hatten, wurden darauf von den übrigen Personen abgesondert und gaben ihre Stimmen noch ab. Um Uhr Minuten war die Stimmabgabe vollendet.

.....

Die Umschläge wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Die Anzahl derselben betrug .....

Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war, überein.

(wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.)

Dieselbe war um ..... größer / kleiner als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes:

(wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.)

.....

.....

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Umschläge, indem einer der Beisitzer jeden Umschlag einzeln öffnete, den Stimmzettel entfaltete und ihn dem Wahlvorsteher übergab, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen anderen Beisitzer weiter reichte, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrte.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf, vermerkte neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählte dieselbe laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer ..... eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Verhandlung von der Distriktswahlkommission unterschrieben und dem Protokoll beigefügt wurde.

Durch Beschluß der Distriktswahlkommission wurden für ungültig erklärt:

1. nach Art. 18 Ziff. 1 des Landtagswahlgesetzes
die Stimmzettel Nr. .....

2. nach Art. 18 Ziff. 2
die Stimmzettel Nr. .....
3. nach Art. 18 Ziff. 3
die Stimmzettel Nr. .....
4. nach Art. 18 Ziff. 4
die Stimmzettel Nr. .....
5. nach Art. 18 Ziff. 5
die Stimmzettel Nr. .....
6. nach Art. 18 Ziff. 6
die Stimmzettel Nr. .....

Außer Berücksichtigung mußten gemäß Art. 18 Abs. 2 ..... Umschläge gelassen werden, in welchen sich entweder kein Stimmzettel vorfand oder mehrere auf verschiedene Namen lautende Stimmzettel enthalten waren, nämlich die Umschläge Nr. .....

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, in betreff deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß der Distriktswahlkommission für gültig erklärt:

1. Stimmzettel Nr. .....
2. Stimmzettel Nr. .....

Die Gültigkeitserklärung der Stimmzettel Nr. .....

.....

erfolgte übrigens nur mit Stimmengleichheit.

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel und Umschläge, in betreff deren es einer Beschlußfassung der Distriktswahlkommission bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigefügt.

Die Zahl der Stimmen betrug .....
für ungültig erklärte Stimmzettel einschließlich der außer Berücksichtigung gelassenen Umschläge waren vorhanden

.....

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .....
Es haben erhalten:
(Gutsbesitzer Karl Weiß in Helldorf 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, **10**, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, **20**, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, **30**, 31. zusammen 31 Stimmen.)

beispielsweise Angabe, die zu durchstreichen ist.

1. .....
zusammen ..... Stimmen
2. .....
zusammen ..... Stimmen
3. .....
zusammen ..... Stimmen
4. .....
zusammen ..... Stimmen
5. .....
zusammen ..... Stimmen
6. .....
zusammen ..... Stimmen

im ganzen wie oben ..... Stimmen.

Nachdem dieses Ergebnis ermittelt und von dem Wahlvorsteher verkündet worden war, versiegelte derselbe alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht dem Protokolle beigefügt sind, und nahm dieselben in Verwahrung.

Die bei der Wahl benützten Umschläge, soweit sie nicht bereits dem Protokolle beigefügt sind, wurden vernichtet. Die nicht zur Verwendung gelangten Umschläge (..... Stück) sind wieder angeschlossen.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als drei Mitglieder der Distriktswahlkommission gegenwärtig, oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher: Die Beisitzer: Der Protokollführer:

....

.....

.....

Beilage C.

Gegenliste.

N. Oberamts N.

Geschehen den .....

Bei der am heutigen Tage laut darüber abgefaßten Protokolls vorgenommenen Wahl eines Landtagsabgeordneten für
die Stadt
den Oberamtsbezirk .....
haben von den im Abstimmungsdistrikt Nr. .....
der Stadt
der Gemeinde .....
abgegebenen gültigen Stimmen erhalten:

1. .....
zusammen ..... Stimmen
2. .....
zusammen ..... Stimmen
u. s. w.

im ganzen ..... Stimmen.

Hierüber ist von dem unterzeichneten Beisitzer diese Gegenliste aufgenommen, vorgelesen, und von der Distriktswahlkommission mitunterschrieben, sodann aber dem obengenannten Wahlprotokoll beigefügt worden.

Der Wahlvorsteher: Die Beisitzer: Der Protokollführer:

....

.....

.....

Der Beisitzer und Führer der Gegenliste:

.....

Beilage D.

Protokoll über die Ermittelung des Wahlergebnisses.

K. Oberamt .....
Verhandelt den .....

Nachdem zufolge Wahlausschreibens vom ..... (Reg.Bl. S. .....) am ..... die Wahl eines Landtagsabgeordneten für die Stadt / den Oberamtsbezirk ..... stattgefunden hat, wurde vom Oberamt auf den heutigen Tag, als den ..... Tag nach dem Wahltermin ..... mittags ..... Uhr die Oberamtswahlkommission bestehend aus

1. Oberamtmann ..... als Vorsitzendem
und den weiteren Mitgliedern
2. N. aus N., Mitglied der Amtsversammlung,
3. N. aus N., " "
4. N. aus N., Mitglied des Bürgerausschusses von N.,
5. N. aus N., " " " " "

unter Zuziehung des ..... als Protokollführers in ..... durch spezielle Ladung der Mitglieder Ziff. 2—5 zum Zweck der Ermittelung des Wahlergebnisses zusammenberufen.

Auch sind Tag und Stunde der gegenwärtigen Verhandlung sowie das Lokal, in welchem dieselbe vorgenommen wird, durch Anschlag am Oberamtsgebäude bekannt gemacht worden.

Die sämtlichen vorstehend unter Ziff. 1—5 bezeichneten Mitglieder der Oberamtswahlkommission haben sich zur vorgenannten Stunde eingefunden.

Der Protokollführer wurde auf die in seiner Eigenschaft als oberamtlicher Gehilfe erfolgte allgemeine Verpflichtung hingewiesen und es wurden sofort von der Oberamtswahlkommission die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Abstimmungsdistrikten durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

die getreue Führung des Protokolls durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet

Das Ergebnis war folgendes:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.					8.
Lfde. Nr. des Abstimmungs-Distrikts	Bezeichnung	Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der im ganzen abgegebenen Stimmen	Hiervon ungültig	Hiernach gültig abgegebene Stimmen	Von den abgegebenen gültigen Stimmen fielen auf					Bemerkungen.
						Name	Name	Name	Name	zersplittert	
Hiernach im ganzen Wahlbezirk											

Bei der vorstehenden Zusammenstellung der von den Distriktswahlkommissionen festgestellten Resultate ergaben sich die nachstehenden Bedenken:

Die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen beträgt .....

Es erscheint somit .....

als gewählt, da auf ihn ..... Stimmen gefallen sind, er also mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Bedenken gegen die Wählbarkeit des Gewählten ergaben sich nicht. ..... insofern als .....

Alles Vorstehende wird von der Oberamtswahlkommission unter dem Anfügen beurkundet, daß während der ganzen Verhandlung das Lokal, in welchem sie stattfand, dem Zutritt der Wähler offen stand.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende: ..... Die Mitglieder: ..... Der Protokollführer: .....

.....

.....

.....

Beilage E.

Wahlurkunde.

Stadt .....
Oberamt .....

Bei der unterm ..... dieses Monats vorgenommenen Wahl eines Landtagsabgeordneten
der Stadt .....
des Oberamtsbezirks
..... haben
von ..... Wahlberechtigten im ganzen .....
abgestimmt. Nach der heute dahier vorgenommenen Abzählung der Stimmen ist durch die absolute Mehrheit von .....
Stimmen N. N. (Vor- und Zuname) N. (Stand, Gewerbe ꝛc.)
zu N. (Wohnort), geboren den ..... von
der Stadt .....
dem Oberamtsbezirk zum Abgeordneten
gewählt worden.

Indem wir ihm solches zu seiner Legitimation beurkunden, haben wir das pflichtmäßige Zeugnis beizufügen, daß uns kein Grund bekannt ist, aus welchem der Gewählte für unfähig zu halten wäre, die Wahl anzunehmen. (Im Falle Zweifel gegen seine Wahlfähigkeit bestehen, sind diese anstatt der letzteren Beurkundung anzufügen.)

Kraft gegenwärtiger Urkunde und nachstehender Unterschriften

N. N. den .....

Die Oberamtswahlkommission

Der Vorsitzende: Oberamtmann .....

Die Urkundspersonen: .....

.....

.....

.....

Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

Abänderung der Gesetze 89.
der Verfassung 160.
Abgaben s. Steuern.
Abgeordnetenkammer s. auch Stände.
Abänderung der Geschäftsordnung 298.
Abgeordneter ist Vertreter des ganzen Landes 140.
Abstimmungen 293.
Akten 298.
Amtspersonal 238.
Anträge 274.
Austritt 143.
Behandlung der Vorlagen 274.
Bibliothek 298.
Deputationen 298.
Eingaben an die Regierung 237.
Geschäftsordnung 265.
innere Polizei 238.
Interpellationen 282.
Kommissionen 284.
Legitimation der Abgeordneten 265.
Neuwahl 143.
Petitionen 274.
Redeordnung 289.
Schriftführer 266.
Sitzungen, Ordnung 272.
Tagesordnung 287.
Vereinigung mit der Kammer der Standesherren 235.
vertraul. Vereinigung 236.
Verhältnis zur Regierung 238.
Verhältnis zur Kammer der Standesherren 239.
Wählbarkeit 133 ff.
Wahl der ritterschaftlichen Mitglieder 126.
Wahl der Städte und Oberamtsbezirke 127 ff.
Wahlen in der Kammer 293.
Wahlrecht 127, 129 ff.
Wahlverfahren 137.
Zusammensetzung 122.
Abkürzungen X.
Abolitionsrecht 97.
Abordnungen an die Stände und der Stände 156.

Abstimmung s. Stände.
Abstimmungsdistrikte 308.
Abstimmungsorte 308.
Abtretung von Gebietsteilen 11.
Abzugsfreiheit 40.
Adel s. Ritterschaftlicher Adel und Standesherren.
Personaladel und unbegüterter Erbadel 28.
Agnaten 17.
agnatische Erbfolge 17.
Alter der Ständemitglieder 123.
für die Wahlberechtigung 130.
Alterspräsident 152.
Amtskörperschaften 64 ff.
Amtsversammlung 66.
Anfechtung einer Wahl 327.
Anfragen s. Interpellationen.
Anlehen für das Hofdomänenkammergut 105.
für den Staat 104, 112, 158.
Anträge, kgl. an die Ständeversammlung 117, 155, 159, 164.
der Stände an den König 166.
einer Kammer an die andere 164.
einzelner Ständemitglieder 251, 274.
Apanagen 103.
Archivar, ständ. 184.
Armeekorps, württ. s. Militärkonvention.
Armenunterstützung, Hindernis der Wahlfähigkeit 130.
Aufhebung der Gesetze 89.
Auflösung der Stände 174.
Aufsicht über Amtskörperschaften und Gemeinden 66.
über Kirchen 74 ff.
Ausbildung, Freiheit 38.
Ausführungsverordnungen 92.
Ausgaben, Genehmigung durch die Stände 108.
Ausländer, Gehorsamspflicht 30.
rechtliche Stellung derselben 26.
Ausscheidung s. Kirchengut.
Ausschuß, ständischer 176 ff.
Auswärtige Bildungsanstalten, Besuch 38.
Auswärtige Staaten, Verhältnis zu 85.
Auswanderungsfreiheit 40.
Authentische Gesetzesauslegung 89.
Autonomie des Adels 27 ff.
der Gemeinden 66.
der Kirchen 71.

B.

Bahn, Reservatrecht 4.
Bankrott, Folgen für Wahlrecht 124.
Beamte (= Staatsbeamte; wegen der Gemeindebeamten, Kirchendiener, Schuldiener ständische Beamte s. diese).
Diensteid 51.
Dienstprüfungen 50.
Disziplinarverfahren 51 f.

Ernennung 49.
Fürsorge 54.
Gehorsamspflicht 56 ff.
Verantwortlichkeit 56 ff.
Verfassungseid 51.
Versetzung von Richtern 51.
Wahl in den Landtag 133.
Bebenhäuser Konvention 4.
Begnadigungsrecht des Königs 96.
Behörden s. Staatsbehörden.
Behördenorganisation 89.
Beisitzer 65.
Beleidigung durch Ständemitglieder 171.
Belohnungen für ständische Geschäfte 187.
Berichterstatter 249, 257, 285, 290.
Beruf, freie Wahl 38, 40.
Beschlüsse s. Stände
Beschlußfähigkeit der Stände 146 ff.
Beschwerde bei den Staatsbehörden 43 ff.
bei den Ständen 38.
der Stände 116, 164.
des ständischen Ausschusses 177.
Besoldungen der ständischen Beamten 187.
Besprechungen, vertrauliche zwischen beiden Kammern 163, 165, 167.
Bibliothek, ständ. 187.
Bier, Reservatrecht 5.
Bischof, Landstandschaft 122.
Leitung der kath. Kirche 81.
Bistumsdotation 84.
Branntwein, Reservatrecht 5.
Bücherssammlung, ständ. 187.
Buchhandel, Freiheit 32, 37.
Budget 107.
Bullen 75.
Bund s. Deutscher Bund.
Bundesakte 2.
Bundesrat, Stimmen Württ. im 4.
Bureau der Kammer der Standesherren 242.
Bürgerausschuß 66.
Bürgerrecht s. Gemeindebürgerrecht und Staatsangehörigkeit.

C. s. K. und Z.

D.

Dekan, ältester kath. als Mitglied der Abgeordnetenkammer 122.
Denkfreiheit 31, 37.
Departements 59.
Aenderung der Zahl 227.
Departementschef s. Minister.
Deputationen an die Stände u. D. der Stände 156, 298.
Detention 34.
Deutsche, rechtliche Stellung derselben 26.
Deutscher Bund, Verhältnis Württ. dazu 13.
Deutsches Reich, Verhältnis Württ. zum 3.
Diäten der Ständemitglieder 189.

Diensteid der Amts- und Gemeindevorsteher 69.
der Staatsbeamten 51.
Dienstprüfungen der Beamten 50.
Dispensation von Gesetzen 91.
Dissidentenkinder, religiöse Erziehung 36.
Dissidentenvereine 37, 74.
Distriktswahlkommissär 309.
Distriktswahlkommission 311 ff.
Disziplinarverfahr. s. Beamte.
Domkapitel, kath. 81.
Landstandschaft 122.
Donativgelder 103.
Dotation des Bistums Rottenburg 84.
Druck, Art desselben in diesem Buch XI.
der Kammerverhandlungen 154.

E.

Ebenbürtigkeit 17 f.
Ehrenrechte, Aberkennungsfolgen für das Wahlrecht 125, 130.
Eid s. Diensteid, Verfassungseid.
Eigentumsfreiheit 31, 38.
Einberufung der Stände 118, 174, 177.
des ständ. Ausschusses 180.
Einberufungsschreiben der Ständemitglieder 145.
Eingaben s. Petitionsrecht.
Einkommenssteuer 110.
Eintrittskarten in die Ständekammern 246, 273.
Eisenbahnwesen, Reservatrecht 4.
Ellwangen, Landstandschaft 122.
Enteignung 38.
Entlassung der Geheimräte 60.
der Minister 228.
der Staatsdiener 52.
der Ständeversammlung 174.
der ständischen Beamten 193.
Episkopalrechte des Königs 79.
Erbfolge im kgl. Hause 16.
Erbliche Mitglieder der 1. Kammer 119 ff.
Ernennung der Beamten 49.
der Geheimräte 60.
der Minister 228.
Eröffnung der Ständeversammlung 174.
Erstgeburtsrecht im kgl. Hause 16.
Erwerbungen von Staatsgebiet 11.
Erziehung des minderjährigen Königs 22.
Etat 107 ff.
Evangel. Kirche s. Kirchen.
Expropriation 38.

F.

Fahneneid der württ. Truppen 213 f.
Festnahme 34.
Fideikommiß, kgl. 100, 106.
Finanzminister, Vorlegung des Etats 107.

Finanzwesen 100 ff.
Fiskus, Zulässigkeit des Rechtswegs gegen denselben 95, 96.
Fragenstellung in den Kammerverhandl. 260, 293.
Freiheit der Ausbildung 38.
Auswanderungsfreiheit 31, 40.
des Berufs 38, 40.
des Buchhandels 32, 37.
Denkfreiheit 31, 37.
des Eigentums 31, 38.
Gewissensfreiheit 31, 34.
der Person 31, 33, 34.
der Presse 32, 37.
Freiheitsrechte 24.
Freikarten der Ständemitglieder für die Eisenbahn 189.
Fremde s. Ausländer.

G.

Gantverfahren, Hindernis für Wahlfähigkeit 124, 130.
Gebiet, Unteilbarkeit 11.
Gebietsabtretungen 11.
Gebietszuwachs 11.
Gebührenwesen, Regelung durch Gesetz oder Verordnung 89.
Geburt, Verbot des Ausschlusses von einem Staatsamt wegen 30.
Gegenzeichnung 55.
Geheimer Rat, seine Geschichte, seine Aufgaben 58 ff.
Geheime Sitzungen der Stände 155.
Geheime Abstimmung bei Abgeordnetenwahlen 131.
Gehorsam der Beamten 56.
gleicher verfassungsmäßiger 29.
Geistliche s. Kirchendiener.
Gemeindebeamte, Disziplinarrecht 53.
Verfassungseid 69.
Gemeindebürgerrecht 65.
Gemeinden 64 ff.
Eigentum 68.
Enteignung für dieselben 68.
Gemeindebürgerrecht 65.
Organe 66.
Selbstverwaltung 66.
Vorsteher 69.
Unzulässigkeit ungesetzlicher Belastung 69.
Gemeinderäte 66.
Generalsuperintendenten 79.
Landstandschaft 122.
Gerichte, Unabhängigkeit 95.
Gerichtsbarkeit 93.
Gesandtschaften 86.
Geschäftsordnung der Kammern 152.
äußere 234.
der Kammer der Abgeordneten 265.
der Kammer der Standesherren 234.
Abänderung u. Auslegung 263, 299.
Gesetz im formellen Sinn 89.
im materiellen Sinn 89.
Gesetzgebung, allg. Ausführungen 89.
Authentische Erläuterung 89.

Dispensation 91.
Initiative 89, 157.
Publikation 90.
Sanktion 90.
Stände, Mitwirkung 89.
Verfassungsänderung 160.
Verkündigung 89.
Gewerbsprivilegien 40.
Gewissensfreiheit 31, 34.
Gewohnheitsrecht 90.
Glaubensfreiheit 34.
Gleichheit der staatsbürgerl. Rechte und Pflichten 29.
Grund- Gebäude- und Gewerbesteuer 110.
Grundrechte 24.
Gute Städte 122.

H.

Haft s. Verhaftung.
Handelsprivilegien 40.
Handelsverträge 86.
Hauptetat 107.
Hausgesetz 23.
Haus, kgl. s. Königliches Haus.
Heilbronn, Landstandschaft 122.
Hofämter, Errichtung durch den Reichsverweser unzulässig 21.
Hofdomänenkammergut 105.
Hofkammergut 105.
Hoftheater, Verpflichtung zum Bau 102.
Huldigungseid 18, 29.

I.

Inhaltsübersicht V.
Initiative, gesetzgeberische 90.
Interkalarfonds, kath. 84.
Interpellationen in der Ständekammer 251, 282.
Israelitische Kirche 73.
Jus circa sacra 71.
Jus in sacra 72.

K.

Kammer s. Abgeordnetenkammer und Standesherren, Kammer der.
Kammergut 100 ff.
Kammerschreibereigut 106.
Kanzler der Universität, Landstandschaft 122.
Kapitalsteuer 110.
Kasse, ständische 187.
Katholische Kirche s. Kirchen.
Katholischer Kirchenrat 82.
Kauf von Land 11.
Kirchen, anglikanische Kirche 74.
Austritt 37.
Autonomie 71.
freie öffentliche Religionsübung 37.
griechisch-kath. Kirche 74.
israelitische Kirche 73.
Kirchenregiment der evangel. Kirche 78.
Kirchenregiment der kath. Kirche 81.
reformierte 84.
staatliches Aufsichtsrecht 74, 82.
Kirchendiener, evangel. Disziplinarrecht 53.
Ruhegehalt 77.
Unterwerfung unter den Staat in bürgerlichen Angelegenheiten 77.

Wahl in den Landtag 133.
Kirchendiener, kath. Disziplinarrecht 52.
Gleichstellung mit den evangel. 82.
Ruhegehalt 77.
Tischtitel 82.
Unterwerfung unter den Staat in bürgerlichen Angelegenheiten 77.
Versorgung 82.
Wahl in den Landtag 133.
Kirchenfonds, kath. 79.
Kirchengemeinden, Zwangsenteignung für dieselben 39.
Kirchengesetze 71 ff.
Kirchengewalt 72.
Kirchengut, evangel. 80.
kath. 83.
Kirchenhoheit 71.
Kirchenrat, kath. 82.
Kirchenregiment, evangel. 78.
kath. 81.
Kirchenverfassung 72.
König, Zusammenstellung der auf den König bezüglichen Verfassungsbestimmungen 14 ff.
Königliches Haus, Familienfideikommiß 100, 105.
Hausgesetz 23.
Mitglieder 23, 102.
Sonderrechte der Mitglieder 27.
Königreich 11 ff.
Konfessionen s. Kirchen.
Kommission, Abhör der Jahresrechnung der Staatsschuldenkasse durch eine kgl. u. ständ. Kommission 114.
Teilnahme der Minister an den Kommissionssitzungen 156.
Verweisung kgl. Anträge 159.
Konfiskation 98.
Konkurs, Einfluß auf Wahlfähigkeit 124, 130.
Konsistorium 78.
Konsulate 86.
Kontrasignierung 55.
Kontributionen sind Staatseigentum 88.
Korntal 74.
Korporationen, Disziplinarrecht ihrer Beamten 53.
Enteignung für dieselben 39.
Kosten der Abgeordnetenwahlen 329.
Kriegskontributionen sind Staatseigentum 88.
Kriegswesen s. Militärwesen.
Kriminaluntersuchung, Hindernis gegen Eintritt in die Stände 124.
Krondotation 102.
Kronprinz, Apanage 103.
Volljährigkeit 123.

L.

Landesbischof s. Bischof.
Landespolizeiwesen, Gesetze und Verordnungen 93.
Landjäger, Disziplinarrecht 53.
Landesabtretungen 11.
Landesuniversität 84.
Landesversammlung 2, 199.

Landeszuwachs 11.
Landstände s. Stände.
Landtag s. Stände.
Lebenslängliche Mitglieder der 1. Kammer 119 ff.
Legitimation der Ständemitglieder 145, 239, 265.
Lehen 21 f., 104.
Lehrer und Lehrerinnen, Disziplinarrecht 53.
Leibeigenschaft, Aufhebung 33.
Linealerbfolge im k. Hause 16.
Literatur VII.
Los bei Landtagswahlen 139.
bei Präsidentenwahlen 152.
Ludwigsburg, Landstandschaft 122.

M.

Mängel und Mißbräuche in der Staatsverwaltung 116.
Männliches Geschlecht, Erfordernis für Abgeordnete 126.
Mannesstamm des kgl. Hauses 16.
Militärbeamte, württ., Disziplinarrecht 53.
Militärkonvention 99.
Abdruck 212.
Militärwesen 4, 98.
Minderjährigkeit des Königs 19, 22.
Minister, Entlassung 228.
Erläuterung des Etats 107.
Ernennung 228.
Gegenzeichnung kgl. Verfügungen 55.
Mitglieder des Geheimen Rats 59.
Pension 61.
Teilnahme an den Kammerverhandlungen 156.
Verantwortlichkeit 55.
Ministerien 59.
Erläuterung des Etats 107.
Ministerpräsident 228.
Mitgaben 103.

N.

Nachsteuer 40.
Nachwahl für Stände 139.
Neuwahl 328.
Niederlassung im Ausland 43.
Niederschlagungsrecht des Königs 96.
Nordd. Bund, Vertrag mit demselben 202.
Notverordnung, Allgemeines 91.
vom 6. Nov. 1850 199.

O.

Oberamtsbezirk, Landstandschaft 122.
Veränderung 66.
Oeffentliche Rechte 24.
Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen 154.
der Verhandl. des Staatsgerichtshofs 193.
Orden, Errichtung durch den Reichsverweser unzulässig 21.
Ordnungsruf in der Ständeversammlung 259, 268, 292.

Organisation der Behörden durch Gesetz oder Verordnung 89.

P.

Päpstliche Bullen, Breven 75.
Paragraphen, Ueberschriften VII, XI.
Patente 40.
Person, Freiheit derselben 31, 33, 34.
Personaladel 28.
Personalunion 12.
Petitionen, Annahme durch die Stände 117.
Petitionsrecht 44.
Pfarrer s. Kirchendiener.
Placet 73.
Polizeiwesen, Gesetze und Verordnungen 93.
Post, Reservatrecht 4.
Prälaten s. Generalsuperintendenten.
Präsident der Ständekammern 150 ff., 188, 240, 266.
Presbyterialsynodalverfassung 72.
Preßfreiheit 32, 37.
Prinzen, Mitglieder der Kammer der Standesherren 119.
Versammlung bei außerordentlicher Reichsverweſung 20.
Volljährigkeit 123.
Privatrechtliche Ansprüche, Schutz 95 f.
Protokolle der Stände 158.
des Staatsgerichtshofs 193.
Prüfungen 50.

Q.

Quotitätssteuern 107.

R.

Rabbiner, Disziplinarrecht 53.
Rangordnung 60.
Rechte, staatsbürgerliche 24.
Rechtsbeschwerde 44.
Rechtsverordnungen 92.
Rechtsweg bei Privatrechtsstreitigkeiten des Fiskus 95.
bei Verletzung von Privatrechten durch die Staatsgewalt 96.
Redeordnung in den Kammern 257, 289.
Reformierte Kirche s. Kirchen.
Regentschaft s. Reichsverweſung.
Regierungsblatt 91.
Regierung, Sitz 16.
Regierungskommissäre in der Kammer 146, 155.
Regierungsveränderung, Einberufung der Stände 118.
Registratoren, ständ. 184.
Reich s. Deutsches Reich.
Reichsverweſung, außerordentliche 19.
Ende 23.
Kosten 103.
ordentliche 19.
Person des Reichsverweſers 19.

Rechte des Reichsverwesers 21.
Ursachen 19.
Verfassungseid des Reichsverwesers 21.
Reisekosten der Ständemitglieder 189.
Religionsfreiheit 34.
Religionsgesellschaften 74.
Religionsreversalien 79.
Religionsunterricht 36.
Repartitionssteuern 110.
Reservatrechte Württembergs 4.
Residenz 16.
Restverwaltung 108.
Reutlingen, Landstandschaft 122.
Richter, Disziplinarrecht 51.
Unabhängigkeit 95.
Ritterorden s. Orden.
Ritterschaftlicher Adel, Körperschaft 47 f.
Landstandschaft 122.
Sonderrechte 27.
Statute 48.
Wahlen zur Kammer 126.
Rottenburg, Bistum 81.
Ruhen einer Stimme in der 1. Kammer 119 f.

S.

Sanktion der Gesetze 157.
Schriftführer der Ständekammern 150.
Schulden s. Staatsschulden.
Schuldiener, Ruhegehalt 77.
Schutzrecht über die Kirchen 74.
Sekten, religiöse 37, 74.
Selbstverwaltung der Gemeinden und Amtskörperschaften 66.
Sitz- und Stimmordnung im Landtag 148.
Sitzungsperiode 167 ff.
Sonderrechte der Mitglieder des königlichen Hauses 27.
Ritterschaft 28.
Standesherrn 27.
Württembergs 4.
Souveränität Württembergs 4.
Staatsamt s. Beamte.
Verbot des Ausschlusses von einem Staatsamt wegen Geburt 30.
Staatsangehörigkeit, Erwerb 24. 29.
Verlust 24, 40 ff.
Staatsanlehen 104, 112 ff.
Staatsbeamte s. Beamte.
Staatsbehörden 49 ff.
Beschwerden über dieselben 43 ff.
Organisation 89.
Verantwortlichkeit 56.
Staatsbürger, allg. Rechtsverhältnisse 24.
Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten 29.
Rechte derselben 24 ff.
Staatsbürgerliche Rechte und Pflichten, Gleichheit 29 ff.
Staatsbürgerrecht s. Staatsangehörigkeit.

Staatsdiener s. Beamte.
Staatseigentum, Veräußerung von 11 ff.
Staatsgebiet s. Gebiet.
Staatsgerichtshof 190 ff.
Staatsgewalt, württ. 14, 85.
Staatshaushalt 107.
Staatsminister s. Minister.
Staatsministerium, Auskunft gegenüber den Ständen 47.
Ausschluß von Mitgliedern von den Beratungen 228.
Geschäftskreis 229.
Mitglieder 227.
Räte 229.
Vermittlung des Verkehrs zwischen König und Ständen 117.
Vorsitz 228.
Staatsschulden 112 ff.
Staatsschuldenkasse 112.
Staatsschuldenstatut 113.
Staatsverträge 85.
Städte, gute, Landstandschaft 122.
Stände s. auch Abgeordnetenkammer und Standesherren, Kammer der.
Zusammenstellung der Verfassungsbestimmungen 115.
Abgabenverwilligung, Beschlußfassung 165.
Abgesonderte Verhandlungen der 2 Kammern 163.
Amts- und Dienstpersonal 184.
Aufgabe im allgemeinen 116.
Auflösung 174.
außerordentlicher Landtag 118.
Ausschluß des Sohns durch den Vater 135.
Austritt 143.
Ausübung des Stimmrechts 141.
Beschlußfähigkeit 146ff., 160.
Bezüge der Mitglieder 188.
Deputationen 156.
Eigenschaften der Mitglieder 124.
Einbringung von Gesetzesentwürfen 164.
Entlassung 174.
Eröffnung 146, 174.
gegenseitige Mitteilung der Beschlüsse 164 ff.
geheime Sitzungen 155.
Geschäftsordnung 152.
Legitimation der Mitglieder 145 ff., 239, 265.
Mehrheit, absolute und relative 160.
Mindestalter der Mitglieder 123.
Minister, Teilnahme an den Sitzungen 156.
Mitteilung der Beschlüsse an den König 166.
Nichtübereinstimmung beider Kammern 167.
Oeffentlichkeit der Verhandlungen 154.
Ordentlicher Landtag 118.
Petitionen, Annahme von 117.
Präsident 150, 188, 240, 266.

Reisekostenentschädigung der Mitglieder 189.
Schließung 174.
Schriftführer 150.
Schutz der Mitglieder 168.
Sitz- und Stimmordnung 148.
Ständeeid 149.
Stimmrecht, Ausübung 141.
Stimmübertragung 141.
Sustentationskasse 187.
Taggelder d. Mitglieder 189.
Untersuchung gegen Ständemitglieder 167.
Urlaub der Ständemitglieder 246, 272.
Verantwortlichkeit der Ständemitglieder 170.
Verbot der Umgehung 117.
Verhaftung von Ständemitgliedern 167.
Verkehr zwischen König und Ständen 117.
Vertagung 174.
Vertrauliche Besprechungen 163.
Vizepräsident 150.
Zwei Kammern 119.
Ständischer Ausschuß 176 ff.
Ständische Beamte 184.
Standesherrn, Kammer der s. auch Stände.
Abänderung der Geschäftsordnung 263.
Abstimmung 260.
Amtspersonal 238, 240.
Anträge der Mitglieder 251.
Behandlung der Vorlagen 248.
Beratung 257.
Drucksachen 243.
Eingaben an die Regierung 237.
Erlöschen der Mitgliedschaft 120.
Ernennung erblicher Mitglieder 120 f.
Ernennung lebenslänglicher Mitglieder 121.
Eröffnung 234.
Fragenstellung 260.
Geschäftsordnung 234.
innere Polizei 238.
Interpellationen 251.
Kanzleigeschäfte 243.
Kommissionen 254.
Petitionen 251.
Präsident 150 ff., 240.
Protokolle 243.
Sekretariat 240.
Sitzungen, Ordnung 245.
Vereinigung der Kammern 235.
Vereinigung, vertrauliche 236.
Verhältnis zur Abgeordnetenkammer 239.
Verhältnis zur Regierung 238.
Wahlen 260.
Zahl der erblichen u. lebenslänglichen Mitglieder 121.
Zusammensetzung 119.
Standesherrn, Sonderrechte 27.
Statute der Ritterschaft 48.
Stellen, Ausschreiben derselben 49.

Stellvertretung der Ausschußmitglieder 179 ff.
der erblichen Mitglieder der 1. Kammer 141.
des Königs s. Reichsverweſung.
des Präſidenten der 2. Kammer 150 ff.
des Präſidenten des Staatsgerichtshof 195.
der ſtändiſchen Mitglieder des Staatsgerichtshofs 191.
Stellvertretungskoſten der in die Kammer gewählten Beamten 135.
Steuern 106 ff.
Ablieferung 111.
Akkorde 111.
Ausſchreibung 110.
Bedarf, Nachweis desſelben 107.
Bedingungen unzuläſſig 109.
Einnehmer 111.
Erhebung, vorläufige 109.
Erhöhung der Regierungsvorlage 158.
Einzug und Lieferung 111.
Geſetzesentwürfe 158, 165.
Haftung der Amtskörperſchaften und Gemeinden 110.
Hauptetat 107 ff.
Kaſſenbericht 112.
Lieferung an die durch die Verabſchiedung beſtimmte Kaſſe 111.
Mitteilung des Steuerüberſchlags und Kaſſenberichts an die Stände 112.
Nachläſſe 112.
Quotitätsſteuern 110.
Repartition 110.
Reſtverwaltung 108.
Uebertragbarkeit der Erſparniſſe 109.
Umlage 110.
Verweigerung 109.
Verwendung 109.
Verwilligung, durch die Stände 106.
Zentralſteuerbehörde 111.
Steuerkollegium 112.
Stichwahl 139.
Stimmengleichheit im Staatsgerichtshof 196.
in der Ständeverſammlung 161, 166.
bei Wahlen 139.
Stimmenmehrheit in der Ständeverſammlung 160.
bei den Wahlen 133.
Stimmgebung, geheime 131.
Stimmordnung in der Ständeverſammlung 148.
Stimmrecht, mehrfaches 133.
Stimmübertragung in der Ständeverſammlung 141.
bei Wahlen 131.
Stimmzettel 313 ff.
Strafen, Begnadigung 96.
Strafunterſuchung, Folgen für Wahlrecht 124, 130.
Stuttgart, Landſtandſchaft 122.
Subjektive Rechte 26.
Subſidien — Staatseigentum 88.

Subsidienverträge 86.
Sustentationen 103.
Sustentationskasse, ständ. 187.
Synodalverfassung 72.
Synodus 78.

T.

Tagbuch der Kammer der Abgeordneten 276.
der Kammer der Standesherren 243.
Tagesordnung der Kammer der Abgeordneten 287.
der Kammer der Standesherren 247.
Tausch von Gebietsteilen 11.
Telegraphenwesen, Reservatrecht 4.
Theater, Aufsicht 33.
Thronfolge, Fähigkeit 17.
Ordnung 16.
Recht 16.
Tischtitel 83.
Traktate 88.
Tübingen s. Universität.
Landstandschaft 122.

U.

Uebertragung des Stimmrechts 131, 141.
Ungültigkeit der Wahlen 327.
Ulm, Landstandschaft 122.
Universität, Landstandschaft des Kanzlers 122.
Sorge für 84.
Universitätsbeamte, Disziplinarrecht 53.
Unteilbarkeit des Landes 11.
Unterrichtsanstalten, Sorge für 84.
Untersuchung gegen Ständemitglieder 167.
Untersuchungshaft s. Verhaftung.
Unveräußerlichkeit des Hofkammerguts 105.
des Kammerguts 104.
des Staatsgebiets 11.
Urlaub der Beamten für den Eintritt in die Kammern 134.
der Ständemitglieder 246, 272.
Urteile der Strafgerichte bedürfen keiner Bestätigung 96.

V.

Veräußerung s. Unveräußerlichkeit.
Verantwortlichkeit der Beamten 56.
keine V. des Königs 15.
der Minister 55.
der Ständemitglieder 171.
Vereinsrecht 32.
Verfassung, Aenderungen 2.
Aenderungen während der Reichsverweſung 21.
Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen 93.
Ausgaben der Verf.Urk. VII.
Geschichte 1.
Revision 115.
Verletzungen 190.
Urkunde 6.

Zweidrittelmehrheit bei Aenderungen 160.
Verfassungseid der Amtskörperschaftsvorsteher 69.
der Gemeindevorsteher 69.
des Königs 18.
des Reichsverwesers 21.
der Staatsbeamten 51.
Verfassungsbeschwerde 47.
Verfassungsmäßiger Gehorsam 29.
Verfügungen des Königs 55.
der Minister 55.
Verhaftung 34.
von Ständemitgliedern 167.
Verhandlungen des Staatsgerichtshofs 193.
der Stände, Oeffentlichkeit 154.
Verkündigung der Gesetze 157.
Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte — Folgen 125, 130.
Vermögenskonfiskation 98.
Veröffentlichung der Kammerverhandlungen 155.
Verordnungen 91.
Versammlungsrecht 32.
Vertagung der Stände 174.
Verträge 85.
Vertrauliche Besprechungen beider Kammern 163.
Verwaltungsbeschwerde 43.
Verwaltungsdepartements 59.
Verwaltungsverordnungen 92.
Vizepräsident der Ständekammern 150.
Völkerrechtliche Vertretung Württ. 85 ff.
Volksschullehrer, Disziplinarrecht 53.
Fürsorge 77.
Volljährigkeit der erblichen Standesherren 123.
des Königs 18.
des Kronprinzen 123.
der Prinzen 123.
Vollzähligkeit der Kammern 146, 160.
Vorbemerkungen XI.
Vormundschaft des Königs 22.
Vorrechte s. Sonderrechte.
Vorstellungen der Staatsbehörden 56.
der Stände 116.
des ständischen Ausschusses 177.
Vorträge in der Ständeversammlung schriftliche 258, 289.
Verantwortlichkeit 170.
Vorwort III.

W.

Wählbarkeit zum Landtag 123 ff., 133 ff.
Waffen, Recht zu tragen 31.
Wahlberechtigte 127 ff.
Wählerlisten 301 ff.
Einsprache dagegen 306.
Formular 304.
Wahl, absolute Mehrheit 133.
Annahme 139.
Erneuerung 139.
Gebäude 311 ff.
Gesetz nebst Vollz.Verf. 300.

der guten Städte 127.
Kosten 329.
Neuwahl 143.
Protokoll 322, 332.
der Oberamtsbezirke 127.
der ritterschaftlichen Abgeordneten 126, 133, 137.
der Städte 127.
Stichwahl 139.
Urkunde 140.
Urne 312 ff.
Verfahren 137.
Vorsteher 309.
Zettel 313 ff.
Wahlrecht, Ausübung 132.
der Mitglieder des Domkapitels zum Landtag 130.
Entziehung 129.
Erfordernisse 127 ff.
mehrfaches 133.
Militärpersonen 304.
der Ritterschaft zum Landtag 130.
der Standesherren zum Landtag 130.
Wehrpflicht, gleiche 31.
Weibliche Linie des kgl. Hauses 17.
Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehrenrechte 125, 130.
Wilhelmsdorf 74.
Wittume 103.
Wohnsitz, Aufnahme in Wählerliste 127.
Wählbarkeit 135.
Württemberg, Abgeordnete im Reichstag 4.
Deutscher Bund, Verhältnis zu 3.
Deutsches Reich, Verhältnis zu 3.
Rang im Deutschen Reich 4.
Reservatrechte 4.
Souveränität 4.
Stellung im Reichsorganismus 3.
Stimmen im Bundesrat 4.
Unteilbarkeit 11.

Z.

Zensur 33.
Zentralsteuerbehörde 111.
Zivilliste 101.
Zuchthausstrafe, Unfähigkeit zum Kammereintritt 124.
Zuhören in der Ständeversammlung 155, 246, 273.
Zusammentritt beider Kammern 163.
Zwangsenteignung 38.

University of British Columbia Library

DATE DUE

NOV 9 197~			
NOV - 7 1972 RECD			
FEB 6 1976			
MAR 5 - 1976			
apr. 5/76 EXT/D			
APR 21 1976			
APR 22 1976 RETD			

FORM No. 310

UNIVERSITY OF B.C. LIBRARY
3 9424 01236 6842